Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1849)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zaablatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung.

Rreisschreiben

fämmtliche Mitalieder des Großen Nathes.

Serr Grofratb!

Infolge an den Unterzeichneten gestellten Begehrens des Regierungsrathes soll der Große Rath auf den 30. Juli nächst-tunftig zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Nach Vorschrift des S. 33 der Staatsverfassung ladet daber ber Unterzeichnete die fammtlichen Mitglieder des Großen Rathes ein, an diesem Sage, Morgens 10 Ubr, auf bem Rathhause in Bern fich einzufinden , um an den Sigungen Diefes und ber folgenden Sage Theil zu nehmen.

Die Verhandlungsgegenstände, welche entweder noch von den frühern Sitzungen ber ruckständig find oder neu dem Gro-Ben Rathe werden vorgelegt werden, find die hienach bezeichneten. Auf den Bunfch bes Regierungerathes werden tiefelben abweichend von der bisberigen Uebung in berjenigen Reibenfolge aufgegablt, in welcher fle im Großen Rathe gur Verhandlung tommen, ohne jedoch damit die Doglichkeit auszuschliebei ber reglementarischen Feststellung ber jeweiligen Togesordnungen für einzelne Gegenstäude von der allgemein bestimmten Reihenfolge abgeben gu tonnen. Das babei gu Grunde liegende Bestreben besteht barin, vorab je bie bringenben und wichtigern Gegenstände ju erledigen und mit ben weniger bringenden fortgufahren, bis entweder diefelben ericopft oder der Große Rath fich wieder auflosen und vertagen wird.

Verhandlungsgegenstände.

A. Gesetgebungskommiffion.

- 1) Definitive Rebattion ber eiften Berathung bes Befet. buches über bas Berfahren in Strafrechtsfachen.
- 2) Die Revifion bes Gefethuches aber die Schuldbetreibungen, unter ter Borausfegung, daß bas Projett Ihnen rechtzeitig zur Renntniß gebracht werben fann.

B. Megierungsrath.

- 3) Befehesentwurf über die Militarfieuer und ihre Musbehnung auf niedergelaffene Fremde.
- 4) Defretsentwurf aber bie Steuerausschreibung fur 1849 und die Revifion ber Gintommensfteuerschakungen.
- 5) Zweite Berathung bes GefeteBentwurfes über einige Abanderungen in der Sppothekargefeggebung.

Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

- 6) Zweite Berathung bes Gefetesentwurfes über bas Bub. get und die Rechnungslegung bes Staates.
- 7) Zweite Berathung des Gefehesentwurfes über bie Berwaltung und Gemährleiftung des Staatsvermogens.
- 8) Zweite Berathung des Gefetesentwurfes über die Drganifation der Juftig- und Polizeidirektion.
- 9) Zweite Berathung bes Gefetesentwurfes über ben Lostauf von Baum- und Streuerechten.
- 10) Nachfreditgesuche von E. 4000 für Umanderung alter Dichaffos, und von E. 1000 für Rechtstoften bes Staates.
- 11) Vortrage über Strafnachlaggesuche und ein Naturalifationsgesuch.
 - 12) Berfaufsantrag über die Pfrundguter gu Cent.
 - 13) Borfchlag eines Chefs der Artillerie.
- 14) Bericht , betreffend die noch in der gegenwärtigen Umtsperiode ju erledigenden Arbeiten.
 - 15) Entlaffungsgesuch des herrn Majors v. Grandvillers.
- 16) Gefuch ber Gemeinde Bangerten um Ertheilung bes Expropriationsrechtes.
 - 17) Aehnliches Gefuch der Gemeinde Bollitofen.
- 18) Gefuch ber Gemeinde Roppigen, um Geffattung, fic von der übrigen Rirchgemeinde gu trennen.
- 19) Zweite Berathung bes Gesetzesentwurfs über bas Semerbewefen.
 - 20) Zweite Berathung des Impfgesetzesentwurfs.
- 21) Zweite Berathung bes Gefetesentwurfs über Befeitigung abgestandener Thiere.
 - 22) Bahl eines Gerichtsprafidenten von Marberg.

Für die erste Sigung wird an die Sagesordnung gesett : Dr. 11, Bortrage über Strafnachlafgefuche und ein Raturalisationegesuch, und dann ju Dr. 1, definitive Redaktion ber erften Berathung bes Gefegbuches über das Berfahren in Strafcechtefachen (Befehgebungstommiffion), übergegangen. Für bie folgenden Sigungstage werden die Berathungsgegenftande ber Reibe nach, wie fie in obigem Bergeichniß aufgegablt find, behandelt werden.

Mit Hochschätzung!

Bern, ben 4. Juli 1849.

Der Prafident bes Großen Rathes. Mus Muftrag für denfelben, Der Staatsichreiber : Al. Webermann.

Nachträgliche Traftanden

für die am 30. Juli 1849 beginnende Grofraths.

- 1) Bericht über bie politifchen Fluctlinge.
- 2) Bortrag über bas Ginquartirungswefen.
- 3) Vortrag, betreffend ein Kreditbegehren von Fr. 40,000 und eventuell für Fr. 80,000 für militarische Anschaffungen, welche durch das gegenwärtige große Truppenaufgebot veran-lagt worden.
- 4) Gin Rreditgesuch der Finangdirektion von Fr. 148,530 ju Leiftung des von dem Bundebrathe verlangten gangen Geld-kontingents.
- 5) Detretsentwurf, betreffend den Bezug einer außerorbentlichen Bermögens- und Gintommenfteuer fur das Jahr 1849.
- 6) Bortrag, betreffend ben Rantonnementsvertrag über bie Rechtsamewaldungen von Wierezwyl, Amisbezirks Marberg.
- 7) Bortrag über die Vorftellung der herren Detane der reformirten Geiftlichkeit gegen die Veraußerung der Pfrundguter.
- 8) Vortrag über bie Bunfche ber Volkebereinsfeltion von Fraubrunnen, für Errichtung von Armenanstalten, und für Bertauf der Pfrundguter ic.
- 9) Vortrag, betreffend die Beschwerde einer Angabl dentschreformirter Einwohner des Jura, daß über ihre dafigen firchlichen Angelegenheiten noch tein Entscheid gefaßt worden sei.
- 10) Bortrag über die Bunice der Ginwohnergemeinde von Reichenbach wegen des Staatsbeitrags an die Schullehrerbesoldungen.
- 11) Bortrag über bie Befoldungefache ter Ginwohnergemeinderathepraficenten.
- 12) Bortrag, betreffend die obligatorifde Uebernahme der Maffaverwalterftellen burch Staatsburger.
- 13) Bortrag über eine Vorftellung mehrerer Ginwohner bon Ober- und Niederbipp wegen Aufhebung ber Privatrechte auf Ricchenftublen.
 - 14) Bortrag über die Militartapitulation mit Reapel.
- 15) Bortrag über den Unjug der herren Grofrathe Cunier und Berdat wegen Anftellung von Stenographen.
 - 16) Bortrag, enthaltend Biblvorschläge ju Dajoren.
- 17) Bortrag, betreffend bas Gesuch bes herrn Immer, um Gnitaffung von ber Stelle eines Regierungsftatthaltere von Reuenftabt.
- 18) Gesetzesentwurf, betreffend die Ruderftattung von Rabaftervorschuffen.
- 19) Bortrag über eine Borftellung ter Semeinde Zweisfimmen, betreffend die Beraugerung ber Pfarrguter.
- 20) Bortrag über bas Gesuch ber Gemeinde Walpersmyl um eine nachträgliche Steuer an die Karrainforrettion.
 - 21) Babl eines Regierungestatthalters von Reuenstadt.
 - 22) Babl eines Regierungsftattbaltere von Frutigen.

Erfte Sitzung.

Mentag, ben 30. Juli 1849. Morgens um 10 Uhr.

Prafitent: Berr Riggeler.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschlötigung: die herren Antoine, Begert, Beutler, Bircher, Bloch, Boivin, Carlin, Frote, Funt, Sanguillet, Geiser Oberst, Gyger, hirsbrunner Kommandaut, hodel, hubler, Ingold, Karlen von Diemtigen, Rehrli Fürsprecher, Rummer, Aurz, Lehmann, Noth Artilleriemajor, Roth Negotiant, Schmid, Schneeberger Motar, und Teuscher; obne Entschuldigung: die herren Afsolter, beibe Anderegg, Batichelet, Belrichard, Borter, Brüger, Frunner, Burti, Carrel, Chopard, Christen, Dabler au Steffisburg, Dabler Amtbrichter, Docourt, Wünst, Eggimann, v. Erlach, Fenninger, Flemy, Friedli, Garnier, Gautier, Geiser Megger, beibe Geiber, Gieller, Girardin, Gonvernon, Greppin, Brimaitre, Grosjean, Gygar, Habegger, hirbbrunner Cisennegotiant, Hofer zu Hable, Hofer im Sand, Imobersteg, Indermühle, Juillard, Kanziger, Känel, Kernen Amtbrichter, Kilcher, Körchet, Kropf, Küng zu Hauligen, Locher, Litch, Marti, Moreau, Müller zu Nadu, Mügenberg, Meuhauß, Probst, Prübon, Reber, Rebmann, Ritschard zu Narmühle, Röthlisberger zu Laupersnyl, Rubin, Salzmann, Schaffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schoffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schaffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schoffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schaffier, Scherz, Scheibeg, Schild, Schneeberger im Schaffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schaffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schaffier, Scherz, Scheibegger, Schild, Schneeberger im Schaffier, Scherz, Scherz, Scheibegger, Schild, Schafer, Scherz, Scherz,

Der Berr Prafibent eröffact bie Sigung mit folgenben Worten:

Meine herren !

Soon in ber letten Sigung bes Großen Rathes bat man vorausgeseben, daß wir in furger Beit wieder gusammentommen muffen, um einige wichtige und bringende Beicafte ju berathen und zu ecledigen. Nachdem der Große Rath auseinander gegangen, ftellte fich die Noth vendigfeit eines balbi-gen Wiederzusammentritis deffelben noch bringender beraus. Obwohl nämlich die Zwischenzeit bloß eine febr furze mar, fo find doch mabrend berfelben in einem unferer Rachbarlanden febr wichtige Greigniffe eingetreten, welche nicht ohne Rach. wirfung auf unfer eigenes Baterland bleiben tonnten. Freiheitsbestrebungen in Deutschland haben ploglich, und wenn auch nicht unerwarteter Beife, boch fcneller, als man erwartet hatte, einen blutigen Ausgang genommen. Die Sache ber Demokratie ift dort unterlegen und infolge davon find auch der Schweig bedeutende gaften aufgefallen, indem eine große Menge Fluchtlinge genothigt maren, ju ihrer Rettung auf bas ichweiszeische Gebiet übergutreten. Die Schweiz, getreu ihrem Pringip, verfolgten Unglücklichen ein Afpl gu gemabren , bat auch diese aufgenommen. Dieses war natürlich ohne Opfer fur und nicht möglich; allein die Chre und die Burde der Schweiz und die von ihr bisher befolgten Grundfage erfordern, daß wir dieselben tragen. Budem broben uns noch andere, wenn auch nicht fo nabe Berlegenheiten infolge jener ungludligen Greigniffe; ja es scheint felbft, als ob es auf die Unabhangigteit der Schweiz und ihre demotratischen Inftitutionen abgefeben mare. Ueberall an der Grenze zeigen fich farte Truppenanbaufungen, wodurch fich die Bundesbeborden bereits genothigt gefeben baben, Begenmagregeln ju ergreifen und bebeutende Truppen aufzubieten, beren Unterhalt ebenfalle Opfer erfordert. Wir burfen indeg nicht verjagen. Wenn wir einig

find, fo find wir auch flatt; flat gunug, um im Vertrauen auf unfer Recht jeden ausmartigen Feind guruckzuweifen. Was die innern Anglegenheiten unferes Rantons betriffe, fo find Die Beborden, obgleich feit tem Ende der letten Geffion bis jest bloß eine tleine Frift berfloffen ift, nicht unthatig gewesen. Namentlich find im Fache ber Gefetgebung nicht unwichtige Fortschritte gemacht worden. Der Entwurf bes unwichtige Fortschritte gemacht worden. Reiminalprojeggefetbuches ift in Gemäßheit der bei ber erften Berathung erheblich erklarten Untrage umgearbeitet worden, und die endliche Redaktion beffelben kann Ihnen noch in diefer Sigung vorgelegt werben. Auch die gangliche Umarbeitung des Betreibungeprozeffes ift nun gu Stande gefommen. Man ift in biefer Begiebung endlich nach vielen ernftlichen Berathungen, wie ich wenigstens glaube und auch die Kommission darüber einig ift, zu einem entschiedenen Resultate gelangt, und die Unftande, welche fich bisber burch die Berichiedenheit ber Rechtsansichten und ber Inftitutionen beiber Canbestheile erhoben, find jur Zufriedenheit beider ausgeführt worden. Da indeffen die baberigen Berathungen fich bedeutend in die Lange zogen, fo wird es unmöglich fein, noch in gegenwartiger Sigung biefe Sache ju bebandeln. Die Befetgebungsfommiffion bat befthalb befchloffen, Die neue Umarbeitung Die-fes Gefeges dructen laffen und ben Mitgliedern der Beborde auszutheilen, bamit es ihnen moglich fet, fich mit bemfelben befannt ju machen, und bann jedenfalls in der nachften Gigjung eine umfaffende und grundliche Berathung fatifinden tonne. Auch ber Regierungerath bat im Fache ber Bermaltung verschiedene Reuerungen getroffen, über welche Ihnen noch Bericht wird erstattet werden. Ich erfare bemnach die Sigung bes Brogen Rathes als eröffnet.

Der Herr Prafibent zeigt an, bag nach bes Versenbung bes erften Traftandenzirkulars, namentlich durch die Geftaltung ber politischen Berhältniffe im Austande noch ein zweites nothwendig geworden sei, welches nicht nur den anwesenden, sondern auch den fehlenden Mitgliedern nachträglich noch mitgetheilt werden solle.

Folgende Austrittsertlarungen werden vorgelesen und jur Anordnung von neuen Bablen bem Regierungerathe überwiesen: A. Cauterburg, Roffelet, Spitaleinzieher, und Professor Dr. Karl Bergog.

Mis neu eintretende Mitglieder werden beeidigt: Die DD.

- 1) b. Graffenried bon Bern.
- 2) Rubolf Scharer, Argt, von Bern.
- 3) Wiedmer, amtenotar ju Robrbach.
- 4) Frieden, alt-Regierungestatibalter ju Harberg.

Berlefen werben :

- 1) Gin Schreiben bes herrn P. v. Ranel, bisherigem Setichtsprafibenten ju Aurberg, mit ber Anzeige, bag er feine Bibl als Regierungsftatthalter beffelben Amtsbezirts angenommen b.be.
- 2) Gin Schreiben ber Boltsbereinsfetien bes Umtsbezirts Kono fingen, worin ber warmfte Dant für die Befchluffe bes Großen Raibes in Betreff ber Militartapitulationsfache und bie in ber letten Sigung getroffenen Wahlen ausgesprochen wirb.
- 3) Ein Schreiben, mit welchem fich herr Regierungerath Dr. Schneider wegen Umpäflichkeit fur fein Ausbleiben aus ben nachften Sigungen enticulbigt.

Lageborbnung.

Serr Juftig birektor. Sie haben unter bem 2. Inni lesthin die Verbannungsstrase des Bendicht Sieber von Dieterswyl in Eingrenzung in seine Heimathgemeinde umgewandelt. Dieses ift nun ein Seschenk, welches dieser Sieber nicht annehmen will und um das er eigentlich auch nicht nachgesucht hat. Sein Vogt Eggli hatte um ganzlichen Nachlaß nachgesucht. Allein so weit glaubte man nicht geben zu sollen und verwandelte deshalb seine Strase in Semeindeeingrenzung. Der Regierungsrath hat gesunden, da nicht der Betreffende selbst um die Strasumwandlung nachgesucht, so könne man ihm dieselbe auch nicht ausdringen und giebt Ihnen hiemit bon diesem Faktum Kenntnis. Wenn der Große Rath die Sache nicht anders ansieht, so wird es dabei wohl sein Bewenden haben.

Durche Sandmehr genehmigt.

herr Jufigbireft or. Gin Strafnachlaggefuch bes 30h. Ing i von der Cent lag icon in der vorigen Sigung vor und die Strafzeit des Perenten ift mittlerweile abgelaufen. Allein er tann fich deshalb nicht beklagen, weil wegen feiner ichlechten Aufführung ohnedieß auf Abweisung angetragen worten ware.

Bufnachlaß., Strafumwandlungs- und Strafnachlaßbegehren.

a) Entfprochen:

1) Ziaat Raufmann, Johannes Cohn, von Ruticelen, vom Obergericht am 29. Mai 1847 wegen Falichmungerei veinlich ju 3 Jahren und 9 Monaten Buchthaus verurtheilt. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Bût berger. Ich bin so frei den Antrag zu stellen, baß man dem Zten Theile dieses Strasnachlaßgesuches (auf den Nachlaß des letten Drittheiles der Strase gerichtet) entspreche. Der Betressende war, wie bereits der schrittliche Vortrag sagt, 21 Jahre alt, als er das Verbrechen beging. Vorher hatte er sich keine strasbaren Handlungen zu Schulden kommen lassen, wie dies aus den Zeugnissen des Pfarrers, des Schullehrers und des Prässdenten der Gemeinde hervorgeht. Er hat ferner das Falschmungen nicht als Gewerbe getrieben, sondern bloß aus Neugierde und Muthwisen 2 oder 3 Stücke gemacht und ausgegeben. Der Schaden ist somit ganz unbedeutend und ich glaube, mit den 23/4 Jahren Zuchthausstrase, die der Betressend bereits ausgehalten, sei sein Vergeben hinlänglich gessühnt.

herr Justigbirektor. Ich bin im Fall, ben Antrag bes Regierungsrathes zu unterftügen. Wie Sie aus bem schriftlichen Rapporte gesehen haben, hat man Alles angeführt, was zu den Gunften bes Petenten spricht. Indessen ift doch das Begehren um den Nachlaß der Strafe bis auf einen Drittheil jedenfalls zu groß. Der Betreffinde wird erst am 8. Oktober diesen Theil seiner Strafe antreten. Wenn wir nun schon 3 Monate zum Voraus ihm benselben schenken, so wird dieß bloß wiele andere Strafnachlaßbegehren hervorrufen. Wahrscheinlich wird der Große Rath noch vor bem 8. Oktober im Falle sein, zusammen zu treten und wenn bis bahin der Petent in seinem guten Betragen fortsährt, so wird man ihm dann noch immer entsprechen können. Allein jest ware es noch zu früh.

Ubfimmung burch Ballotirung.

Für Abschlag Für Willfahr

31 Stimmen.

5.1

2) Johannes Vontobel, von Grüning, Kantons Brick, welcher unterm 12. Janner 1848 obergerichtlich wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Ketten und nachheriger lebene-länglicher Verweisung aus dem Kanton verurtheilt worden, wird der Rest seiner Enthaltungsstrafe in Kantonsverweifung umge randelt.

- 3) Christian Schiffmann, von Somberg, welcher am 25. Juli 1846 vom Obergericht wegen Pferbediebstahls ju 4 Jahren Retten verurtheilt worden;
- 4) Christian Reiß, von Sumiswald, welcher am 29. Mai 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen ju 3 Jahren Zucht- haus verurtheilt worden, und
- 5) Jakob Horisberger, von Auswyl, welcher am 19. Juni 1847 vom Obergericht wegen Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden,

wird der lette Biertheil ihrer Strafe nachgelaffen.

- 6) David Sertig, von Eggimpl, welcher am 19. August 1846 vom Obergericht wegen Diebstählen zu 16 Monaten Zuchtbaus —
- 7) Christian Steffen, von Trub, welcher am 11. November 1848 vom Obergericht wegen Unterschlagungen peinlich zu einem Jahre Zuchthaus —
- 8) Christian Werthmüller, von Riederoich, welcher am 4. November 1848 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 10 Monaten Zuchthaus —
- 9) Ulrich Mofimann, von Cauperswhl, welcher am 12. Janner 1848 vom Obergericht wegen Diebftablen ju 2 Jahren Buchthaus — und
- 10) Bernhard Feuchter, heimathloser ber Gemeinde Sarmenstorf im Kanton Nargau, welcher am 9. Janner 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden,

wird der lette Achttheil ihrer Strafe erlaffen.

- b) Abgewiesen :
- 11) Johannes Rury, von Wattenmyl, den 18. April 1846 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 4 Jahren Retten veruriheilt;
- 12) Johannes Berger, bon Wengi, welcher unterm 5. Janner 1848 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;
- 13) Margaritha Umftug, von Sigriswyl, welche unterm 18. Dezember 1847 vom Obergericht wegen Diebstählen peinlich ju 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;
- 14) Christen Pauli, von Wahlern, welcher unterm 1. April 1848 vom Obergericht wegen Diebstählen peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden;
- 15) Autolf Bangerter, von Lyf, welcher unterm 8. Janner 1848 vom Obergericht wegen Betrügereien peinlich ju 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden;
- 16) Friedrich Rober, von Bern, Ingenieur, wohnhaft in Brienz, welcher durch obergerichliches Polizeinrtheil vom 26. Marz d. J. wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seiner Familie zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt worden;
- 17) Friedrich Spring, Christians fel. Sohn, von Belpberg, welcher den 25. September 1841 burch obergerichtliches Urtheil wegen Diebstahls peinlich zu 8 Jahren Schellenweitsstrafe vernresteilt worden;
- 18) Christian Mischter, bon Schwarzenburg, unterm 9. April d. 3. obergerichtlich zu einer Kantonsverweisung von 6 Monaten verurtheilt (im Fall von Krankheit des verurtheilten Mischter ist der Vollzug der Strafe zu verschieben);
- 19) Undreas Stahl, von Magftätten, Königreich Würtemberg, welcher den 26. Dezember 1846 wegen Diebstählen zu 4 Jahren Ketten und nachheriger lebenslänglicher Kantonsverweisung verurtheilt worden;
- 20) Rubolf Martin Füri, von Ins, welcher ben 21. November 1846 wegen Versuchs einer Gesundheitsbeschädigung mittelft Beibringung von giftigen Substanzen zum Nachteil feiner Chefrau peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;
- 21) Bendicht Baumgartner, von Bangerten, welcher ben 8. April 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden;

- 22) Christian Buthrich, von Trub, welcher ben 24. Juli 1847 wegen Diebstahls ju 3 Jahren Buchthausstrafe obergerichtlich verurtheilt worden;
- 23) Jatob Sieber, von Buren jum Sof, welcher ben 3. Juli 1847 wegen Diebstählen printich ju 4 Jahren Ketten verurtheilt worden;
- 24) Johann Jakob Caillet, von Alle, welder unterm 26. Marz bieles Jahres vom Obergericht wegen Wißhandlung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden;
- 25) Silgian Roffi, Speisewirth im Amberfleg gu Frutigen, welcher wegen Ueberschreitung seiner Birthschaftsberechtigung gu 10 Franken Buße verurtheilt worden;
- 26) Celestin Steulet, Maurer, zu St. Corban, wurde unterm 19. Februar bieses Jahres vom Obergericht wegen Todtschlags zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt;
- 27) Sottlieb Immer, Schweinmegger; Friedrich Bertig, Johannsen; Ulrich Ritschard, Ulrichs bes Trull-meisters; Johann Opiger, Christians; Christian Immer; Jatob Frutiger, beim See; Johann Rupp, Kirchmeier; Christian Berger, Fuhrmann; Johann Ritschard, ale Obmann; alle zu Oberhofen; und Johann Winkler, jünger, zu hilterfingen, wurden durch Urtheil des Gerichtspräsidenten von Thun, vom 7. November 1848 wegen rechtswidriger und gewaltsamer Deffnung der Schleußen über die Nare zu Thun, jeder zu 4 Fr. Buße und alle in solidum zu 24 Fr. 40 Rp., sowie zu 34 Fr. 65 Rp. Schadenersag verfällt.
- Ritschard von Oberhofen. Ich kann nicht umbin, über diesen Gegenstand, den ich gut kenne, das Wort zu ergreifen. Es ist zwar in der Vorstellung deutlich gesagt, daß die Schuld nicht einzig auf Seite der Petenten liege. Allein wenn ich als Zeuge angerufen worden wäre, so hatte ih bezeugen können, und noch andere Zeugen hatten sich dafür aufbringen laffen, daß der Schwellenmeister, als er die Schleußen öffnen sollte, gar nicht da war und überhaupt aus bosem Willen nicht hand bieten wollte. Ich bin in dieser Sache von dem Rechte der Petenten überzeugt und stelle deshalb den Antrag, daß ihrem Gesuche enisprochen werde.

Um fi ut von Sunten. Jedes Unrecht, sei es nun groß oder klein, schmerzt benjenigen, welchem man es anthut. So ift es auch in der vorliegenden Angelegenheit. Es ift zugegeben, daß der Schwellenmeister seine Pflicht nicht erfüllt habe, und daß schon im vorigen Jahre diese Leute durch das Benehmen des Schwillenmeisters an ihren Landereien in bedertenden Schaden gekommen find. Ich glaube, sie haben recht daran gehandelt, daß sie die Schleußen geoffnet haben.

Ritschard von Oberhofen. Blog noch eine Bemerfung. Die Gemeinde Oberhofen ift nicht unthätig gewesen, um ben Beschäbigungen bes Wassers vorzubeugen. Sie hat nämlich bedeutende Ausgrabungen am Ufer vornehmen laffen. Allein was nuben diese, wenn der Schwellenmeister die Schleufen nicht öffnet?

Buch ler, Amterichter. Ich kann auch nicht anders, als bas Gesuch empfehlen, und muß bezeugen, daß dasjenige, was man angebracht hat, Shatsache ift. Wenn die Petenten die Schleußen nicht geöffnet hatten, fo ware durch den Schwellenmeister ihr Verluft bedeutend größer geworden.

Serr Justigdirektor. Ich möchte es ben Betreffenben ganz gut gönnen, wenn sie beweisen könnten, daß das Recht auf ihrer Seite sei. Allein es heißt in ihrem Urtheil: "wegen rechtswidriger und gewaltsamer Deffnung der Schleußen." Die Betreffenden kamen zu diesem Zwecke von Oberbosen nach Thun und öffneten daselbst gewaltsamer Weise die Schleußen. Auch schon der bloßen Konsequenz halber möchte ich der Versammlung nicht rathen, einzutreten. Es handelt sich bier für den Einzelnen bloß um den Betrag von Fr. 4, und wenn Sie so geringe Bußen nachlassen, so werden Sie sich bald mit nichts Anderem als mit Bußnachlassen zu be-

schäftigen haben. Wir haben schon vorbin ein Bufinachlaßgesuch von 10 Fr. behandelt, find aber in dasselbe nicht eingetreten, so wenig als der Regierungsrath. Unsere Zeit,
welche uns ohnedieß kurz zugemeffen ift, wird zu sehr in Anspruch genommen, wenn wir uns auf so geringe Geschäfte einlaffen. Ich trage haupisächlich der Konfequenz wegen auf
Abweisung des Gesuches an.

Abftimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag Für Willfahr 58 Stimmen.

30

Vortrag ber Justizdirektion, dahin gehend, es moge ein außerordentliches Gericht aus der Zahl der Gerichtsprässenten des Kantons nach §. 10 P. zum Zwecke des Entscheide über die Kassation des obergerichtlichen Urtheils vom 27. Oktober 1848 in Sache der Wittwe des Srn. Dr. Beat Schnell von Bern gegen Jungfer Grisel aus Neuenburg eingesetzt worden.

Derr Justizd ir ekt or, als Berichterstatter. herr Prafident! Meine herren! In gleichem Geschäft zwischen ber Jungfer Grisel und der Wittwe des verstorbenen herrn Schnell, in welchem Sie am 9. März l. J. ein außerordentliches Gericht zur Entscheidung des Rekusationsgrundes ernannt haben, tollen Sie jest, nachdem die Frage zu Gunsten der Jungfer Grisel entschieden worden ist, ein zweites außerordentliches Gericht zur Beurtheilung der Nichtigkeitöfrage selbst ernennen. Dem vorliegenden Rapporte habe ich Nichts beizusfügen; ich bemerke bloß, daß die Wahl diese außerordentlichen Gerichtes nicht heute stattsinden muß, sondern auf einen andern Tag verschoben werden kann; indessen wünsche ich, daß der Vroße Rath noch heute beschließe, es solle dem Begehren um Niedersetzung eines außerordentlichen Gerichtes entsprochen werden.

Diesem wird durchs Sandmehr beigepflichtet.

Der herr Prafibent zeigt die eingelangten Seluche und Entwurfsbefrete an. Die lettern werden an die Staats-wirthichaftstommission überwiesen, um von derselben begutachtet zu werden.

herr Regierungerath Jaggi zeigt burch Schreiben die Riederlegung seiner Stelle als Regierungerath an. Diese Erklärung wird bem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Serr Prafident. Die Zeit ift ziemlich vorgerückt. Wir werben baber mit ber Redaktion des Gesethuches über das Versahren in Strafprozestachen morgen beginnen und dann mit dem Gesetsentwurse über die Abanberungen im Sppotbekarwesen sortsahren. Künftigen Freitag werden die vom Großen Rathe zu treffenden Wahlen (Regierungsstatthalter und allfällig andere) vorgenommen werden. Nun fragt es sich, um welche Zeit man die Situngen beginnen wolle. Ich glaube, es ware am zweckmäßigsten, Morgens um 7 Uhr.

herr Prafibent des Regierungsrathes. 3ch bin allerdings auch der Anficht, daß der Große Rath um 7 Uhr Sigung halten solle. Es ift Ihnen jedoch bekannt, daß Mittwochs die Bundesversammlung zusammentritt und die meisten Mitglieder des Regierungsrathes so wie auch Mitglieder des Großen Rathes im Nationalrathe oder im Ständerathe sigen. Es ware wünschenswerth, wenn man die Sigungen so einrichten könnte, daß die Mitglieder ihre Pflichten wo möglich an beiden Orten erfüllen könnten. Dieß ware möglich, wenn man die Sigungen Vormittags von 7—10 und Rachmittags

von 3-6 ober von 4-7 1thr hielte. Für bie Mitglieder bes Regierungerathes ware bieß febr wunschenswerth, namentlich für folche, welche bier Bericht zu erstatten haben. Ich will jedoch Ihren Entscheid gewärtigen.

Matthy 8. Weil die Bundesversammlung vorausfictlich nicht lange versammelt sein wird, so fimme ich diesem Untrage bei. Burde dieselbe die ganze Woche figen, so mußte ich den Antrag bekämpfen. Ich glaube aber, sie werde nicht mehr als 2-3 Sigungen halten.

Durchs Sandmehr wird beschloffen, daß die Sigungen bes Großen Rathes mabrend der Zeit, wo zugleich auch die Bundesversammlung Sigungen balte, Vormittags von 7—10 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr ftattfinden sollen.

Bergeichnif ber feit ber letten Seffion eingegangenen Bittschriften u. bgl.

- 1) Bufinachlafgesuch bes Jean Henri Voumard und Susanna Blancpain zu Courtelary, des Christian Marti zu Wahlern.
- 2) Gefuch ber Burgergemeinde Koppigen um Niedersetung eines außerordentlichen Gerichtes in ihrem Walbaus-scheidungsgeschäft, sowie eine Beschwerde gegen bas Obergericht, bas nämliche Geschäft betreffenb.
- 3) Sefuch ber Rapitelsversammlung von Burgdorf und ber Rlaffe gangenthal um Wiedereinführung ber Gidesunterweisung.

Soluf ber Sigung um 1 Uhr.

Bur bie Redattion :

R. Schärer. Bringolf.

Zweite Sitzung.

Dienstag, ben 31. Juli 1849. Morgens um 7 Uhr.

Prasident: Serr Riggeler.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: Antoine, Begert, Beutler, Bircher, Blosch, Bobin, Carlin, Christen Amtsnotar, Frote, Funt, Ganguillet, Geiser Oberst, Gyger, beide hirdbrunner, publer, Imobersteg, Kanziger, Karlen Dragonerhauptmann, Kehrli Fürsprecher, Kolichet, Kurz, Lehmann, Neuhaus, Roth Artilleriemajor, Roth Notar, Schmid, Schneeberger Notar, Stucki, Teuscher; ohne Entschuldigung: Anderegg, Batschelet, Belrichard, Borter, Brunner, Dahler zu Steffisburg, Dahler zu Seftigen, Docourt, Eggimann, Fenninger, Fleury, Friedli, Fueter, Sarnier, Gautier, Geiser Mehger, Gerber zu Signau, Gfeller, Girardin, Gouvernon, Srimaitre, Grosjean, Gygar, Habegger, Hobel, Hoser im Sand, Indermühle, Juillard, beibe Kernen, Kilcher, Küng zu Hautligen, Moreau, Probst, Prüden, Rehmann, Ritschard Amtsverweser, Rothlisberger Wirth,

Salzmann, Schafter, Schilt, Schneeberger Thierargt, beibe von Schweigerburgern im Undlande begangen werden, so legen Schneiter, Schüpbach Amtörichter, Steiger, Stocker, Streit wir ihm etwas auf, was eigentlich nicht in seiner Macht fieht. Wirth, Studer, Bieche, Ballat, Berdat, Bielle, Balit, Bal. B. ein Unvermöglicher die Anzeige macht, bag an gr, Wirth.

Das Protofoll ter geftrigen Sigung wird verlefen und genehmigt.

Tagefordnung.

Entliche Redaktion ter erften Berathung bes Strafpro-

Die beiden Ditel, die von der Gerichtsbarfeit und tem Gerichtsftande, sowie von den Ginwohnergemeindrathsprafitenten und den Regierungsftatthaltern handeln, werden den Mitgliedern lithographirt in einer neuen Bearbeitung vorgelegt.

Moscharb, Mitglied ber Gesetzebungskommission, als Berichterstatter. herr Prafident, meine herren! Ich ertucke Sie, mich zu entschuldigen, wenn ich mich heute in französischer Sprache ausdrücke; ich bin jedoch dazu genötsigt, da das deutsche Eremplar des Gesetzprojekts mir noch nicht zugekommen ist; den französischen Tert vor Augen habend, wird es mir leichter sein, mich der französischen Sprache zu bedienen. Da ist illeicht für mehrere Mitglieder dieser Versammlung, welche die definitive Redaktion noch nicht erhalten haben, wünschenswerth sein könnte, jeden Paragraphen gründlich zu kennen, so will ich dieselben ablesen, sowie auch die von der Gesetzgebungekommission getrossenen Abanderungen; sobald ich ben deutschen Tert erhalten haben werde, so werde ich auch in deutscher Sprache Bericht erstatten.

Die Redaktion bon Ditel 1. ber erften Buches wird ohne Biskuffion in ber bom Berichterstatter vorgerragenen Form genehmigt.

Titel II.

herr Berichterstatter. berr Prafident, meine herren! 3m erften Artitel Diefes Titels ift ber Grundfag aufgestellt, bag nur folche ftrafbare Sandlungen bestraft merben , welde im Ctaatsgebiete begangen worden. Die Musnahmen find in ben zwei folgenten Artiteln enthalten. Ginige Mitglieder Diefer hoben Beborde wollten noch weiter geben, als tie vorliegenden Artifel, und nach bem Beispiele ber Befengebung von Burich alle Sandlungen, welche im Auslande begangen, und von unferer Gesetzebung als peinlich bestraft werben, bei ber Untunft bes Angeschuldigten ober bes Ber-brechers in unserm Kanton bestrafen. Allein es intereffirt unfern Staat wenig, ob fich zwei Deftreicher im Auslande injuriren, oder fonftige ftrafbare Sandlungen begeben. Man glaubte, nur ben Schweizerburger befchüßen ju muffen. Der Pitt. 15 beruht auf ber Unficht, bag Kontumagialurtheile nicht zuverläßig feien, defbalb fellte man ben Grundfag auf, baß Diefelben, insofern fie im Mustande gefallt worden find, Die Berfolgungen in unferm Kanton nicht bemmen foll n. 3a Bezug auf ten Berichteftand geht man vom Grundfat aus, tag ber ordentliche Berichteftand fur die Untersuchung und Beurtheilung einer ftrafbaren Sandlung berjenige bes Orts ber Begebung fei. Diefer Grundfat erleidet aber Ausnahmen, Die im Ert. 17 enthalten find. Die folgenden Artifel haben wenige Modifitationen erlitten. 3ch trage barauf an, Sie mochten ben neuen Abschnitt in ber vorliegenden Form gerebmigen.

v. Tillier. Ich nehme die Freiheit, einige Bebenken gegen die Bestimmung bes Art. 14 ju außern. Dieselben mögen in thesi ober abstracto sehr zweckmäßig sein; allein wegen ber Schwierigkeit, fie in Prari auszuführen, muß ich mich berselben beute widersepen, wie ich dies auch schon früber gethan babe. Wenn wir es dem Richter zur Pflicht machten, auch auf diesenigen Barbrechen zu vigilien, welge

von Schweizerburgern im Anslande begangen werben, so legen wir ihm etwas auf, was eigentlich nicht in seiner Macht fteht. Wenn z. B. ein Unvermöglicher die Anzeige macht, daß an einem Schweizerburger in Frankeeich, England oder Amerika ein Besbrechen begangen worden sei, deffen herstellung die Anhörung einer Menge Zeugen oder Mitangeschutoigten erfordert, soll man diese hieher kommen laffen? oder wer fteht für die ungeheuren Koften ein? Diese Fragen sind nicht immer durch Konkordate geregelt. Ich halte das Prinzip der Territorialität für das zweckmäßigere. Ich möchte also von dem im Art. 14 ausgesprochenen Grundsage abstrahiren.

Dich ar ner. Beim Art. 13 brangt fich bie Frage auf, welcher Staat ift gemeint? Wenn man ben Artitel im Zusammenhange auffaßt, so versteht fich zwar von felbit, daß die Rebe nur vom Kanton Bern fein konne. Ich munschte, daß bieß ausdrucklich gesagt wurde.

Stampfli, Regierungsprafident. Bas die lettere Bemertung betrifft, fo bat der Artitel offenbar ben Ginn, baf blog ein Berbrechen in bem biefigen Graat gemeint fei; es follte baber auch ausdrucklich bingugefügt werden "gegen ben biefigen Staat." Bis Die Bemerkung Des Beren Tillier betriffe, fo konnte ich ibm nicht gang beiftimmen. 3ch glaube, bor Allem follte man vom Grundfage ausgeben, bag man ben eigenen Burgern Sout gemabre, felbft wenn fie fich im Aus. lande befinden. Wenn ein biefiger Burger im Auslande berlegt wird, und biefes ibm nicht Recht verschaffen will, fo foll er es bier erlangen. Wenn ein Berner in ber Durtei bon einem Turten in feinen Rechten gefrante und ber Turte bier betreten wird, fo foll tiefer bom biefigen Richter beurtheilt werden. Gs ift bann nicht gefagt, bag man von ber Turtei ber Beugen tommen laffen muffe, im Begentheil, man erläßt Requificionen. Der Artitel wird nur in bodift feltenen Gallen Unwendung finden; allein ber barin enthaltene Grundfag if febr richtig.

Mubry. Der S. 13 ber neuen Redaktion, ber von ben Verbrechen gegen die Sicherheit tes Staates handelt, sest offenbar voraus, daß ber Berbrecher verhaftet sei; benn um seine Auslieferung von einem fremden Staate zu verlangen, hatte man viele Schritte zu thun, die bebeutende Kosen nach sich ziehen wurden, was nicht der Fall mare, wenn dieser Paragraph flatt ber Verfolgung zur Pflicht zu machen, sie wie der S. 14 nur facultativ lassen wurde. In schwierigen Fallen konnte auf diese Werfolgung entheben, da diese Bersolgung ibm frei ftunde. Ich verlange bemnach, daß der S. 13 so abgeandert werbe, daß der Staat nur das Recht aber nicht die Pflicht habe, die in Frage liegenden Verbrecher zu verfolgen.

Bût ber ger. Ich bin so frei, ein paar Worte zur Unterfügung ber Ansicht bes herrn Tillier anzusübren. Ich glaube nämlich ben Grundsat festbalten zu muffen, daß nur die im Staatsgebiete selber sich aufhaltenden Personen geschützt werden sollen, indem der Staat nicht die Macht hat, Personen zu schützen, welche anderwärts wohnen. Jeder Staat wird seine Strafgesetz den Sitten des Volkes anpussen. Wie nun, wenn in einem scemden, entsernten Staate zwei Schweizer in irgend einem Zwiespalt liegen, wenn sie sich handlungen zu Schulden kommen ließen, welche nach den Gesetzen des Auslandes nicht strafbar sich, z. B Injurien? Bekanntlich sind diese nicht in der gunzen Welt gleich angesehen. An dem einen Oct betrachtet man eine Geberde als sehr verletzend, in dem andern nicht. Will nun der Nichter das Berner Strafgesieh anwenden, weil sich der Berner Gesetzgeber herandzernommen hat, zene Handlung als strafbar zu qual sigiren? Man zerstort hier einen Grundsat, der in der Nechtspflege sestgebalten werden muß. Ein gemeines Varbrechen, das in der ganzen Welt als solches angesehen wird, wie z. B. der Mord, oder Todtschlag, wird auch anderswo bestraft werden. Alt. 14 nöst nach meiner Ansicht gar nichts.

Erlad. Ich bibe bie bon ben herren Sillier und Bag'e gir geaugertin Ganbe gang gut bezriff n; allein beibe

fillen fich Falle vor, welche fich in entfernten gandern gutragen. Derr Sillier ipricht von Amerita, herr Busberger bon ber Turtei. 3ch mache barauf aufmertfam, bag auch bie benachbarten Staaten berückfichtigt meiden muffen. Es tann 3. B. febr leicht ber Fall fein, bag ein an ber Grenge mobnenter Berner einem Babenfer unbeliebig ift, daß diefer ibm aufpaßt und ibn beim Ueberichreiten der Grenze durchprügelt. In einem folden Falle follte man den Fremden ftrafen tonnen, wenn die andern Beborden nicht einschreiten wollten. Der gange Artifel ift übrigens facultativ geftellt, fo daß die Berigteiten entgegen ftellen, fo wird ber Betreffende nicht in Un-Mageguftand verfett merben. Im Intereffe ber Grengbewohner bote ich also ben Artitel unterflugen. Bielleicht fann man ben Begriff von Ausland auf die benachbarten Staaten beschränten. Man muß nur nicht glauben, daß alles immer regelmäßig jugebt, wie es follte. Wenn im Auslande ein Berbrechen an einem Schweizer begangen wird, fo ift es mehr als mabricheinlich, daß man gegen ben Betreffenden nur in ben bringenoften Fallen einschreiten, daß man ibn aber meiftens laufen laffen wird und fich uber die bem Schweiger widerfahrene Beleidigung noch freut.

Mubry. herr Prafident, meine herren! 3ch erlaube mir noch eine Bemerkung, Die ich vorbin übergangen babe; Berbrechen betrachtete ftrafbare Sandlung" noch beigefügt "ober als Bergeben", Damit, wenn im Mustande einem Berner Unrecht gescheben follte, ibm bei ber erften Belegenheit Berechtigkeit widerfahre, welches das vom Fremden begangene Berbrechen oder Bergeben fein mag. - Aber, meine Berren, wie wollt 36r, daß wir die Abanderungsvorschlage bringen und geborige Bemertungen gu ben einzelnen Paragrophen einreichen, winn man nicht einmal Beit bat, den Tert durchzulefen, der eine Biertelftunde vorber ausgetheilt worden; ich fage es offen, meine Serren, es ift unpaffend, Gefete fo gu berathen, wie man es bier thut. 3m Galopp abftimmen und Befete ausarbeiten, wie man es mit dem vorliegenden Gefete beabfichtigt, beißt ichlechte Befete erlaffen; es mare beffer, gar tein Befet ju machen. Bur Betraftigung beffen, mas ich behaupte, branche ich nur bas Bollgiebungeverfahren in Schuldfachen auguführen, welches fo viele Befdwerden veranlagt und große Ungufriedenheit im gangen Bolte berurfacht bat.

Prafitent N i g g e l er. Bloß eine Bemerkung in Bezug auf das, was herr Aubth gefagt hat (Aubry: 3ch habe gar keinen Antrag gestellt), bloß eine Bemerkung! herr Aubry scheint im Jethum befangen zu sein. Es handelt sich heute bloß um die Festletzung der Redaktion, wie sie aus der ersten Berathung hervorgehen soll. Wie der aus der ersten Berathung hervorgegangene Entwurf endlich redigirt sein wird, so wird er dem Großen Nathe mitgetheilt und erst nachber berathen werden. Man kann also nicht von Uebereilung sprechen. Die endliche Redaktion ist bisher bei keinem Gesetz ausgetheilt worden; um so weniger ift Mittheilung hier nothig, weil immerhin noch eine Austheilung statssinden muß.

Stämpfli, Regierungspräfident. Bloß eine Bemertung im Intereffe der Abkurgung unferer V-rhandlungen. Wenn man unfern Standpunkt richtig auffißt, so baben wir in das Materielle gar nicht einzutreten, sondern bloß die vorgeschlagene Redaktion zu genehmigen oder zu verwerfen. Der materiellen Behandlung unterliegen vielleicht bloß diejenigen Titel, welche der Gesetzgebungskommission zur weitern Umarbeitung abergeben worden sind.

herr Prafident. Ich bin mit dieser Bemerkung gang einverstanden. hier handelt es fich aber gerade um einen Titel, der zuruckzewiesen worden, so bag die Diekussion allerdings zuläsig ift.

herr Berichterftatter. herr Prafibent! Deine herren! Es ware ju munichen, daß bas gange Projeft von neuem gedeuckt und 14 Tage ober einen Monat vor ber heu-

tigen Bebandlung ben Mitgliebern mitgetheilt worben mare. Man tann aber nicht immer macher, wie man will, nub bann muß man machen, wie man tann. Bielleicht ein Drittheil ober ein Biertheil bes Gefegbuches ift fomogl in Sinfict ber Redaftion als der Materie abgeantert worden. Gin neuer Drud hatte viele, mohl unnuge Roften verurfact. Ge bandelt fic jest, wie fcon bemertt, blog um die Form, mit Ausnahme folder Artitel, welche an bie Befetgebungstom. miffion juruct gewiesen, oder folder Untrage, wilche erheblich ertiart und fpater bon der Gefengebungetommiffion angenommen worden fint. Es ift Schabe, d. f bie Austheilung der bon der Rommifffon vorgeschlagenen Redaktioneentwurfe erft beute ftattgefunden bat. Allein die verfpatete Mustheilung ift nicht fo gefährlich, wie Serr Aubry meint. Er hat ben Sivilprozeg angeführt. Ge ift mabr, daß biefer raich berathen worden ift. Allein mit dem vorliegenden Strafprozeg verhalt es fich nicht gleich. Jest find wir mit ter endlichen Redattion ber erften Berathung beffelben beschäftigt, aber erft nach 3 Monaten foll die zweite Berathung Deffelben fatifinden, fei welcher Gelegenheit man beliebige Untrage ftellen tann. Der Borwurf ber Uebereilung ift alfo bier nicht gegrundet. Bas Die Sache felbft hetrifft, fo hat Bere Dicharner bei Urt. 13 eine Bemeitung gemacht, der man offenbar Rechnung tragen muß. 3ch schlage folgente Redattion vor: "Wer fich außerhalb bes Rantonegebieres eines Berbrechens gegen Die Gicherbeit des Kantons u. f. m.", "der Gidgenoffenichaft" tonnte man nicht fagen, weil biefe felbft ein Gefeg über Vergeben und Berbrechen erlaffen wird, und man nicht borgreifen foll. Berr Aubin hat gewünscht, daß man ten Urt. 13 facultativ aufstellte. Diefes fann ich als erheblich empfehlen. Berr v. Erlach mochte miffen, mas man unter Ausland verftebe. Unter diefem verftebt die Befetgebungstommiffion alle ganter, welche nicht Inland fino. (Erlach : Gie icheinen mich nicht recht verftanden zu haben.) Go habe ich Gie aufgefaßt. herr Auben wünfcht, man mochte im Art. 14 nicht nur von Berbrechen, fondern auch von Bergeben fprechen. 3ch fann gugeben, daß man fete: "Beibrechen und ichwerere Bergeben". (Aubin: nun gut.) Bon fo unbedeutenden Bergeben follte nicht die Rede fein. Wenn fich herr Aubry damit begnugt, (Mubry: ja.) und die Berfammlung bamit einverftanden ift, fo mare bieg abgethan. Die herren Butberger und Tillier modten ben Artitel gang freichen. 3ch bemeite nur, bag ber Grundfat der Gestreckung der Gerichtsbarteit auch auf die im Auslante begangenen Berbrechen icon bei der erften Berathung angenommen worden ift. Man fann alfo jest, wo es fich blog um die Redaktion bandelt, bon demfelben nicht jurudkommen. Con aus biefem Brunde tonnte ich bem Untrag auf Streidung nicht beitreten. Aber auch noch aus einem antern Brunde nicht. Serr Bugberger behauptete, der Art. 14 widerfteite ber Biffenschaft und ben allgemeinen Strafgefegen. ift mabr, wenn man nur die alten Befege ins Muge faßt. Allein es ift nicht gefagt, bag man abfolut bei bem Bisberigen bleiben muffe, benn fo mare ja gar fein Fortfdritt moglich. Die frangofische, Die fardinische und andere Gefengebungen haben ben im Art. 14 enthaltenen Grundfag angenommen. Ge ift alfo nicht mabr, daß berfelbe gegen Strafrechtswiffenschaft freite und nirgends adoptirt fet. fagen aber bie Opponenten, ber Grundfag mare fur ben Staat febr foffpielig. Dieg mare mabr, wenn man in allen Fallen einschreiten mußte. Aber Sie muffen nicht außer Acht laffen, daß im Art. 14 die Berfolgung ber Berbrechen nur fatultativ und nicht obligatorifch ift. Die Beborben bes Rantons Bern haben alfo jederzeit tie Babl, ob fie einschreiten wollen oder nicht. Wenn fie feben, daß man die Zeugen nicht im Bande felbft oder im Muslande abboren laffen fann, fo werden fie fagen, die Umftande erlauben nicht, daß man einfcreite. Unter Erheblichkeitserflarung ber von mir jugege-Titels an.

abfimmung.

1) Fur Unnahme bes Titels große Debrheit.

2) Dagegen

9 Stimmen,

Der Titel Ill des 1. Buches und Titel I bes 11. Buches werden ohne Distuffion in der von der Gefetgebungstommiffion, resp. bem Berichterstatter vorgeschlagenen Form durche Sandwehr genehmigt.

Titel II.

Bon ben Angestellten ber Gemeinde- und Staatspolizei.

Der Berr Berichterflatter verliest die Sg. 44 u. ff.; nach der Borlefung des S. 53 ergreift herr Mubry das Bort: Es scheint mir, sagte er, es habe so eben der herr Berichterstatter von durch die Regierungestatthalter ju fuhrenben Untersuchungen gesprochen; wenn ich mich nicht irre, fo wurde bei ber eiften Berathung bes Projetts beschloffen, bag Die Regierungeftatthalter fich mit Unterfuchungen nie naber gu befaffen haben wurden ; dafur war der Große Rath einstimmig ; und nun ungeachtet Diefes Befchluffes verliest uns ber Berr Berichterstatter einen Paragraphen, welcher festfett, daß die Regierungeffatthalter mit den Untersuchungen beauftragt find. Der Große Rath batte es für zweckmäßig erachtet, ben Regierungeftatthaltern nicht ju große Befugniffe einzuraumen, indem diefelben nur Polizeibeamten fein follten. Seute ermachtigt die Befetgebungstommiffion die Regierungeffattbalter, Untersuchungen ju führen, Sausdurchsuchungen vorzunehmen u. s. w., und zwar dies Alles entgegen dem durch den Großen Rath mit ftarker Mehrheit gefaßten Beschluffe. Ich will jeboch eher glauben, ich sei im Irthum, was nicht geschehen wurde, wenn wir einen Tert bor Augen batten, ber uns in ben Stand seten murde, Die Paragraphen, welche berlefen werden, selbst ju ftudiren. Ich ersuche den herrn Berichterftatter, mich barüber gu belehren, ob ich ibn falfch verstanden babe, in welchem Falle ich die Berfammlung nicht langer aufhalten werde.

Mofchard, Berichterstatter. Der Herr Praopinant ist im Jerthum, was ihm jedoch zu verzeihen ist. Er lese nur die diesen Morgen berathenen Paragraphen burch, und er wird sich überzeugen, daß keiner dieser Paragraphen, noch auch die darauf bezüglichen sich auf die Einwohnergemeinderathspräsidenten oder Regierungöstatthalter beziehen, welche in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamte Hausdurchsuchungen zur Entdeckung von Berbrechen vorzunehmen haben; dieß heißt aber nicht eine Untersuchung führen. Wenn ein Regierungöstatthalter Polizeibeamte etmächtigt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen oder sie dabei begleitet, so nimmt er nur eine einem Polizeibeamten zukommende Handlung vor. Eine andere Sache ist es, einem Verzeiben nachzusorschen nnd zur Untersuchung zu schreiten. Da herr Aubry mich also unrichtig verstanden zu haben scheint, so hosse ich, er werde sich in Folge dieser Erklärungen zustrieden stellen.

Sebler. Ich möchte nur ben Seren Berichterstatter fragen, warum man von Seiten ber Redaktion die Urkundspersonen fallen ließ, die, wie ich glaube, vom Großen Rathe als nothwendig erachtet worden sind. Ich glaube, es sei eine freisinnige Bestimmung, wenn man den Bürger zur Kontrolirung des Beamten herbeizieht. Wenn mich mein Sedächtniß nicht trügt, so ist im Urt. 51 noch eine Ziffer I erheblich erklärt worden: "wenn er in Bezug auf die Strafe nicht Sicherbeit zu leisten im Stande ist." Wenn nun aber der Angeschuldigte sogleich Sicherheit hinterlegt, so hat der Staat gewiß kein Interesse, ihn in Haft zu behalten.

Serr Berichterst atter. Was die allgemeinen Bemerkungen ber herren hebler und Anbry betrifft, babin gebend,
warum dieses ober jenes nicht vorkomme, da es doch im Grogen Rathe erheblich erklärt worden sei, so erwidere ich, beg
schon oft ein Anzug erheblich erklärt, derselbe aber damit noch
nicht angenommen worden. Wenn die Gesetzebungkommission
sindet, daß man beim Projekt bleiben musse, oder den betreffenden Anzug nicht annehmen solle, so bringt sie ihre Anträge.
Dier hat sie gefunden, daß man den erheblich erklärten Anzug
nicht berücksichtigen, sondern beim Art. 51 bleiben solle. Was

bie Bemerkung betrifft, daß die 2 Urkundspersonen, oder Zeugen, welche bei jeder Hausdurchsuchung gegenwärtig sein mußten, hier weggelassen worden seien, so befindet sich Herr Hebler im Irrthum. Der Art. 57 sagt: "Bei der Anordnung und Vollziehung der in den Art. 63 bis und mit 66 angeordneten Wahregeln sind überdieß die Vorchriften des Art. 131 u. ff. und 147 u. ff. zu beobachten; doch soll sich der Einwohnergemeinderathsprässent, wenn er nicht in Gegenwart des Reierungkstatthalters handelt, von 2 Zeugen begleiten laffen." Alss ist in diesem Artikel gesagt, daß man die Förmlichkeiten beobachten soll, welche in den Artikeln 131 und 147 vorgeschrieben sind. In diesen Artikeln heißt es gerade, daß sich der Regierungsstatthalter von 2 Zeugen begleiten lassen soll. Es ist also dem Anzuge Rechnung getragen worden, und is glaube, Herr Hebler könne sich damit befriedigt fühlen.

Sebler. 3ch bin durchaus befriedigt.

Die vom Berichterstatter vorgetragene Redation wird burche Sandmehr genehmigt.

Titel III.

Bon den Ginwohnergemeinderathsprafidenten und den Regierungeftatthaltern.

herr Berichterftatter. Wir tommen-wun gu einem Abschnitt, ber gang an die Rommiffeon gurudgewiesen worden ift, und es find bier neue Borfchlage, welche bie Kommiffion beingt. Wir befinden uns, mas diefen Ab-Schnitt betrifft, auf gleichem Boden, wie im Monat Marg. G8 konnen Abanderungsantrage und nicht blog Redaktionsantrage gestellt werden. Die Gesetgebungtommiffion gieng von der Unficht aus, daß der Regierungestatthalter ale Chef der Polizei bes Umtebegirtes und ber Bemeinderathspraficent als Chef ber Polizei der Bemeinde feine Funttionen in der gerichtlichen Polizei haben follen. Ginige Mitglieder munichten , daß diefiben gar teine gerichtlichen Bortebren follen treffen tonnen, fondern daß man bie Rlage gleich beim Untersuchungs. tichter anbringen folle. Die Gefeggebungetommiffion fand jedoch, der Regierungeftatthalter folle bon Allem Kenntnig haben, mas in diesem Fache geschehe; berfelbe folle alle Rlagen an ben Untersuchungerichter weifen. Bas Diefes Attribut betrifft, fo ging man bon ber Unfict aus, daß bie Regierungsftattbalter und Ginwohnergemeinderatheprafidenten teine andere Aunttionen baben follen, als Bergeben und Berbrechen gu erforichen; wie fle fich dabei gu benehmen und welche Formlichkeiten fle dabei gu beobachten haben, fagen die fpatern Artifel.

Dicharner. Der Berr Berichterftatter hat bereits gefagt, daß diefer Titel einer der wichtigften fei. Es bandelt fich nämlich um das Recht der Berhaftung. Man braucht bas Bort nur auszusprechen, um anzudeuten, daß man bei der Behandlung des Sitels vorfichtig fein muffe. Was den Grundfag betrifft, daß der Regierungsftatthalter und der Ginwohner-gemeinderathspraftdent teine eigentlichen Untersuchungshandlungen vornehmen follen, fo muß man zugeben, bag ibm die Befetgebungstommiffion ziemlich Rechnung getragen bat. Dies ift eine große Groberung, indem baburch die langwierigen und tofifpieligen Bounterfuchungen größtentheils wegfallen werben. Gin anderer Puntt muß bier berührt werden. Es wird namlich in diesem Sitel bem Regierungeffatthalter und theilmeife auch dem Bemeinbrathspraficenten das Recht der Berhaftung, oder wenigftens das Recht der "Bermahrung" im Untersuchungs. gefangniffe eingeraumt. Die Berhaftung ift eine fo wichtige Materie, daß es hinfichtlich der perfonlichen Freiheit, fo wie ber Deutlichkeit und Babrbeit des Gefetes febr munichens. werth ware, wenn die Bedingungen, unter benen allein eine Berhaftung fratifinden tann, gusammengestellt wurden, fo bag man nur einen Blid auf das Gefet zu werfen brauchte, um alle einschlagenden Artitel des Gefetes gleich gu finden. Es follte in diefem Gefetbuche wie in andern, g. B. in bemjenigen des Rantons Solothurn, ein eigentlicher Abschnitt über

die Verhaftung gerade ba aufgenommen werden, wo zuerft von Berhaftung die Rede ift. Es wurde vielleicht ein Titel mehr entsteben, aber bas Unangenehme aufgehoben werden, bag man die Grundfage der Verhaftung erft gufammen lefen muß. Was einzelne Bemerlungen anbelangt, fo mochte ich ben Serrn Berichterstatter fragen, ob im Urt. 62 nicht auch von Gemeinderathsprafidenten bie Rede fein follte. Der Regierungsftatthalter ift oft bom Orte ber begangenen That entfernt, mabrend ber Ginwohnergemeinderatheprafident in ber Rabe ift. Vielleicht hat man Grunde, diesen wegzulaffen, sebe fie aber nicht ein; will mich jedoch belehren laffen. Im Art. 62 des vorliegenden Entwurfes ist die Rede von Art. 147 u. ff. Wenn man im 1. Buche nachfieht, so spielt es nicht zusammen. Sollte es ein bloger Schreibfehler fein, so sollte man vermeiben, bag ber Irrihum ins Gefegbuch übergeht. Der Art. 63 gemabrt große Sarantie; allein hatte man die Falle der Dring-lichteit nicht fpegifigiren tonnen ? Der Regierungestatthalter und der Ginwohnergemeinderathsprafident ober die Polizeiangeftellten werden alle Falle fur dringlich erachten. Wenn es moglich mare, die Falle naber gu bezeichnen, fo mußte die febr verdantenswerthe Sarantie noch vermehrt werden. Gine fleine Bemerkung, die ich bem herrn Berichterftatter jur Burdigung überlaffen tann, betrifft die nicht gang beutliche Redattion des Art. 72. Es follte vielleicht ber Sat: "wenn er nicht felbft n. f. w. juftandig ift", anderewo gefest werden.

Sebler. Ich habe bie neue Redaktion bes Art. 49 nicht in Sanden, kann also über denselben nicht mit Bestimmtbeit sprecen. Ich möchte deghalb den Serrn Berichterstatter fragen, ob die Redaktion des Art. 49 so geandert ift, daß deffen Anführung im Art 67 nicht nothwendig ift.

Serr Berichterftatter. Es versieht fich, daß ber Art. 49 angeführt werden muß. Derfelbe lautet jest: "Bei Feld- und Waldfreveln verfolgen die Polizeiangestellten unter Beobachtung der im Art. 53 enthaltenen Vorschriften und unter Begleitung des Einwohnergemeinderathspräsidenten 2c." Im Art. 53 werden dann die Formlichkeiten naber bestimmt.

Sebler. Da scheint es mir doch, die Anführung des Art. 49 im Art. 67 sei nothwendig, weil der Lettere die Schutbestimmungen für den Fall enthält, wo ein Beamter in Wohnungen eindringen will. Wenn die Schutbestimmungen fich nicht auf Art. 49 beziehen, so konnte in ein Saus in den weitesten Formen eingedrungen werden, was aber gewiß nicht stattfinden soll.

herr Berichterfatter. Den lettern Untrag bes herrn Sebler tann ich febr gut jugeben , indem er jur Deutlichkeit des Gesethuches beiträgt. Gin Sauptantrag ift von Berrn Tharner gestellt worden; er mochte, wie auch die Be-feggebungstommiffion, in Bezug auf Sausdurchsuchung und Arrestationen fo viele Garantien geben, als nur immer moglich find. Aber er mochte weiter geben, als möglich ift. Wie ware es g. B. möglich, diejenigen Falle aufzugablen, in welden eine Arrestation stattfinden tann, und diejenigen Falle gu spezifiziren, wo Dringlichkeit vorhanden ift? Wenn fich ein Regierungsstatthalter gerade nicht im betreffenden Falle befinbet, aber gang nabe babei, soll er benn gar nichts machen? Auch dann nicht, wenn der Gesetzeber vielleicht ein Wörtchen bergeffen bat? Burben Gie ben Untrag bes herrn Efcharner, der übrigens schon bei der erften Berathung gestellt worden ift, annehmen, fo ware es vorausfichtlich einem Regierungs. ftatthalter unmöglich, eine Urreftation borgunehmen. Berr Dicharner munichte ferner, daß man wo moglich einen Sitel über Berhaftung überhaupt aufftelle. Diefer Titel aber eri-ftirt; im Urt. 149 u. ff. ift gefagt, unter welchen Umftanden eine Berhaftung stattsinden könne. Ich will die Freiheit nehmen, Ihnen diese Artikel vorzutesen. (Der Redner liest vom Art. 149 bis zum Art. 151.) Mehr spezisiziren als hier, kann man unmöglich, fofern man den Untersuchungerichter nicht in ben Fall fegen will, niemals eine Berhaftung borgunehmen. Dag man diefe Artitel im vorliegenden Titel anführte, ift mabr, allein folde Citationen fann man in einem Gefegbuche

Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

nicht vermeiben, wenn man nicht jeden Augenblick Wiederholungen machen will. Hätte man hier, wo Berhaftungen
nur ausnahmsweise stattsinden sollen, alle Grundsäge über
Berhaftungen ausnehmen sollen, die sonst Regel sind? Was
die Redaktionsverbesserung im Art. 72 betrifft, so scheint es
mir selbst, daß die vorliegende Redaktion nicht ganz gut sei.
Der im Artikel enthaltene Gedanke ist jedoch richtig; denn Sie
wissen, daß früher gesagt worden, es solle bei jedem Regierungsstatthalter geslagt werden ichnen. Ist eine Klage bei
irgend einem Regierungsstatthalter anbängig geworden, so soll
er die Sache an den kompetenten zurückweisen. Ich gebe zu,
daß dieß deutlicher gesagt werde. Die Auslassung des Wortes "Einwohnergemeinderathspräsident" im Art. 62 ist ein
Drucksehler. Unter Erheblichkeitserklärung der von mir gegebenen Modistation trage ich auf Annahme des vorliegenden
Titels an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Berichterflatters Dagegen

Mehrheit. 7 Stimmen.

Titel IV, von ben Untersuchungerichtern, und Titel V, von ber Staatsanwaltschaft, werden in der vom Berichterflatter bezeichneten Redaktion ohne weitere Erörterung burchs handmehr genehmist.

Titel Vl.

Bon ber Boruntersuchung.

Rapitel 1. Allgemeine Bestimmungen.

herr Berichterftatter. Der Art. 102 wurde darin abgeändert und verbessert, daß der Untersuchungsrichter alle Personen, gegen welche Indizien ihrer Theilnahme vorliegen, in Untersuchung ziehen soll, auch wenn dieselben in der Klage oder Anzeige nicht als angeschuldigt bezeichnet worden sind. Ich trage darauf an, es möchte dieses Kapitel unter Erheblichkeitserklärung dieser einzigen Modistation angenommen werden.

Dicharner. 3ch weiß nicht, ob man nicht allfällig fagen follte: "von ber Untersuchung" ftatt "Boruntersuchung"; benn biefer Ausbruck beutet auf einen Gegensas.

herr Berichter fatter. Man muß fagen, "von ber Voruntersuchung"; benn bie eigentliche Debatte nennt man nicht mehr Voruntersuchung.

Durchs Sandmehr wird bas Rapitel I in ber vom Berichterflatter vorgeschlagenen Form genehmigt.

Kapitel II und Kapitel III werden ohne Berichterstattung in der neuen Redaktion genehmigt. Bei Kapitel IV führt Herr Tscharner zur Rechtfertigung seiner frühern Bemerkung an, daß nun hier von der Verhaftung des Angeschuldigten die Rede sei, während derselbe doch schon lange in Haft sie. Es würde daher gewiß gut sein, die ganze Materie über die Verhaftung zusammen zu stellen. Auch dieses Kapitel wird, modifizier durch die neue Redaktion, genehmigt. Im Abschnitt ldes V. Kapitels sind keine Abanderungen getrossen worden. Die im Abschnitt ll vorgenommene Redaktion wird ohne Disskussion genehmigt.

Abschnitt III.

Sebler. Im Art. 234 bieses Abschnittes ift ein Ausbruck gerügt worden, der mir nicht ohne Wichtigkeit zu sein scheint. Es beiß nämlich daselbst: "Weigert sich ein Zeuge auf befriegende Weise zu antworten u. f. w." Ich habe viele Kriminaluntersuchungen gelesen, und in den meisten

Fällen bemerkte ich, baß ber Untersuchungsrichter eine Antwort als nicht befriedigend ansah, weil sie nicht die Schuld des Angeklagten unterstüte. Ich fand, der Ausderack "auf befriedigende Weise" sei für den Zeugen etwas gefährlich, und der Untersuchungsrichter könnte denseiben sogleich einschließen, wenn er nicht alsbald den Angeklagten als "schuldig" befände. Art. 235 enthält einen ähnlichen Ausderuck; obgleich weniger wichtig, ware derselbe dennoch zu andern: "beträgt sich der Zeuge auf tadeln swerthe Weise." Dieser Ausderuck ift sehr unbestimmt, und ertheilt dem Untersuchungsrichter eine Sewalt, die er nicht haben sollte. Wenn man weiß, welche Stellung der Untersuchungsrichter gegenüber dem Zeugen hat, so muß man diesen nicht in die Hand des Richters stellen. Man könnte sagen: "wenn sich der Zeuge auf eine nicht der Achtung des Richters konvenirende Weise ausspricht," oder so etwas.

Riggeler. Ich möchte diese Bemeikung unterstützen; es wäre zweckmäßig, wenn man sich der Ausdrücke tes Art. 213 bediente, wo es heißt: "Erlaubt fich der Angeschuldigte Beschimpfungen, Drohungen oder geringfügige Thätlichkeiten." (hebler: ja das ist es.) Bei Art. 234 könnte man die Worte "auf unbefriedigende Weise" streichen. (hebler: ja damit harmonire ich ganz.)

Serr Berichterstatter. Im Art. 234 des französischen Tertes beißt es: «d'une manière complète». (Sebter: das ift etwas Anderes.) Es mußte also im deutschen Terte gesagt werden: "verweigert der Zeuge eine vollftändige Antwort." Ich bin damit einverstanden, die Worte des Art. 213 in den Art. 236 auszunehmen.

Sebler. Um Plage ber Worte "auf befriedigenbe Beise" konnte man, wie Serr Niggeler vorgeschlagen bat, die Worte gebrauchen: "weigert fich ber Zeuge, auf bie an ibn gerichteten Fragen zu antworten."

Diefer Abiconitt wird in ber vom Berichterstatter jugegebenen Redaktion genehmigt.

Abschnitt 4., Sitel VII., 3. Buch, Sitel 1. werden ohne Distuffion mit der neuen Redaftion genehmigt.

Titel II.

Serr Berichter fiatter. Es ift im Großen Rathe barauf angetragen worden, daß für die Civilpartei das Armentecht könnte gefordert werden. Die Gesetzebungkkommission hat diesen Antrag zugegeben und angenommen und schlägt Ihnen jest zwei Redaktionen vor. Dieß ist das erste Mal, daß sie es so macht, allein wie kam es? An einem Sag adoptirte sie gewisse Grundsähe, an einem folgenden war ein Mitglied nicht anwesend; man kam auf die Sache zurück; die Wehrheit änderte sich, wollte aber boch der frühern Rechnung tragen. Die eine Ansicht geht nun dahin, es solle der Staatsamwalt die Interessen der das Armenrecht genießenden Partei von Amtswegen besorgen; die andere will ihr einen besondern Anwalt bestellen.

Matthy 8. In bem Prozeß ift festgestellt, daß biejenige Partei, welche durch das Berbrechen verlett worden, ihre Civilflage beim Strafgericht anhängig machen könne, das alsdann über den civilrechtlichen Anspruch zu entscheiden habe. Mun wird der Antrag gestellt, einer vermögenstosen Partei zur Wahrung ihrer Civilinteressen, gleichwie im Civilprozesse das Armenrecht zu gestatten. Dieser Antrag ift von der Gesetzgebungekommission einstimmig angenommen worden; nur über die Auskführung ist man, wie Sie gehört haben, verschiedener Ansicht. In der Kommission wurde der Antrag gessellt, daß der Staatsanwalt, der die Rechte des Staates zu wahren hat, gleichzeitig auch die Rechte der das Armenrecht genießenden Civilpartei wahren solle; der andere Antrag ging

dabin, der Civilpartei glichwie im Civilprojeft einen besondern Unwalt zu bestellen. 30 nun halte dafür, Gie follen ben erften Untrag annehmen. Die Bestimmung, daß ber Staatsanwalt auch die Intereffen ber Civilpartet ex officio ju mabren babe, ift auch im eidgenöffischen Befegbuch enthalten; es bat fic bisher bei ber Unwendung Diefes Gefegbuches nicht gezeigt, daß jene Bestimmung für den Staat ober die Intereffen ber Sivilpartei nachtheilig fei; im Gegentheil, fie bat fich stets als gut bewährt. Ich glaube nicht, daß diejenige Partei, welche das Armenrecht genießt, fich bekagen konne, wenn ter Befeggeber feststellt, daß ber Staatsanwalt ihre Intereffen ex officio ju mabren babe. Wenn Sie einen besondern Unwalt gulaffen, fo werden 1) die patentirten Advotaten unmäßig belaftet, und 2) der Angeschuldigte, der Entschädigung leiften muß, in die Lage verfett, großere Roften ju bezahlen, obne daß ter das Armenrecht genießenten Partei dadurch ein Bor-theil ermachet. Ich nehme an, bei ber Bahl ber Kantons= profuratoren werde man borfichtig ju Werte geben und ju Diefer Sielle nur folche Manner mablen, welche im Stande find, sowohl die Intereffen des Staates als der Privaten gu mabren. 3ft dieß der Fall, so ift es nicht nothig, noch befonbere Abbotaten jugulaffen.

herr Berichterftatter. Die bon herrn Matthys foeben und auch fcon in der Befetgebungetommiffion geaußerte Unficht früht fich auf einen Bretoum, namlich den, daß die Staatsanwaltschaft verpflichtet fei, auch ben Civilpunkt gu be-handeln. Ich glaube dieß nicht. Im Geset von 1847 über die Berichtsorganisation wird man finden, daß die Staatsanwaltschaft die Pflicht habe, in Straffacen die Befellschafteintereffen ju mahren, als Bertbeidiger des Stantes aufgutreten; entweder Schließt fie auf Freisprechung ober auf Aussprechung einer Strafe, in beiben Fallen im Intereffe bes Staates. Es ift baber nicht möglich, bag ber Staatsanwalt in ber gleichen Berhandlung auch Bertheidiger einer Privarperson sei, denn fo tame er in Widerspruch mit fich felbft. 3ch glaube, Sie follen ihm nicht zur Pflicht machen, bald fur, baid gegen gu fprechen. Sie werben jedoch entscheiben, welchem Borfchlag Sie den Borgug geben wollen 3ch muß dabin foliegen, ben einen oder den andern anzunehmen. Bas mich betrifft, fo foliefe ich mich bemjenigen an, daß der Partei ein besonderer Unwalt bezeichnet werde.

Matthys. Ich halte bafür, dieser Widerspruch der Interessen, von dem ver herr Berichterstatter spricht, tonne in Wirklichkeit nicht vorkommen. Das Einwirkungsrecht der Civilpartei hat man grundsäplich von vornherein ausgeschlossen. Haben aber die Richter einmal erklätt, der Betressends sei des angeschuldigten Berbrechens oder Vergebens wegen zu bestrafen oder nicht, so ist damit dem Grundsape nach auch der mögliche Civilanspruch sestgestellt. Erft wenn das "Schuldig" ausgesprochen ift, so steht es der Civilpartei frei, ihre Civilinteressen zu wahren. Hiezu ist der Staatsanwalt ebenso gut, als ein besonderer Advokat.

heizufügen; meine Meinung habe ich bereits ausgesprochen.

Abstimmung.

- 1) Für ben Antrag, daß ber jum Armenrecht zugelaffenen Partei ber Staatsanwalt als Bertheidiger ihrer Intereffen beigeoconet werbe 20 Stimmen.
- 2) Fur die andere Unficht

Große Debrheit.

Im Uebrigen wird der Titel in der vom Berichterftatter vorgeschlagenen Redaktion durche handmehr genehmigt.

Ditel III bes III. Buches bis ju Ende wird ohne Distuffion nach ben Antragen bis Berichterftattere burche Sandmehr genehmigt, Dicharner. In Bezug auf den zweiten Drud bes gegenwärtigen Strafprozeffes mochte ich den Bunich außern, daß Nandüberschriften gemacht würden. Es ift dieß auch beim Strafgesetz und beim Civilprozeß der Fatt und jedenfalls in der Praxis bei den mundlichen Berhandlungen sehr zweckmäßig, indem man alsdann die betreffenden Artifel nicht erft lange suchen muß.

herr Berichterftatter. 3ch finde auch, es fei fehr angenehm, am Rande ju feben, um mas es fich handelt. 3ch wollte schon bei der erften Berachung ben gleichen Borschlag machen; jest werde ich benselben febe gerne unterftugen.

Die gemachte Bemerkung wird erhiblich eiflart.

Matthys. Der herr Staateichreiber bemerkt, es fei noch eine bedeutende Zahl von Eremplaren dieses ersten Entwurfes vorräthig; eine neue Auflage veranlaßt bedeutende Rosten. Es mare daber zwecknäßig, nur die besondern Abänderungen drucken zu lassen.

3 a bler. 36 fonnte tem Untrage nicht beifimmen, wenn das Gesch bleibend fein sollte.

Serr Prafibent. Es bandelt fich nicht um ben Dract eines bleibenden Gesetzes, benn bas vorliegende wird noch einmal berathen. Ich bente, es sei am zweckmäßigsten, biesen Segenstand an den Regierungsrath zu weisen und deffen Gutachten einzuholen.

Erlach. Ich modie es bem Regierungerathe überlaffen, bas Zwedmaßigfte anzuordnen.

Dieg wird burche Sandmehr genehmigt.

Serr Berichterstatter. Ich möchte nur noch fragen, wie es fich mit bem Promulgationsbekert dieses Gesethuches verhalte? Soll baffelbe auch zweimal berathen werden? Wenn das der Fall ift, so müßte ich trachten, es Ihnen schon morgen oder übermorgen vorzulegen. Die Frage ist insofern wichtig, als man bei der zweiten Berathung des Gesethuches tagen könnte, man habe das Promulgationsbekret nicht gehabt, müßte also noch 3 Monate warten.

Dillier. Ich habe hierüber eine entschiedene Ansicht. Ich glaube, das Promulgationsbekrer konne nicht eher entworsen werden, als bis das Gesetz berathen ift. So war es auch früher. Der Berr Berichterstatter that wohl, tieß zur Sprache zu bringen; allein es ergibt sich aus ber Natur der Sache, daß das Dekret bloß einmal berathen werde.

hr Berichterftatter. 3d bin gang ber Anficht, ich wollte blog bie Meinung bes Großen Rathes kennen.

Die Bersammlung genehmigt die Anficht bes Beren Tillier.

herr Prafibent. Die Zeit ift zu weit vorgeruckt, um den zweiten Gegenstand ber Tagesordnung zu behandeln. Butem municht die Gesetzebungskommission, denselben noch einmal in Berathung zu ziehen. Es fragt fich also, was wir ihnn wollen.

Die Versammlung beschließt, die Gigung fur heute auf-

Schluß ber Sigung um 113/4 Uhr.

Fur bie Rebafiion :

R. Scharer. Bringolf.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 1. August 1849. Morgens um 7 Uhr im großen Rafinosaale. Präsident: herr Niggeler.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: die herren Antoine, Begert, Beutler, Bircher, Blosch, Boisvin, Carlin, Christen, Egger, Frote, Funt, Sanguillet, Geiser Oberst, beite hiebbrunner, hubler, Imobersteg, Kanziger, Katlen zu Diemtigen, Kehrli Fürsprecher, Kummer, Lehmann, Neuhaus, Roth Negotiant, Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, v. Steiger, Stucki und Teuscher; ohne Entschuldigung: die herren Aebersold, Anderegg zu Meiringen, Belrichard, Borter, Brunner, Bühlmann, Dahler zu Oppligen, Dahler Amtsrichter, Eggimann, von Erlach, Fenninger, Fleury, Friedli, Fueter, Garnier, Gautier, Geiser Megger, beide Gerber, Girardin, Gouvernon, Grimatire, Groszan, Gygar, Habegger, herren, Herrann, hodel, hoser zu Hable, Kehr, beide Kernen, Kilcher, Kötschet, Tuillard, von Känel, Kehr, beide Kernen, Kilcher, Kötschet, Krebs zu Rüggisberg, Küng zu Hunziken, Lanz, Locher, Moreau, Probst, Prüdon, Rebmann, Nitschard zu Aarmühle, Nothacher, Kötsieberger zu Lauperswyl, Salzmann, Schaffter, Schneeberger zu Laugenthal, beide Schneider, Stucke, Ballat, Berdat, Vielle, Wälti, Walzer und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protofoll wird berlefen und ohne Bemerkung durch bas hantmehr genehmigt.

Tagesorbnung.

Berathung bes Gefetesentwurfes über einige Abanderungen in ber Spypothet ergefetgebung.

Mattbys, als Berichterstatter. Serr Prafident, meine Serren! Der Regierungsrath und die Gefetgebungstommiffion baben Ihnen in ber legten Maifigung einen Befegesentwurf über einige Abanderungen in der Spothekargefetgebung vorgelegt. Man bezweckte bamit, ben Burgern Die Aufnahme und bas Ausleiben von Gelbern ju erleichtern. Rachbem Gie diefen Befegesentwurf beraiben haben, murde er gedruckt dem Bolle mirgetheilt und daffelbe eingeladen , allfällige Bemer-tungen dagegen bei den Beborden einzureichen. Bis gur bentigen Stunde ift blog eine einzige Bemertung eingelangt. Der Einwohnergemeinderath von Bern bat nämlich dem Regie-rungerathe eine vom 27. Juni 1849 datirte Borftellung eingereicht und in erfter Ginie barin ben Untrag geftellt , man moge bon der Erlaffung tes fraglichen Gefetes abstrabiren. Auf den Fall bin, daß von den Beborden diesem Begebren nicht entsprochen werde, find eventuell vom Ginwohnergemeints. rath Bemerkungen gegen einzelne Borichlage gemacht worden. Die Gefengebungetommiffion bat fich noch legten Abend verfammelt, die Borftellung gepruft und gefund.n, es tonne bem Antrage, bag man von der Erlaffung des Gefetes abstrabire, nicht entsprochen werden. Gie ftellt vielmehr ben Antrag, Gie mochten in bie Berathung des vorliegenden Gefehes eintreten , und gwar die artitelmeife Berathung beffelben befoliegen. Die Befeggebungstommiffion bringt, in Burdigung ber Bemertungen, Die vom Ginwohnergemeinderath bon Bern gegen diefen Befegesvorschlag gemacht worden find, bei eingelnen Artiteln Abanderungsvorschlage. Diefe follen indeffen, wie ich glaube, erft am betreffenden Orte berührt werden, nadbem der Große Rath die arifelmife Behandlung beschioffen baben wird.

Straut. Ich muß mir eine Frage erlauben. Rach unserer Verfassung soll jedes wichtige Geset, drei Monate bevor es zur zweiten Berathung kommt, dem Bolke vorgelegt werden. Seit der ersten Berathung im Mai dis jest ist diese gesetzlich vorgeschriedene Frist noch nicht verstoffen. Der Umstand, daß man in dem bekannt gemachten Entwurf von der Garantie der Gemeinden nichts gesagt hat, hat verschiedene Meinungen hervorgebracht. Ich weiß ganz bestimmt, daß noch von mehreren Gemeinden Reklamationen einlangen wurden, wenn dieß in der kurzen Zeit auf dem gesetzlichen Wege statisinden könnte. Wenn mir nicht etwa der Herr Berichterstatter sagen kann, warum man hier eine Ausnahme machen wolle von einer deutlichen Verfassungsbestimmung, so möchte ich den Antrag stellen, daß derselben nachgekommen werde. Man sagt zwar, das Gesetz sei bloß ein provisorisches, allein dieß könnte man bei jedem Sesetz sagen, um so die Verfassung zu umgehen.

Herr Prafibent. Wenn man nicht ichon in ber letten Situng allgemein darüber einverstanden gewesen ware, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nicht unter die Bestimmung der Verfassung salle, von welcher der verehrte Redner spricht, und wenn nicht sogar ein Beschluß darüber vorhanden ware, so könnte man die Bemerkung des herrn Straub begründet finden. Allein man ging schon in der letten Sigung von der Ansicht aus, es handle sich bloß um einige Abanderungen in der Hypothekargesetzung, und für dieses glaubte man, sei es nicht nothwendig, daß man einen Zeitraum von drei Monaten zwischen den zwei Berathungen versließen lasse.

Bahler. Ich muß ben Serrn Oberst Straub bedeutend unterstügen. Man wird zwar durch das vorliegende Gesetz zu bedeutenden Kosten geführt. Allein dieß ist nicht der Punkt, an welchem man Anstoß nimmt, sondern dieser besteht vielmehr in der Garantie, den die Semeinden zu leisten haben. Ich habe in der jüngsten Zeit Ersahrungen gemacht, daß bisweisen die Grundpfänder nicht den Werth hatten, den man ihnen beigelegt, und daß man sich aus denselben nicht bezahlt machen konnte. Weil der Kredit überall wankt, so könnten auf diese Weise die Gemeinden leicht in den Fall komnten bezahlen zu müssen. Ohne gerade ein Prophet zu sein, glaube sich doch voraussagen zu können, es werde insolge diese Geses machen mussen. Ich möchte, wegen der großen Wichtigkeit des Gesetzes nicht in dasselbe eintreten, dis die gesehliche Frist der drei Monate abgelausen ist.

herr Berichterfatter. Der S. 30 ber Staatsverfaffung ichreibt folgendes bor: "Jeder Gefegesentwurf foll vor feiner endlichen Berathung ju rechter Beit bem Bolfe be-tannt gemacht werben. Das Gefet wurde die Form diefer Befanntmachung bestimmen." Auf Grundlage Diefer Berfaffungsbestimmung murbe ber borliegende Gefetesentwurf bem bernischen Bolle gedruckt ausgetheilt, bamit ibm die Doglichteit gegeben werde , feine Bemertungen über daffelbe eingureichen. Der S. 30 fchreibt ferner bor: "Beder Gatwurf eines bleibenden Befeges foll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar fo, daß die lette Berathung wenigstens brei Monate nach ber erften ftattfindet." In der Maifigung bat nun der Große Rath beschloffen, es folle diefer Gefegesentwurf zwar einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, weil der uriprungliche Gutwurf ben Mitgliedern erft ziemlich fpat ausgetheilt worden war. Allein ber Große Rath hat gleichzeitig beschloffen, die zweite Bestimmung des S. 30 ber Berfaffung finde auf das vorliegende Gefet teine Anwendung, und zwar beghalb, weil es nicht ein bleibendes Gefet fei, foudern nach Art. 4 deffelben bloß fo lange in Rraft bleiben folle, bis die projektirte neue Sypothetargesetzung in Kraft getreten sei. Sie haben somit, Serr Prafident, meine Serren! die Frage, welche von den Serren Straub und Zahler angeregt worden ift, bereits entscheden, und ich glaube, es ware das 3 weckmaßigste, wenn Sie an der diegfaufigen Befchlugnahme fefibalten und beute bie artitelmeife Berathung beschließen murben.

Abstimmung.

Für bas Gintreten in die artikelmeise Berathung Dagegen

Große Mehrheit. 14 Stimmen.

21rt. 1.

Herr Berichterst atter. Ueber den Art. 1, wie er vorliegt, sind teine Bemerkungen eingelangt. Der Ginwohnergemeindrath von Bern hat in seiner Vorstellung bemerkt, es durste zweckmäßig sein, im Art. 1 bloß zu bestimmen, daß bei Gultbriesen der Zinsfuß beliebig sestgeskellt werden könne und ein Verfallstag des Kapitals eingeräumt werde. Dieser Antrag wurde vom Einwohnergemeindrath von Bern in der Voraussehung gestellt, daß im Uebrigen vom Selegesentwurf abstrahirt werde. Da Sie aber nun bereits beschlosen haben, in denselben einzutreten, so fällt dieser Antrag von selbst dahin. Ich trage darauf an, daß dieser Artitel unverändert angenommen werde.

Durds Sandmehr unverandert angenommen.

Art. 2. Litt. a.

Siegenthaler. Ich bin so frei, hier ben Antrag zu stellen, baß nach ben Worten: "bleiben unverändert" eingeschaltet werde, daß die Ziffer 3 der Satung 450 Personenrecht aufgehoben werde, die lautet: "Wenn der Schuldner die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat." Es wurde bisher ein Fehler darin begangen, daß große Süter zu wenig vertheilt wurden. Ich glaube, der gemachte Vorschlag wäre ein Mittel dazu, daß der Grundbesit in mehr hände komme. Es wären bis dahin viele Liegenschaften mehr vertheilt worden, wenn nicht die Bestimmung bestanden wäre, daß es dem Gültbriefsgläubiger frei stehe, zu kündigen, wenn der Schuldner einen Theil der Liegenschaft ohne Einwilligung des Gläubigers verkauft.

v. Tillier. Ich kann diese Anficht unmöglich theiten und glaube im Segentheil, der Borschlag bes Praopinanten wurde dem Kredit des Landes bedeutend schaden. Wenn man eine größere Summe Seldes auf ein Unterpsand ausleiht, so ist es für den Gläubiger durchaus nicht gleichgültig, ob dasselbe ohne seine Einwilligung verkauft oder vertheilt werde. Ich glaube, vom nämlichen Augenblick an, wo man diese Bestimmung ausbeben würde, wurde man auch zu gleicher Zeit die ganze Gültbriefordnung umfürzen.

Sere Prafie dent bes Regierungsrathes. Ich könnte and unmöglich zu biesem Antrage stimmen und zwar schon beshalb, weil das vorliegende Gesetz bloß ein provisorisches ist, durch welches am materiellen Gesetz so wenig als möglich geändert werden sollte. Auch wäre es ein zu barter Schlag für den Kapiralisten, wenn man ihm auf diese Weise plöglich ein Recht entziehen wollte, das ihm bisher zugestanden; das Recht nämlich, den Schuldner zu der Ablösung der Gültbriefschuld anzuhalten, wenn er die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat. Wenn einmal eine bleibende Spyothekarordnung ins Leben gerusen worden ist, so ist es dann Sache des Großen Rathes, zu seben, auf welche Weise das bestehende Gültbriefinstitut am besten liquidirt werden könne, ohne daß dadurch für den Gläubiger Nachtheile entstehen. Ich bin sonst auch der Meinung, daß jede gesetzebende Bestimmung, welche die Vertheilung von Liegenschaften hindert, nachtheilig wirke, allein es ist nicht jest, sondern bei der allgemeinen Hypothekarordnung der Zeitpunkt, in welchem solche Maßregeln getrossen werden können.

Stettler. Der Gingang biefes Artifels lautet: "Die bermal in Kraft bestehenden Vorschriften über die Gultund Schablosbriefe bleiben unverändert." Mit diesem Grundsat bin ich im Allgemeinen durchaus einverstanden; bingegen

mochte ich boch einen Bufat vorschlagen, von welchem ich glaube, er wurde fich im laufe ber Beit als zweckmäßig ber-ausstellen. Ich babe die feste Ueberzeugung, daß von der Stunde an, wo die Pfandobligationen eingeführt werden, die Gultbriefe in Abgang tommen. Der Gultbriefglaubiger wird von feinem Gultbriefe Richts mehr wollen , weil ibm eine Pfandobligation viel großere Bortheile bringen murde, namlich die Auffundbarteit bes Titels und die Sarantie bon Seite ber Bemeinde. Bas wird die Folge babon fein? bag bie Glaubiger alles Mögliche thun werben, um fic ber Gultbriefe gu entledigen und daß fie jeden gefetlichen Grund ergreifen werden, um dem Glaubiger die Gultbrieffculd aufzutunden. Er wird, wenn 3 Binfe verfallen find, mit aller Strenge bie Betreibung anbeben. Man mache fich nun eine Idee, mas die Folgen find, wenn bei fo viel Millionen, auf die fich der Werth der Gultbriefe belaufen mag, die Glaubiger gu betreiben anfangen. Wenn fich ber Schuldner betlagt, fo wird ibm ber Glaubiger erwiedern, es ware ibm gang Recht, bas Rapital in seinen Sanden zu laffen, allein er muniche dafür eine Pfandobligation zu errichten. Nach dem Gesetze wird dieses aber nicht erlaubt sein, sondern der Schuldner wird vorher das Kapital gang abbezahlen muffen. Um diese Inkonvenieng zu beben und zu verhindern, daß in einem folden Falle bas Gultbrieftapital gang abbezahlt werden muffe, wuniche ich, bag im Art. 2 eine Bestimmung aufgenommen werde, bag durch Uebereintunft zwifchen Glaubiger und Schuld. ner ein Gultbeief in eine Pfandobligation umgeandert werden tonne. 3ch wiederhole noch einmal, daß der Grund, welcher mich zu diesem Antrage bestimmt, ber ift, daß ich die Ueberzeugung habe , der Schuldner werde auf diese Beise ohne Placereien zu seinem Biele gelangen. 3ch nehme, geftütt auf Diefen Grund, die Freiheit, darauf angutragen, daß Art. 2 bem Grundsage nach fieben bleibe, daß aber die Bestimmung aufgenommen werde, es tonne durch allfällige Uebereintunft amischen Glaubiger, Schuldner und Grundpfandbefiger der Bulibrief in eine Pfandobligation umgewandelt werden.

Bütberger. Ich glaube, man folle diesen Vorschlag nicht annehmen. herr Stettler bringt in Erinnerung , wie fatal und unangenehm es fur ben Schuldner fei, wenn bas Streben des Gläubigers eintrete, den Sültbrief in eine Pfandobligation umzuwandeln. Ich stimme diesem zum Theil bei,
allein gerade, weil dieses für den Schuldner höchst fatal ist,
wollen wir die Möglichkeit, daß dieses geschehen könne, nicht
noch erleichtern. Wenn der Gültbriefschuldner nach den bisberigen gefeglichen Bestimmungen vor ber Auffundigung gefichert ift, so lange er die Pfandsache nicht etwa vertheilt oder verschlechtern lagt, fo ift fur ihn gar feine Gefahr vorhanden. Diese beginnt erft, wenn er ein nachläßiger Schuldner wird. Dagegen finde ich es doch bedentlich, dem Glaubiger das Recht einzuräumen, den Gultbrief aufzuheben. 3ch fürchte, gerade dadurch mache man bie Gefahr möglich, welche herr Steitler vermeiden will. Ich mochte vielmehr durch einen neuen Artifel die Berfügung treffen , daß diejenigen Bestimmungen , welche wir bier uber die Pfantobligationen aufgenommen haben , auch bei ben Schadlosbriefen Anwendung finden. Die Schadlosbriefe tommen in bedeutender Babl bor, namentlich zwischen bem Chemann und ber Ghefrau bei ber Sicherstellung des Beiberguts. Wenn wir die Moglichkeit geben, Schadlosbriefe in der Beise von Pfandobligationen au errichten , fo wird man gewiß nicht mehr fo oft feine Buflucht gu ber Abtretung bes Gutes an die Ghefrau nehmen.

v. Graffenried. Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. So wie ich den Herrn Stettler verstanden habe, möchte er durch seinen Vorschlag gerade für den Schuldner eine Erleichterung eintreten lassen, und ich bin deshalb ebenfalls der Ansicht, man solle diesen Artikel an die Sesetze-bungstommission zurückweisen. So viel ich aus den Verhandlungsblättern des Großen Raths ersehen habe, beabsichtigt man durch diesen Sesetzehrmurf, den Aredit zu heben. Eine Rautel des Kredites besteht nun gerade darin, daß man nicht auf einmal die Gültbriese entwerthe. Ich glaube, es sei billig und gerecht, daß man dem Släubiger Mittel an die Hand

gebe, ohne ben Schuldner ju bedrangen, bei feinen Rechten ju bleiben, und diefes tann man gang gut dadurch erreichen, bag man ben Artitel ju einer Abanderung im Sinne des herrn Stettler an die Gefeggebungstommiffion juruchweist.

Straub. Ich weiß nicht, ob ich den Antrag bes Berrn Stettler recht berftanden habe. Allein, wenn ich nicht irre, fo bat er gesagt, er muniche, daß ber Galtbrief in eine Pfandobligation umgewendet werden tonne "mit gegenfeitiger Ginwilligung bes Glaubigers und bes Schuldners." Wenn Sie nun diesen Busat auch nicht aufnehmen, so werden boch bie Gultbriefe in Pfandobligationen umgewandelt werden. Mir thut es leid, daß das Inftitut der Gultbriefe wegfallt, indem der Candmann durch basfelbe vor der Auffündigung geschütt war, fo lange er den Bins geborig entrichtete und bas Pfand nicht in Abgang kommen ließ. Jest wird es bei ben Pfandobligationen anders kommen. Es konnten kritische Momente eintreten, wo man das Pfand um jeden Preis losschlagen mußte. Dafür haben wir in der letten Zeit Beifriele genug. Defhalb mochte ich bas Inftitut ber Gultbriefe beibehalten und es fo befestigen, wie es fruber mar. Ich will Guch nun fagen , wie man ben Gultbriefen abtommen und gu den Pfandobligationen übergeben wird, wenn wir es bier schon nicht wollen. Alle Gulibri fe find zu 5% flipulirt; ber Glaubiger wird bem Schuldner fagen , er verlange bloß 4%, und dann muß ber Bulibrief umgeandert werden. Diefes wollte herr Stettler vermeiden, wie ich glaube. Da wo ber Schuldner nicht will, foll er bei feinen alten Rechten bleiben tonnen 3ch möchte beshalb ben Untrag bes herrn Stettler, so wie ich ihn aufgefaßt habe, unterftugen.

Stettler erklart, bag fein Antrag gang mit bemjenigen übereinstimmt, was herr Straub bemertt bat.

herr Prafibent bes Regierungerathes. mich gegen ben Untrag bes herrn Stettler ertlaren, fo gut auch seine Absicht babei sein mag. Es wurde baburch ber Charafter ber Gultbriefe geandert, und zwar durch ein bloß provisorisches Geset, indem ihre Unablodlichkeit aufgehoben wurde. So wenig als ich dem Glaubiger Rechte entziehen mochte, welche er nach dem jetigen Gultbriefeninstitut hat, ebensowenig mochte ich ihm neue Rechte einraumen. Rach ber Sat. 945 ift eine Uebereintunft bes Glaubigers mit bem Schuldner über einen andern Binsfuß als zu 5 von einhundert, rechtlich ungultig. Es darf demnach auf diesem Wege ein Gultbrief nicht in eine Pfantobligation umgeandert werden. Berr Stettler glaubt freilich, man werbe die Gultbriefe auf-tundigen, um bas Rapital bann in Form von Pfandobligationen wieder anzulegen. Allein folche Ablösungen werden nicht so häusig vorkommen. Die Fälle, in welchen sie vorgenommen werden dursen, sind in der Say. 950 des Gesepbuckes bestimmt, nämlich 1) wenn der Schuldner einen oder mehrere verfallene Binfe nicht binnen der Rothfrift eines Monats bezahlt, von dem Sage an ju gablen, wo ibn ber Glaubiger rechtlich bafur gemabnt. Allein wenn ber Schuldner mertt, daß er mit einem schwierigen Glaubiger zu thun bat, fo wird er fich fur diefen Fall icon borfeben ; 2) wenn der Schuldner 3 Binfe bat auflaufen laffen , bieß wird auch felten eintreten; 3) wenn ber Schuldner die Pfandfache ohne Ginwilligung bes Slaubigers vertheilt bat. Diefer Fall mochte allerdings baufiger borkommenn; endlich 4) wenn die Sicherheit des Glau-bigers durch die Berminderung des Berthes der Pfandfache febr gefcmacht worden ift. Da muß jedenfalls ber Glaubiger, bevor er auffündigen fann, den Schuldner auffordern, die Sicherheit zu vermehren. Ich glaube daber, die Falle, welche herr Stettler vermeiden will, werden nicht fo haufig eintreten, und möchte bor ber Unnahme feines Untrages warnen. Es wird fpater Sache der Sypothekarordnung fein, zu bestimmen, wie man die Gultbriefe liquidiren, b. b. wie man ihnen ben Charafter ber Unabloslichfeit nehmen wolle. Wenn Serr Straub bemerkt, die Gultbriefe seien namentlich durch die lette Gestygebung in Miffredit gekommen, so bemerke ich, daß bieses nicht richtig ift. Nicht bloß im Ranton Bern ift Geldmangel, sondern seit der Periode von 45 und 46 finden Sie die namliche Kriffs in sehr hohem Maße in den übrigen Schweizerkantonen und in allen andern Canbern. Die Behauptung ift ferner deshalb unrichtig, weil nach meiner Unsicht hauptsächlich durch ein Geset vom Jahr 1836, also aus der Periode der vorigen Gesetzebung, verderbt wurde. Man stellte damalk sest, daß der Zinksuß auch unter 5 % gesetzt werden durse. Segen diese Bestimmung ließe sich zwar nicht viel sagen, allein durch eine andere Bestimmung, welche man damalk aufnahm, wurde dem Schuldner das Recht in die Sand gegeben, dem Gläubiger jeden guten Titel aus den Sanden zu wielen. Auf diese Weise wurde das Institut der Gültbriefe so verändert, das es den jetigen Alnsichten nicht entspricht. Man muß beiden Theilen, tem Gläubiger und dem Schuldner, die Möglickkeit geben, über die Kapitalien versügen zu können, jedoch unter Maßregeln, nach denen der Schuldner nicht überstärzt werden kann. Es liegt taher der Grund der Kreditlosigkeit nicht in der jüngsten Gesetzgebung, sondern in der Entwicklung der Gesetzbung sich eit langer Zeit, und namentlich in dem Gesetz vom Jahr 1836 und in den allgemeinen Verhältnissen.

Dutenberg. Ich glaube, bas vorliegende Gefet enthalte, obgleich es nur ein provisorisches fei, boch andere, cben fo wichtige Bestimmungen, als der Borichlag des Berrn Stetiler ift. Es ware um jo nothwendiger, daß man biefe Bestimmung aufnimmt, ba fur Niemanden baraus ein Nachtheil entfteben fann. Diejenigen, welche nicht wollen, daß ihre Gulibriefe umgewandelt werden, werden eine folche Uebereinfunft nicht eingeben. Berr Prafitent, meine Berren! wer wird barunter leiden, wenn diefe Bestimmung nicht aufgenommen mird? Die schwierigen Schuldner und überhaupt Die armere Rlaffe. Gerade dieser sollte man die Möglichkeit geben, ihre Gultbriefe umgumandeln, wenn fie aufgefundet werden. Dan fagt freilich, ber Fall werde nicht fo oft bortommen, all'in wer mit den Berbaltniffen auf bem gande befannt ift, wird barüber anderer Unficht fein. Wir wiffen alle, wie es mit bem Kredit in der letten Beit ftund. Es wurde eine große Angahl Gultbriefe aufgefundigt, und man foll beghalb die Staubiger in den Fall fegen, die Rechte zu erlangen, welche in Butunft die Pfandobligationen gewähren. 3ch mochte beg. halb im Intereffe unferes Candvoltes biefen Borfchlag unter-ftugen. Nachtheile konnen dabei feine entfteben, mabrend bie Boblibat berfelben febr groß ift.

Sebler. 3ch will blog über bie Unficht bes Seren Regierungerath Stampfte mir ein Wort erlauben. Er hat bemertt, man murbe mit bem Antrage bes herrn Stettler bem Glaubiger ein neues Recht in die Sand geben. Das glaube ich nicht. Man wurde vielmehr dem Glaubiger fomobl als bem Schuldner in ihrer Bereinigung ein neues Recht geben. Der Schuldner muß zur Umwandlung seines Gultbriefes in eine Pfandobligation seine Einwilligung geben, mas eine Sauptfache ift. Er wird naturlich nur bann einwilligen, wenn ibm noch etwas Fataleres drobt, nämlich bann, wenn ber Glan-biger wirklich abfundigen fann und auch abkundigen wird. Wenn folde galle eintreten und ber Schuldner bem Glaubiger fagt, er mochte es mohl leiden, daß eine Pfandobligation aus bem Guitbrief gemacht merbe, er fonne jest nicht bezahlen ze., fo wird ber Glaubiger genothigt fein, ibm gu antworten, es fei ibm nicht möglich, Diefe Anerbietung anzunehmen, denn ber Ditel laffe fich nicht umwandeln. Der Schuldner ift fo genothigt, Das Rapital abzubezahlen und zu gewärtigen, ob ibm ber Glaubiger bas gleiche Rapital auch unter dem Tirel einer Pfantobligation anvertrauen wolle. Wenn der Glaubiger Butrauen bat zum Schuldner, aber nicht zum Institut ber Gultbriefe, fo wird er, wenn der Antrag des herrn Stettler angenommen wird, bem Schuldner in ben Bultbrief blog ein Ummandlungeverbal ichreiben, welches teine weitern Roften verurfacht; wird aber der Untrag nicht angenommen, fo muß der Bultbrief vernichtet und mit bedeutenden Roften ein neuer Titel errichtet werden. 3ch ftimme in erfter Linie zur Annahme bes Borichlags des herrn Stettler. Wenn man aber glaubt, benselben jest nicht annehmen zu konnen, so möchte ich ben Antrag ftellen, ben Borfchlag des herrn Stettler an die Gefengebungstommiffion guruckjumeifen, bamit fie benfeiben noch beffer prufe.

Ingold. 3ch muß burchaus basjenige unterftagen, was von herrn Bugberger gefagt worden ift. Wenn es fich um bie Frage bandelt : wie foll fur ben Rredit gefoigt werden? fo muß allerdings geuntwortet werden, bag man Ginrichtungen ju treffen bibe, welche dem Glaubiger und tem Schuldner gleiche Garantie barbieren. Wenn es fich aber fragt: mas foll mit ben bisherigen Institutionen geschehen? so glaube ich, man muffe antworten, diefelben unverandert beibehalten. Man fagt freilich, die Umwandlung des Titels fei Sache freier Uebereinfunft, und biefe folle man nicht bemmen. Allein man muß auch bedenten, daß fo dem Släubiger die Doglichteit gegeben murde, ben Schuldner moralifch gur Umwandlung bes Ditele gu nothigen und bag er leicht auf diese Weise einen Mann ruiniren fann, ben er vielleicht aus politischen oder andern Grunden nicht liebt. Das foll nicht geschen konnen. Cobald ber Glaubiger geborige Sarantie bat, fo foll er ben Schulener bei feinem Rechte bleiben laffen. 3ch glaube, man folle bei ben Gultbriefen, welche noch bestehen und geborige Garantie geben, nicht Magregeln treffen, burch welche Familienvater ruinirt werben fonnen.

Babler. Die Frage ift eigentlich die, ob die Gultbriefe bloß zu 5% verzinset werden sollen, oder auch zu einem andern Zinöfuß. Darunter leidet gerade der Schuldner, und der Gländiger wird zu einer Art von Grausamkeit getrieben. Warum will man in dieser Beziehung nicht dem Gläubiger und dem Schuldner freie Jand lassen. Allerdings ift im Civilgese eine Sazung vordanden, die den Schuldner vor der Aufkündigung suügt. Allein es könnte dem Gläubiger vielteicht erwünscht sein, seinen Tiet anders zu stipuliren. Daß der Geldmangel nicht bloß im Kanton Bern herrsche, wie der Berr Prässent des Regierungerathes bemerkt hat, ist ganz richtig. Ich babe gestern in einer Zeitung gelesen, daß in England in letzter Zeit viele Millionen neu angelegt worden seinen. Woher mag dies kommen? daher, daß in England Ordnung und Ruhe berrscht. Ich stimme im Uedrigen zu dem Antrage bes Herrn Stetler.

Wiedmer von Rohrbach. Ich habe oft Gelegenheit, über die Beitläufigkeit und Rostipieligkeit der Schreibereien klagen zu boren. Nach dem vorliegenden Entwurf soll das Saatungszeugniß den Namen, die Rulturart 20. 20. der zu schähenden Liegenschaft enthalten. Nach meinem Dafürhalten könnte man dieses wohl um die Salfte kürzer machen, wenn die Schät r mit dem Erwerbungstitel in der hand den verpfändeten Gegenstand schäten. Sie würden dann, wenn sie sich davon überzeugt hatten, daß das Grundstäck das nämliche sei, sagen, sie sinden den Pfandbrief in allen Theilen richtig, und schäten das betreffende Grundstück so und so viel. Auch der Amtsschreiber könnte sein Zeugniß kürzer sassen. Dieser Sitel würde dann auch den Beitpindungsvertrag enthalten und als Pfandobligation gelten. Nach dem vorliegenden Entwurf muffen die Schäher ein Zeugniß machen, das gerade so lang und so groß ift, wie der Titel selbst, und das Zeugniß des Amtsschreibers eben so lang. Es werden dadurch bloß Schreibereien mit überstüffigen Kosten verursacht.

Riggeler. 34 muß jum Antrag bes herrn Stettler stimmen, und kann von demsetben keineswegs die nachtheiligen Folgen befürchten, von denen man gesprochen hat. Wenn ein Gläubiger einen Gultbrief besigt, an dessen Stelle er lieber eine Pfandobligation errichten wollte, so wird er nach einem Grunte suchen, um den Gultbrief aufzukundigen. Wenn er wirklich einen solchen gefunden hat, so bleibt dem Schuldner keine andere Wahl als zu bezahlen. Wenn dann der Gländiger das nämliche Kapital beim gleichen Schuldner in Form einer Pfandobligation anlegen will, so kund dies nur mit bedeutenden Kosten geschehen. Winn man dagegen einsach auf den Titel spreibt, daß dessen Bezahlungs- und Abtosungsdebingungen geändert worden seinen, so fallen diese Kosten alle weg. Man glaubt, durch den Vorschlag werde der Stäubiger veranlaßt, den Schuldner zu drängen. Allein dieses glaube ich nicht. Denn so lange der Gläubiges den Schuldner nicht ganz so in den Handen hat, daß er ihm den Güttbrief aufganz so in den Handen hat, daß er ihm den Güttbrief aufganz so

tundigen fann, so wird ihm ber Schuldner, wenn er eine Pfandobligation verlangt, antworten, er befinde fich ganz wohl mit
einem Gultbrief und wünsche benselben keineswegs in eine Pfandobligation umzuändern, mit der man ihm morgen sein Rapital aufkundigen könne. Die Umwandlung würde daher jedenfalls nicht eher eintreten, als bis der Gultbrief aufkundbar ift. Und wer hätte denn da bei der Umwandlung die Rosten und den Schaden zu tragen? Niemand anders als der Schuldner. Ich stimme daher dahin, daß der Antrag des Herrn Stettler erheblich erklart und an die Gesetzebungskommission gewiesen werde, welche darüber noch nähere Berichte zu erstatten hätte.

Mosching. In der Hauptsache bin ich mit herrn Burfprech Stettlers Antrag auch einverftanden ; tie Bortheile deffelben find mir einleuchtend, wie fie bereits von einer Seite aufgejablt worden find, auf die ich mich beziehe; ficher wird badurch nach meinem Dafürhalten der bedrangten Rlaffe der Schuldner am meiften gedient. Allein um Diese besto mehr in ben Roften zu erleichtern, mochte ich dann die bon Beren Stettler gestellte Bedingung, daß man die borgefchlagene Uebereinfunft zwischen Gläubiger und Schuldner bezüglich auf die Ablosbarteit, ber Fertigung und der Ginschreibung in die Stundmir überfluffig, denn es wird einfach ein Berhaltnig gwischen ben Parteien reglirt, nämlich die Art ber Rudjablung, bas im Uebrigen weder bie Fertigungebeborde noch ben Brundbuchführer berührt. Alfo jum Zwede der Bereinfadung und Roftenschonung mochte ich jene Bedingung nicht aufnehmen. Deines Grachtens genügt eine nachträgliche Aufnahme in den betreffenden Titel.

Mußenberg. Bloß eine kleine Berichtigung. Es ift gesagt worden, eine Pfandobligation könne aus einem Gultbrief etrichtet werben, wenn der Gultbrief zuerft abgeloost werde. Allein zu diesem Zweck wird der Pfandschuldner, wenn er nicht im Stande ift, die Schuldrestanz zu tilgen, genothigt sein, sein Grundstück zu veräußern, was nicht zu geschehen brauchte, wenn man den Gultbrief nicht vertilgen mußte, sondein ihn bloß umwandeln könnte.

Siegenthaler erffart fich burchaus gegen bie beantragte Umwandlung, wenn baburch die Grantie vergrößert wurde, welche die Gemeinden zu leiften haben.

herr Berichterftatter. herr Siegenthaler hat den Antrag gestellt, daß die Biffer 3 ber Sat. 930 C aufgehoben werden möchte, daß somit der Gultbriefsglaubiger nicht mehr berechtigt fein folle, ben Schuldner gu der Ablofung der Gultbriefsichuld in dem Falle anzuhalten, wenn diefer die Pfandfache ohne Ginwilligung bes Glaubigers vertheilt bat. 3ch glaube, man folle biefen Untrag nicht annehmen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gefet blog ein provisorifches ift und beghalb an ber Gultbriefordnung fo wenig als möglich abandern foll. Ge fann, Berr Prafibent, meine Berren, dem Blaubiger zuverläßig nicht gleichgultig fein, ob er bei amtlichen Suterverzeichniffen 2 ober 3, bis 10 Personen zu beauffichtigen habe, ober aber bloß eine. Ich glaube, man solle von biesem Untrage auch icon beghalb abftrabiren, weil baburch bem Bultbriefeglaubiger Rechte entzogen murben, die ibm bei ber Greichtung des Gultbriefes eingeraumt worden waren. Serr Stettler fellt den Untrag, es mochte ein Busapartitel in dem Sinne aufgenommen werden, daß eine Umwandlung der Gultbriefe in Pfantobligationen durch Uebereinkunft zwischen Glaubiger und Schuldner gestellt werde. Ich finde biefen Untrag werth , daß er von der Gesetgebungstommiffion untersucht werde, und gebe baber deffen Erheblichfeit gu. Berr Bugberger bat den Antrag gestellt, daß bie Schablosbriefe ben nämlichen Bestimmungen unterworfen werden, wie die Pfandobligationen, mit andern Borten , daß weniger Formalitaten bei benfelben eintreten, als bis dabin, was ich zugebe. Bas ben Untrag bes herrn Wiedmer betrifft, fo glaube ich, derfelbe tomme unter Lit. d jur Befprechung.

perr Siegenthaler giebt feinen Antrog jurud.

Abstimmung.

Für Annahme der Lit. a mit Erheblicherflarung der zugegebenen Antrage Große Mehibeit. Auch andern Antragen Rechnung zu tragen Niemand.

Lit, b, a und d merten ohne Bemeifungen burch bas Sandmehr angenommen.

Lit. e.

Serr Berichterflatter. Es muß bier eine Ergänzung statisinden. Nach Lit. b ist nämlich ein Besinden der Schäger nur dann nöthig, wenn der Gläubiger ausdrücklich eine Schagung verlangt. Nun ist aber bier keine Vorschrift enthalten, wie es dann gehalten werden solle, wenn der Gläubiger auf die Schagung verzichtet hat. In diesen Fällen soll der Einwohnergemeinderath ebenfalls ein Zeugniß über die in den Zissern 1, 2 und 3 enthaltenen Punkte ausstellen, und zu diesem Zwecke muß demselben die Möglichkeit gegeben werden, die Sache zu prüsen. Daher stellt tie Gesiggebungskommission den Antrag, daß 1) folgenter Bessah aufgenommen werde: der Berpfänder stellt das Besinden der Eckäger "oder im Falle der Lit. b eine nach Lit. d abgefaßte Liegenschaftsbeschreibung" ze.; und 2) unter Zisser 2 in der zweiten Zeile zwischen die Worte "Schöger nach" eingeschoben werde: "oder in der Beschreibung berselben."

Sebler. Es scheint mir, es sei in ber Redaktion biefer Lit. eine Undeutlichkeit eingestoffen. Es beißt daselbft, der Einwohnergemeinde: ath babe Zeugniffe über dieses und jenes auszufertigen; allein es ift nicht gesagt, welcher Semeinderath. Es sollte deshalb beigefügt werten: "in deffen Bezirk die zu verpfandende Sache gelegen ift." Im 2ten Alinea heißt es: "ift ber Verpfander nicht in dem Einwohnergemeindebezirke angeseffen." Ich möchte dafür lieber sagen: "im bezeichneten Einwohnergemeindsbezirk."

Mügenberg. 3ch batte in Bejug auf bie Form ber Schatzungezeugniffe einen andern Borichlag zu bringen, insofern es nicht allfallig wegen Unnahme eines frubern barauf bezüg-lichen Paragraphen zu fpat ift. Diese Form mare diejenige, welche gegenwärtig ju Auforuchen bon Gultbriefstapitalien und fur Ausfertigungen im Allgemeinen beobachtet werden muß, nach welcher die Betreffenden ein Befuch ju ftellen und barin die Liegenschaften mit Rechten und Dienftbarteiten genau ju beschreiben haben, wodurch dann auch der Zweck erreicht wurde, daß die Schaper fich jum Boraus einen richtigen Be-griff von dem tetriffenden Gegenftand verschaffen konnen. Wer in di fer Sache Erfahrungen gemacht bat, wird w ffen, daß es eigentlich bochft felten die Schaper find, welche die Beugniffe abfaffen, fondern folche durch fachtundige Perfonen verfertigen laffen, weil zu Berfertigung von folchen Aftenfluden bas Studium ber Erwerbstitel erforderlich ift. Ueberdief darf ben Schagern auch nicht zugemuthet werben, bag fie bie gefestich vorgeschriebenen Formen, mit benen man nur burch besondere Ginfludirung naber bertraut wird, tennen follen. Um nun dem Publifum viele unnuge und weitlaufige Schreibereien und die nicht felten begwegen boppelt entftebenden Roften gu erfparen, fowie auch einen fcnelleren Gefchafisgang ju erzwecken, ftelle ich den Antrag, es folle für Geldaufbruche Die Form festgestellt werden: daß der Aufbrecher Die fraglichen Grundftucte in feinem Gefuche zu beschreiben babe.

Serr Berichterstatter. Es find zwei verschiedene Unträge gestellt worden, der eine von herrn hebler, dabin gebend, es möchte ben Worten: "der Berpfander ft. It das Befinden der Schäper dem Ginwohnergemeinderathe zu" beigesügt werden: "in dessen Bezirk die zu verpfandende Sache gelegen ift." Diesen Antrag gebe ich als erheblich zu, und bas Rämliche wird im zweiten Alinea der Jiffer 1 zu berücksichti-

gen sein. Herr Müßenberg stellt ben Antrag, es möge die Borschrift ausgenommen werden, daß der Schuldner an den Semeinderath ein Ansuchen zu erlassen habe, worin die zu verpfändende Liegenschaft beschrieben werde, und daß der Semeinderath auf diese Liegenschaftsbeschreibung bin das Zeugniß auszustellen und die Schäper einfach die Schapung der Liegenschaften vorzunehmen und somit einfach die Schapungkssumme zu bezeichnen haben. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Antrages zu, indem ich glaube, es durfte das ganze Versahren auf diese Weise abgefürzt werden, indem dadurch sowohl für den Fall gesorgt wird, wo der Gläubiger eine Schapung verlangt, als auch für den Fall, wo er darauf verzichtet hat.

Mit ben erheblich erflarten Untragen burch bas Sandmehr angenommen.

Litt. f.

herr Berichterstatter. Der Ginwohnergemeindrath von Bern hat zu dieser litt. ben Antrag gestellt, es solle ausdrücklich beigesügt werden, daß die Shefrau für die Grtlärung über das zugebrachte Sut keiner Ermächtigung, weder durch die Berwandten noch durch die Bormundschaftsbehörde brauche. Die S. seigebungskommission hat gefunden, diese Bestimmung sei überstüffig, weil in dem Emanzipationsgesetz und einem besondern Beschlusse des Großen Rathes die Borschrift enthalten ift, daß diese Ermächtigung nicht nothwendig sei. Die allgemeine Gesetzgebung genügt hier.

Siegenthaler. Ich finde mich veranlaßt, den Antrag zu ftellen, daß die Worte "mit der Abanderung jedoch, daß die Erklärung ftatt vor dem Untergerichte vor dem Umtk-schreiber oder vor einem Amtsnotar statisinden muß" gestrichen werden. Ich sinde, es sei so zweckmäßiger, wie es dis dahin gemacht wurde, nämlich daß die Ehefrau die Erklärung einfach vor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten abgibt, statt zu einem Amtsnotar laufen zu mussen und mit Kosten den Akt auszustellen. Bor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten kostet dieses Nichts, und überdieß enthält die Bestimmung eine Abänderung des Civilgeses.

Mofching. Bei litt. f könnte vielleicht die Absicht bes herrn Siegenthaler, nämlich Koftenverminderung, auf eine andere Weise erreicht werden, als auf die durch ihn vorgeschlagene. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, eine Vorschrift am betreffenden Orte in dem Sinne aufzunehmen, daß die Ghefrau oder die Stelloertreter der Kinder des Verpfänders, zu Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Handobligation an den Amtsnotar anzugeloben und darin die geeignete Erklärung abzugeben hätten. Auf diese Weise stellten sich deshalb keine weiteren Kosten heraus, als die gewöhnlichen Gebühren des Pfandbrieses. Auf keinen Fall mochte ich die Geferau veranlassen, vor Gemeindrath erscheinen zu müssen; um so weniger da das in Berathung liegende Geset bezweckt, dei Titeln dieser Art die Wirtung des Pfandrechtes, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, eintreten zu lassen, was in einem der nachfolgenden Artikel grundsählich ausgesprochen ist. Ich will indessen der Vereiterstatzung darüber gewärtigen.

Mußenberg. Ich un'erftüße ben Antrag bes herrn Siegenthaler. Bekanntlich ift es die Vormunoschaftsbehorde, welche über solches die Aussicht führen und namentlich bei leichtsinnigen Familienvätern das Interesse der Familie wahren foll. Nun ift es gang richtig, daß, wenn eine Ehefrau vor der Ortsbehorde erscheinen muß, dieselbe viel vorsichtiger zu Werke geben wird. Dieses ift der eine Grund. Auch kommen dann die Gebühren nicht den Notarien zu, sondern fallen in den Sack des Gemeindschreibers.

Siraub unterflugt ebenfalls ben Antrag bes herrn Siegenthaler.

Serr Berichterftatter. Es ift ber Antrag gestellt worden, bag die Chefrau die Erklarung über ben Belauf bes

zugebrachten Sutes ober über die Verzichtleistung auf bas Vorrecht für die Salfte beffelben statt vor dem Amtischreiber, vor dem Einwohnergemeindrath abzugeben habe. Ich halte dafür, bieser Antrag sei insofern zwedmäßig, als er es bei der allgemeinen Civilgesetzgebung bewenden läßt und keine Spezialvorschrift ausstellt. Ich kann ihn beshalb zugeben.

Litt. f wird mit Erheblichfeitserflarung bes jugegebenen Untrags angenommen.

Die litt. g, h und i werben ohne Bemertung burchs Sandmehr angenommen.

Litt. k.

Serr Berichterstatter. In Berückschigung einer Bemerkung bes Ginwohnergemeinberathes von Bern trägt die Sesetzgebungskommission barauf an, 1) unter Ziff. 2 statt "Angabe bes Betrages bes Darlebens" zu sagen "Angabe bes Berpstichtungsgrundes", und 2) unter Ziff. 4 statt "die Anzeige ber Psandrechte" zu setzen "Angabe der dinglichen Rechte". Der Verpstichtungsgrund kann nämlich auch in etwas Anderem bestehen als in einem Darleihen, z. B. in der Umwandlung einer bisherigen Zinsschrift.

herr Regierungsprafibent. Ich mochte fo viel als möglich bier die Redaktion beibehalten, welche die Sag. 941 c hat. Die litt. 5 diefer Sagung konnte gang wegfallen, indem fie nach ber neuen Gesetzgebung von keiner Bebeutung mehr ift.

Der Berichterstatter gibt diesen Untrag gu.

Litt. k wird mit den beiden Antragen der Gefetgebungs- tommiffion durch das Sandmehr genehmigt und der jugegebene Antrag erheblich erklart.

Litt. 1.

herr Berichterstatter. Der Ginwohnergemeindrath von Bern bat in seiner Vorstellung bemerkt, Die Bestimmung unter Alinea 2, wonach die Sagungen 752 und 753 C für die Pfandobligationen aufgehoben werden, sei deßhalb nicht zweckmäßig, weil, wenn diefe Schatungen ihre Unwendung nicht mehr finden, Buchergeschäften und Betrugereien aller Art Borfchub geleiftet werbe. Diefe Sagungen bestimmen namlich , bag wenn ber Schuldner, ber in ber Schrift , welche er über ein Darleben ausgestellt , ben Emprang von baarem Gelde als Berpflichtungsgrund angegeben. nachber beweisen konne, daß ihm der Glaubiger anftatt bes baaren Geldes gang ober jum Theil andere Effetten gegeben, er fich durch die Burndgabe der empfangenen Effetten, und wenn es verbrauchbare Sachen find, burch bie Wiedererftattung bon gleich viel Sachen von gleicher Art und von gleicher Bute von feiner Berbindlichkeit enthebe. Die Sag. 753 bestimmt bann, daß wenn Jemand eine Schuldschrift für ein Belddarleben ausgestellt, das ibm nie ober nicht bollftandig ausgeliefert worden , er diefelbe von dem Inhaber guruckverlangen , oder der Einforderung der Schuld die Schuthebauptung des Richt-empfangs entgegensetzen konne. Die Sat. 755 bestimmt daß diefe Ginwendungen, die in ben Satungen 752 und 753 vorgefeben werden, nie gegen Schuldschriften geltend gemacht werden tonnen, beren Richtigfeit ber Schuldner bor bem Untergerichte anerkannt bat, und die in den öffentlichen Buchern eingetragen worden , g. B. alfo nicht gegen gultbrief- liche Forderungen. Die Gefetgebungstommiffion bat nun gefunden, man folle in Bemagbeit diefer Bestimmungen unter litt. 1. ausdrucklich bestimmen , daß gegen Pfandobligationen, die infolge von Darleihungsverträgen entstanden und mit den vorgeschriebenen Formlichkeiten ausgesertigt find, diefen Ginfpruch ebenfalls nicht folle gemacht werden konnen.

Durche Sandmehr genehmigt.

Litt. m.

herr Berichterstatt von Bern die Bemerkung gemacht, man mochte dem stipulirenden Notar die Bemerkung gumacht, man mochte dem stipulirenden Notar die Beipflichtung
auferlegen, den Pfandbrief innert 14 Tagen dem Grundbuchführer zum Zwecke der Eintragung deffelben einsenden. Gine
berartige Vorschrift ift auch im S. 7 des Gefeges vom 24.
Dezember 1846 über die Ausbedung der Untergerichte enthalten. Die Geseggebungskommission hat gefunden, die Ginwendung sei erheblich, und stellt daber den Antrag, denselben
augunehmen.

Mofching. In litt. m mochte ich eine Ginichaltung beantragen. Es beißt namtich barin unter Anderm: "Die Guterabtretung des Berpfanders hindert die Gintragung des Pfandbitiefes nicht." Diese Bestimmung ift gang zweckmäßig, dennfift einmal das Geld geliefert worden, to ift's recht, daß der Alte ur Bollftanbigkeit geiange. Allein es ware wünschenswerth, noch andere Falle darin begriffen zu wissen, nämlich wenn der Gläubiger oder Schuldner nach stattgesundener Beglodung, jedoch vor Gintragung des Aftes, stirbt, so follte dieser auf gleiche Weise verbindlich bleiben. Demnach wird der Antrag gestellt: "Die Güterabtretung des Berpfanders, der Tod deselben oder des Gläubigers hindern die Eintragung des Pfandtiefen nicht." In ähnlichen Fällen haben sich bereits Zweisel erhoben, und ich möchte solche beseitigt wissen.

Straub. 3d finde, man follte auch eine Beit feftfegen, binnen welcher ber Umtefchreiber bie Gintragung in bie öffentiichen Bucher zu machen bat. 3d habe oft fagen boren, es gebe nicht felten febr lang, bis biefes geschieht.

Derr Prafibent des Regierungsrathes. 3ch balte biese Bemerkung sowohl als diejenige des Einwohnergemeinderathes von Bern sur ganz überflussig, indem bereits in dem jetigen Emolumentstarif für das erfte eine Frift von 4 Wochen sesigestellt ift, sowie auch, wenn ich mich nicht irre, eine Frift, binnen welcher der Amthickreiber diesen Aft in die öffentlichen Bücher einschreiben soll. Indessen konnte doch die Gesetzelungskommission dieses noch näher unterjuchen.

Serr Berichterfatter. Die Bestimmung bes Emolumententarifs rudfichtlich ber Frift, innerhalb welcher eine öffentlige Urtunde durch den Amtsichreiber in bie Brundbucher eingetragen werben foll, ift mir nicht gegenwartig. Griffirt wirklich eine folche Boricbrift, fo follte man es bei berfelben bewenden laffen und bier teine fpezielle Borfchrift aufftellen. Der Amtsichreiber foll Die Afte, welche er bezuglid von Gigenthums-, Dienftbarteits. und Pfandrechten erbott, ber Zeit nach in dronologischer Ordnung in die Grundbucher eintragen. Burbe man nun fur bie Gintragung ber Pfandobligationen eine furgere Frift bestimmen, als die in ber allgemeinen Gefeggebung feftgelette, fo fonnte ber Umtsichreiber feiner Pflicht durchaus nicht nachkommen. 3ch möchte baber vom Untrage bes herrn Straub abstrabiren und an bemjenigen ber Befeggebungetommiffion festhalten. endlich ben Untrag des Serrn Mofching betrifft, fo glaube ich, berfelbe verftebe fich von felbft, indeffen tann man ibn ebenfalls erheblich ertlaren.

Straub giebt feinen Untrag gurud.

Mit Erheblichteitertlarung ber jugegebenen Untrage burch bas Sandmehr a: genommen.

Litt. n.

Derr Berichterftatter. Der Ginwohnergemeinderath von Bern hat bezüglich dieser litt. gefunden, es mare am Plat, die Borschrift aufzunehmen, daß das Pfandrecht von bem Tage an anhebt, an welchem der Pfandvertrag dem Grundbuchführer zum Gintragen in die öffentlichen Bucher abergeben wird, weil sonft leicht Migbrauche entstehen konn.

walt einraume, einen spätern Pfandbrief zu begünstigen. Die Gestgebungskommission bat sich burch diese Bemeikung zu bem Antrage veranlaßt gefunden, es möge die litt. n dahin abgeandert werden, daß das Pfandrecht erworben werde durch die Abgabe des Pfandbrieses an den Amisschreiber, und daß dieser den Empfang dessiben im gleichen Augenclick zu bescheinigen habe, wo er ihn erhalte, daß er somit gewissermaßen eine Empfangsbescheinigung des Pfandbrieses auszustellen habe,

ten, indem man bem Stundenchführer gemiffermaßen bie Be-

herr Prafident bes Regierungerathes. 3d tonnte nicht zur beantragten Beranderung ftimmen. Der Grundfat, welcher in litt. n uber die Erwerbung bes Pfantrechts aufgeftellt ift, entspricht demjenigen bes Befetes uber die Sypothetartaffe. Gine zweite Erwerbungsart tes Pfanbrechts findet fich im allgemeinen Gefet, namlich die Erwerbung burch Die Bufertigung. Wenn wir nun die bon ber Befeggebungstommiff on vorgeschlagene Redattion annehmen, fo murbe noch eine britte Grwerbungeart aufgestellt, namlich Diejenige burch tie Buftellung bes Ufie an bem Umteichreiber. 3ch glaube, man folle eine fo wichtige Menderung für die furge Beit nicht mehr bornehmen , mabrend welcher diefes Befeg Beliung bat, fondern man folle es bei dem Bieberigen bewenden laffen. Die in litt. n vorgeschlagene Erwerbungbart bat wenigftens bet ber Sypothetartaffe teine Infonvenienzen nach fich geführt. Eift nachdem die Gintragung erfolgt ift, bezahlt die Sopothefartaffe das Geld aus, und fo wird es mahrscheinlich auch bei ten Pfantobligationen geben. 3ch mochte baber, menn es nicht absolut nothwendig ift, bier nicht noch eine dritte Erwerbungsart bes Pfanbrechts aufftellen.

Serr Berichterftatter. Ich halte bafür, bie Bemerkung bes Serrn Regierungsrath Stämpfli sei erheblich zu erklären. Meine persönliche Ansicht geht babin, die unter litt. n enthaltene Borschrift sei zwedmäßiger als diejenige, welche auf den Wunsch tes Einwohnergemeinderaths von Bern vorgeschlagen werden ist.

Abstimmung.

Fur ben Untrag ber Sefengebungstommiffion 6 Stimmen. Dagegen Gr. Mehrheit.

Litt. o und p.

Serr Berichterstatter. herr Prafitent, meine Derren! Wir sollen nun die litt. o in Berathung ziehen, zu welcher in den gedruckten Berichtigungen ein Zusat gemacht worden ist. Ich vermutbe, daß gegen diese Bestimmung Bemerkungen ethoben werden. Auch der Einwohnergemeindkrath von Bern hat gegen diese Bestimmungen Bemerkungen eingereicht. Er verlangt, daß die Verantwortlichkeit der Einwohnergemeinde rücksichtlich der zwei Drittbeile der Schapungk-summe gestrichen werde. Eventuell stellt er dann den Antrag, daß dies Garantie sich nie über 10 Jahre hinaus erstrecken belte. Die Gesetzebungskommission hat gefunden, man solle daran festhalten, daß die Einwohnergemeinden sur zwei Drittbeile der eingetragenen Schapung Garantie zu geben haben. Ich stelle dahre den Antrag, daß die litt. o unverändert angenommen werde.

Straub. Es geht mit diesem Seset, wie es mit manchen andern schon gegangen ift. Man bat bei frühern Seseten mehr ober weniger die Släubiger schroten wollen; jest will man ihnen zu viele Rechte geben. Ich hatte aber lieber damit ansangen wollen, diejenigen Sesete abzuändern, welche seit den Jahren 1845 und 1846 gemacht worden sind, die unsern Kredit gerüttelt haben. Ich stelle den Antrag, die beiden Buchstaben o und p in der berichtigten Form zu streichen. Ich habe dafür mehrere Gründe. Bor allem aus kenne ich kein anderes Land, das von den Gemeinden eine solche Sarantie sordert, wie das vorliegende Seset. Es find wohl einige Kantone, die etwas Aehnliches haben, allein doch nicht in dem-

felben Maage. Die beffern Gefetgebungen wiffen Richts babon. 34 tann nicht begreifen, warum man britte Peronen für Schulden wird Garantie leiften laffen, Die fie gar Richts angeben. Barum will man es nicht swifchen bem Glaubiger und bem Schuldner ausmachen laffen, die geborige Sicherheit gu leiften. 3ch finde es außerft unbillig, daß man die Bemeinden noch bagu zwingen will. Faft jedes neue Gefet legt ihnen neue Berpflichtungen auf, und jest will man ihnen noch bie Beipflichtungen auflegen, fur die Schulden anderer Leute zu garantiren. Man fagt freilich, es fei bei bem Sppothekarmefen auch fo. Allein da ift es ebenfalls nicht billig, obgleich fich ba noch Etwas dafür fagen ließe, weil es Geld bes Staates ift, das ausgegeben wird. Wir baben überbaupt gar nicht nothig, daß man eine neue Schatzung mache. Wir haben ja eine Schatzung, die, wenn fie noch nicht gang fertig ift, doch nadftens fertig werden wird, und diefes ift die Radafterschatzung. Warum noch andere Schapungen vornehmen, wenn wir biefe Schapung haben? Wir haben einen Rantone beil, nämlich ben Jura, und Rachbarfantone, wo viel Rrent ift, und bort weiß man bon feiner anvern Schatung, a's von ber Radafter-Schatzung. Es mare noch ein anderer Brund, um bei ben Radafterichatungen gu bleiben. Wir murben baburch eine viel geregeltere Schapung durch ben gangen Ranton betommen; es wird in Jedermanns Intereffe fein, den Berth der Grundftucke gleichmäßig zu schäßen. Man bar mir zwar schon fruber eingeworfen, die Grundsteuerschapung fei bon der Radafterichatung verschieden. Ich glaube aber, wenn man bei diefen beiden ehrlich fein wolle, so werden fie auf bas gleiche berand-tommen. Es ift oft ein Grundftuck weit mehr werth, als bie Rlaffe mit fich bringt, in der es ift. Wenn 3. B. ein Grundflud den Werth von 700 Franken bat, so paft es weder in die Rtaffe von 600, noch in Diejenige von 800 Franken. Much ift vielleicht ein Stud Band weniger werth, ale Die lette Rlaffe voraussest. Sie seben, daß eine Musgleichung statt-finden sollte. Was werden die Folgen sein, wenn Sie die Garantie der Gemeinden aussprechen? Borerft wird die Gemeinde, welche eine gute Auffict baben will, mit einer gangen Menge von Schreibereien überbauft. Man muß ihr auch ein Auffichterecht über alle Schuldner einraumen, welche neue Pfandobligationen errichten. Die Gemeinden bekommen eine große Berantwortlichkeit, und vielleicht gibt es wegen bes Ruckgrifferechts auf die Schaper noch Anlag zu vielen Proder eine Pfandobligation errichtet. Bei diefer Schreiberei wird es aber nicht bleiben, fondern die Bemeinde muß bas Brundpfand auch ftets im Auge behalten, um ju feben, ob fich nicht fein Werth vermindere. Aber laffen wir alles Diefes bei Seite und nehmen wir an, es gebe bei ber Schatzung Alles redlich und brav ber und es werde von den Schapern fein Befahrde getrieben. Das Grundpfand wird um 30,000 Franten ge-Schäpt und bie Bemeinde ift somit fur 20,000 Franken verantwortlich. Das Brundpfand tommt nun gwar nicht in 216gang, allein ber Schuldner entrichtet ben Bins nicht regelmaßig. Das Grundftuck wird an eine Bantfteigerung gebracht und findet keine Liebhaber, sondern gitt vielleicht bloß 16,000 Franken. Man glaubt vielleicht, dieß fei unmöglich, allein ich konnte Ihnen ein folches Beispiel aus ber Rabe ber Stadt anführen. Bas foll in einem folden Fall die Gemeinde machen? Soll fie bezahlen? Aber und wenn fie dann tein Geld bat? Man bedente wohl, welche Folgen dieg fur die Ginwohnergemeinden nach fich gieben tann, bie ohnedieß icon mit allem Möglichen beläftiget find. Man fagt freilich, fie haben bas Rudgrifferecht; allein bas ift eine gar turiofe Cache. Benn g. B. ein Ginwohnergemeinderath firbt, wird es ba mohl Zemanden in ben Ginn tommen, begwegen dem Inventarium feine Bermahrung einzugeben? Das wurde eine Menge Prozeffe berbeifuhren und von Allem diefem mochte ich lieber Richts wiffen. Der Schuldner und der Glaubiger follen lieber die Sache unter fich ausmachen. Bei Gulibriefen ift es zwar freilich oft mit ber Schapung mert-wurdig hergegangen. Der Verpfander fagte etwa ben Schapern, wie viel Gelb er nothig babe, und diese richteten bann bie Schapung barnach ein. Die Rabafterichatung bagegen, welche die Rorm bilden foll, ficht unter der Auffiche der Re-

gierung. Wenn Sie aber endlich auch beschließen, die Semeinden sollen für 2/3 der Schatzung verantwortlich sein, was
werden da die klügern Gemeinten machen? Sie werden
Schätzer ernennen, welche nicht nach Kadasterpreisen, sondern
viel wohlseiler schätzen; und derjenige, welcher Geld nothig
hat, wird eine so niedrige Schatzung erhalten, daß ihm damit
gar nicht mehr geholsen wird. Streichen wir daher lieber
diesen Artisel und überlassen wir es dem Gläubiger und dem
Schuldner, Sicherheit zu suchen.

Herr Präsident des Regierungsraths. Ich bin fo frei, gang turg bie Motive naber auseinandergufegen, marum ich glaube, es muffe bon ben Bemeinden eine Barantie gefordert werden. Warum gibt Riemand mehr auf die beftebende Pfandrechtsform Geld ber? Breeft, weil ter Glaubi-ger nicht mehr fein Geld gern auf eine folche Beife bergibt, Die es ibm unmöglich macht, in Butunft darüber gu verfügen. Diefes ift ein Umftand, und wegen tiefem boren Gie von ben Gultbriefglaubigern vor Allem aus den Bunich außern, bag Die Gultbriefe abloosbar gemacht werden motten. Diefem Uebelftand wird nun abgebolfen, indem in Zufunft gestattet wird, auch auf abloblice Weise Beid auf Gundftute aufgunehmen. Gine zweite Rlage besteht aber darin, daß die Schapungen , wie fie bisber bei Berpfandungen fattfanden, nicht diejenige Sicherheit gewährten, um den Glaubiger gegen Schaden gu ichuten. Man tonnte es zwar auch dem Glau-biger und dem Schuldner überlaffen, fur die Sicherheit zu forgen. Allein wie geht es gewöhnlich ber, wenn man Beld auf eine Liegenschaft notbig bat? Der Schuldner meldet fich bei einem Danne, bon welchem er glaubt, Gelb erhalten gn fonnen. Entweder tennt nun diefer gutunftige Glaubiger bas Unterpfand perfonlich , in welchem Falle er nicht nothig bat, basielbe ichagen gu laffen ; ober aber, er tennt es nicht, und bann ift es an ibm, fich nach bemfelben zu erkundigen. In Frankreich find auch teine amtlichen Schapungen; bafür gibt es dafelbit Sypoihekarbureaur, in denen freiwillige Gefcafismanner fich eine Aufgabe daraus machen, fur Leute, welche Geld anzulegen haben, Spotheken zu suchen. In allen Fallen, wo der Glaubiger dort den Schuldner nicht kennt, muß er fich an einen Geschäftsagenten wenden und fich auf benfelben verlaffen. Dabei bat er aber feine Garanite. Bir baben nun gwar allerdings die Bundfteuerschagung und ich bin überzeugt, bag wenn fich diefelbe einmal ausgebildet bat, fie eine gang fichere Barantie barbieten murbe. Inteffen muß ich darauf aufmertiam machen, daß die Radafter- und Steuer- ichagungen noch nicht in dem Mage ausgenildet find, daß fie Die Regel machen tonnten. Much wird im vorliegenten Gefes nur feftgesett, bag "je nach Berlangen" eine Schatung fattfinden tonne. Wenn der Glaubiger nicht traut, fo foll dem Schuldner im Intereffe des Rredits ein Mittel an die Sand gegeben werden, wonach er den Glaubiger von dem Berthe bes Brundpfandes überzeugen tann. Bis dabin hatten wir baju blog bie Spezialichagungen, bei welchen bann, wie bereits bemertt worden ift, ber Nachtheil eintrat, bag ber Schaper ben Schuldner fragte, wie viel Geld er nothig habe, und auf biefes bin feine Schapung einrichtete. Diefes geschab bagu gerade zur Zeit, als bie Untergerichte noch eriftirten. 3ch tonnte Ihnen ein Beispiel anführen, daß ein But gu E. 80,000 geschätt wurde und der Schuldner E. 50,000 auf dasselbe erhielt. Bei ber Berfteigerung zeigte es fich bann, bag bas But nicht einmal &. 50,000 werth mar, obgleich die Schatung unter amtlicher Auffict vorgenommen worden war. ift der zweite Grund, warum man unter der gegenwartigen Pfandrechtsform nicht gern Beld gibt. Um diefem abzuhelfen, muß man eine Art von Schapung einführen, welche Sicherbeit gemabrt. Wenn herr Straub fagt, an andern Orten finde fich diese Ginrichtung nicht, so bemerte ich ibm, daß bis Rantone Solothurn und Baselland Dieselbe befigen. Dort befigt man großen Rredit, und namentlich Die reichen Serren bon Bafel geben ihr Gelb gerne auf Die Lanbichaft. Bers Straub fragt, warum britte Perfonen fur bas Intereffe eines Slaubigers einfteben follen, der fie Richts angebt. 3ch ant-worte ibm bierauf, daß es viele Berbaliniffe gibt, wo die Sefellschaft fur die Berbaliniffe des Gingelnen einfteben muß.

Warum legt man g. B. ben Vormunbicaftsbeborben bie Berpflichtung auf, fur Rachläßigkeiten am Bermogen bes Bebormundeten einzufteben ? Die Bormundichaftsbeborbe muß bier auch fur die Intereffen eines Dritten einstehen und zwar warum? Weil die Gesetzgebung der Gesellschaft Sarantien geben muß. Die Gefetgebung bat bagu bier fo gut bas Recht, als beim Bormunbichaftswefen. Man bat gefagt, es entstehe für die Bemeinden eine allzugroße Befahr. Diefes glaube ich nicht und berufe mich babei auf bie Grfahrungen, welche ich seit bem Jahre 1816 beim Sppothekargesetz gemacht habe. Beim Sppothekargesetz find die Gemeinden für die volle Schatung verantwortlich, mabrend hier die Garantie fich auf 3/3 der Schatzungbsumme beschränkt, worin schon eine wesent-liche Erleichierung liegt. Bei der Spoothekarkaffe ift noch teine Gemeinde genothigt gewesen, fur ihre Angehörigen eingufteben, mit Musnahme eines einzigen Falles, wo infolge einer wirklich unverantwortlichen Nachläßigkeit der Gemeinde felbft Diefe bann auch angehalten murbe , für ihre Schäper einzuste-ben. Wer hatte Da die große Schuld ? Wohl die Gemeinde felbit, welche gewiffenloje Schaper ernannte. Die Schaper tonnen, wenn die Berantwortlichfeit ausgesprochen wird, nie vergeffen , daß fie auch mitverantwortlich find. Dagegen bat man vie fach die ichlagende Erfahrung gemacht, bag die Schatungen jest viel größere Sicherheit geben, ale es fruber bei den Gultbriefen der Fall war , indem jest die Schager wiffen , daß ihre Bemeinde haften und nothigen Falls auf fie gurndgreifen wird. Daber läßt fich die Erscheinung erflaren, daß im gangen Ranton die Schapungen für die Sypothekartaffe gang zuverläßig gemacht werden. Es wird nun die Frage entfteben, ob man diefe Sarantie auf unbestimmte Zeit oder bloß fur eine bestimmte gelten laffen wolle. 3ch mache bier auf den Unterschied aufmerkjam, daß bei der Spothetarkaffe das Kapital von Jahr zu Jahr abnimmt, so daß die unbestimmte Dauer ber Garantie ber Bemeinden bort noch eber ju entichuldigen mare, mabrend bei ben Pfandobligationen eine solche allmälige Berminderung des Kapitals nicht fatt-findet. Dieses konnte einen Grund bilden, die Garantic bloß auf 10 Jahre zu beschränken. Der Zweck ber Garanie wurde babei gleichwohl erreicht. Gine Garantie ift aber jedenfalls erforderlich, wenn man den Zweck der Pfandobligationen wirklich erreichen will. Wenn später die allgemeine Sypothe-tarordnung ins Leben getreten sein wird, so wird es dann unfee Anfgabe fein , ju untersuchen , ob man ichlechtweg bie Steuerschagung jur Grundlage ber baberigen Schatzungen machen, ober ob man bie Spezialschatzungen beibehalten will.

Efcarner von Rebriag. Wenn ich bei Beldanmen. dungen um Rath gefragt worden bin, fo warnte ich immer, daß man fich nicht auf die Schatzungen auf bem gande verlaffe. Allein ich bin doch nicht einverstanden, daß der jest vorgeschlagene Schatzungsmodus ein befferer fet, sondern ich febe in demfelben noch mehr nachtheile, als im fruberen. Blog bie Schreiber und Movofaten haben babei ihren Profit , indem eine Menge Bandel baraus enifteben werben. Der Rachtheil, welcher für die Gemeinden entfteht, liegt darin, daß in einer Semeinde, in welcher habhafte Leute wohnen, tein folcher fic ju einer Stelle im Bemeinderath wird brauchen laffen, wenn nicht Zwangemaßregeln eingeführt werden; ebenfo wird man Dube haben, Schaper ju finden. Wenn man aber gulegt auch durch Zwangemaß egeln Leute ale Schaper berbeibringt, fo werden fie die Schatungen fo niedrig ftellen, daß den Schuld. nern nicht mehr damit gedient wird, und daß fie vollig erdrückt werden. Es giebt gewiß noch andere Mittel, um bas Intereffe bes Glaubigers zu mabren, und ich wußte nicht, warum er nicht felbft gu feinen Sachen feben fonnte. Die Glaubiger follen felbft Berftand haben, wenn fie ihr Beld anlegen wollen.

Scharz, Bizeprafibent. Ich habe barauf aufmerklam zu machen, bag nach bem letthin gefaßten Beichluß die Sigung nm 10 Uhr aufgehoben und um 3 Uhr wieder beginnen foll. Da nun 10 Uhr bereits vorüber ift, so hebe ich somit die Sigung auf.

Die Sigung wirb abgebrochen.

Fortsetzung der dritten Gitung.

Nachmittags um 3 Uhr.

Borfigender: Berr Bigep afident Scharg.

Fortsetzung ber Dietuffon über einige Abanderungen in ber Sppothefargesetzung.

Babler. Berr Prafident, meine Berren. 36 glaube, es werde am Orte fein, zuerft über ben Grundfag gu ent-Scheiden, ob man die Garantie der Gemeinden wolle oder nicht, und dann erft nachher die andern Ginreden und Ginmurfe besonders behandeln. Ich ergreife das Wort, um den Untrag des herrn Gerichtsprafibenten Straub ju unterftugen. 34 gebore zu benjenigen, welche von der Garantie der Ge-meinberathe nichts wollen. Im taglichen leben treten bei der Abschließung eines Vertrages gewöhnlich zwei Parrteien zusammen; die eine giebt, die andere nimmt. Im vorliegenden Falle findet ein Vertrag zwiichen Glaubiger und Schuldner stat; fie allein find zuerft berheiligt; jeder wird auf dasjenige achten, was in feinem Intereffe liegt. Gine Partei binguzieben und fie verantwortlich machen, obicon fie beim Abichluffe bes Bertrages nichts ju fagen bat, verflößt nach meiner Unficht gegen die Grundfoge unferer Befege. Es liefe fich allerdings ein Fall benten, wo man ausnahmsweise eine Berantwortlichteit Der Bemeinden feftfegen tonnte; wenn g. B die Schaper über die allgemeine Sppoihetaricagung binausgingen. Burde Die Garanie beliebt, fo fande ich fur Recht, bag biefelbe nur bann eintreten follte, wenn die Schapung bon ben Betreffenden nicht gebilligt oder die Schaper fie binter ihrem Ruden veranftaltet batten. Fruber bat man bei Gultbriefen, wenigftens bei uns, den Gebrauch beobachtet, daß die von den Schagern ausgegangene Schatzung noch bor ben Bemeinderath gebracht wurde, der fie dann genehmigte oder verwarf. Ich weiß zwar wohl, daß die Schäger ehrliche Personen find; aber oft verfteben fie Die Sache nicht. Berade wegen ber mit bem Befcaft verbundenen Berantwortlichkeit treten die altern Leute guruck und folche ein , wiche nicht immer Sarantie darbieten. Berr Prafident, meine Serren ! Berr Regierungsprafident Stampfli bat und beute Morgen gefagt, es fet ibm ein einziger Fall befannt, wo der Sypoibefarverwalter der Gemeinde Die Sache 3ch tenne einen zweiten Fall. Diefe Beiangeboten babe. spiele werden fich wiederholen; denn es fieht jest nicht in Ausficht, daß das Bieh ober Kase verfauft werden konnen; wenn diese Segenstände auch noch Werth haben, so hat man tein Geld, um fie zu bezahlen. Man bat bisfen Morgen gefagt, man wolle biefe Sarantie nur 10 Jahre lang gelten laffen. Bas ift nainrlicher, als daß derjenige, der für jest einen Ditel in Sanden bat, fagt: diese 10 Jahre will ich nicht vorübergeben laffen, denn nach denfelben ift mir die Gemeinde nicht mehr garant; ich will daber die Sache auffunden und eintreiben. Es ift alfo nicht borauszuseben, daß durch diesen Borichlag ber Schuldner und die Gläubiger beffer geftellt werden. 34 ftimme baber in erfter Linie Dabin, die Garantie ber Ginwohnergemeinden durchans nicht eintreten ju laffen. Bollte man aber weiter geben, fo mußte ich darauf aufmert-fam machen, daß es beißt: Die Ginwohnergemeinden hatten dem Staubiger nur einen Bins und diejenigen Binfe zu verguten, welche mabrend ber Gintreibung ber Schuld aufgelaufen find. Es fest biefes voraus, daß felbit mehrere Binfen auflaufen tonnen. Dieg will jedoch der Gefetgeber nicht. Ich mochte bochftens zwei Binfe verguten laffen. Sier befteht ein Berbaltniß zwischen gang fremden Personen, bie ben Staat gar Richts angeben; giebe man in basfelbe nicht unschuldige Manner als Drittmanner binein.

Ingold. Ich ftimme ebenfalls fur die Antrage bes herrn Straub. Ich halte die hier aufgestellten Bestimmungen für ungerecht, unausführbar, unzwecknäßig und überdieß unnöthig. Ungerecht, weil Korporationsperionen verantwortlich gemacht werden, welche dem zwischen Staubiger und Schuldner bestehenden Berhaltniffe ganz fremd find. Der Grundsat der Berantwortlichkeit kann nur dann geltend gemacht werden,

wenn wirklich Garantie vorliegt. Der Staat foll fich gwiichen Slaubiger und Schuldner, die in einem reinen Civitverbaltniß fteben , fich nur infofern einmischen , als fein Intereffe , als foldes, dies abfolut erfordert. Dies ift aber hier nicht der Fall. Wenn der Glaubiger eine andere Schatzung für nothwendig erachtet, ale Diejenige bes Rataftere, fo mag er fie veranstalten. Ebenso ber Schuldner. Dieg ift ihre Sache. Derr Stampfli bat gefagt : Die Berantwortlichfeit fei ja bereits ausgesprochen, und zwar bei ben Bormundschafterechnungen. Wenn die Intereffen ber Minderjahrigen verlett werden, fo werde man ju auch verantwortlich gemacht. Allein das Jatereffe ber Bebormundeten muß jedenfalls von Graatswegen gewahrt werden, weil dabei bie gange Gefellichaft betheiligt ift. Das angeführte Beifpiel ift jedenfalls nicht gureichend. 3ch finde also bie Bestimmung, daß die Ginwohnergemeinden berantwortlich gemacht werden follen, ungerecht; aber auch unausführbar. Borerft ift von herrn Straub richtig bemerkt wocben, daß der Grundfat des Ruckgriffcechtes eigentlich illusorisch fei. Man muß fich einen Begriff davon machen, wie es auf bem Cande mit dem Kontrolliren gehr. Go weit ift das Candvolt noch nicht fortgeschritten, daß eine io ftrenge Rontrolle, wie man fie vorauszusepen icheint, moglich mare. Wenn man auch eine folche Kontrolle einführen wollte, bermoge welcher ber Grundfat der Berantwortlichfeit durchgeführt murbe, fo murde es bofes Blut machen, und biel Roften veruriachen. Berr Straub bat auch gang richtig bemertt, daß die Gemeinben einen eigenen Rontrolleur anftellen mußten, um ju wiffen, ob jemand Schatter gewesen fei ober nicht. Ge murben fich Die frubern Schager nicht immer berausftellen, meil auch Suppleanten von Schagern eintreten. Der Grundsat ber Berantwortlichfeit ift auch infofern unausführbar, als die meiften Orifchaften bes Rantons feine Wittel befigen. Sollen fie die Roften durch Tellen bestreiten? Da mußte ja auch Der Unbetheiligte haften, und die Berantwortlichfeit trafe nicht eigentlich die Gemeinten, fondern diejenigen, welche Tellen begablen mußten. Der Grundfat ift aber auch ungwedmäßig. Es wird 3. B. auf ein But viel verwendet; der Gigenthumer nimmt ein Rapital auf, um daffelbe erträglich ju machen; er entrichtet ben Bins gur Beit; ber Glaubiger bat alfo feinen Grund, ibm aufgutunden. Rach 10 Jahren bermendet er meni. ger auf das Sut, fo daß daffelbe viel weniger werth mare, wenn man es jest ichagte. Will man nan die Ginwohnergemeinden dafür verantwortlich machen, daß bas Grundfluck nicht gut bearbeitet murbe. Dies mare gewiß ungerecht. Gerade aus Furcht, ein Sut konnte in 10 ober 20 Jahren durch schlechte Bearbeitung weriger Werth baben, murben die Ginwohnergemeinden und Schaper unter Die Ratafterichatung Bare damit ben Geldbedürftigen geholfen? 3ch glaube nicht. Der bier aufgestellte Grundsat ift aber auch unnotbig. Mit den vielen Spezialbestimmungen und Berantwortlichkeitserklarungen u. f. w., wie fie namentlich bier in den Bufagen vorgeschlagen werden, bezweckt man nichts als Verwirrung. Laffe man es beim Civilgefeg bewenden, das Grundfage über Schadenerfaß, Befährde u. f. w. enthalt. Beil ich finde, daß bie Bestimmungen ungerecht, unaudführbar, unzwedmäßig und unnothig feien, fo bin ich gegen ben Borfchlag. Biele man auf Bereinfachung bin, und laffe es bei ber Ratafterichagung bewenden. Benügt diese dem Glaubiger ober Schuldner nicht, fo ftelle man es ihnen anbeim, Schatzungen von fich aus vorjunehmen.

But berger. Hert Prafibent, meine herren! 3ch bin so frei, für ben Fall, bag ber Entwurf angenommen würde, auf einige barin enthaltene Undentlickeiten aufmerksam zu machen. 3ch erkläre zwar von vornen herein, daß ich gegen den Vorschlag und für den Antrag des herrn Straub bin. Im erften Absat heißt es; wenn das Grundpfand versteigert werde, so könne der Gläubiger nach Abtretung seiner Rechte Bergütung verlangen. Wenn nun dieser Absat allein stünde, so könnte der Gläubiger nach demselben vollständige Zahlung (Zinse, Betreibungskoften, Kapital 2c) fordern; allein der zweite Absat enthält eine Modifikation. Nach demselben hätte er nur auf 2/3 des Schatzungswerthes Anspruch. Nun frage ich, was das Richtigere sei? Zedenfalls ift ein Widerspruch

borbanben. 3ch bin ber Anficht, man folle bem Slaubiger nur 2/3 einvaumen. In Bezug auf bas britte Alinea muß ich fragen : foll man 2/2 bes Rapitals und bagu noch bie berfallenen Binfe und Betriebetoften bezahlen? Gine folche Bered. nung fonnte bober tommen, als eine Schapung. Also bier weiß man nicht, woran man ift. 3ch ftelle baber ben Antrag. Diefe drei Puntte mochten erlautert werden. Was ben Urtitil felber betrifft, fo ftimme ich, wie ichon gelagt, tur Streichung deffelben. Bas wollte man eigentlich? ben Glaubiger fichern. Der Borichlag erreicht tiefen Zwed nicht; tenn welcher Blam biger lagt fich mit 2/3 abspeifen ? wenn man ibm fagt : gebt mir Gelo; 36r habt jedenfalls nicht mehr als 1/3 ju berlieren, so wurde er fich bedanken. Wollte man bem Schuldner eine Wohlfhat einraumen und machen, daß er leichter zu Geld tomme? Dann finde ich: man habe ihm einen schlechten Denft erwiesen. Bare er genothigt, in jedem Falle eine Schapung ju machen, fo wurde baraus folgen, bag er bie baberigen Roften verguten mußte. Dagu tame noch, daß fowohl bie Schatzer als die Gemeinden dabin ftreben wurden, Die Schatzung fo niedrig als moglich ju ftellen. Go wurden Gie demjenigen, der in feinen Liegenschaften binteichende Sicherheit befigt , Die Mittel jum Gelbentlebnen nehmen. Es gilt allgemein ber Grundfat, daß nur derjenige ben Schaden ju erfegen babe, ber benfelben verhindern follte, nicht aber berjenige, ber benfelben nicht verhindern tonnte. herr Ctampfli hat gefage, man wolle nicht mefentliche Grundfage abandern; bas Befes fei nur proviforifch. Aber gerade ba fibst man einen Gruntfat um.

Magenberg. herr Prafident, meine herren! 3ch bin icon bei ber erften Berathung gegen ben Gefetesvorschlog aufgetreten, und ich zweifle nicht, daß die Debrheit denfelben Botte lebe, überzeugt, deffen Anficht gebe einstimmig dabin, man möchte diefe gefährlichen Borfchriften befeitigen. Die meb ften Abgeordneten find bom Cande, und follten beffen Stimmung tennen. Wenn man den Grundfag ber Berantwortlichteit aussprache, fo murbe bieg Genfation erregen. Man fagt zwar, Die Befellichaft fei babei betheiligt, und führte bie Bormundschaft an. Allein biefe Anficht murbe von einer an-bern Seite widerlegt. Man wendet ein, die Grundfleuerschapung fei megen ber Rlaffifitation nicht immer richtig ; allein biefer Ginwand fallt meg, weil nach tem jegigen Grundfteuergefege Die Rlaffifitation wegfallt. Mochten auch Die Schatzungen gewiffenhaft gemacht werden, fo tonnte bennoch ber Fall ein-treten, daß die Semeinden einfteben mußten. Ge ift fcon borbin bas Beispiel eines nachläßigen Candwirthes angeführt worden. Sat die Bemeinde im Falle ber vernachtäßigten Bowirthichaftung bas Recht einzuschreiten? Bar nicht. Die Semeinte bat bei ber Schagung fein Bort gu fagen. Bid man aber Jemanden für etwas verantwortlich machen, wogu er gir nichts gu fagen bat? 3ch frage auf der andern Geite: baben Die Rapitaliften jemals den Bunich geaußert, man mochte in diefer angelegenheit etwas thun ? So ferne man ihnen freie Sano lagt, fo find fie icon gufrieden. In der Regel miffen fie ibr Intereffe ohne Ginmirtung bes Staates zu mabcen Der Rreund hat gewiß vertraute Danner, durch welche er das Pfand besichtigen lassen kann. So wie ich auf der einen Seite bafin bin, tag der Kretit gehoben werde, so bin ich auf der andern dafür, daß man die Möglichkeit des Getderhebens nicht allzuleicht mache. 3ch verweise auf die Kantonalbant, wo diefer Grundfat auch angenommen ift. Man bat den Grundfat ber Berantwortlichfeit beim Sypothetargefen angenommen; aber bier ift bie gange Gefellichaft intereffirt. Die Sppothetartaffe befindet fich in einer ichwierigern Lage; fie bar bundert und bundert Schuldner; wenn fie alle beauffichtigen mußte, fo batte fie mit zu vielen Schwierigkeiten ju tampfen. Sat aber ein Blaubiger 10 over 15 Schuldner, fo bat er immer noch Golegenheit ju miffen, wie die Unterpfander besorgt werden. 3ch muß also im Intereffe des Landes und in Beruckfichtigung der Bunsche des Bolfes aufs lebhafteste ben Antrag des herrn Stranb unterftugen.

Bidmer. Ich bin ebenfalls ber Unficht, bag tie Gemeinden nicht verantwortlich gemacht werten follen. Dieselben find ohnedieß mit großen Armenlaften und Vormundschaftsarbeiten überhauft. Durch den hier ausgesprochenen Grundfas wurden fie noch mehr beläftigt, und mit mehr Schwierigterten zu tampfen haben. Biele Prozesse wurden vermieden und die Geschäfte vereinfacht werden, wenn eine solche Verantwortlichkeit nicht angenommen wurde.

Stertler. Im Allgemeinen bin ich auch fur ben Srundfat ber Berantwortlichteit. 3m gegebenen Falle mochte unter dem Berth der Grundfteuerschapung geschäpt worden ift. Colche Falle giebt es. In gewiffen Umtebe,irten hat man taum die Salfre des Werthes angenommen. Co lange wir im Provisorium find, ift bieß nicht gu vermeiben. 3ch nehme ben Sall an, ein Schuldner laffe behuft eines Darlebens eine Schatung vornehmen, und diefe tomme auf 5000 Fr. zu fieben, wahrend tie Gruntftenerichatung nur 2000 Fr. betinge. Der Rapitalift murbe in biefem Falle ben Schapern nicht glauben, fondern die Grundftenerich pung als Regel annehmen wollen. Dier mare es nichts als zwedmäßig, Die Schaper, Die über bie Grundfteuerschagung binausgegangen find, haftbar ju maden. In Der Regel werden Die Schaper fagen, wir balten uns an die Grundsteuerschatzung; also werden fie nicht verantwortlich werben; wo fie aber über biefelbe bingungeben und ber Glaubiger, auf ihre Ungaben vertrauend, mehr Geld gegeben bat, als er wollte, und ber Gemeinterath die Richtigteit bestätigt bat, so soll dieser haften. Dieß ist gewiß ein Grundsat bes Rechtes und der Billigkeit. 3ch ftelle also ben Antrag, daß die Berantworlichkeit der Gemeinde nicht gang aufgehoben werde, fondern in dem Falle eintreten foll, wo die Schapung bober gebt, als die Brundfteuerschapung.

Tich arner zu Kebrsat. (Der etwas undeutlich gesprochenen Rebe kurzer Sinn.) Die Verantwortlichkeit bes Einwohnergemeinderathes würde den Begriffen einer rechtlichen Gesetzgebung und dem allgemeinen Wohle des landes widerstreiten. Der herr Präopinant kennt vielleicht das land weniger als wir, die während des ganzen lebens daselbst zugebracht und mit dem Volke im Verkehr waren. Ginzelne als Garanten herbeisiehen, ift etwas anders, als einen ganzen Gemeinderath berantwortlich machen.

herr Berichterfatter. herr Prafitent, meine Derren! Es find in Bejug auf Diefe Littera brei Untrage gestellt worden; ber erfte geht dabin, man mochte bie Berantwortlichkeit der Bemeinderathe nicht aussprechen; ber zweite, man möchte die Berantwortlichkeit auf 10 Jahre beschranten; ber britte, man mochte bie Berantwortlichteit nur bann eintreten laffen, mo die Schager bober geldagt haben, ale die Grundsteuerschatung beträgt. Derr Prafident, meine Serren! miffion gu berfechten. 3ch tann es mit innigfter Uebergeugung thun. Man wirft die Frage auf, woher ber Ctaat bas Recht nehme, ju bestimmen, bag bie Ginmobnergemeindrathe fur 2/3 ber Summe, Die burch bie Schaper festgestellt worden, haften follen. Serr Prafident, meine herren! Bober nimmt ber Staat bas Recht, bem Burger vorzuschreiben, bag er fein Rind unmittelbar nach ber Geburt taufen laffe? Bober nimmt er bas Recht, bem Burger vorzuschreiben, bag er fein Rind jum Schulbesuch anhalte? Woher nimmt er bas Recht, vorzuchreiben, daß dem Burger, der durch phyfische oter geiflige Bebrechen außer Stand ift, fein Bermogen felbft gu verwalten, ein Curator gegeben werde und daß jedes Glied eines Burgervereins verpflichtet fei , diefe Stelle ju übernebmen? Woher nimmt er bas Recht, bem Burger tie Ber-pflichtung aufzulegen, im Falle ber Sefahr bes Baterlanbes Weib und Rind, Saus und Sof zu verlaffen, und die Baffen gur Sand zu nehmen? Woher nimmt er bas Recht , jeden Burger zu verpflichten , im betreffenden Burgerverein Armter gu belleiben, wie g. B. die Stelle eines Gemeinderaths. Bert Prafident, meine herren! Bei all diesen Fragen durfen Sie im Rathe nicht mit der Gerichtssagung unter bem Arme

erscheinen. Sier entscheiben allein die Grundsate ber Bwed-mäßigkeit. Der Staat bat die Aufgabe, es jedem Burger möglich zu machen, daß er bier die Zwecke, welche ihm als Menichen gefest find, erreichen tonne; ber Reiche und ber Urme in feiner Eriften; gefichert fei. 3ch balte nun bafur, bag auch bier Srunde ber Zweckmäßigfeit fur den Vorfchlag der Befeggebungetommiffion fprechen; benn ift nicht jeber Burger bes Staatsvereins tabei intereffirt, bag jeber bas Geld, bas er jur Beforgung feines Sauswesens nothig bar, finde, und zwar ohne großen Koftenaufmand. 3ch fage mobl. Wenn bem Gingelnen die Möglichfeit nicht gegeben wird, fein Sauswesen gut zu bestellen, basjenige burch Shatigfeit und Fleiß zu erwerben, beffen er fur fich und feine Familie nothwendig bedarf, fo geben viele Gingelne ju Brunte, und wenn viele einzelne Glieder ber Gesellichaft zu Grunde geben, fo muß dadurch die gange Gefellichaft oft franteln , bem Ruin entgegen geben, und am Ende aufgelost werden. Run balte ich bafür, die Gefahren, welche man bei Littera o und p ge-Schilbert bat, feien in Bieflichfeit nicht borbanden. Bas foll borgeschrieben werden? Wenn ein Burger, der einen Darlebenebertrag eingebt , dem Glaubiger eine Liegenschaft als Pfand einsegen will , fo foll diese geschäpt werden durch beeibigte Schaper, welche von wem gewählt werden? Bom Glaubiger ober vom Staat? Rein, von ber Ginwobnergemeinde. Diefe foll bann bafur einfteben, bag bie betreffende liegenschaft wenigstens 2/3 von der Summe werth fei, welche von ben Schäpern ausgemittelt worden ift. 3ch will bieg burch ein Beispiel beutlich machen. Wenn Schäper eine Liegenschaft für E. 30,000 schähen, so ist die betreffende Gemeinde für 20,000 verantwortlich. Laufen nun bei gewöhnlichen Zeiten Die Ginwohnergemeinden Gefahr, Berluft ju leiden? Rein, denn ich behaupte, es ware eine unerhorte Thatsache, daß im Kanton Bern in einem Zeitabschnitte von 20—100 Jahren eine Liegenschaft, die nach dem Marktwerthe E. 30,000 galt, um 20,000 verangert morten. Ueberdieß finden tie Ginmobnergemeinden eine Sarantie in ber Bestimmung Rr. 2 und Litt. p. Wenn in Rriegegeiten, in Theurungsjahren ic. Geldnoth eintritt, und baburch die Preife ber Liegenschaften finten, fo konnen die Ginwohnergemeinden nicht verantwertlich gemacht werden. herr Prafident, meine herren! Man bat geltend gemacht, ber bier in Borichlag gebrachte Grundfap ber Berantwortlichkeit fei nicht ausführbar! Dan fagt, Die Ginwohnergemeinden tonnen nitt Controllen fubren, oder wenn fie diefe fubren wollen, fo beranlagt bieg bedeutente Roften. Berr Prafident, meine Berren! Die meiften Burger Des Rantons tonnen fcreiben, und jede Ginwohnergemeinde bat einen Sefreiar. Go gut Diefer Gemeinemanuale fubren tann, ebenfogut tann er allfällig eine Controlle über tiejeni-gen Personen fubren, welche Mitglieder bes Ginmobnergemeindraths maren , und uber biejenigen , welche als Schaper funktionirten. Der von Seir Ingold gemachte Ginwand ift allo nicht flichbaltig. Ge bemertt ferner, ein Schultner tonne "bublen", durch Rachläßigfeit feine Liegenschaften nach und nach verderben laffen. Berr Prafident meine Berren! Benu in einer gegebenen Gemeinde ein Burger auf fein Bermogen nicht die geborige Sorgfalt verwendet, fo ift ber betreffende Semeindrath nach den jest ichon bestehenden Befegen berechtigt, auf die Bevogtung eines folden Burgers angutragen. 34 halte alfo bafur, auch bieg fei tein Grund, ben Borichlag ju verwerfen. Man wentet ferner ein, wenn fur bie Angaben ber Schaper bie Berantwortlichfeit ber Gemeinden ausgefprochen werde, fo werde ber letteren und ber Schaper Beftre-ben in ter Regel barauf gerichtet fein, tie Schapung unter ben mabren Werth ju ftellen. Derr Prafident, meine Berren! 34 habe vom Berner Golfe und benjenigen Mannern, welche nach Bei faffung und Befet bas Afrivburgerrecht genießen und jur Uebernahme bon Gemeindeamtern verpflichtet find, eine gute Meinung. 3h glaube, die Berner, und insbesondere bie Aftivburger, feien rechtliche Manner. Wenn jemand gu Gott geschworen bat, er wolle feine Pflichten erfullen , fo wird er, von der Bemeinde jum Schaper gewählt, Diefen Schwur auch im tonfreten Falle halten, und nur den mabren Weith aut-mitteln. Ift dieß der Fall — und ich foll nicht vom Pringip bes Bofen ausgeben, fo baben die Ginwohnergemeinden nichts

ju befürchten. Aus biefen Grunden halte ich bafur, Gie follen Den Gefetebvorichlag im Pringip annehmen. Bas nun den ameiten, von Srn. Regierungepraffoenten Stampfligeftellten Untrag betrifft , daß namlich die Sarantie auf 10 Jahre befchrantt werde , fo fpreche ich aus folgenden Grunden für beffen Berwerfung. Der gleiche Antrag ift auch vom Gemeinderath gu Bern gestellt worden. Die Gesetzebungskommission hat ge-funden, es wurde fich an tie Annahme dieses Borichlages die Folge knupfen, daß ber Graubiger, ber eine Pfandobligation in Santen babe, bas Geld mabrend 8 ober 9 Jahren im Musftand laffen murbe. Sowie aber bas 10rc Jahr bes Darlebens bor der Thur mare, fo murbe er die Obligation auffunden und die Musftellung einer neuen Obligarion bewirten, um die Sarantie des Gemeinderathes fur fernere 10 Jahre ju erhalten. 3ch glaube baber, man follte von diesem Untrage abstrabiren. Bas ben britten Antrag, ben bes Berrn Stettler, berrifft, fo halte ich dafür, wir follen grundfäglich gu Berte geben. Gind Gie damit einverstanden , daß die Ginwohnergemeinden fur die Schatung ber Schaper verantwortlich fein follen, fo follen diefelben in allen Fallen verantwortlich fein. Sind Ste bagegen ber Anficht, die Berantwortlichkeit konne aus Brunden ber Berechtigkeit nicht gerechtfertigt werden, fo follen fi: diefelbe auch dann nicht aubsprechen, wenn beeibigte Schatter bei Gidespflicht bezeugen, daß eine Liegenschaft mehr Werth bat, ale ibr bei der Grundsteuerschatzung beigelegt worben ift. Berr Prafident, meine Berren, es ift von Berrn Straub noch barauf aufmertfam gemacht worden, bag in Butunft bei Gelddarleben die Ratafferschapung Regel machen foll. 3ch bin mit diefer Unficht volltommen einverftanden und bate diefelbe bereits in der Maifigung ausgesprochen. Allein Gie durfen nicht vergeffen, bag wir gegenwärtig, wie ichon herr Stampfi bemerkt bat, im alten Rantonstheil noch teinen vollftanbigen Ratafter baben, und die Bermogensichatung noch nicht benjenigen Grad von Bolltommenbeit erlangt bat, ber ju munichen 36 glaube baber, Sie follen bei biefem Uebergangegefet eine besondere Schatzung annehmen, und dann blog in der gutunftigen Sypothetarordnung bestimmen, daß die Ratafterober die Bermogensfteuerschatung Regel machen foll. Bon beren Fürsprech Bugberger find für ben Fall, dag ber Borichlag grundfäglich angenommen murbe, einige Bemerkungen gegen bie Redaftion gefallen. 3ch balte bafur, diejelben feien im Allgemeinen nicht begruntet. Der Rachfat, ber bom Ausfall bandelt, tann fich jedenfalls nur auf 2/3 bezieben.

Mbffimmung.

1) Dem Grundsate nach die Gemeinden verantwortlich gu machen 4 Stimmen.

2) Dagegen Große Mehrheit.

Serr Berichterstatter. Es tame nun die Litt. o bes Gesetes zur Berathung. Es ist darin gesagt: "Der dem Geset über bie Spoothekatasse vom 1. Nov. 1846 angehängte Tarif sindet auch für die Errichtung von Pfandobligationen seine Anwendung." Der Ginwohnergemeinderath von Bern hat in seiner Borstellung bemerkt: die in dem angeführten Tarife ausgesetzten Gebühren seien zu niedrig und es solle eine zweckmäßige Erhöhung berselben eintreten. Die Gesetzgebungekommission hat in ihrer Mehrheit diesen Einwurf für unbegründet gefunden, und ich muß in meiner Stellung als Berichterstatter darauf antragen, daß Litt. o unverändert angenommen werde.

Durche Sandmehr genehmigt.

Serr Berichterftatter. 3m Art. 3 ift borgeschrieben, daß bei dem Ginschreiben von amtlichen Guterverzeichniffen der Pfandgläubiger teine besondern Guterverzeichniffe zu machen habe, sondern der Amtoschreiber verpflichtet sei, diejenigen Pfandschulden, welche fich beim Nachschlagen der Grundbucher ergeben, ohne Gingabe der betreffenden Gläubiger ins amtliche Guterverzeichniß auszunehmen. Der Ginwohnerge-

meinderath von Bern und eine anonyme Borftellung haben fic gegen Diefen Borichlag erflart. Die Gefengebungetommiffion hat den Art. 3 einer nabern Prufung unterworfen und ge-funden, man folle denfelben freichen. Ge ift namlich befannt, funden, man folle benfelben ftreichen. daß viele Burger aus Sparfamteit verfaumen, die Abgahlung Wenn ber Sould in den Grundbuchern quittiren gu laffen. nun der Umteichreiber die Berpflichtung bat, sammtliche Pfand. fouldner, Die in ben Grundbuchern eingeschrieben find, ins amtliche Guterverzeidniß aufzunehmen, fo erhalt die betreffende Erbichaft nicht immer eine richtige Ueberficht über ben Stand des Bermogens des Erblaffers. Wenn die betreffenden Erben ehrlich find, fo tnupfen fich bieran teine großen Rachtbeile, indem g. B. ein großjähriger Gobn wiffen wird, ob der Bater bie fragliche Schuld verginfet babe ober nicht. Baren aber nur Minderjahrige vorhanden, fo konnte bie Bormunbichaftsbeborde in Die größte Betlegenbeit verfest werden. Ge tann der Fall fein, daß nach bem Grundbuch und bem amilichen Buterverzeichniß eine Maffe Schulden vorhanden find. Bormundichaftsbeborde wird bas amtliche Buterverzeichniß beruckfichtigen und annehmen, die Schulden eriftiren. Um fic nun bor dem Ronturs ju ficbern, wird fie die Gibichaft ausfchlagen, obicon ber Erblaffer vielleicht ein bedeutendes Bermogen binterlaffen bat. Mus diefen Grunden ftellt Die Sefetgebungetommiffion einen Berwerfungeantrag.

Diefer Artitel wird burchs Sandmehr verworfen.

21rt. 4.

Der Berichterftatter bat bier Michts gu bemerten.

Sunier. Ich mache eine turge Bemertung, um Sie zu bitten, Sie mochten ben Art. 4 von Anfang bis zu ben Worten "bis zur Revifion der Sprothetargefeggebung" ftrei-chen, benn biefe Phrase ift gar nicht nothwendig.

Seir Berichterstatter. Art. 4, und zwar die Worte: "Dieses Geset tritt für ben Landestheit, welcher unter ber bernischen Gesetzebung steht, vom Tage seiner Bekanntmachung an bis zur Revision der Hypothekacgesetzebung in Kraft," find ausgenommen worden, um dem Lande von vornenherein zu zeigen, daß durch dieses Geset die Bestimmung der Staatsverfassung, nach der eine Hypothekarordnung erlassen werden soll, nicht erfüllt worden, und um zugleich zu zeigen, daß das Gesetz bloß provisorisch sei. Min wollte damit auch den Zwei erreichen, daß man dieses Gesetz nicht, wie sonst die Staatsversassung verlangt, einer zweimaligen Berathung unterwersen und zwischen der ersten und zweiten Berathung eine Frist von 3 Monaten eintreten lassen musse. Ich trage auf unveränderte Annahme dieses Artitels an.

abstimmung.

1) Fur unveranderte Unnahme Große Debrheit.

2) Dagegen

5 Stimmen.

Umfrage über Bufage.

Serr Berichterstatter. 3ch ftelle ben Antrag, daß bie einzelnen Abtheilungen des Art. 2 in mehrere Artitel gefaßt werden; ich glaube, das Geset wurde dadurch deutlicher.

Durchs Sandmehr wird biefer Untrag genehmigt.

Mit bem Gingang jeigt fich bie Berfammlung burchs Sandmehr einverftanden.

Bortrage bes Regierungsrathes.

Der Regierungsrath berichtet über bie in ber Militartapitulationsfrage eingegangenen Borftellungen, b. b. er zeigt an, baß dieselben durch ben jungsthin gefaßten Sauptbeschluß ihre Erledigung gefunden.

Entlaffungebegebren bes herrn Grandvillere.

herr Militar bir ett or, als Berichterstatter. herr Prasident, meine herren! herr Grandvillers ist seiner Zeit zum Major befördert worden; soon damals und unmittelbar nach der Wahl kam er um Entlassung ein, sich auf ein ärztliches Zeugniß stüßend. Dieses lautete aber in Bezug auf seinen Gesundheitszustand und seine körperlichen Gedrechen sehr undbestimmt; der Militardirektor hat deshalb bei dem Rezierungsrathe und dem Großen Rathe auf Tagesordnung angerragen. Seither hat sich der Gesundheitszustand des herr Grandvillers verschlimmert, und der Arzt spricht sich in einem neuen Zeugniß aber den Gesundheitszustand und insbesondere die körperlichen Sebrechen, welche das Reiten unmöglich machen sollen, deutlicher aus. So wie dasselbe lautet, hat die Militärdirektion kein Bedenken getragen, beim Regierungsrathe ten Antrag zu stellen, das herr Grandvillers von der Annahme der Majorssstelle dispensirt werden möche. In diesem Sinne empsehle ich Ihnen, den Antrag zum Bestaluß zu erheben.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Entlaffungebegehren bes herrn Major Dit. Ctampfit.

Serr Militarbirettor, als Berichterstatter, herr Prafident, meine herren! In ber letten Session bes Großen Ratbes wurde herr Stampste jum Major erwählt; er nahm bie Wahl an und leiftete seitdem als Major Dienste, und zwar zur Zufriedenheit. Nan kommt er mit dem Entlassungsgeluch vor den Großen Rath, in welchem er anführt, er glaube seine Militarpsticht bester als haup mann erfüllen zu können. Dieser Grund kann jedoch das Gesuch nicht rechtsertigen; in meiner Stellung als Militardirektor foll ich im Gegentheil bezeugen, daß herr Stämpsti während der letichin stattgefundenen Wiederholungskursen bewiesen hat, daß er sich zum Major durchaus eignet. Es wird daher vom Regierungsrathe in Uebereinstimmung mit der Militardirektion auf Abweisung des eingegebenen Gesuches angetragen.

Durchs Sandmehr genehmigt.

Entlaffungsbegehren bes herrn Major Wilbbolg.

herr Militarbirettor, als Berichterstatter. herr Prafibent, meine herren! herr Wildbolg bat bas gesetliche Alter gurudgelegt; bas Gesuch ift beghalb begründet. Ich trage darauf an, Sie mochten fich seinem Antrage anschließen.

Durche Sandmehr genehmigt.

Bablen.

Serr Militarbir ettor. 3ch mochte Sie bitten, biefe Wahlen vorzunehmen. Diefelben betreffen ben Auszug. Sollten noch mebr Bataillone aufgeboten werden, so waren biefelben unvollständig. Rur eine Bemertung. Es erscheint im Wahlvorichlage herr hauptmann Renfer; derfelbe ift aber seitdem in die Reserve versetzt worden, so daß ber Borichlag in Bezug auf ihn wegfällt.

Borgefclagen werden bom Regierungsrathe fur bie erfte Stelle :

herr hauptmann Scheurer in Marberg;

für bie zweite Stelle:

herr hauptmann 3. Ronig ju Bern.

In ber allgemeinen Umfrage wird noch in Vorschlag gebracht: herr hauptmann Rupp zu Trachselwalb.

Gin Mitglied fragt, ob die Militardirektion gerade zwei Borfchlage machen muffe, oder ob der Borfchlag eines einzigen genuge? und bemerkt: die Militardirektion konne am Beften wiffen, wer am fabigften sei, es mußte die Offiziere kranken, fich von derselben zuruckgefest zu seben; hier Borsschlage zu machen, sei leicht.

Serr Prafident bemerkt in Bezug auf die Form ber Berhandlung, daß ihm kein Sefet bekannt fei, nach welcher die Militärdirektion einen Doppelvorschlag machen mußte; es sei aber bisher immer gebräuchlich gewesen, daß ein solcher Doppelvorschlag gemacht worden sei. Es stehe jedem Mitgliede frei, Vorschläge zu machen, und der Versammlung, zu wählen wen sie wolle.

1 fte Stelle. Bon 83 St. erhalten im 1ften Strut., im 2ten Strut.

Serr	Scheurer.	Sauptmann	38	43
	Rupp		37	36
"	Ronia		4	1
~	Renfer	"	2	2

Mithin ift herr hauptmann Scheurer gum Major ge-

2te Stelle. Von 84 Stimmen erhalten im erften Strut. : Berr Rupp, Sauptmann 51

"Rönig " 32 " Hebler, Fürsprecher 1 " Renfer, Hauptmann 1

Solug ber Sigung Abends gegen 6 Uhr.

Berichtigung.

Ein irriger Ausbruck auf Seite 633, zweite Spalte, sechste Linie bes Tagblattes ber Verhandlungen bes Großen Rathes wird babin berichtigt, bag es heißen soll: "mit tem Kropfe bas Leben abgetrieben."

Alb. Jaggi.

Für die Redattion :

R. Schärer. Bringolf.

Entwurf eines Gefetes

über

die Ausdehnung der Militarsteuerpflicht auf niedergelassene Fremde und einige andere Erganzungen der Gesetze über die Militarsteuer.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf ben Bortrag ber Finangbirektion und bes Regierungs-rathes,

beschließt:

§. 1.

Die nichtschweizerischen mannlichen Einwohner bes Rantons, die feit einem Jahre oder langer ben Kanton bewohnen, haben als Erfat far die personliche Militärdienfleiftung vom angetretenen einundzwanzigsten bis zum zurudgelegten neunundbreißigsten Altersjahre die nämliche Steuer zu bezahlen, welcher nach den Bestimmungen der Militärorganisation die vom personlichen Militärdienste ausgenommenen Schweizerburger unterworfen find.

Borbehalten find die Burger berjenigen Staaten, mit welchen ber biefige Kanton barüber in besondern Bertrageverhaltniffen ficht.

§. 2.

Jeder ber Militarfteuerpflicht Unterworfene bezahlt jabrlich minteftens zwei Franken. Im Uebrigen gilt ber Besteurungsmaßstab, welcher in ben §§. 80 und 81 ber Militarorganisation vorgeschrieben ift.

Rur die Besteuerten find, fo lange die Besteurung bauert,

von jeder Bezahlung befreit.

Seistetfrante und arbeitsunfabige forperlich Gebrechliche bezahlen die Militarfleuer, fofern fie ein Vermögen von mehr als Fr. 5000 ober ein diefer Summe entsprechendes Gintommen befigen.

S. 3.

Bur Entscheidung von Beschwerben, welche die Finangbirektion gegen die Dixation eines ober mehrerer Bezirke im Sanzen sowohl als wegen einzelner Personen einzulegen berechtigt ift, kann der Regierungerath durch eine ober mehrere von ihm frei zu ernennende Kommissionen die Schatzung ber betreffenden Bezirke revidiren und nöthigenfalls eine Schatzungsausgleichung fur ben ganzen Kanton anordnen.

S. 4.

Militarfteuerpflichtige, welche an bem gur Taration angesetten Tage weber perfonlich noch burch einen Vertreter erscheinen, werben angesehen, als haben fie auf bas Beschwerberecht gegen die fie betreffende Saration verzichtet.

§. 5.

Militarftenerpflichtige, welche fic ber Militarftenerpflicht für ein ober mehrere Jahre zu entziehen wußten, haben bie rudftandige Gebuhr, vermehrt durch einen Bufchlag im Betrage ber halfte bes Rudftandes nachzubezahlen.

6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft. Gegeben in Bern 20. 20.

Ramens bes Großen Rathes:

10, 16,

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung vor ben Brogen Rath gewiefen.

Bern, ben 24. Juli 1849.

Namens bes Regierungerathes: Der Prafibent, Stampfi.

> Der Staatsichreiber, A. Webermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, ben 2. August 1849. Morgens um 7 Uhr im großen Casinosaale. Prafibent: herr Niggeler.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: bie herren Antoine, Begert, Beutler, Bircher, Bloch, Boivin, Carlin, Egger, Frote, Funk, Ganguillet, Geiser Oberst, beide hirsbrunner, habler, Kanzigec, Karlen von Diemtigen, v. Kanel, Kehrli Fürsprecher, Krebs zu Rüzzisberg, Kummer, Kurz, Cehmann, Neuhaus, Noth Notar, Schmid, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, von Steiger, und Teuscher; obne Entschuldigung: die Herren Aeberold, Amstug in Thun, Anderegg zu Meiringen, Belrichard, Botter, Brunner, Dahler zu Oppligen, Dahler zu Gettigen, Doucourt, Eggimann, v. Erlach, Fenninger, Fleunh, Friedli, Garnier, beide Geber, Girardin, Gouvernou, Friedli, Garnier, beide Geber, Girardin, Gouvernou, Frimaitre, Grossiean, Ghyar, beilemann, hetren, Horeau, Holder, Kehr, Keller, Konker, Konkotet, Küng zu Hable, Henz, Cocher, Maurer, Moreau, Müller zu Nidau, Probst, Prüdon, Riticard zu Aarmühle, Röthlis berger zu Laupertwyl, Galzmann, Schaffter, Schärer, Scherz, Schmu, Schneider zu Frutigen, Streit zu Zimmerwald, Streit zu König, Studer, Tièche, Vallat, Verdat, Bielle, Waber, Wälti und Walzer.

Das Protofoll wird verlefen und ohne Bemertung genehmigt.

Sagebordnung.

Entwurf eines Geletes über bie Ausbehnung ber Militanfleuerpflicht auf niedergelaffene Fremde und einige anders Grganzungen der Gefete über die Militatfteuer.

Herd pra fibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die äußere Veranlassing zu biesem Geset ift ein
Beschluß bes Großen Rathes, ber bei Anlaß der Berathung
tes letten Bürgets gefaßt wurde. Die Staatswirthschaftskommission batte damals folgenden Antrag gemacht: "Es
möchte der Regierungsrath beaustragt werden, ein besonderes
Geset über die Militärsteuer ausarbeiten zu lassen und dem
Großen Rathe beförderlich vorzulegen. Dem Erlasse eines
Gesetes solle jedoch eine Untersuchung vorangeben, ob und
inwiesern aus den Militärsteuern eine größere Einnahmsquells
gemacht werden könnte." — Dazu wurde noch der Antrag
eines Mitgliedes erheblich erklärt: "Es möchten bei Arstegung
der Militärsteuer die Fremden besonders ins Auge gesaßt werden." Dieser Antrag wurde erheblich erklärt. Eine zweite
äußere Veranlassung ist ein Anzug, welcher von einigen Mitgliedern des Großen Rathes gestellt wurde, dabin gehend, das
die Militärsteuer auch auf im Kanton niedergelassene Fremde
ausgedehnt werde, welche nach der neuen Militätverfassung

teine Steuer gu bezahlen brauchten. Was die innere Beranlaffung ju dem vorliegenden Gefegentwurfe betrifft , fo find dieß einige Buden, welche noch in dem bisherigen Militarfteuerfpftem lagen. 3ch will fo frei fein, die Grundfage, welche im gegenwartigen Entwurf neu aufgestellt find, ju durchgeben. Im Urt. 1 ift der Grundsatz ausgesprochen, daß die fremten Ginwohner des Rantons, die feit einem Jahre oder langer den Ranton bewohnen, völlig der namlichen Militarfteuer unterworfen find, wie die einbeimischen. Diefer Gruntfag lag icon in der Militarorganisation von 1835, findet fich aber nicht in berjenigen bom Jahr 1847. Diese lettere fagt, der Militarpflicht werde ein Genüge geleistet 1) burch die Erfüllung der Baffenpflicht, oder 2) durch Dienstleiftung in der militärischen Instruktion oder Administration, oder 3) durch Bezahlung einer Militärsteuer. Da nur die Schweizerburger dem Militärdienft unterworfen find, fo folgt von felbft, daß von den Fremden teine dieser drei Arten der Militarpflicht verlangt werden tann, wenn nicht die Militarverfassung in diesem Sinne erganzt wird. Was die Frage anbelanat, ob die Krem. ben mit einer folchen Steuer belegt werben fonnen und auch zu belegen seien, so glaube ich, man werde darüber bald im Reinen fein. Die Fremten genießen ten gang gleichen Schut unferer Befege und ber Administration, wie die Ginbeimifchen, und da diefe entweder in eigener Perfon ins Feld gieben oder die Militatfteuer bezahlen muffen, fo ift es gang gerecht, daß auch die Fremden Etwas dafür bezahlen. Huch die Berfaffung fagt, bloß jeder im Staatsgebiet wohnende Schweizerburger fet nach feinen Rraften jum Militardienft verpflichtet, fagt alfo bon den Fremden Nichts. Allein auch die Berfaffung bon 1831 fagt bas Ramliche, und boch maren unter berfelben bie Fremden einer Saxation unterworfen. Es bleibt dabec ohne Ameifel, bag auch die Fremden ju einer Leiftung angehalten werden konnen. Die Militarberfaffung bon 1835 enthielt indeffen im § 6 eine Modifitation, welche in der jegigen Militatorganisation nicht enthalten ift. Diefer Paragraph fagt namlich : "Die gleiche Sare haben, mit Ausnahme der Sandwertsgesellen und Dienfiboten diejenigen Ginwohner gu bezahlen, welche nicht Schweizerburger find und mit beren beimathlichen Regierungen der Kanton dießfalls nicht in besondern Bertragen fieht." Musgenommen waren alfo Sandwertsgefellen und Dienftboren, welche Musnahme Sie im borliegenden Befeges. entwurfe nicht finden, weil mit diefer Ausnahme eine Ungleichbeit in den Leiftungen entstehen murte. Gin einheimifder Dienftbote muß auch entweder Militarbienft leiften ober bie Die Steuer bezahlen. Freilich muß gefagt werden, daß folde Leute wenigftens ein Jahr im Ranton angeseffen fein muffen. Der Entwurf erachtet Diefes defhalb als billig, weil die einbeimischen Sandwerksgesellen und Dienftboten der nämlichen Pflicht unterworfen find. Am Schluffe bes § 1 ift ausgesprochen, daß blog die Burger berjenigen Staaten ausgenommen feien, mit welchen der biefige Kanton darüber in besondern Bertragsverhaltniffen fiche. Dieg wurde gemacht mit Rudficht auf einen Bertrag mit Frankreich bom 29. November 1827, wonach die Unterihanen und Angehörigen des einen und bes andern gandes von den militarischen Gefegen bes gandes, in in weldem fie wohnen, nicht betroffen werden, fondern den Gefeten des Baterlandrs unterworfen bleiben. Da lagt fich freilich die Frage aufwerfen, ob sie vielleicht einer Militärfleuer unterworfen werden konnen, und baju konnte der Umftand berechtigen, bag namentlich in Algerien bie bort ange-feffenen Schweizer und Fremben Militarbienft thun muffen. Dazu ift dort ein folcher Militardienft nicht leicht. Go viel über ben §. 1. Der §. 2 ftellt einen zweiten Grundfat auf, nämlich ein Minimum, welches Jeber zu bezahlen bat. Die Militarverfaffung vom Jahre 1847 fest in diefer Beziehung im §. 80 fest: "Die Militarpflichtigen, welche nach §. 5 einer Militarfteuer unterworfen find, bezahlen alljährlich bis jum angetretenen 40. Altersjahr je von 100 Fr. ihres Bermogens 1 Fr., oder von je 100 Fr. ihres reinen Gintommens 2 Fr. 50 Rp." In der Militarverfaffung von 1835 ift ein anderes Spftem aufgestellt, wonach das Bermogen klaffifizirt war. Ber ein Gintommen von 200 Fr. batte, bezahlte eine Steuer von 4 Fr.; von 600 Fr. bezahlte man 8 Fr.; von 800 Fr. 12 Fr.; von 1000 Fr. 20 Fr. 1c. Es herrschte also bort bas Klaffensystem

und wer nicht 200 Fr. ober weniger batte, bezahlte gar Nichts. Im borliegenden Befegesentwurf erscheint die wesentliche Menterung, daß ein Minimum bon Fr. 2 von Jedermann bezahlt werden muß. Gine Ausnahme tritt blog fur die Befteuerten ein, fo lange die Besteurung dauert, und fur die Beiftestranten. Man tann als ficher annehmen, daß Jeder, welcher jur Inftrufrion einruden muß, mit den berichiedenen Unschaffungen, g. B. Saberfact, fleine Ausruftung, Mermelmefte zc., eine Ausgabe von 15-20 Fr. hat. Wenn man zu diefer Ausgabe felbft ben armften Mann anhalt, j. B. einen Anecht, ber Nichts anderes bat, als feinen geringen Lobn, fo ift es gang billig, daß auch jeder andere Knecht, der zu Sause bleibt, seine 2 Fr. bezahlt. Und wenn man bedenft, daß man nicht nur im erften Jahre ber Garnison Muslagen bat, fondern auch in den folgenden, jedesmal wenn man einrucken muß, Roften verurfacht merben, fo ift es recht und billig, bag auch bie Militarfteuer nicht nur ein Jahr, sondern auch in den folgenden Jahren gefordert werde; benn jeder Soldat verliert bei feinem Ginrucken gum allermenigften dasjenige, mas er mabrend diefer Beit gu Saufe berbienen konnte. Es follen alfo Alle, die nicht beffenert werben, als Minimum eine Militarfteuer von BB. 20 bezahlen. Der Regierungsrath bat fich zu diesem Untrage um fo mehr bewogen gefeben, als ber Große Rath ibn beauftragt bat, gu untersuchen, ob nicht ein großerer Ertrag aus der Militartare gezogen werden tonne. Es ift fonftatirt, bag bon etwa 20,000 gu Sarirenden ungefahr 11 — 12,000 leer ausgeben. Man wird somit in Zukunft eine um mehr als Fr. 20,000 größere Ginnahme machen. Auch in andern Kantonen find in biefer Beziehung gesetliche Bestimmungen. Go bat g. B. ber Ranton Thurgan tas Minimum auf 2 ft 42 tr. gefest, welche Summe noch vermehrt werden tann, je nach bem Befrag ber jeweilen gu bezahlenden Bermögens = und Gintommensfteuer. Dort herrscht also ber gleiche Grundsatz wie bier. Im Ranton Baselland find verschiedene Rlaffen gemacht, und von der Bezahlung blog die einer diretten Armenfteuer Benöffigen und einige andere ausgenommen. Im Kanton St. Gallen ift das Minimum auf 5 fl. gestellt, und ebenfalls bloß die Armensteuergenöffigen ausgenommen. Im Kanton Zurich beträgt das Minimum, wenn ich nicht irre, ebenfalls Fr. 2. es in den übrigen Rantonen gehalten ift, weiß ich nicht. Ginige Kantone haben gar feine Militarsteuer, aber eine defto bobere Niederlaffungsgebubr. Im S. 2 ift noch ein Zusat, welcher bestimmt, daß Geistestranke und arbeitsunfähige, torperlich Gebrechliche die Militarfteuer nur infofern bezahlen, als fle ein Bermogen von mehr als Fr. 5000 oder ein diefer Summe entsprecendes Gintommen befigen. Rach S. 2 der Militarberfaffung bon 1847 find namlich bom Militarbienft befreit 1) bie Beiftestranten, und 2) die arbeiteunfabigen, forperlich Gebrechlichen. Es hat fich gefragt, ob man benjenigen, welche icon von der Natur vernachläßigt find, auch noch eine Militarfteuer auferlegen wolle, und die Antwort auf diese Frage ging dabin, daß diefes allerdings geschehen solle, wenn folche ein Bermogen von mehr als Fr. 5000 ober ein biefer Summe entsprechendes Gintommen befigen. Diefes lagt fich namentlich badurch rechtfertigen, daß ber Staat bem Bermogen Diefer Leute ben gleichen Schut angedeihen laft, wie bemjenigen ber Uebrigen. 3ch tomme nun jum S. 3. Dieser enthalt einen Grundsat über bas Berfahren von Beschwerden gegen die Es ift darüber ein Gefet von 1848 borbanden. Dasfelbe ftellte eine Kommiffion auf, bestehend aus dem Re-gierungestatthalter, dem Amteschaffner und dem Amteschreiber als Aftuar, und je bemjenigen Ginwohnergemeindsprafidenten, in beffen Gemeinde der ju schätzende Militarpflichtige wohnt. Dieses Geset bestimmt im S. 3: "Wenn von Seite der Finanzdirektion von der Minderheit der durch den S. 1 hievor aufgestellten Taxationetommiffion ober bon bem Taxirten felbft gegen die Saration Beschwerde erhoben wird, so ift Dieselbe dem Regierungsrathe jum Entscheid vorzulegen."
Es ift also schon gegen ben jest bestehenden Savations modus ein Beschwerderecht eingeraumt. Fur bie Finangbiret. tion felbft bat diefes Beschwerberecht teine große Bedeutung, indem es ihr, wenn fie blog über einzelne Perfonen und Falle ju entscheiden bat, unmöglich ift, ju entscheiden, ob in diefem oder in jenem Umtsbezitt eine Perfon gu boch ober ju niedrig

tarirt fei. Die Finangdirektion bat befhalb bon ihrem Rechte auch nie Bebrauch gemacht. Dagegen glaubt fie, es mare zwedmäßig, daß wenn gegen gange Begirte Befchwerde erhoben wirr, der Regierungsrath durch eine ober mehrere von ihm frei ju einennende Kommiffionen die Schapung ber betreffenden Begirte revidicen und nothigenfalls eine Schapungsausgleidung für den gangen Ranton anordnen tonne. Bei ber letten Tara ion waren Amisbegirte, in denen 99 von 100 tarirt wurden, und andere Amtsbezirke, wo blog 40 oder 50 von 100 bezahlen mußten. Wo fich eine folche Erscheinung zeigt, ba ift es ein Beweis, daß ungleich ju Berte gegangen worden ift. Es muß e nach bem borliegenden Gelege je nach ber Ratur ber Beschwerde die betreffende Rommiffion organifict werben. Im Urt. 4 ift der Grundfat aufgestellt, Dof Militarfteuerpflicbtige, welche an bem jur Saxation angesetzten Sage weder perfonlich noch durch einen Bertreter erscheinen, angefeb n werben, als haben fie auf das Befdwerderecht gegen die fie betreffende Saration be gichtet. Der Regierungerath bat namlich Die Erfahrung gemacht, daß die zu Sarirenden oft unfleißig erfdeinen und bann, wenn man nachber bie Bezahlung bon ihnen fordert, Beschwerde führten. Um folden Beschwerden, welche biog in der Caumnig der Betreffenden ihren Grund baben, ten Faden abguichneiden, murde diefe Bestimmung in § 4. aufgestell. Der § 5. endlich enthalt bie Bestimmung, Daß Militarfteuerpflichtige, welche fich der Militarfteuerpflicht für ein ober mehrere Jabre ju entzieben mußten, Die rudftandige Gebühr nachzubezahlen baben; biefes verftebt fich eigentlich icon von felbft und diefer Grundfat mar menigftens theilmeife ichon in ber Militarverfaffung von 1835 enthalten. Allein er konnte deftvalb feine Britung nicht gang erreichen, weil diefe Beute fich bei ber Saration nicht ftellen. Wenn fie bann nachbegablen mußten, fo verloren fie biog basjenige, mas fie ohnedieg batten bezahlen muffen. Deghalb ift bier ber Bufat aufgenommen, daß fie nicht nur die tudffandige Bebubr, sondern überdieß noch einen Zuschlag im Betrag der Haifte bes Ruchtandes zu bezahlen haben. So viel, Derr Praffoent, meine herren, habe ich über die Grundsage zu bemerken, welche Diefer Befegesentwurf als mehr ober weniger neue entbatt. Ich will blog im allgem inen noch anführen, daß der Entwicklungsgang bes Militarfteuerwefens ein ziemlich in-tereffanter ift. Bis jum Jahr 1798 eriftirten bekanntlich die foge annten Reisgelber, welches Praftationen ber Gemeinden waren far jeden Solvaten, ben fie zu ftellen hatten. Wenn ein allgemeines Aufgebot ftatt fand, so wurden diese Reisgelder gur Deckung ber Roften verwendet. Gine perfonliche Militarfteuer, welche als Erfat fur den Militardienft geliefert wird, eriffiere vor bem Jahr 1798 nicht. Much im Jahr 1804 murde noch teine eingeführt. Dagegen murde als Erfat bes ebemaligen Reisgelbes eingeführt bas fogenannte Ausgugerund Dragonergelb. Sebe Bemeinbe mußte namlich für jeben Mann, ben fie auszuruften batte, 8 Fr. bezahlen. Diefes war eine Abgabe; eine andere bestund darin, daß jeder, welchen das Loos jum Militarbienft traf, einen Gesagmann stellen tonnte, wenn er Fc. 200 in die Militartaffa bezahlte. Bis gum Jahr 1804 hatte nämlich der Stand Bern bloß 5500 Mann zu stellen, welche man theils aus Freiwilligen, theils durch das Loos zusammenbrachte. Wer fich aber vertreten laffen wollte, mußte ein Loskaufsgeld bezahlen. Ferner konnte Beder, welcher das Difigiersbrevet erhielt, daffelbe ablebnen, wenn er Fr. 200 bezahlte. Die Gemeinden fanden Diefe Militarabgaben fehr laftig, und um fie gu befanftigen, fubrte man bas befannte Ohmgeld ein, wonach jede Bemeinde neben bem allgemeinen Ohmgeld noch ein besonderes Ohmgeld für basjenige Getrant erheben fonnte, bas in ihre Semeinde geführt murbe. Der Staat fand fich jedoch noch im gleichen Jahre veranlagt, bas Dragoner- und Militargelo bis auf bie Balfte herunterzuseten. Erft im Jahr 1818 wurden wefentliche Abanderungen getroffen, indem an ben Plut ber bisherigen Abgabe die erfte perfonliche Militarffeuer eingeführt murde. Es murden verschiedene Rlaffen gebildet, Die je nach ibrem Alter eine großere ober geringere Abgabe entrichreten, Diese Ginrichtung trat mit bem Jahre 1820 in Rraft und bauerte bis jum Jahr 1835, wo befanntlich die neue Militatverfaffung ericien, welche die in der frubern Berfaffung ent-

haltene Militarsteuer weiter ausbildete. 3ch habe bloß noch ju bemerken, daß icon im Jahr 1841 oder 1842 von ber abgetretenen Bermaltung ein Berfuch gemacht murde, an diefen Militarfteuer Menderungen zu treffen. Man besprach nämlich damale Erfparniffe und wollte zugleich mehr Ausnahmen bon ber Militarpflichtigfeit gestatten, als die Militarorganisation bon 1835 erlaubte. Man wollte nämlich bas Rontingent bon Bern nicht größer machen als es fein mußte, um ber Gibgegenoffenidaft ju genugen. Das Maximum follte bober gestellt und ein Minimum von Fr. 1 festgefest werden. Die Folge mare gewelen, daß weniger Leute perfontichen Militarbienft batten leiften muffen, daß bagegen mehr bezahlt worden mare. Der Bortrag blieb indeffen bor den Beborden und murde nie ausgeführt. Diefes, herr Prafident, meine herrn, ift es, was ich über ben Entwurf, über feine Morive und feinen Inhalt gu bemerten babe. Der Entwurf wird jedenfalls einer zweimaligen Berathung unterliegen muffen, indem er ein bleibenbes Gefet ift. Indeffen glaube ich, es werde noch im Jahr 1849 in's leben treten konnen, indem im Ofiober die zweite Berathung fratifinden wird. 3ch trage barauf an, bag man bas Gintreten in globo befchtieße, obgleich ich mich auch einer artifelweisen Berathung nicht widerjegen merde.

Debler. 3ch begruße diefes Befeg mit Freuden, inbem es nach meiner Ueberzeugung wenigstens jum Theil eine Unbilligfeit wieder gut macht, Die unfere CandeBangeborigen gegenüber den Fremden traf und diefe in großen Rachtheil verfette. Zwar vertenne ich nicht, tag ber perfontiche Militar-Dienft bei weitem nachtheiliger und laftiger ift, ale Die Begab. lung einer fleinen Steuer, und daß der Frembe gegen die Unfrigen auch fo im Bortheil ift. Indeff n wird er toch mit bemjenigen Schweizer, welcher nicht perfonlicen Militarbienft leiftet, fondern die Steuer bezahlt, auf gleichem Fuße fteben. Doch febe ich auch bei diefem Befete noch eine fieine Bude. Ge ift betannt, bag befondere fur ben unvermöglichern Theil der Mannschaft der Militardienft die nachtheilige Folge bat, daß, wenn fie langere Beit von Saufe abmefend find, febr oft Fremde an ihrer Stelle eintreten, mas auf den Beift ber Truppen einen bedeutenden Ginflug bat, indem fie nicht wiffen, wohin fie geben follen, wenn ibr Roips wieder entlaffen ift. Diejenigen, welche ibre Blate ausgefüllt haben, find gerabe folde, auf welche ber S. 1 feine Anwendung findet, namlich bie fremben jungen Leute. Diefe Gricheinung feben wir noch gegenwärtig. Ich bemate biefes übrigens burchaus nicht, um etwa den Flüchellingen, mit benen ich wirklich Bedauern babe, ju icaden. Allein bas ift befannt, bag wenn g. B. Gefellen auf langere Zeit in ben Dienft weren muffen, Die Meifter folde Fremte, die fich blog vorübergebend bier aufhalten und die vielleicht mit einem geringern Cobn gufrieden find, in Dienft nehmen. Ich foliefe babin, daß man in ben Gefegesentwurf eintrete und ibn in globo bebandle. 34 mochte aber gern die Unficht bes herrn Berichterftattere uber ben bon mir angeregten Puntt boren.

Gber fold von Bern. Ich muß ebenfalls mir einige Bemerkungen erlauben. Ich theile die Ansicht des Herrn Präopinanten. Indessen mochte ich doch nicht solche Arbeiter, die sich bloß vorubergebend hier aushalten, durch diese Maßregel treffen laffen. Wenn ich mich 3. B als Gesell in einem fremden Staate aushalte, der seine Bürger zu den Wassen ruft, so wäre ich dort im nämtichen Falle, in welchem ein fremder Handwerksgesell sich nach diesem Gesetz auch hier befindet. Ich möchte deßhalb die Maßrezel nicht so weit ausdehnen, diß jeder Fremde, welcher hier an den Platz eines solchen eintritt, der in den Militärdienst berusen wird, ein Kazivalent zu bezahlen hätte, das den Austagen desjenigen gleich kommt, welcher in den Dienst berusen worden ist. Dingegen ist mir der letzte Satz des S. 1 nicht ganz klar. Ausgenommen vom Militärdienst waren bisber bloß die enigen, wilche ärztlich bescheinigten, daß sie zum Militärdienst untauglich seine, ferner diejenigen, welche Armenzeugnisse brachten, so wie die Schullehrer und einige andere Angestellte. Fagegen stunden diejenigen Fremden, welche hier auf eigene Rochnung ein Sewerbe treiben, in einem sehr unbilligen Verhältniß zu

ben einheimischen Sewerbstreibenden, die vielleicht mehrere Familienmitglieder ins Feld schiefen und deshalb ihre Arbeiten nicht besorgen konnten. Ich ftelle deshalb den Antrag, es solle eine Steuer bezahlt werden, welche zu den Leiftungen der gewöhnlichen Militarpflicht in einem gleichmußigen Verhöltnis fteht. Sonft wurde der Fremde bloß einige Franken bezahlen, und ware damit der Militarpflicht enthoben. Nach meinem Vorschlag dagegen wurde das Equivalent billiger ausfallen.

Serr Prafibent. 34 habe bem verehrten Redner blog zu bemerten, daß es fich bier noch nicht um bas Gingelne, sondern blog um bas Gintreten handelt.

b. Tillier. Da ich bas Enbe ber Gigung nicht abwarten fann, weil ich mich in ben Nationalrath werde berfügen muffen , fo febe ich mich genothigt , jest das Wort gu ergreifen und bor Allem aus ju bemerten, daß ich bas Befet nicht mit derjenigen Freude begruße, wie Berr Bebler es gethan bat. 3d finde nämlich bas Befet nicht gang republifanisch, indem ich bafur batte, man folle bas Recht, fein Baterland zu vertheibigen, nicht als eine Caft, fondern viel-mehr als eine Chre betrachten. Das ift gben ber Unterschied gwifden den Schweigern und ben Fremden, daß lettere nicht bei uns einheimisch find. Die hiefigen Schweizer nehmen an allen politischen Rechten bes Kantons Theil. Gin Anderes Dagegen ift es mit ben Fremben. Diefe genießen nicht bie gleichen Rechte und follen aus diefem Grunde auch nicht die gleichen Laften tragen. 3ch glaube aus dem angegebenen Brunde, bas gange Befet berube auf feinem volterrechtlichen Brundfat und es feien überhaupt diejenigen Grundfate bie richtigen, welche in tem Bertrage gwischen Frankreich und ber Schweiz enthalten find. 3ch gebe zu bedenten , baf bie Ginführung einer folden Militarfteuer eben nicht geeignet ift, die Riederlaffung von reichen Auslandern in der Schweiz gu be-3ch fenne einen bermöglichen Auslander, welcher fich lange Zeit in ber Schweiz aufhielt und der auf der Stelle abreiste, als man tas Ginfagengeld abforderte. 3ch finte alfo, daß es ben republitanifchen Grundfagen guwider fei, biejenigen gur Begablung von Steuern anguipvechen, welche nicht bie gleichen Rechte befigen wie wir. 3ch will mich aus bem angeführten Grunde dem borliegenden Gefetesentwurf nicht unbedingt witerfegen, mochte aber mit bemfelben Die Fremden fo wenig als moglich treffen.

Cunier. Es ift nach meiner Anficht nicht febr republikanisch, den in der Schweiz niedergelaffenen Fremden eine Steuer aufzulegen. Irvig ift es gu behaupten, es fei ber in Paris fich aufhaltenbe Frembe in ber Nationalgarde gu Dienen verpflichtet; diefer Dienft ift fur die Fremben nur fafultativ, urd biejentgen, die fich weigern, genießen boch alle bem Staatsburger gutommenden Rechte. Die in Paris mobnenden Schweizer werden bom Militardienfte difpenfirt, wenn fie fich als Someiger ausweisen konnen. Darum finde ich, es nicht gerecht, in bas vorliegende Befet eingutreten. Sollte es jedoch jur Behandlung fommen, fo batte ich über ben § 1, ber bem nicht fchmeigerischen mannlichen Ginwohner bes Rantons Berpflichtungen auferlegt , eine Bemertung ju machen. Rach meinem Dafürhalten ift es unbillig, alle Ginwohner bes Rintons Bern gur Bezahlung einer Steuer angubalten; Diefe Steuer follte nur benen auferlegt werden, tie in bem Ranton irgend ein Gewerb ausüben; Diejenigen aber, die, wie g. B. ein Rapitalift, fich jum Bergnugen in ber Schweiz aufhalten und viel ausgeben, follten bavon enthoben fein. Wenn 36r von ibm eine Steuer verlangt, so wird er lachen und fagen, ich bin nur bier, um mein Geld gu vergebren; eber wird er bas Land verlaffen, als eine ungerechte Steuer bezahlen. Jeben biefer Steuer zu unterwerfen, fogar biejenigen, welche fich in die Schweiz begeben, nur um fie gu feben, beift weber freifinnig noch republitanisch banbeln. 3ch trage bemnach barauf an, bag der Rapitalift, sowie auch diejenigen, die weder ein Gewerbe noch ein Sandwert ausüben, bavon enthoben

Mubry. Das uns vorgelegte Gefet hat nach meiner Unficht blog ben Zwed, von ben in ber Schweig niedergelaf.

fenen Fremten Geld zu erhalten, um das in der Staatstaffe fich befindende Deficit zu becten. Ich weiß, daß unsere finanzielle Lage eine außerordintliche Auflage nothig macht; allein Das Deficit baburch ju beden, bag man bie Fremben einer Steuer unterwitft, finde ich unpaffend. Wenn 3hr auch bas Gefet mit allen Formlichkeiten ausschmudt und alle mogliden Erwägungsgrunde an die Spite ftellt, fo werden Diejenigen, welche von bemfelben betroff n werden, es boch ungerecht finden. Es icheint mir, man tolle, will man Geld betommen, dem Gefete eine Bafis jum Grund legen, ber Jeder unterworfen ift. Gin anderes Mittel mare noch, wenn man, ftatt das Beld, wie es bis jest gescheben ift, ju verschleudern, Ersparniffe machen murde; turch Diefes Berichwenden wird nur ber Ruin bes Staates und ber gangen Schweiz berbeigeführt. 34 ftimme gegen bas Gintreten, weit ich vorausfebe, daß das Gefet dem im Austande niedergelaffenen Schweizer noch größern Rachtheil bringen wird, ale ten Fremden, bie in der Soweis fich aufhalten, und die Babl berjenigen, welche die Schweiz verlaffen haben, und noch jest ausziehen, ift febr Bor Rurgem las ich in einer Reifebeschreibung , baß ein Reisender, der foguiagen tie Reife um die Belt gemacht, eine Infel befuchte, die er fur ode bielt, daß aber aufgefunbene Epuren ibm bald zu erkennen gaben, bag bie Infel be-wohnt fei; indem er nun diefen nachgegangen, fet er einem Schweizer begegnet. 3ch befürchte, daß, wenn andere Staaten von dem vorliegenden Beiege Kenntnif bekommen, fie darin einen Grund finden werden, um Repreffatien auszuuben, und dieg besonders, wenn fie die durch einen frangofiichen Baudevilletichter febr geiftreich ausgedrückten Maximen in Unwendung bringen; Diefer Dichter fagte namlich: es batten bie Fortichritte Die Gleichheit im Glende, Die Bruderliebe bes Cain und die Freiheit, bor Sunger ju fterben, gur Folge. Statt folche Befege vorzuschlagen, mare es beffer, Ersparniffe zu machen; man follte sparfamer fein, fage ich, und tie Graatsgelder nicht gleichsam jum Fenfter binausmer-Chemals galt ber Ranton Bern, im Berbaltniß gu feiner Bebolferung, fur das reichfte Band Guropa's. Seutzutage ift er feinem Ruin nabe; und fahren wir in Diefer Weife fort, fo merten wir bald an ben Bettelftab fommen. 3ch wie-Derhole es, ich ftimme gegen bas Gintreten. Sat die Regierung Beld nothig, fo lege fie uns ein Befeg bor, welches Jeden beschlägt und nicht nur ausschließlich Die Fremten; ich bin um fo eber gegen bas Gintreren, als ich nicht weiß, wie viel dieß Gesetz eintragen wird. Man spricht von 20,000 Franten ; was find aber 20,000 Franten , wenn burch bieg Gefet allgemeine Ungufriedenheit berurfacht merden foll ? 3ch febe, daß man irgend ein Mittel fucht, um fich aus der Berlegenheit ju gieben, fei baffelbe gerecht ober nicht. Mus Diefen Grunden also widerfege ich mich bem Gintreten.

Eberfold von Bern. Herr v. Tillier und die letten Medner sehen die Sache nicht gleich an wie ich. Sie sagen, die Fremden, welche hier ihre Gelder verbrauchen, werden sich bedanken, eine Militärsteuer bezahlen zu mussen. Ich möchte aber nicht solche Fremde belästigen, welche für einige Zeit mit Familie zu ihrem Vergnügen bier ihren Aufenthalt nehmen, sondern diesenigen, welche hieher kommen, um unserer gewerbtreibenden Alasse Konkurrenz zu machen. Einer der letzten Medner dat gesagt, unsere Leute seien im Auslande nicht gebalten, Militärdienste zu thun. Ir wohl freilich müssen sie bieses. Wenn ich mich als Arbeiter in Frankreich oder in Beutschland etabliren will, so werde ich ebenfalls zum Dienste angehalten. (Eine Stimme sagt: nein.) Ia wohl, und das weiß ich aus Erfahrung. Wenn ich im Uedrigen eine Militärsteuer sur Fremde einsühren will, so verstehe es sich von selbst, daß ich bloß solche Fremde darunter verstehe, welche unsern Leuten Konkurrenz machen.

herr Baubirettor. Meine Unfichten über ben Ciberalismus und Republikanismus weichen von benjenigen einiger Praopinanten einigermaßen ab. Bon wirklich freisinnigen und republikanischen Grundfägen kann nur da die Rede fein, wo alle Burger gleich behandelt werten und no fie alle die namlichen Laften tragen, welchem Lande fie auch angehoren. 3m

Ranton Bern nun find bie Militarlaften nicht gleichmäßig vertheilt. Die Schweizer allein find denfelben bis jum guruckgelegten 39. Jahre unterworfen, die Fremten aber find tavon befreit; Die Schweizer baben einen perfonlichen Dienft gu leiften ober eine Steuer gu bezahlen. Wenn nun die Fremden feinen perfonlichen Dienit leiften tonnen ober follen, warum follten fie in Betreff ber Militarfteuer ben Burgern nicht gleich geftellt werden ? Rach meinem Dafurhalten wurde bis jest badurch, baß man dieg nicht that, ungerecht gehandelt und die Bleichbeit feineswegs beobachtet. Man bat behauptet, es fei ber Militardienft eine Ehre, von der die Fremden ausgefchloffen fein sollten. Allerdings gereicht er einem Jeden jur Ehre, allein er ift auch eine Laft; Großrath ju sein ift auch eine Ghre, und boch wird ein Mitglied biefer Behrobe honorirt, weil er zugleich bedeutende Caften übernimmt. Go verhalt es fich auch mit ber Ghre, feinem Baterlande unter ben Fabnen ju bienen ; man ift genothigt, feine Familie und feine Beichafte ju verlaffen, abgesehen bavon, bag man noch viele Musgaben bat. Bur Ausgleichung dieser Opfer nun wird von denen, bie davon enthoben find, eine viel geringere Steuer verlangt, als die Berlufte find, welche die Militars zu ertragen haben. Warum follten bemnach die Fremden von diefer Steuer ausgenommen werden ? Die Behauptung, es feien die in fo großer Babl in andern gandern niedergelaffenen Schwitzer feiner Di-litarfieuer unterworfen, ift irrig; fie bezahlen allerbings feine Dirette Steuer, aber indirett find fie viel mehr belaftet, als es Die Fremden bei uns fein werden. In Frankreich g. B., wo Die Gefete über die Fremden febr freifinnig find, tommen die Armee und die Marine nebft dem ichwelgerischen Generalftab jabrlich über 10 Fr. auf eine Seele zu fleben; die in Frankreich niedergelaffenen Schweizer bezahlen 10 Fr. per Ropf, fei es unter biefer oder unter jener form, fei es durch dirette oder indirette Steuer. Bei und bingegen betragt bas Militarbudget nur ungefabr 10 BB. auf eine Geele, und Diejenigen, welche eine Militardispensationsgebubr gu entricten haben werden, werden nicht einmal fo belaftet fein, wie es in Frankreich der Fall ift. Bas ben perfonlichen Dienft anbetrifft, fo glaube man nicht, daß die Fremden, alfo die Schweizer, in gang Frankreich und ben baju gehörenden Canbern bavon eniboben feien. In den Rolonien und namentlich in Algier find fie gehalten, bei der fogenannten inländischen Milig gu dienen, fich felbit ju bewaffnen und auszuruften, um fogar ben Rrieg gegen die Araber mitzumachen. Dieß ift gewiß weit belaftigender als die Steuer, die man bei uns verlangen wird. Man bat bemertt, es wurden die fremden Staaten, wenn fie bon biefem Befet Renntnig erhalten batten, den in ihren Gebieten niedergelaffenen Schweizern gegenüber die Reciprozitat geltend machen und fie ebenfalls jur Bezahlung einer Militarfteuer anhalten. Wenn auch dieß flatifinden follte, fo bildet es nach meiner Unficht doch feinen Grund, um uns abzuhalten; Die Schweiger, die ihre Beimath verlaffen, haben unfere öffentlichen gaften nicht zu tragen; fie muffen fich alfo unterziehen und fich alle Laften, die ihnen anderwäris auferlegt werden, gefallen laffen. Mus diefen Brunden unterftute ich den borliegenden Gefegesentwurf, mittelft beffen eine bis jest im Ranton vortommende Ungleichheit befeitigt werden foll, welche die Fremden in eine vortheilhaftere Eage als die Schweizer felost versetzte. Dadurch nun, daß man die Militarfteuer unter Jeden gleichmäßig bertheilt, tann biese Caft erleichtert werden. Bebe Aufnahme, wodurch eine Rlaffe begunftigt wird, bringt ben andern Rlaffen Nachtheil. Auf Die leidenschaftlichen Unschuldigungen eines ber Praopinanten, ber behauptet bat, wir hatten tie Finangen unferes Kantons ju Grunde gerichtet und wir werden es mit den eidgenöffischen Finangen ebenso machen, will ich Richts erwiedern. Da diese lettern nicht in unsern Handen sind, so find wir nur als Minorität, als Mirglieder der Bundesversammlung dabei berheiligt. In Betrest der Finanzen unseres Kantons, so kämen dieselben allerdings dald dahin, wenn wir biele Engestraßen und Diefenaubrucken zu bauen batten.

Siegenthaler. Ich könnte nicht einsehen, daß es irgendwie etwas Ungerechtes und Unzwedmäßiges wäce, für die Fremden eine Militärsteuer einzuführen. Für was ift überhaupt ber Militärdienft da? Um unser Baterland zu

schüßen und unsere Institutionen aufrecht zu erhalten. Die Fremden genießen dieselben eben so gut als die Schweizerbürger. Wenn übrigens bisweilen auch ein Fremder deswegen fortgeht, so ift das noch kein großes Unglück, denn was bringen uns die Fremden oft? Lurus und Uebrauth, und auch die Mädchen können oft davon erzählen, was sie ihnen zurücklassen.

Herr Berichterstatter. Es find somoblallgemeine als auch einige fpezielle Bemerkungen über ben borliegenden Entwurf gemacht worden. Ich werte auch bie lettern furg berühren, obgleich fie eigentlich nicht zur Gintretensfrage geboren. Es wurde junachft bemertt, bas Befet fei ungerecht und unrepublikanisch. Bas querft ben Bormurf betrifft, daß es nicht republikanisch fei, fo konnte man bochftens geltenb machen, daß es nicht als großmutbig erscheine, auch Fremde bie Staatstoften mitbezahlen ju laffen. Wenn man die Sache blog vom Standpunte Des Großmuths aus betrachten wollte, fo tonnte man auch fagen, der Ranton Bern und Die Schweig feien reich genug, um die Fremden gratis leben gu laffen. Ginen folchen Scundfag batte man bochftens gur Beit geltend machen konnen, ale noch Regierung gegen Regierung, und Ariftokratie gegen Ariftokratie ftand. Allein wenn Boller Bo tern gegenüberfteben, fo wird fich nach und nach ber Brundfat ber gleichen Rechte und ber gleichen Luften geltend machen. Man wird, wenn einmal die Demofratie die fiegende Partei ift, die bisberige Furcht bor ben Fremden beilieren. Go lange dieg aber nicht ift, werden wir guruckbaltend verbleiben muffen. Was insbesondere die Caften anbetriffe, fo wollen wir Gleich. beit derfelben mit den Fremden einführen, denn auch die Fremben genießen unfere Ginrichtungen, unfere Schulen und ben Staatsichut. Die andere Frage, welche wichtiger ift, ift bie, ob bas Gefet gerecht fei. 3ch glaube, wenn man gang ton-fequent fein wolle, fo muffe man allecbings fagen, es fei ungececht. Allein andernfalls mußte man ben Dienft fo einrich-ten, bag Jeder, welcher bem Staate Militardienft leiftet, fo bezahlt wird, daß er Nichts verliert. Go bald biefes burchgeführt ware, fonnte man es bei den allgemeinen Steuern bewenden laffen. Allein das fonnen wir einftweilen noch nicht burch führen. Der Militardienst wird immer, wenn auch auf der einen Seite eine Chre, in Wirklichkeit doch eine Laft fein, und fo lange er eine Baft ift, foll fie bon allen getragen werden, welche ben Schut der Befege genießen. Es wird übrigens bei andern Steuern auf bas Gleiche beraustommen. Derjenige, welcher 3. B. gu feinem nothwendigen Lebensbedurfaiß Wein haben muß, bezahlt die Abgabe fo gut als ber Reiche. Jede Abgabe, welche nicht vom Bermögen und Ginkommen erhoben wird, mare bemnach ungerecht. Buch habe ich bie Unficht, bag nach und nach alle Staaten biefem Syfteme huldigen werden. Es wird noch fo weit tommen, daß Jeder im Bolte fagen wird, die biretie Steuer fei die einzig gerechte. Go lange aber nicht jedermann im Bolte diefe Ueberzeugung bar, fo muß man fich helfen, wie es etwa möglich ift, nämlich bas bestehende Finangspitem so weit ausbilden, als es mit der Bolksanficht verträglich ift. Und wie das Bolk in allen Beziehungen immer fortschreitet, so wird es endlich auch über seine finanziellen Intereffen zu der Ansicht kommen, daß bloß Diejenige Steuer gerecht ift, welche Jeber nach feinem Bermo. gen und feinem Gintommen gu entrichten bat. Das tommende Jahrhundert wird vielleicht über diese Sache anders urtheilen als jest darüber geurtheilt wird. Allein wenn eine Militarfteuer auf Fremde jest ungerecht ift, warum war fie benn nach der Militarverfaffung von 1835 gerecht? 3ch tomme nun auf ben Ginwurf bes Beren Cunier, welcher behauptet, es fei nicht recht, daß ein Fremder, welcher fich nur zu feinem Bergnugen in der Schweiz aufhalte und hier fein Geld verzehre, eine Dilitarffeuer begable. Allein wenn Jemand langer als ein Jahr da ift, so wird er wahrscheinlich nicht einzig seines Vergnügens halber da sein, und wenn er ein Jahr lang mit seinen Kapitalien den Schutz bes Staates genießt, so soll er auch seine Baften tragen belfen. Der größte Theil der anwesenden Fremden fallt unter diejenigen, welche uns durch ihr Gewerbe Rontarreng machen, Diejenigen aber, welche bier bloß ibre Renten verzehren, follen gang gleich bezahlen, wie die einheimischen

Rentiere. 3d weiß gang gut, bag bie Englander einen besondern Rationalftol; baben, und daß fie überall glauben, fie brauchen fich den Gefeten des auswärtigen Staates, in welchem fie fich befinden, nicht ju unterziehen. England bat, vermoge feiner Welthertichaft - benn fo tann man es wohl nennen - überall fich Bortheile zu verschaffen gewußt, und beg. balb mogen wohl die Englander glauben, fie follen auch bier ausnahmsweise Bortheile genießen. Allein dies mare gewiß nicht recht. Bas die speziellen Bemertungen anbetrifft, so ift vor Allem aus von Beren Grofrath Bebler bemerkt worden, es fei in dem Sinne eine Lucke im Gefet, daß wenn ein Schweizerburger in Dienftfachen abmefend fein muffe, und ein Fremder an feinen Plat trete, diefer eine Abgabe begabten solle. Allein es ware schwierig, dieses durchzusühren, und vielleicht auch nicht immer ganz gericht. Wenn man findet, der Besteurungsmaßstab sei zu klein, so nehme man 20/00 statt 1%00. Der Borichlag des Berrn Bebler murde in der Musführung eine ungeheure Berwirrung und Berwicklung geben. Der Regierungerath wird ben Untrag machen, bag bie außerordentlichen Steuern auch auf die Militarfteuer ausgedebnt werden, weil in einem folchen Jahre, wo eine außerordentliche Steuer erhoben werden muß, auch mehr Dienft als gewohnlich gethan wird. So wird wenigstens jum Theil der Abficht bes Seren Sebler entsprochen. Serr Cberfold fagt, man folle im §. 1 deutlicher aussprechen, mas eigentlich die Fremden gu begablen haben, und welche Schweizerburger vom perfonlichen Dienfte ausgenommen feien. Bisber feien es blog folche gewefen, welche aratliche Beugniffe vorgewissen haben. Ich glaube, Die Militarverfaffung fei gang beutlich. Gie unterscheidet zwei Perioden, namlich die Uebergangsperiode der aften Militarverfaffung in die neue, und die Periode, in welcher fie durchgeführt fein wird. Der S. 5 der Militarberfaffung enthalt Die Ausnahme vom Baffendienfte fur die Periode, in welcher Die Militarberfaffung burchgeführt fein wird. Da find namlich aufgegablt gewiffe Beamte, Mergte, Somachliche zc. zc. Diefe muffen dafür bezahlen. Fur die Uebergangsperiode bagegen bezeichnet der S. 135 bie Ausnahmen, indem er fagt: "Alle militarpflichtigen Schweizerburger vom angetretenen 21. bis jum juruckgelegten 39. Altersjahre, die weder im Auszuge, noch in der Candwehr (ebemalige Referve) Dienen, noch in ihrem Berufe ober in der Militarinstruttion ober Administration verwendet find, be ablen die Militarfteuer." Bisber batte man im Ranton Bern 14 Musguger- und 14 Refer bebataillone, worunter noch lange nicht alle Mannschaft begriffen ift, die nach der neuen Militarverfaffung waffenpflichtig ware. Es blieben wenigstens noch 20,000 Mann, die nicht barunter geboren. Diese 20,000 Mann wollte man nicht fogleich in die gandwehr eintheilen, fondern blog die betreffenden Refruten werden jabrlich gur Bildung sowohl der Auszüger= als der gandwehrbataillone einberufen. Diejenige Mannichaft, welche über bas Refrutenalter binaus und nicht im Musjuge eingetheilt ift, bleibt guruct und muß die Militarfteuer begablen, wenn nicht etwa außerordentliche Berhaltniffe eintreten, die ihre Ginberufung beranlaffen konnten. Bon diesem Augenblicke an wurden fie ebenfalls teine Militarfteuer bezahlen. Es ift somit in der Militarberfaffung gang beutlich gesagt, wer Dienft thun und wer bezahlen muffe. Ferners sagt Serr Cbersold, es solle von ben fremden, bier niedergelaffenen Arbeitern eine Steuer begablt werben, welche ben Leiftungen zu entsprechen habe, welche Die Schweizer felbft machen muffen. Diefer Borichlag ware aber eben fo ichwierig durchzuführen als berjenige bes Herrn Sebler. Bas Berr Aubry bemerkt hat, habe ich bereits berührt; blog auf seine Bemerkung, daß bas Staatsvermogen bilapibire, habe ich zu antworten, bag, wenn man fich auf einen gewiffen Standpunkt ftellt, man fo urtheilen fann. Es geht in der Schweiz, wie es jest in allen Staaten geht. Es gibt nämlich einen Standpunkt der Mehrheit und einen der Minder-Es gibt beit, und zwar in der Schweiz einee febr gehäffigen Minderheit, welche fich auf dem Standpunkt der Reaktion befindet. Diefe meint, Alles, mas feit dem Jahre 1831 und im Ranton Bern fpegiell feit dem Jahre 1846 geschehen ift, sei schlecht, wühlerifd ze. In Frankreich ift biefes Berhaltnig umgekehrt. Dort ift bie Reaktion Meister und macht ber Republik ben Borwurf, Die Finangen ruinirt zu haben. Serr Aubry mag vielleicht finden,

es fei bas Staatsvermogen verschleubert, wenn man einen Conderbundsfeldzug mache ober die Grenze befege, und nicht Die Reattion bell auflodern laffe. Gin folcher Borwurf Ungefichts des Bundes, es fei Dilapitation der Finangen, wenn man gur Wahrung der Unabhangigteit ter Schweiz Truppen aufftellt, follte gerade im Ranton Bern am wenigsten gebort werden. Allerdings hatten die bernifchen Finangen fruber eine gute Reputation, allein wer bat diese begrundet, etwa die Vermaltung, in welcher herr Aubry mitwirfte? Rein, diese bat fie blog genoffen und fie dante Gott, daß fie nicht noch 2 Jahre am Ruder geblieben ift, benn bann ware auch eingetreten, was jest eingetreten ift, nämlich daß durch die successiven Resormen das Vermögen vermindert wurde. Ich will auch der Ariftofratie feine Corbeeren ftreuen, weil fie gute Finangen guruckgelaffen bat. Wenn fie Feudalabgaben aller Arthotte und von den Gemeinden Reisgelder und alles Mogliche beziehen tonnte, auf ber andern Seite aber teine Ausgaben hatte fur Strafen und Schulen, fo ift dieß gang ertlarlich. Die Stadt Bern gab jabrlich fur ibre Schulen 5000 Rronen aus, fur bas Canb hingegen belief fich biefe Ausgabe taum auf 1000. 3ch glaube, es fei tein Demotrat im gangen Kanton, welcher ein folches System gurud municht. Ich schließe babin, bag man in bas Gefet eintrete und es in globo behantle.

Abstimmung.

Für bas Gintreten Dagegen Das Sefet in globo zu behandeln Gr. Mehrheit. 3 Stimmen. Mehrheit.

Serr Berichterftatter. Ich habe nichts mehr beigufügen. Es ift jest an den Mitgliedern, welche mit den einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden find oder Erganzungen munichen, dieselben anzubringen.

Ebersold. Ich glaube, man könne den §. 1 doch so redigiren, wie ich vorgeschlagen habe. Ich weiß, daß der Paragraph für die gewerbstreibende Klasse so verständlicher ware.

Weingart. Ich möchte dagegen von der Annahme eines folden Busates warnen. Es ift freilich moglich, bag es bem Serrn Praopinanten und auch bem Bolt fo flarer und beutlicher mare. Allein mas ichlagt herr Gberfold eigentlich bor? Es folle bon ben Fremben eine Militartare bezahlt merben, die demjenigen entspreche, mas die Militarleiftung überhaupt beträgt. Man barf aber den Grundfat der Regiprogitat nie aus dem Muge verlieren. Bas find die Militarleiftungen in andern ganbern? Dort muß man an einigen Orten 10 Jahre lang personlichen Militarbienst thun und zwar ununterbrochen. Bollen wir denn die Schweizer, die unfer Biterland verlaffen, auch der Gefahr ausfegen, bag fie ent-weder an der Konffription das loos ziehen und vielleicht 10 Sabre lang bienen, ober aber daß fie eine Praffation in Geld leiften muffen, die diefem gleich tommt. Das wollen wir gang gewiß nicht , benn fonft ware es jedem Schweizer unmöglich, fich im Auslande nieder ju laffen. 3ch finde, ber Entwurf tet deutlich genug und die darin fefigefette Saration fiebe in einem viel richtigern Berhaltniffe als eine folche Bestimmung, die uns ins Unabfebbare führen marte.

Cu n i er. Ich möchte ben Antrag ftellen, statt "bie nichtschweizerischen mannlichen Einwohner bes Kantons", zu sagen: "bie Fremben". Es wurde so eine ganze Linie erspart. Ferner möchte ich nach dem Worte "beiwohnen" beifügen "und irgend einen Erwerb betreiben". Ich gloube nämlich, es sei nicht gerecht, daß von einem Fremben, der sich hier aufhalt und bloß sein Geld verzehrt, eine Militärsteuer erhoben werde, und glaube auch nicht, daß dieß dem Kantone nützen werde.

Sebler. Wenn wir nunmehr den Grundfat anerkannt baben, daß Fremde ein Equivalent fur Militarlaften tragen

follen, fo ift es gewiß auch bem Grundfate angemeffen, biefe Baften auf Alle fallen ju laffen. Dazu haben wir ohne Zweifel das Recht, aber nicht die Pflicht, und ich glaube, wenn unfer Intereffe es erfordert, daß wir biefes Recht nicht in feinem gangen Umfange geltend machen, fo tonnen wir es thun. 36 glaube, man folle zwischen ben Fremden unterscheiden, Die und blog Bortheile gemabren, und zwischen benjenigen, welche uns wenig oder nichts bringen, sondern bier blog ersparen und unser Geld aus dem gande tragen. 3ch tann dazu ftimmen, daß man biejenigen Fremden, welche bier nichts erwerben, fondern une jum Gewerben Unlag geben, bon jeder Steuer frei fpreche, und zwar nicht, weil wir muffen, fondern weil wir fonnen, und weil es fo fur uns vortheilhafter ift. Was mich ju tiefem Borfchlage bestimmt, ift die armere Ginwohnerschaft des Kantons, fur welche der Miliardtenft eine große gaft ift. Man muß hauptsächlich im Auge haben, daß Diefe ibr Brod follen verdienen tonnen. 3ch mochte bas Gintreten folder reiden Fremben, welche diefen Urmen teine Ronturreng machen, fondern ihnen noch ju verdienen geben, blog begun-ftigen. Sang antere ift bas Berhaltnig unferer armern Rlaffe ju ben gewerbstreibenden Fremden. Diefe machen ben Unferigen oft eine Ronturreng, Die febr laftig ift, und biefe Ronturreng tonnen wir daturch wieder gut machen , daß wir jene auf die gleiche Stufe ftellen, wie die Unfrigen.

Did iffeli. 3ch finde nicht billig, daß die Fremben in gleichem Magftabe besteuert werden, wie die Unstigen. 3ch finde es schon nicht billig, daß man vollig nach dem Berhaltniffe des Vermögens bezahlen muffe, indem der Dienst eine persönliche Leistung ift, wobei freilich zu bemerken ift, daß fich der Reiche denselben leichter machen kann. Da die Fremden nicht persönlichen Dienst leisten können, so ift es auch nicht billig, sie zu einem Erfaß deffelben anzuhalten. Ein fremder, bier angeseffener Millionar mußte nach biesem Gefeg Fr. 1000 Militärsteuer bezahlen, obgleich er vielleicht schon zu hause eine Steuer der Art bezahlen muß.

Serr Prafibent. Ich bemerte blog, daß fammtliche Artitit, nicht b'og ber Art. 1 in Frage fteben, und daß über alle bie Dietuffion eröffnet ift.

Matthys. Bloß zwei turze Bemertungen. 3ch mochte im Art. 2 bas Minimum von Fr. 2 auf Fr. 4 erhöben. Es könnte ferner bas 3te Alinea bes Art. 2 mißverftanden werden. Es könnte nämlich zweifelhaft sein, ob Geistekkranke und orbeiteunfahige körperlich Gebrechliche, die mehr als Fr. 5000 besigen, bloß von demjenigen Vermögen Steuer Sezahlen, das 5000 Fr. übersteigt, oder aber von ihrem ganzen Vermögen. Da der Paragraph wahrscheinlich diesen letztern Sinn hat, so möchte ich als Jusat zu demselben aufnehmen: "in diesem Falle bezahlen sie das Verhältnismäßige von einem ganzen Vermögen oder Einkommen".

Serr Berichterstatter. Was junächst den Antrag bes heten Ebersold betrifft, so wünscht er, es solle von den Fremden eine Steuer bezahlt werden, welche zu den Leistungen der gewöhnlichen Militärpslicht in einem gleichmäßigen Verhältnisse sieht. Ich bemerke gegen diesen Antrag, daß wenn er dahin geht, daß die Fremden, welche in gleichen Dienstverhältnissen wie die Schweizer stehen, auch gleich gehalten sein sollen, wie diese, die Redaktion des vorliegenden Paragraphen in diesem Sinne ganz deutlich ist. Wenn aber der Sinn des Antrages dahin geht, daß in jedem einzelnen Falle unterlacht werde, wie viel in einem Jahr die Militärstenen bek Fremden eingerichtet werde, so bemerke ich, daß dieses unmöglich ist. Ich kann den Antrag bloß in dem Sinne zugeben, daß wenn bei allgemeinen Truppenausgeboten eine außerordentliche Vermögens- und Ginkommenssteuer bezogen werden müßte, im nämlichen Verhältniß auch die Militärsteuer zu erböhen sei. (Ebersold. So habe ich es gemeint.) — Here Günier wünscht zunächt, daß man statt "die nichtschweizerischen männlichen Einwohner des Kantons" sage "tie Fremden". Ich muß bier auf den gesetzeberischen

Sprachgebrauch aufmertfam machen, nach welchem unter bem Ausbruck "Frember" jeder Richtfantonsburger verftanden wird. So lange das Gefet unter dem Ausdruck "Fremder" diefes berftebt, ift ber bier gemablte Musbruck beffer. Was ben anbern Untrag des herrn Hubry betrifft, fatt "ben Ranton bewohnen", ju fagen : "im Rantone niedergelaffen find", fo bemerte ich , daß das Befeg von 1816 gwifchen Niederlaffung und Aufenthalt unterscheibet. Unter Riedergelaffenen verftebt das Gefet alle diejenigen, welche fich durch Niederlaffung ober Erwerbung von Grundeigenthum zc. anfäßig machen. Diefe bedürfen einer fogenannten Diederlaffangsbewilligung und begablen auch mehr als diejenigen, welche fich ber bloß "aufbalten". Unter Diefen Bettern verftebt bas Befet Diejenigen. welche bier bloß in Kondition eines Andern fteben. Im Fall man den Ausbruck "niedergelaffen" im vorliegenden Gefete braucht, fo murden Alle diefe, die in Kondition eines Andern fteben, g. B. die Sandwertogefellen, von der Steuer ausge-nommen fein. Allein, wenn biefe ein Jahr ober langer bier bleiben, fo ift es gegenüber einem Schweizer, welcher fich in ber nämlichen Lage befindet, gang billig, daß fie auch etwas bezahlen. 28as endlich den legten Punkt anberrifft, der von herrn Mubry ift angeregt worden, namlich, daß es nicht billig fei, Daß die eigentlichen Reifenden eine Steuer begablen, fo bemerte ich , daß folche fich nicht langer als trei Monate bier mit einem Paffe aufhalten burfen, fonft brauchen fie eine Aufenthaltsbewilligung. Wenn fie dann langer als ein Jahr ba bleiben, fo find fie gewiß nicht blog da, um eine Reise gu machen. Wenn fie fic aber blog ju ihrem Bergnugen langere Beit aufhalten und fich im Grunde anfäßig machen, fo glaube ich, fei es gang billig, daß fie bezahlen, indem fie auch ben Schut des Staates genießen. Man glaubt, Reifende werben Dadurch vertrieben. Diefe Unficht theile ich nicht. Wenn aber bisweilen ein scrupulofer Englanter defhalb meggeben wollte, fo tann fich die Geleggebung nicht um ibn befummern. 3ch mochte die Militarfteuer nicht blog vom Befichtepunkt ter Ausgleichung der Konturreng auffaffen, fondern bielmebr ais eine Bergurung für eine Ungebeihung Des Schutes anfeben, welchen folde Leute bier genießen. So fommt man gu einem andern Riultate, als Berr Sebler, welcher die Militatftener bloß als ein Equivalent der Konkurreng anfieht, welche die Fremden den Unfrigen machen. herr Dichiffeli municht, es moge ein Maximum der Militarfteuer aufgestellt werden, weil ein Fremder nicht die Babl babe gwischen dem perfonlichen Militardienft oder der Begablungsfteuer. 3ch bemeite ibm vorläufig, daß nach tem Steuerregifter tein einziger Dillionar im gangen Ranton ift, und daß überhaupt die Fremden fich felten fo benehmen werden, daß man fie als Millionare taviren konnte. Wie ich für die Inlander kein Maximum verlange, so verlange ich auch teines fur die Fremden. Serr Matthys mochte bas Minimum auf Fr. 4 fellen. Diefem fonnte ich nicht beiftimmen, obgleich es dem Berbaltniß der Roften, die Jeder, felbit ber Urme, fur ben Militardienft bat, angemeffener mare. Denn ich huldige dem Grundsate, die Urmen nicht mehr zu belaften, als durchaus nothwendig ift. herr Matthys bat noch die Frage angeregt, wie die Militarfteuer der Geistebkranten ic., welche ein Bermogen bon mehr als Fr. 5000 befigen, gemeint fei. 3ch bemerte Darauf, bag Diefer Paffus jebenfalls ben Sinn hat, welchen herr Matthys demfelven durch ben vorgefcblagenen Zusat geben will. Ich trage darauf an, tag bas
Gefes mit Erheblicherklacung ber zugegebenen Antrage angenommen werde.

Ubstimmung.

Für Annahme bes Entwurfs mit ober ohne Abanderung

Die Militarfteuer im Berhaltnif einer auferordentlichen Bermögens - und Gintommensfteuer jeweilen zu erhöben

Statt "nicht ichweizerische mannliche Ginwohner" ju fegen : "Fremde".

Dagegen

Statt "ben Kanton bewohnen" gu fegen: "im Kantone niedergelaffen find" Dagegen Mehrheit.

Sandmehr.

12 Stimmen. Gr. Mehrheit.

4 Stimmen. Wehrheit.

Rach bem Borte "beimobnen" einzuschalten "und irgend einen Grwerb betreiben"

Dagegen

Das Minimum ber Militarfteuer von Fr. 2 auf Fr. 4 ju erboben

Dagegen

fortgefest ju werben.

MIB Bufat jum S. 2 aufzunehmen: "in tiefem Falle bezahlen fie bas verhaltnigmäßige von ihrem gangen Bermogen ober Gintommen

21 Stimmen. Mebrbeit.

3 Stimmen. Gr. Mehrheit.

Sandmehr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehluag bor ben Großen Rath gewiefen.

Bern, ben 27. Juli 1849.

Namens bes Regierung grathes: Der Drafident,

Stämpfli.

Der Rathefdreiber : M. v. Stürler.

Fortsetzung der vierten Sitzung.

Nachmittags 3 Uhr.

Prafident: Berr Riggeler.

Ge ergebt ein zweiter Ramensaufruf, der die befclugfähige Babl ber Mitglieder nachweist.

Un der Sagesordnung : Entwurf eines Defrets über die Erhebung der ordentlichen Steuer für 1849.

Stampfli, Finangbireftor, als Berichtererflatter. Heber bas Gintreten und die Bebandlungsweife. fibent, meine Berren! Der §. 15 des Seuergefepes fagt: "Der Große Rath wird jabilich bei ber Berathung bes Budgets bestimmen , wie viel Bebntelsfranten vom Saufend an betreffenden Steuern ju erheben find." 3m Grunde batte alfo bas bier vorliegende Defret bei Unlag ber Berathung bes Budgets für 1849 bebandelt werden muffen. jedoch damals, wie Gie fich erinnern werden, als Sinderniß ber porlaufigen Steuerbestimmung angebracht, bag bie Grmittlung der Grund- und Bermogeneftener gwiiden bem alten und dem neuen Rantonstheil noch nicht ausgemacht fei, und die Schatungen ber Grundsteuer, fowie ber Gintommenefteuer unzweckmäßig ober wenigstens gang ungleich feien. Gie merben einwenden, tag diese Berhaltniffe bis jest noch nicht geregelt feien. 3ch will Ihnen aber gang furg Ausfunft uber ben Stand ber Berhandlungen geben. 233 bie Steuerausschreibung an fich betrifft, so erinnern Sie sich, daß im Budget als Ertrag ber Steuer vorläufig eine Summe von Fr. 535,000 angenommen wurde. Im Jahre 1848 u. 1847 betrug die Steuer circa Fr. 100,000 weniger. Wan hat den bobern Unfalag angenommen in der Borausfegung einer Schatzung der Grundficuer und Ginführung bes Patentfleuerfoftems fatt bes bisber geltenden Gintommensfleuerloftems. Es ift damale gesagt worden , daß im Falle , wo bieg nicht fatifiaten follte, ober die lettere Steuer nicht einen fo hoben Grtrag abwerfen murbe, die Summe von Fr. 535,000 angenommen werden folle. Das befondere Defret, bas verfprochen worden ift, liegt nun vor. Es wird dazin vorgeschlagen, als ordentliche Steuer auch nur 10/00 ju erbeben , wie dieß 1848 geschehen ift; aber im Art. 2 wird beigefügt, daß für ben Steuerbezug von den Grundstücken die gegenwärtig in Ausführung begriffene Cchapungsausgleidung von Gemeinde gu Semeinde ju Grunde ju legen fei. (S. 18 ber Berordnung bes Regierungsrathes, die unlangft erlaffen worden ift.) Wie Sie wiffen, haben Sie in der letten Sigung beichloffen, bei Anlag der Sypoihefarschapung foll auch die Redifion ber Steuerschatung ftatifinden. In Bollziehung Ihres Beschluffes hat der Regierungsrath bereits die Berordnung erlaffen, nach der eine Centialfommiffion ins leben getreten ift, welche die Grundfteuerichatung im gangen Ranton Bern bon Gemeinbe gu Bemeinde gu vergleichen bat. Die Rommiffion bat bereits Die Balfte ber Umisbegirte und Gemeinden aufgenommen und einige Centralfigungen gehalten. Gie bat fich in brei Settio" nen getheilt , fo daß je funf Miglieder in die berfchie

Entwurf eines Defrets

herr Prafibent. Da es bereits 10 Uhr ift fo mirb bie Sigung hiemit aufgehoben und Nachmittags um 3 Upr

über

bie Erhebung der ordentlichen Steuer für 1849.

Der Große Rath des Kantons Bern,

gur Beffreitung ter orden lichen Staatsausgaben fur bas 3abr 1849, geftust auf ben S. 86 ber Staateverfaffung und bas Befeg über die Bermogens- und Gintommensfteuer,

auf ben Bortrag ter Finangbireftion und bes Regierungs-

rathes,

beschließt:

S. 1.

Die für bas Jahr 1849 ju beziehende ordentliche Steuer ift bestimmt :

von tem Grunteigenthum auf eins vom Saufend, von ben Rapitalien auf eine bom Saufend, bon bem Gintommen auf zwei und ein halbes bom Sundert,

alles nach ben nabern Bestimmungen bes Steuergefeges.

Far den Steuerbezug bon den Grundflucken ift die gegenwartig in Ausführung begriffene Schatungsausgleichung von Bemeinde ju Gemeinde ju Grunde ju legen (§ 18 ber Ber-Semeinde ju Gemeinde ju Grunde ju legen (§ 18 ordnung bes Regierungerathes vom 6. Juni 1849).

Für die Ausgleichung der Schapungen für die Gintommeneftener bat ber Regierungerath für biesmal je begirts. weise und bann auch fur ben gangen alten Rantonstheil die nothigen Musgleichungstommiffionen ju beftellen.

Die Grundftener bes neuen Rantonstheils wird fur biefes Jahr auf dem bisherigen Betrage gelaffen.

Der Regierungerath ift mit ber Befanntmachung und Bollgiebung Diefes Detretes beauftragt.

Bern, ten

Ramens bes Grogen Rathes:

3C. 3C.

Alfo entworfen burch den Regierungspräfidenten den 27. Juli 1948.

benen Rreise geben. Die Erfahrungen, welche fie borlaufig gemach bat, zeigen, daß die Grundfleuerschagungen, durchfcnittlich genommen, circa 10% bober gu fteben kommen wer-ben , als bis anber. In vielen Begirten wird fie fich gwar nicht erboben, wohl aber in einzelnen andern, vielleicht bis auf 30%. Zuverläßige Mittheilungen kann ich Ihnen jedoch nicht machen. Wenn die Schapung 10% erhöht wird, fo hat dieß einen Ginflug in der Beife, daß die Grundfteuer circa Fr. 40,000 mehr als bisher betragen wird. In Art. 2 ift gefagt, daß fur die Ausgleichung der Steuer ber Regierungs. rath Begirtstommiffionen und eine Centraltommiffion niederfegen tonne, jedoch nur fur biefes Jahr. Warum? - Dan tann fo ziemlich annehmen, daß auch eine Erbobung in ber Gintommensfleuer eintreten werde. Die Aufnahme ber Gintommensfteuerpflichtigen wird nämlich genauer ftattfinden. Biele, welche auf die Listen hatten gebracht werden sollen, wurden bisher ausgelaffen; so 3 B. in landlichen Gemeinden Schmiede, Zimmerleute u. s. w. Gin weiterer Ginfluß besteht darin, daß die Ausgleichung von Begirt gu Begirt und von Bemeinde ju Bemeinde ftattfinden wied. Schon im Jahre 1848 verminderte fic der Steuerertrag, weil die Gemeinden möglichft beruntergeben wollten, indem andere auch nicht boch geschäpt batten. Dieg wird im fommenden Jahre noch in einem viel größern Dagftabe ftattfinden , denn jide Gemeinde wurde fic gegenüber der andern benachtbeiligt finden. Wenn aber die Musgleichung von Bemeinde ju Gemeinde ftatifindet, fo tann nach meiner Unficht die Gintommensfteuer bon Fr. 60,000 auf 80,000 gebracht werden, ohne ben Bormurf auf fich ju gieben, man babe überschatt oder ju firt belaftet. Rehmen Gie nun einen Dehrertrag ber Gintommensfleuer bon Fr. 20,000 an , fo haben Gie als Stenereitrag fur 1849 Fr. 495,000; also Fr. 40,000 weniger, als bas Budget vorausfiebt. Wie foll biefer Musfall gedecht werden? Wenn bas Befet über bie Militarfteuer angenommen wird, fo wird ber Ausfall icon bedeutend vermindert. Much find einige Befchluffe gefaßt worden, welche die Ausgaben beschranten, g. B. wegen der Uebertragung der Ortspolizei an die Stadt. Auch werden im Laufe Diefes Jahres noch Ersparniffe gemacht werden, indem die Finangverwaltung intentirt, die Ausgaben, ba wo fie nicht absolut nothig find, ju beschränten. Wenn nicht außerordentliche Ausgaben bingutreten, fo konnte fich bas Deficit ausgleichen. Run entfteben einige Spezialfragen, querft bie: warum mit ber Ginfommensfteuer nicht fogleich Die Patentiteuer eingeführt worden fei? Warum bas Berbaltniß ber Gruntfteuer noch nicht festgestellt worben fei? Beides fei boch bei Berathung des Burgets in Ausficht gestellt worben. Gerade biefer lette Umftand erledigt aber bie Frage. Schon im letten Berbft wurde vom Regierungerathe eine Romin ffion niedergefest, um die Finangverhaltniffe gwischen bem alten und neuen Kantonstheil gu reguliren. Diefelbe besteht aus den herren alt-landammann Pequignot, Desboeufe, Cobner und Collin. Die Resultate ihrer Berathungen liegen in brei Untragen od.r Syftemen vor. 3ch will queift badjenige ber Kommiffion berühren. Diefelbe glaubte, wenn man gegenwartig das Syftem der Grundsteuer festseten wolle, fo habe bieß nur fur tie Uebergangsperiode Bedeutung; benn man febe voraus, bag man nach bem Auf-boren ber Armentellen jedenfalls auf Ginbeit beider Landestheile wirken konne. Für die Berechnung der Grundsteuer murbe die gang gleiche Grundlage wie im Jahre 1816 angenommen. Dieselbe blieb bekanntlich bis zur neuen Verfaffung. Unter der alen Verwaltung von 1846 wurde zwar eine Derabsetzung der Grundsteuer von 160,000 auf 112,000 vorgenommen; allein dieß ift blog eine Renderung in der Summe, nicht in der Brundlage. Hun will die Rommiffion die Grundlage beibehalten und die Bruntsteuer fernerbin als Begenwerth für die im alten Rantonstheile noch bestehenden Bebntund Bodenginse anseben, sowie als Reprasentant ber Domanen und als Ertrag ber Gintommens- und Bermogensfteuer, Die im alten Kantonstheil neu bingutam. Bon biefer Befammtfumme fei abzugieben, mas im alten Kantonstheil an Gemeinden als Beitrag ju Armentellen abgegeben werde. Die Kommiffion ging nur bis 1816 guruck, weil man in biefem Babre auch nicht in Rechnung gebracht batte, was von 1804

an in die Raffe gefloffen war. Sie ftellte folgende Berechnung auf:

- I. Ertrag ber Behnt- und Grundzins. Bostaufs-Rapitalien.
- a) Costaufssumme bom 1. Januar 1816 bis gur Liqui-2, 2,266,740 dation von 1846

158,847 b) Untauf abgezogen £. 2,107,893 bleiben

c) Ertrag ber & quidationstapitalien von 1846 , 2,082,461 Summa &. 4,190,354

Abzuziehen:

a) Ruckerftattung an frubere Lostaufe

8. 2,058,099

b) Entschädigung an Privatberechtigte

864,616

8. 2,922,715 Busammen Bleiben ale Costaufstapitalien in ber Staatstaffe E. 1,267,638

Oder gleich einem Bindertrag gu 40/0 11. Reinertrag ber Civil- und Pfrundomanen 2. 98,850

In biefer Begiebung ift die Rommiffion anders ju Werte gegangen, ale die Bermaltung von 1816; benn bagumal murden nur die Berwaltungetoften, welche aus dem Cebenstommiffariat entsprungen maren , abgezogen , nicht aber auch die Unterhaltungstoften ber Domanen (fur Gebaude, Liegenfchaf. ten, Steuern, Tellen u. f. m.)

2. 356,913 Ill. Ertrag ber Domanenvertaufssummen , 14,276 Sleich einem Zinsertrage von

Dieg mare ber Reft besjenigen, mas nach Abzug ber Untaufesumme mit Inbegriff bee Costaufes ber Paffivicul-

IV. Ertrag ber Bermogens. und Gintommensfleuer laut Büdget £. 535,000

Summe ber Gintunfte bes alten Rantonstheils " 698,832 von welchen bei der Beibehaltung der Grundlage von 1816 der Jura 1/4 abzutragen batte. Von diefer Summe ware ber Beitrag an die Armentellen und , 235,000 Armenvereine nach dem Budget

Bleiben noch an Ginfunften im alten Ran-£. 463,832 tonstbeile

V. Der vierte Theil jener Summe, die ber neue Rantonsibeil ju leiften batte 8. 115,957

Dagu famen noch:

a) Defigit auf ben Domanenvertaufssummen 1,933 b) Befoldungen ber Gemeindeforfter 7,500

g. 125,390 Busammen

Run wird biefe Summe gededt durd ben

a) Reinertrag ber Domanen im neuen Rantonstheile

2.800 b) Reinertrag der Grundfteuer , 122,590

Der Faftor Des Domanenertrages muß in Rechnung gebracht werden, weil auch der des alten Kantons in Rechnung gebracht worden. Dieß die Bablen, welche die Rommiffion aufgestellt bat. Gin zweites System ift von der Finanzdirektion aufgeführt worden, und diefes murde, follte es angenommen werden, die Sache wesentlich vereinfachen. Indeffen ift die Finangdireftion, bin ich felbft davon abgetommen. Diefelbe ging von der Anficht aus, daß die Beibehaltung ber Grund-lage von 1816 komplizirte Rechnungen verursachen murbe. Deghalb ichlägt fie vor: die Grundsteuer habe blog biejenigen Laften und Abgaben ju reprafentiren, welche ber alte Ranton ausnahmsweise tragt. Rach Diesem Spftem batte Die Grund. fteuer Fr. 144,000 betragen muffen. Sie gieng bei ber Berechnung juruct bis auf bas Jahr 1804. - Das britte Enftem ift im Regierungera be felbft von herrn Stockmar vorgeschlagen worden. Es geht dabin, so schnell als möglich in ten Finangberhaltniffen bes alten und neuen Rantons Ginbeit berguftellen. herr Stodmar geht bon ber Unficht aus, und ich theile diefelbe in allem, bag bie Grundfteuer querft gang gut

auf ben neuen Rantonstheil ausgetheilt werben konne, namlich dann, wenn die Ratafterbermeffungen auch im alten Rantons. theile ftatifinden. Dieg fest jedoch voraus, daß in beiden Dieg fest jedoch boraus, daß in beiden Landes beilen eine Schatzung auf gleicher Bafis vorgenommen werde. Dieg tann geschehen, wenn man will. Begenwartig ift im Jura Grund und Boden auf circa 45,000,000 Fr. geschäpf. Wenn es richtig ift, was man fagt, daß diese Summe nur 1/3 des mabren Berthes reprasentirt, fo murde die Grundfleuer-ichagung auf 535,000 Fr. ju fteben tommen, sofern man im alten Rantonstheil 1 %00 erhebt. Indeffen tann man anneh= men, daß die Brundfteuer bei ber Revifion nicht mehr im vollen Betrage geschätt werde. Gine zweite Frage ift die Rapitalfteuer. Biele Juraffer glauben, es fei nicht möglich, Diefe durchzuführen, man folle einfach die Grundfteuer begieben. Alber ich glaube, man werde auch im Jura auf bas gleiche Spftem tommen; namentlich wied die landwirthichaftliche Bevollerung darauf bringen. Gine britte Frage ift tie Gintommensfleuer. In tiefer Begiebung ift Berr Stodmar ber Unficht, wenn man bas Patentipftem im aleen Rantonetbeile burchfabre, fo fonnte man es auch im Jura durchfabren. Unter ber Borantsetzung der Durchführung Diefer Steuer mare alfo in allen Steuern Ginheit möglich. Die einzige Frage ift Die, wann tieß alles ins leben treten foll. Die Patentfeuer batte man fcon in diefem Jibre einfuhren tonnen. Indeffen glaube ich, es fei gut, über diefelbe ein grundliches Gefet gu erlaffen, das nicht in einem oder zwei Jahren revidirt werden muß. Dagu tommt, daß ber Beitpuntt ber Ausführung ge-meinschaftlich fein muß. Der Jura batte fich gu beklagen, wenn man ju feiner jetigen Grundsteuer noch eine Patent-fteuer schlüge. Der Zeirpunkt ter Aussührung konnte viel-leicht ber 1. Jan. 1851 sein. Bis dahin kann man leicht für den gangen Ranton einen Sypothefarkatafter aufnehmen u. f. w. Der Regierungerath bat nun das lettere Cyftem einstimmig adoptiet und gur weitern Ausführung an die Finangbiriktion gewiesen. In Bezug auf die Armentellen, die befanntlich bem Jura nidt jur gaft fallen follen, muß bem neuen Kantons. theil mabrend ihrer Dauer Rechnung getragen werden. Dieg glaubte ich anführen ju follen, um einerfeits den Grundfat Des Defreies zu rechifertigen, und antererfeits die Bermaltung ju entschuldigen, bag bas Patentfleuerspffem noch nicht ins Leben geführt worden ift. 3ch schließe babin, Sie möchten in diefes Defret eintreten und daffelbe in globo berathen. 3ch bemerte blog noch , daß morgen ober übermorgen ein zweites Defret über eine auforortentliche Steuer wird ausgeiheilt werden, bei welcher Belegenheit ich Ausfunft über die auf rordentliden Ausgaben geben werde.

Straub. Ich will nicht gegen bas Gintreten fpreden, allein bas Gerücht, es seien noch viele ber frühern Steuera rudftändig, veranlaßt mich zu ber Frage, wie es fich bamit verhalte. Ich hoffe, tieses Gerücht sei unbegründet.

herr Berichterstatter. Es ist dies die nämliche Frage, welche icon im letten und borligten Jahre fogufagen expreg ang regt murbe, namentlich von Geiten berjenigen , welche den neuern Steuern nicht bold find. Dief gereicht indeffen nicht gum Borwurf fur bas Austunft verlangende Mitglied. Die Steuern find ziemlich bollftandig liqui-Ginzelne konnen noch im Ruckftande fein, nicht aber nden oder Bezirke. Bielleicht fehlen bon ber Steuer tirt. Gemeinden oder Begirte. Dis Inbres 1847 feine 500 Franken mehr. Auch fur 1848 ift die Steuer, fo viel ich weiß, der Daffe nach ziemlich vollfandig eingegangen, einzilne Ausnahmen abgerechnet, über tie vielleicht Berr Regierungerath Revel beffer Austunft geben tann, ale ich. Diefe Ginzelnen find in Betreibung, wie es fich gebuhrt, wenn die Berwaltung eraft fein will. In Betreff ber Steuern fur tas Jahr 1848 bat fich die Berwaltung fcon viel weniger zu beflagen, ale dieß im Jahre 1847 ber Fall war, mo die Truppenaufgebote hinsichtlich der Ausfertigung ber Regifter forend einwirkren.

Revel, Regierungerath. Für 1847 find nur noch ungefahr Fr. 10,000 rückftandig. Seit Ente Februar ift noch eine ziemlich große Summe eingekommen, so daß ist wenig mehr ausfieht.

Tagblatt des Großen Rathes. 1849.

Straub. Ich habe die Frage gestellt, ohne einer Partei anzugehoren, und ich glaube, dieß fei hier erlaubt. Es freut mich nun, ein solches Resultat zu vernehmen. Ich werde es benjenigen mittheilen, welche immer sagen, es fei noch so und so viel rudständig.

Abstimmung.

Far bas Gintreten und Behandlung in globo Sandmehr.

Der gange Entwurf wird ohne Distuffion angenommen.

3 weite Berathung bes Gefetesentwurfes über bas Büdget und die Rechnungstegung bes Staates.

Serr Finang bir ett or, als Berichterstatter. Ueber bas Gintreten in den Entwurf ift in der Januarfigung zum ersten Male berathen worden. Es sind damals wenige Aenderungen getroffen worten. Ich will Ihnen bloß das Eintreten und artikelweise Berathung empfehlen. Bei jedem Artikel werde ich die einzelnen Aenderungen und Modifikationen der betreffenden Grundsate angeben.

Durchs Sandmehr wird Gintreten und artifelweise Berathung beschloffen.

§. 1, 2 u. 3 werden ohne Diefuffion burche Sandmehr genehmigt.

Der herr Berichterstatter geht bei denselben, wie auch bei den folgenden, auf die ichon bei der ersten Berathung ausgesprochenen Grundsäge und Auseinantersepungen gurud.

S. 4

Sirr Berichter ftatter. Sier wird eine Eventualität vorgeschen. Es ift z. B. nicht möglich, baß der große Rath im Monat Dezember zusammentreten oder wegen anterer Arbeiten das Budget nicht zu Ende gebracht werden kann. Für diesen Fall wird hier vorgesehen, daß der Registungsrath die nöthigen Ausgaben bestreiten kann, mit der Einichränfung jedoch, daß er zu keinen neuen, d. h. nicht von der laufenden Verwaltung geforderten Ausgaben schreiten kann, wie z. B. für Straßenkorrektionen, welche durch Beschüsse des Großen Rathes nicht vorgesehen sind. Dieser Gruntlaß ift insofern nothwendig, als man auch den andern durchsühren will, daß die Verwaltung keine Ausgaben machen solle, ohne daß dieselbe vom Großen Rathe genehmigt worden seine.

Sunier. 3ch wurde die Streichung biefes Artifels verlangen, indem ich benfelben für ganz unnöthig erachte. Wenn fich ber Große Rath im Monat Dezember nicht mit bem Budget beschäftigen tann, fo steht es bem Regierungsrathe ober ber Finanzdirektion frei, ein Dekret für die Erhebung ber Steuern nach vorhergegangenem Mafftabe zu fordern. 3ch wurde es aber nie billigen, wenn ber Regierungsrath zu Erhebung ber Steuern zum Voraus ermächtigt wurde.

Serr Berichterftatter. 3ch glaube, es walte bier ein Migverständniß ob. Diefer Artitel foll nicht den Sinn haben, Ausnahmequellen zu schaffen; sondern nur tie Möglickfeit geben, die für die laufende Verwaltung nothwendigen Ausgaben zu bestreiten. Sollte er diese bestreiten, ohne Seld zu haben, so mußte der Große Rath sogleich zusammenberufen werden; benn jede Ausgabe muß nach der Vorschrift bes Steuergesesses vom Großen Rathe vorgesehen sein. Mag bie Ausgabe auch nur 100 Franken betragen, so darf fie der Regierungsrath nicht machen, wenn fie nicht entweder aus dem

Nathölredit ober aus einem andern bestritten werden kann. So allein kann die Verantwortlichkeit durchgeführt werden. Auch die französischen Büdgets enthalten diesen Grundsatz. Dieselben find in dieser Beziehung die vollskändigsten, welche ich kenne.

Soneiber, alt-Regierungsrath. 3ch bin mit dem Artitel einverftanden. Rur habe ich bier eine Bemertung gu machen ; ich batte dieselbe freilich schon bei dem erften Arritel aussprechen follen; allein ba die hier in Berathung liegenden Menderungen nicht gedruckt find, fo tonnte ich nicht von vorne berein wiffen, mas nachfolgen werde. Wenn die Direftionen ibre Budgete erft im Ofrober bringen, fo haben die Finangbirettion, Der Regierungerath, Die Staatswirthichaftetommiffion und die Mitglieder bes Großen Rarbes febr wenig Beit, um über biefelben ihre Bemertungen ju machen. Ramenilich bat Die Staatswirthschaftsfommiffion febr wenig Beit gur Prufung; Die Mitglieder des Großen Rathes vielleicht nicht einmal acht Es icheint mir beghalb gwedmäßiger, bie Direttionen anguhalten, baß fie ihre Borichlage bis jum 1. September ober Mitte Septembers einreichen. 3ch glaube, biefelben tonnen bieg eben fo gut thun, als wenn man ihnen Frift bis jum 1. Offober gibt. 3ch glaube, die Bemerkung fei bier noch jur rechten Beit gemacht, und ich mochte über dieselbe Die Unficht des Beren Finangbireftors vernehmen.

Mußenberg. Sowohl unter ber frubern Ordnung ber Dinge, als bis anber, ericienen die Vorschläge sehr spat. Es ift jedoch sehr erwünscht, baß das Budget jeweilen mit Untritt bes Regierungsjabres in Rraft trete. Sollten dieß Ausnahmsfälle nicht zulaffen, so hat boch der Regierungsrath binlanglich Gelegenheit, vom Großen Rathe behufs der Ausgaben Autorisation zu erwirken. Eine allgemeine Vollmacht wurde nach meiner Unficht zum Schlendrian und zu Mißbräuchen führen.

herr Berichterflatter. herr Coneiber meint, wenn man für die Beit ber Gingabe der Spezialbudgets den 1. Dttober feftfege, fo bleibe der Finangdirettion und dem Regierungerath, ber Staatswirthichaftstommiffion und tem Großen Rathe nicht Beit genug ubrig, um bie Burgetevorschlage gu prufen. Ich glaube jedoch das Begentbeil, fofern nicht bei jeder Beborde, abfichtlich oder nicht, Bogerungen eintreten. Das Buoget tann Unfangs November an die Berren Groß. rathe und an die Staatswirthichaftetommiffion ausgetheilt werden, und diefe haben dann jur Prufung wenigftens einen Monat Beit. Die Samptfache ift die Ginhaltung ter Termine, was mir lieber ift als tie Berlangerung derfelben ohne beren Ginhaltung. Bas den Untrag des herrn Mugenberg betrifft, ben Art. 4 gu ftreichen, weil derfelbe ben Regierungerath veranlaffen tonnte, bas Budget gar nicht vorzulegen, fo befürchte ich bieg nicht. Bei diesem Gefete wird es der Regierungerath nicht auf feine Berantwortlichkeit übernehmen, die Berwaltung auf ein nicht genehmigres Buoget bin ju fubren, ba ja ber Große Rath alle Rredite genehmigen muß und der Regierungs. rath teine einzige Ausgabe machen tann, die nicht boraus-geseben ift. Wenn ber Kantonsbuchhalter feine Pflicht eifullen will, fo darf er bom neuen Jahre an teine neuen Unweisungen mehr anerkennen. Er barf bann nur fagen : Die alten Budgets find abgelaufen ; die Rredite find erfcopft. Run tonnte man berlangen, man folle es fo einrichten, daß bas Budget vor bem 1. Januar vom Großen Rathe berichtigt werden tonne. Dieg foll man thun, wenn es möglich ift. Aber es tonnen Greigniffe eintreten, welche bieg unmöglich machen, wie g. B. im vorigen Jahre, wo bas Budget im Monat Degember angefangen, aber erft mit Ende Januars vollständig berathen war.

Abstimmung.

1) Für Abanderung ber Zeitbestimmung in Art. 1 13 Stimmen. 2) Für unverandacte Annahme beffelben Gr. Mehrheit.

3) Für Streichung tes § 4 5 Stimmen.

4) Fur Beibehaltung beffelben Gr. Mehrheit.

S. 5.

Bird ohne Distuffion in der bom Berichterstatter beantragten Form genehmigt.

§. 6.

herr Berichterftatter. "Jeber ausgesehte Rrebit muß feiner angegebenen Bestimmung gemäß bermendet werden." Sier folgt ber Bufat, ter in ber frubern Situng befchloffen worden ift: "Der Rantonsbuchhalter bat bei allen bortom. menden Unweisungen darüber gu machen, daß diefer Grunt-fat nicht verlett werde." Run folgt: "Gine Uebertragung bon Rrediten tann von bem Regierungerathe nur unter folgenden Befchrartangen berordnet werden u. f. m." Jeben Rredit muß alfo feinem Zwecke gemäß verwendet werden. Wenn im Budget fo und fo viel fur die Staatstanglei ober ben Großen Rath, das Gesundheits- oder Armenwesen angesett ift, fo darf der Regierungsrath die Summen Diefer Rubriten nicht fur bie Ban- ober Militarbiretiion verwenden. Die Modififationen biefes Grundfages bestehen in Folgendem : 1) Der Regierungerath fann alleidinge Rreditübertragungen bewilligen, jeboch nicht von einer Direttion auf bie andere. 2) Der Regierungerath ift nicht ju Uebertragungen von einer Diret. tion auf die andern befugt und die Uebertragung muß fich auf die Reftangen ber Rredite beichranten. Wenn fur Bureanausgaben von ber Direftion des Innern fatt 10,000 Franken nur 9000 gebraucht worden find, fo darf der Regierungsrath nur Die Reftang bon Sundert gu bem und bem Doften ber Direttion bes Innern verwenden. 3) Die Uebertragung barf nur jum 3mede der Ergangung eines andern, bereits vorgefebenen Rre-Dites ftatifinden. Wenn g. B. ber Anfat fur bas Gefund-beitsmefen um 1000 ju niedrig ift, fo barf ber Ueberfchus Des Bureautredites fur biefe Rubrit verwendet merben, nie aber für eine neue, durch feinen Rreditanfat vorgesehene Ausgabe. Es find g. B. ber Baudireftion behufs Musfahrung einer Strafe Fr. 20,000 bewilligt worden; die Ausfuhrung wird aus irgend einem Grunde verschoben. Der Regierungerath fonnte nun fagen : Ja, wir haben 20,000 übrig, wir verwenden fie ju etwas Underem. Dagu mare er nach biefem Urtitel nicht befugt. Diefe Grundfage haben in dem Ginne Bedeutung, bag bie Finangberwaltung alle Direktionen in der Beimendung und Anwendung ibrer Rompetengen ftrenge kontrollicen fann. Run auf biefe Beife tann nach und nach bas Budget gur Babrbeit werben.

Tich arner, ju Rehrsat. Die bier aufgestellten Gruntfage find gang richtig; sie waren unter der frühern Berwaltung allgemeine Regel, vielleicht noch ftrenger, als sie bier
aufgestellt sind. Ich möchte nur für die Zufunft darauf aufmerksam machen, daß es Hauptsache ift, die Grundsätze zu befolgen. Dieß war früher nicht immer Regel. Wenn sie von
ber zetigen Berwaltung befolgt würden, so würde ich ihr
sehr dankbar sein, und würde dann Sand bieten, ohne Ansehen der Person. Diese Grundsätze muffen angenommen werben, da ich weiß, daß sonft oft Migbrauche statt finden.

herr Berichterkatter. Nur eine Berichtigung bebjenigen, was herr Tscharner gesagt hat. Er behauptet nämlich, diese Regel sei früher ftrenger besolgt worden. Richt um der frühern Verwaltung einen Vorwurf zu machen, — ich komme nur auf sie zurück, wenn man sie auf Kosten der jesigen hervorheben will, — zitire ich ein Beispiel, das beweist, daß jenes nicht der Fall war. Im Jahre 1845 hat der alte Rezierungsrath statt 30,000 Fr. 45,000 Fr. ausgegeben. Im Jahre 1846 hat er den Rathkkredit von 30,000 Fr. um 10,000 überschritten, d. b. schon in der ersten Halfte 40,000 Fr. ausgegeben. Das Baudepartement und vorzüglich das Militärdepartement hat die Bewilligungen um 100,000 und 200,000 Fr. überschritten. In Bezug auf die Kompetenz hat der Rezierungsrath sich nicht streng an die Regel gehalten. Die Stadt Bern und der Staat lagen im Streit in Bezug auf den Straßenunterhalt. Die Stadt behauptete, in Folge

bes Dotationsgesehes muffe ihr der Staat etwas abnehmen. Der Staat wendete ein, die Stadt sei dafür dotitt worten und habe daher die Straßen zu unterhalten. Im Jahr 1840 verglichen sie sich. Der Staat übernahm die Straßen und gab der Stadt Bern 40,000 Fr. als Abzahlung. Mit diesen 40,000 Fr. kam der Regierungsrath nie vor den Großen Rath. Nuch hinsichtlich der Ubertragung hat der frühere Regierungsrath die vortlegenden Regeln nicht immer strenge beobachtet. Er hat sich in dieser Beziehung vielmehr an gar teine Regel gehalten, sondern nur immer Kredite bewilligt, obschon sie daß Burget nicht vorgesehen hatte. Nach der Verfassung hatte er eine Kompetenz von 5000 Fr.; nun glaubte er, diese Summe im Laufe des Jahres so oft ausgeben zu können, als es ihm gesalle. Dieß bloß zur Berichtigung dessen, was herr Scharner angesührt hat.

Der Paragraph wird in der bom Berichterftatter borgetragenen Form genehmigt.

SS. 7, 8 und 9 merten ohne Ginfprache nach ten Unitagen des Berichterftattere genehmigt.

§. 10.

herr Berichterstatter. Die Verfassung sigt: "Alle Ausgaben, welche 5000 Fr. übersteigen, muffen vom Sroßen Raibe genehmigt werden." Der Regierungsrath bat über biese Summe eine Kompetenz, so lange als die betreff nehen Kreditsummen ausreichen.

Efcharner zu Kehrfat. Der Regierungsrath hatte früher eine besondere Kompeteng von 60,000 Fr. für unvorhergesehene Ausgaben. Dies wurde früher oft als unzwedmäßig angegriffen. Ich möchte nun fragen: ob auch nach der neuen Finanzorganisation ein besonderer Kredit für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt sei oder nicht.

Serr Berichterstatter. Was diesen von herrn Sicharner angeregten Punkt betrifft, so wurde bis jest in ber Verwaltung ungefähr der gleiche Grundsat, wie früher, festgehalten. Der Posten für Unvorhergesehenes ist unter dem Namen "Rabstredit" aufgenommen. Früher belief sich derselbe auf 30,000 Fr., im Budget von 1848 auf 20,000 Fr.; in diesem Jahr beträgt er 15,000 Fr. Der Große Rath kann bei der Behandlung jedes Budgets bewilligen, was er will; er kann hier durch kein Gesetz gebunden werden, weil er nicht durch die Verfassung gebunden ist. Wenn er su "Unvorhergesehenes" 100,000 Fr. aussetzen will, so kann er es thun. Die Finanzdirektion hat das letzte Mal für den Regierungs-rath 50,000 Fr. und für den Großen Rath 100,000 Fr. verlangt. Sie glaubte nämklich, es würden im Laufe des Jahres verschiedene Nachkredite verlangt werden. Für diesen Fall wurden die 100,000 Fr. ausgesetzt, so daß damit alles Unvordergesehene bestritten worden wäre. Was diese Grundsätztelist, so werden dieselben auch in Zukunft frei sein.

Tich arner. Ich dante für die Austunft. Wird durch's Sandmehr genehmigt.

S. 11.

Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph entbalt eine einzige Ausnahme bes Grundsates, daß ber Regierungsrath nur solche Ausgaben machen kann, welche im Budget vorgesehen sind. Dieselben beruhen auf den \$5. 40 und 41 der Staatsverfassung. Wenn nach denselben dem Regierungsrath bewilligt ift, für die Sicherheit und das sanitarische Wohl des Staates die nothwendigen Magregeln anzuordnen, so muß sich daran auch die Besugniß knupfen, die dadurch veranlaßten vorläufigen Ausgaben zu befreiten. Beil ber Grundfat auf gemiffe Falle beichrantt ift, und ber Große Rath die endliche Entscheidung bat, so ift er nicht gefährlich.

Dich arner, alter Ich mußte noch eine Frage ftellen. Rachfredite konnen nicht nur burch Greigniffe, welche bie Gesundheit betreffen, sondern auch wegen anderer Umftanben nothwendig sein; wie dieß z. B. vor mehreren Jahren nach dem großen Sagel im Seeland der Fall war. Um also nicht gebunden zu sein, ware est gut, wenn man die Falle nicht spezifizirte.

Serr Berichterstatter. Es können allerbings Ausgaben auch in andern Fällen dringend werden. Aber im ichlimmften Falle hat der Regierungsrath immer noch den Bredit für Unvorhergeschenes. Bedürfte er mehr, so ware es der Mühe werth, den Großen Rath zusammenzurufen. Ich möchte nicht rathen, gegenüber den bestimmten Vorschriften der Verfassung noch mehr Fälle auszugablen.

Efcharner ertlart fich befriedigt. Durche Sandmehr genehmigt.

§. 12.

herr Berichterstatter. Es gibt Ausgaben, welche gleichmäßig wiederkehren und unabanderlich find, z. B. so, daß es nicht von der Direktion abhängt, sie zu beschränken, zu verschieben, sondern die sogleich berichtigt werden muffen. Unter dieselben fallen alle Summen, welche sowohl ihrer Größe als der Zeit nach bestimmt sind, z. B. Besoldungen. Jede Besoldung ift gesehlich firirt; jede soll quartaliter bezahlt werden. Es ist gar nicht nöthig, daß der Betreffende vom Regierungsrathe Bollmacht einhole; es genügt, daß die Zahlungsanweisung ausgestellt sei. Ungefähr gleich ist es bei Postverrägen, die zwar jest bei uns keine Bedeutung mehr haben. Es ist nicht nöthig, daß der Unternehmer quartaliter behuss Erbebung der Summe eine besondere Bewilligung des Regierungsrathes habe. Das Gleiche ist mit den Ausgaben der Baudirektion der Fall, welche der Zeit und dem Betrage nach bestimmt sind.

Schn eiber, alt Regierungsrath. Ich sebe es immer ungerne, wenn im Gesetze Beispiele citict fiat, und bann bie Worte "und bergleichen" vortommen. Was versteht man nicht Alles hierunter? Wenn es einmal heißt "unabanderliche Ausgaben", so genügt dieß, und alles Andere ift überfluffig. Ich trage baber barauf an, bie Worte: "Die Besoldungen u. bgl." als unnug zu streichen.

Serr Berichterftatter. Ich will ben Entscheib ber Versammlung überlaffen. Ich bin auch nicht bem Redationstyftem bolt, welches Beipiele aufgatt, aber bin und wieder ift es boch notbig, bamit man wiffe, was man meine. Das Beispiel ber Besoldungen ift bas baufigfte und allgemeinfte.

abstimmung.

- 1) Fur ben Untrag bes Berr Schneiber 2) Dagegen
- 19 Stimmen. Mehrheit.

§§. 13, 14, 15 u. 16 werden ohne Ginsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

S. 17.

herr Berichterftatter. Für die Prüfung des Budgets werden 8 Sage, und für die Prüfung der Staatsrechnung 11 Tage festgestellt. Wenn dieselben im Detail geprüft werden sollen, so ift der Termin nicht zu lang.

85

Fneter. Die Zeit von 14 Tagen gur Prufung einer folden Rechnung finde ich außerordentlich furg. Ueberhaupt finde ich, bag man bierbei nicht nur bei biefer, fondern auch bei ber frubern Administration oberflachlich ju Berte ging; man gestattete viel zu wenig Beit, um grundliche und gute Arbeit zu machen. Erft gestern vernahm ich in einer Konversation mit Regierungerath Fallern, bag fie mit ber Prufung ber Rechnungen ununterbiochen oft 40 - 50 Sage gu-Der Ranton St. Gallen ift viel fleiner , und bie Aldministration beffelben tann nicht fo bedeutend fein, als bei und. Dort gable die Administration bedeutende Dlanner, und wenn diese so viel Zeit dazu brauchen, so konnen wir es im vierten Theil der Zeit unmöglich gut machen. 3ch habe vernommen, daß fie in alle Detailrechnungen eingehen und fich febr oft Beilagen geben laffen. Dieß geschieht bei uns nicht; man macht einige oberflächtliche Bemertungen, und bieß ichnell, weil man den Großen Rath binter fich bat. 3ch mochte da-ber den boppelten Zeitraum, 28 Tage, festfegen. Wenn man in die Falten bineinschaut, fo bemerkt man manches, mas man im erften Augenblicke nicht geseben bat. Wo der Mann in ben Sact greifen muß, ba hat er auch bas Recht zu wiffen, wie bas Geld verwendet werde.

Serr Berichterftatter. Serr Prafident, meine Serren! Ich gebe ben Antrag zu, daß man ftatt 14 Tagen 4 Wochen seine. Dann muß aber auch ber erste Absat zweckmäßig verandert werden, und statt "Frühlingssigung" gesett werden "Sälfte des folgenden Jahres." Die erste Sigung des Großen Rathes kann im Merz oder April statisinden; bis dahin ware es nicht möglich, die Rechnungen vorzulegen, wohl aber zur Mai- oder Commersigung.

Sueter. Ich bin bamit einverftanden. Auch die Bersammlung tritt biefen Mobifikationen bei.

§. 18.

Nach bem Bortrage bes herrn Berichterfirtters wird bie Beit bes Infrafttretens auf ben 1. Oftober 1849 feftgesete.

Gingang.

Serr Berichterftatter. In ber erften Berathung find die Worte "und die Staatswirthichaftstommiffion" gestrichen worden. Ich beantrage die Annahme des Paragraphen mit dieser Modifitation. Ich glaube, man konne das ganze Sefet als befinitiv angenommen betrachten, da die Redaktionsveranderungen als bestimmt betrachtet werden konnen.

Durche Sandmehr genehmigt.

Gin Ungug bes herrn Grofrath Wiedmer in Betreff ber Berminderung der hundstare wird verlesen und auf den Kangleitisch gelegt.

Schluß ber Sigung Abends um 6 Uhr.

Für die Redaktion :

R. Schärer. Bringolf.

Fünfte Gitung.

Freitag, ten 3. August 1849. Morgens um 7 Uhr im großen Cafinofaale. Bei Giben geboten.

Prafident: Berr Riggeler.

Beim Namensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: die herren Babler zu Blumenstein, Begert, Blosch, Boivin, Bügberger, Carlin, Egger, Frote, Funk, Ganguillet, hirsbrunner Rommandant, hubler, Indermühle, Kanziger, Karlen von Diemtigen, Kehrli Fürsprecher, Krebs zu Rüggieberg, Rurz, Meuhaus, Schmid, Schneeberger zu herzogenbuchsee, beibe Schüpbach, von Steiger, Teuscher und Wirth; ohne Entschuldigung: die herren Aeber'old, Amstud zu Gunten, Belrichard, Brunner, Docourt, Eggimann, Fleury, Friedli, Girardin, Bouvernon, Grimaitre, Hodel, Keller, Kilcher, Kötscher, Moreau, Müller zu Nidau, Prüdon, Atschard zu Iberhosen, Rötslisberger zu Lauperkungl, Schaffter, Schneiber zu Frutigen, Stettler, Streit zu Jimmerwald, Studer, Tieche, Ballat, Betdat, Vielle, Walther und Walzer.

Das Protofoll wird verlesen und ohne Ginrede burchs Sandmehr genehmigt.

Dagebordnung.

Serr Prafident. Wir geben über gu ben gu treffenben Wahlen. Buerft handelt es fich aber um die dahin bezüglichen Entlaffungsbegehren, und zwar querft um basjenige bes herrn Juftizbirektore Jaggi.

Dasfelbe wird abgelefen.

Serr Baubireft or, als Berickterstatter. Das Ent-lassungsbegebren bes herrn Regierungsrath Jaggi bat ben Regierungsrath in ein nicht geringes Erstaunen versetzt. Diese Behörde, welche mit Bedauren sah, daß herr Jaggi die Integralerneuerung nicht abgewartet, hoste, ihn bewegen zu konnen, sein Amt während ben 9 Monaten, die noch bis dabin übrig bleiben, zu versehen. Allein durch die von ihm im Regierungsrathe gegebenen Erklärungen haben wir uns überzeugen mussen, daß er fest entschlossen sein, sich ganz zurückzuziehen. Der Regierungsrath schlägt demnach Ihnen vor, die Entlassung des herrn Albert Jaggi unter Verdankung der von ihm dem freistinigen Peinzipe, dem er seit 1831 in Begleitung mehrerer durch ihre Ansichtem hervorragenden Männer gehuldigt, geleisteten Dienste anzunehmen.

Babler. Ich will über ben Antrag felbft Nichts bemerten, mochte aber boch um einige Erläuterungen bitten, wie
es fich mit dieser Sache verhalte. Als man feiner Beit die Besoldung der Regierungsrathe berunterseten wollte, wurde behauptet, dieses sei nicht statthaft, weil zwischen dem Staat und seinen Beamten ein Vertragsverhaltniß bestehe. Ich möchte nun fragen, ob man, wenn ein Vertragsverhaltniß stattfindet, mir nichts, dir nichts aus dem Regierungsrathe austreten konne. Ich sinde, es sei bier ein Widerspruch vorhanden.

herr Baubirettor hat Richts gu bemerten.

Dem herrn Regierungsrath Jaggi wird in allen Ehren und unter Verdankung der geleifteten Dienfte die nachgesuchte Entlaffung burch bas handmehr ertheilt. Das Entlaffungsbegehren bes berrn Regierungeftatthalter Imer von Reuenftatt wird verlefen.

heiternater, so wie zahlreiche Privatgelchäfte haben ben berrn Florian Imer veranlaßt, seine Entlassung als Regierungsftatthalter von Renenstadt fur ben 1. Oftober nächstin einzugeben. Der Regierungsrath trägt bemnach barauf an, thm bieselbe unter Berdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen. herr Imer hat diesen Bezirk, sei es als Umisverweser oder Regierungsftatthalter, seit 1831 zur Zufriedenheit aller Burger von Neuenstadt und Teffenberg verwaltet. Wir bezingen auch gerne, daß er weder der frühern Regierung noch der gegenwärtigen zu irgend einer Klage Unlaß gegeben hat.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Wahl eines Regierungsrathes.

Von 162 Stimmen erhalten im erften Wahlgang : Derr Fürsprecher Bugberger 98 Stimmen. Grograth Straub 32 19 Berichteprafident Mofchard # alt-Regierungerath Dabler 4 Füriprecher Ingold 2 11 Füriprecher Bioich Fürsprecher Rarl Ochsenbein Jaggi " Oberrichter Romang alt-Regierungsfatthalter Frieden

Erwählt ift fomit herr Fürsprecher Bugberger.

Babl eines Regierungeffatthaltere ton Frutigen.

Vorschlag der Wahlversammlung: 1) Silgian Brügger, Grofrath in Frutigen; 2) Herr Germann, Joh., Arzt zu Aleschi.

Vorschlag bes Regierungerathes: herr Rieber, Umte-fchaffner, ju Abelboden; 2) herr v. Ranel, Großrath ju Caupen.

Serr Prafident. Ich muß bier auf ben Umftand aufmerklam machen, daß die Wahlvorschläge des Umtebezirks Frutigen erft unter dem 29. Juli gemacht worden find, somit die Frist zur Erhebung von gesetzlichen Einsprachen noch nicht verstrichen ift. Es wird daher sowohl diese Wahl, als diejenige des Regierungsstatthalters von Neuenstadt unter dem Vorbehalte gemacht, daß keine gegründeten Ginsprachen dagegen erhoben werden.

Bon 157 Stimmen erhalten im ersten Bablgang:

Serr	Germann	92	Stimmen.
"	Brügger	60	"
,,	b. Ranel	4	,,
10	Rieder	1	

Erwählt ift somit herr Germann.

Babl eines Regierungsftatthalters von Reuenftadt.

Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks: 1) Herr Rollier, Pierre David, Regierungsstatthalter zu Courtlary; 2) Herr Sibolet, Sohn, zu Neuenstadt.

Vorschlag bes Regierungsrathes: 1) herr Neuhans, Karl, Großrath, Fürsprecher ju Erlach; 2) Naine, Ludw. Theophil, gew. Amterichter.

Bon 155 Stimmen erhalten im erften Bablgang ;

```
hetr Rollier 108 Stimmen.

"Gibolet 30 "
"Neuhaus 14 "
" Naine 2 "
Eeer ift 1 Stimmzedtel.
```

Ermählt ift fomit Berr Rollier.

Babl eines Gerichtsprafibenten von Marberg.

Vorschlag ber Wahlversammlung des Amtsbezirks: 1) Herr Probst, Altgerichtspräsident zu Aarberg; 2) Kaffer, Joh. Ulr., Amisgerichtsschreiber daselbst.

Vorschlag bes Obergerichts: 1) Serr Ingold, Felir, Fürsprecher ju Belp; 2) Serr Rami, Jaf. Unbr., Fürsprecher in Bern.

Bon 146 Stimmen erhalten im erften Bahlgang: herr Kaffer, Joh. Ulr., Amtsgerichtsichreiber zu Narberg 74 St.

```
" Probft, Altgerichtsprandent ju Marberg 63 "
" Ingold, Fürsprecher in Belp 4 "
" Rami, Fürsprecher in Bern 4 "
```

Erwählt ift somit herr Raffer.

Babl eines Kommandanten ber Artillerie.

Vorschlag bes Regierungsrathes: herr Karl Funt, eid-genössischer Major in Bern.

Bon 104 Stimmen erhalten im erften Bablgang:

```
Herr Funt 55 Stimmen.
" Major Roth 47
Leer find 2 Stimmzeddel.
```

Wahl eines außerordentlichen Gerichts aus der Zahl der Gerichtspräfidenten des Kantons jum Zwede des Entscheides über die Kaffation des obergerichtlichen Urtheils vom 27. Oft. 1848, in Sachen der Wittwe des Herrn Dr. Beat Schnell von Bern und Jungfer Grifel aus Neuenburg (f. Beschluß vom 30. Juli legthin).

Es wird auf die gleiche Weise progredirt, wie am 13. Marg 1849 bei Aufstellung eines außerordentlichen Gerichts zu Beurtheilung des Rekusationsgesuches in der nämlichen Sache.

Vom Prafidium werden als Stimmengahler bezeichnet; bie brn. Großrathe Bublmann, Geifer Umterichter, Wiedmer und Sebler.

Im erften Bahlgang werben mit absolutem Debr erwählt:
1) herr haufelmann, Berichtsprafibent in Thun mit 113 St.

```
2)
        Müller,
                                in Marwangen " 111 "
    "
 3)
        Rupp.
                                " Trachfelwald " 111 "
                                " Belp
 4)
        Maurer,
                                               " 111 "
                                " Erlach
 5)
        Schöni,
                                               , 111 ,
     "
                                " Langnau
 6)
        Mofer,
                                                 110
                                                 110
                                   Courtlaty
 7)
        Botteron, .
     "
                                               "
                           11
                                11
                                " Biel
                                               , 110
 8)
        Mürset,
     #
                                " Konolfingen
 9)
        Micolet,
                                                 110
10)
                                " Dunfter
       Moschard,
                                                 109
```

In der Wahl fur die 11te Stelle bleiben 1) Berr Moosmann, Gerichtsprafident in Laupen und herr Berger, Gerichtsprafident in Fru igen.

Durch Ballotiren wird ermählt : Berr Mosmann, Gerichtsprafident in Caupen.

Bum Prafidenten wird ermahlt: herr Saufelmann, Gerichtsprafident in Thun; jum Setretar: herr Scharz, Fürfprecher und Großrath in Bern. Bortrag des Regierungsrathes, betreffend die Ruderflattung der Borichuffe fur die Roften der Parzellarplane. Das Betret lautet folgendermagen:

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in Betracht,

daß nabere Bestimmungen des Ruckerstattungsmodus ber nach S. 3 des Detrets vom 8. Dezember 1845 an die Semeinden des Jura aus der Staaistuffe verabreichten Borichuffe fur tie Roften der Parzellarplane nothwendig erscheinen,

auf einen Bortrag bes Regierungsrathes und ber Diret-

beschließt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1850 binmeg foll jum jahrlichen Betrage ber Grundsteuer berjenigen Gemeinden, welche von Seite bes Staates Rataftervorschuffe erhalten haben, ein Zehntheil ber muthmaßlichen Berechnung ber Voranschlagekoften mahrend 10 aufeinanderfolgender Jahre beigefügt werden.

§. 2.

Von der gleichen Zeit an wird allen Gemeinden, die im Laufe bes Jahres bem Katoster unterworfen werden sollen, ein Zehntheil der im vorigen Paragraphen erwähnten Kosten als Vorausbezahlung auferlegt werden.

Die Vertheilung und ber Bezug biefer Roften follen in Gemäßbeit bes §. 3 bes Detrets vom 8. Dezember 1845 und bis zur Beendigung ber neuen mittelft ber gegenwärtigen Scripturen flattfinden.

§. 3.

Die endliche Bestimmung der Summen, die nach ganglicher Bollendung der Arbeit von der Gemeinde ju entrichten sein wird, liegt dem Grundsteuerdirektor ob.

S. 4.

Die auf diese Beise als Vorausbezahlung bezogenen Summen sollen in die Staatstaffe geliefert werden.

S. 5.

Diefes Detret tritt vorläufig bis zu bem Zeitpunkte in Rraft, wo die Ratafterverbaltniffe für den ganzen Kanton geregelt fein werden. Alle frubern mit demfelben im Wideripruche ftebenden Bestimmungen find aufgehoben.

Bern, ben 3. August 1849.

Mamens bes Großen Rathes:

Revel, Regierungsrath, als Berichterflatter. Es ift wohl allen Mitgliedern Diefer Beborbe bekannt, daß der Staat einigen Gemeinten, um ihnen die Aufnahme der Parzellarplane ju erleichtern , bedeutende Borfcuffe gemacht bat , und zwar ohne daß terfelbe irgend einen Bins verlangt batte. Da aber ber Termin und bie art und Weise ber Ruckzahlung bis dabin nicht fefigefest worten maren, fo entwarf bie Finang. biret ion , damit ber Staat in Folge Diefer unverginslichen Boriduffe nicht ju großen Berluft erleide, ein Defret, melches für die Rückzahlung 10 Jahre einraumt, und zwar so, daß alle Jahre vom 1. Januar 1850 hinweg ein Zehntheil abbezahlt werbe. Es wird somit der Staat nach Ablauf dieser 10 Jahre wieder gu feinem Gelbe tommen. Auch ift es im Interesse ber Gemeinden, daß die Rudzahlung so schnell als möglich erfolge, indem es fich sonft leicht gurragen konnte, bag in einigen Gemeinden die Berichtigung der Parzellarplane in Folge von Bribumern ober Beranderungen noth-wendig wurden; in diefem Falle waren die Roften fur die erfte und zweite Arbeit auf einmal zu bezahlen; Diefes mare benfelben nun viel beschwerlicher, als wenn fie ihre Schuld in der Ihnen vorgeschlagenen Weise nach und nach abbezahlen tonnen. Aus biefem Grunde überwies ber Regierungsrath bas von der Finangbirektion ausgearbeitete Defret dem Großen Rathe, mit dem Unsuchen, es mochte die Berfammlung daffelbe

genehmigen. Da ber Beschluß nicht ausgetheilt werden konnte, so munschte ich, bag er artikelweise berathen murbe.

Das Gintreten wird burch bas Sandmehr beschloffen.

S. 1.

herr Berichterftatter. Diese Berechnung tann nur muthmaßlich sein, benn erft bei ber Bezahlung bed legten Zehntheils wird fie festgesett werden, indem man bann nur eine genaue Berechnung wird vornehmen fonnen. Der Bersammlung ift noch mitzutheilen, tag die von Seiten bes Staates ben Gemeinden gemachten Vorschüffe die Summe von 154,000 Fr. betragen. Ich trage auf die Unnahme bieses Paragraphen an, so wie er vorliegt.

Durche Sandmehr genehmigt.

S. 2.

herr Berichterftatter. Dieser Paragraph ift bie Ronsequenz des eisten und bezieht fich auf die Semeinden, die dem Rataster unterworfen find. Bas die Bertheilung und den Bezug der Kosten betrifft, so werden fie in Semäßbeit des Bekrets vom 8. Dezember 1845 gattsiaden und zwar, da die neuen Stipturen noch nicht beendigt find, mittelft der gegenwärtigen. Ich trage auf die Annahme tieses Paragraphen an.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 3.

herr Berichterftatter. Es ift, wie ich schon bemerkt, diese Bestimmung ber Summe nur provisorisch, intem
man die Summe, welche bie Gemeinden dem Staate schuldig
werden konnen, nicht festsetzen kann. Ich trage auf die Annahme bes Paragraphen an.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

§. 4

herr Berichterftatter. Diese Bestimmung berftebt fich von selbst, denn es ift natürlich, daß die vorgeschoffenen Gelber wieder in die Staatetaffe fliegen. 3ch schließe auf die Unnahme des Paragraphen.

Durche Sandmehr genehmigt.

§. 5.

Serr Berichterstatter. In Folge bieser Bestimmung wird bas Dekret provisorisch, bis daß der alte Kantonstheil die Aufnahme der Parzellarplane vollendet haben wird. Ich wünschte, es wurde doffilbe sogleich endlich berathen, damit es sofort in Kraft treten könnte.

Durche Sandmehr genehmigt.

Ginleitung.

habe, trage ich auf bie Unnahme an.

Durche Santmehr genehmigt.

Naturalisationegesuch bes herrn Karl Bodenehr von Muge-burg, Geometer gu Deleberg.

Revel, Reg.-Rath, ale Berichterflatter. Rarl Bobenehr, geburtig aus Augeburg, feit 8 oder 9 Jahren in Deleberg wohnhaft, ersucht den Großen Rath , ihm die Naturalisation ju ertheilen. Aus einem Zeugniß des Berrn Dberft Buchwalber geht hervor, daß Bodenehr einer ber besten Geometer des Rantons ift, so daß er in dieser Beziehung dem Lande fehr nuglich sein konnte. Da Bodenehr beide Sprachen kennt und in der Aufnahme von Parzellarplanen febr bewandert ift, fo tonnte er in der Ginfahrung des Ratafters im alten Rantonstheile, fobald biefer beichloffen fein wird, große Dienfte leiften. In Betreff feines Leumundes, ber niches ju munichen abrig lagt, ift er bom Regierungeftatthalter und ben Beborben von Delsberg empfohlen; auch bat er fich die Achtung feiner Borgefesten und tes Publifums erworben. Bor einem Jahr bat er ein Daochen aus gaufen gebeirathet. Er befitt ein ju feinem und feiner Familie Unterhalt binreidendes Bermogen; baju ift er fleißig und lebt gang fur feinen Beruf. Die feinem Sesuche beigelegten Schriften bezeugen, bag er jum großen Speil in Gifenbahnattien 8475 Fr. bat, worin jedoch ein auf feinen Bater, ber, wie man fagt, ziemlich vermogend fein foll, lautender Ditel von 7000 frang. Fr. nicht inbegriffen ift. Die Semeinde Comenburg bat ihm gegen Bezahlung von 500 frang. Fr. tie Buficherung bes Burgerrechts ertheilt. Diefe Gemeinde ift gwar nicht reich, fie befigt in Rapitalien nur 2096 Fr. 81 Rp.; dagegen ift fie febr flein und bat nur 2 arme Un-geborige ju unterflugen. In Gemagbeit bes vom Regierungsrath genehmigten Untrages ber Juftigbirektion fchließe ich dabin, daß diefem Besuche entsprochen werde.

v. Er lach. 3ch tenne die Person, welche es bier be-trifft, durchaus nicht, und was ich sage, geht dieselbe nicht im Beringften an. Allein ich glaube, es fei meine Pflicht, die Berfammlung darauf aufmertfam ju machen, wie es fich eigentlich mit der Burgergemeinde Comenburg verhalt und ob fie geeignet ift, tie nothigen Sarantien darzubieten. Der frubere Befiger Des Gutes in Cowenburg, bas jest mir gebort, machte feiner Beit den Untrag, daß die ehemalige Berricaft Comenburg eine eigene Burgergemeinte bilben moge. Wahrend biefes Gefuch por bem Regierungsrathe und bem Großen Rathe verhandelt wurde, farb biefer Befiger bes Butes. Es murbe indeffen das Gefuch genehmigt und bas Defret ausgestellt, bag alle Diejenigen Brundbefiger der ebemaligen Berrichaft Comenburg, welche es wunfchen, berechtigt fein follen, fich als Burger von Comenburg einzuschreiben. Go viel ich mich erinnere, waren es aber bloß 2 oter 3 Bundbefiger, die fich einschreiben ließen. habe die größte Befigung in jenem Begirt, babe aber ertfart, daß ich nicht Burger fein wolle, weil ich es nicht notbig finde. Debrere andere Bifiger machten es gleich, fo daß jest die gange Burgericaft blog aus einigen wenigen Perfonen beftebt; Die übrigen wollen bon bem Burgerrechte Richts und begnügen fich damit, Ginwohner zu fein. Diese Burgergemeinde bat alfo gar feine Beziehung zu dem Grund und Boden, auf weldem fie fieht, und befigt weder Balbungen nach Allmenden. Das Bermogen der Gemeinde befteht blog aus den Ginjugsgeldern, die ich und einige andere Grundbefiger bezahlt baben. Gs ift im Bortrag von zwei Personen die Rete, welche tie einzigen feien, die man zu unterftugen babe. Diefe Perfonen werden freilich unterhalten, allein nicht von ber Burgerschaft, fondern fie find bei den Ginwohnern im Umgang. 36 3. B. futtere fie 117 Tage im Jahr, ohne daß ich bagu verpflichtet mare. Ich frage nun , ob eine folge Gemeinde Garantie fur neue Burger geben tonne ? für neue Burger geben konne? 3ch trage das größte Bedenken, ob es am Plat fei, daß die Burgergemeinde von Cowenburg neue Burger annehme, obgleich ich eben fo wenig gegen ben Serrn Bobenehr als gegen ben Serrn Carlin, ber auch Burger von Comenburg ift, Etwas habe. Allein ich kann nicht begreifen, wie der Regierungerath fagen tann, die Gemeinde Comenburg biete Die geborige Garantie einer Burgergemeinde bar.

herr Baubire ttor. Die Behauptung bes herrn b. Erlach in Betreff ber Burgergemeinde Lowenburg bat aller-

bings feine Richtigkeit. Allein bieg Alles batte bor 15 Jahren, als es fic um die Grundung biefer Gemeinde handelte, gefagt werden follen. Gegenwärtig besteht fie nun; Dieg ift eine Shatfache, Die Die jepige Regierung nicht in Abrede ftellen tann; ja, die abgetretene Regierung bat diese Gemeinde er-mächtigt, neue Burger aufzunehmen, indem fie hinreichende Garantie barbietet; dieß ift also wieder eine Shatsache, auf Die wir uns berufen konnen. Die Gemeinte Comenburg, beren Rapital noch flein ift, gablt nur wenige Mitglieder, fo bag tein Grund vorhanden ift, um fie gu bindern, fich gu vermebren; im Begentheil, wir follen munichen, bag fie fich vergroßere und daß ihre finanzielle lage fich verbeffere. Dagu werben wir baburch gelangen, daß wir fie ermächtigen, folche Burger, wie Sers Bodenehr, aufzunehmen, welcher berfelben gewiß nicht zur Caft fallen wird; benn biefer Mann ift durch fein Betragen und feine Salente febr gu empfehlen; feit 10 Jahren ungefahr, daß er im gande wohnt, bat er fich alle Achtung erworben. Berr Bodenehr ift einer ber beften Geometer bes Jura. Obichon ber alte Kantonstheil auch gute Geometer befigt, fo mare boch zu munichen, baf 2 ober 3 Geometer aus bem Jura fich nach Bern begeben murden, um jur Ginführung bes Ratafters im alten Rantonstheile Unleitungen ju geben und die Renntniffe gu verbreiten, die fie fich im Jura nach fo vielen Jahren angeeignet haben. Wenige unferer Geometer find in der deutschen Sprache bewandert. Serr Bodenehr nun macht in dieser Beziehung eine Ausnahme, denn die Deutsche Sprache ift feine Mutterfprace. 3fr febt alfo, daß uns diefer Mann große Dienfte wird leiften konneu; aus biefen Grunden balte ich es fur meine Pflicht, fein Naturalifationsgefuch gu unterftugen.

Tich arner von Rehrsat. Ich glaubte, man laffe fich burch die Erfahrung belehren; allein dieß scheint nicht der Fall zu sein. Man weiß, daß die vorige Regierung bei Ertheilung von Naturalisationsgesuchen mehrere Mißgriffe gemacht hat, aus welchen für das Land bedenkliche Folgen entstanden find. Es scheint, man glaube, eine große Bevollerung sei eine große Wohlthat für tas Land. Ich glaube indessen, wir leiten nur an einer zu großen und auch an einer schlechten Bevollerung, und deshahl müssen wir sie nicht noch durch fremde Elemente vermehren. Ich schließe dahin, daß der Petent dahin abgewiesen werde, daß er sich einen zuverlässigeren Bürgerort suche und dann mit seiner Bitte wieder an ben Eroßen Rath kommen solle.

Beingart. 3ch bin auch nicht bafur, bag man einem Jeben bas Burgerrecht ertbeile. Allein bier ift ein gang befonderer Fall. Der Betreffende ift fo ju fagen vom gangen Jura lebhaft empfohlen, und die Gemeinden, in welchen er Bermeffungen gemacht bat, intereffiren fich gang befonders für ibn. Er fteht bereits feit 10 Jahren im Dienfte ber Regierung und zwar zur jeweiligen volltommenen Zufriedenheit feiner Obern und des Regierungerathes. Wegen feiner guten Aufführung genießt er im Jura die allgemeine Achtung. Gs find in Diefer Beziehung Briefe von Burgern verschiedener Stande aus dem Jura an die herren Großrathe geschrieben worden. Berren Juraffier, welche bier anwesend find, werden bieg bolltommen bestätigen tonnen. Diefer Mann ift in feinem Berufe ausgezeichnet und wird namentlich fur ben Ratafter, welcher mahricheinlich auch im alten Kantonstheil gemacht werden wird, febr wichtige Dienfte leiften tonnen. Die Beometer, welche fich mit den Ratafterbermeffungen im Jura befdaftigt baben, berfteben meiftens nicht beutich. Derr Bobenehr hingegen ift ein Mann, welcher beutsch und frangoffich spricht. Er bat die poly echnischen Soulen in Paris durchgemacht, beschäftigt fich nie mit Politit und lebt einzig feiner Runft. Er befigt ferner ein beträchtliches Bermogen, obgleich er noch nichts von seinem Bater geerbt bat, der übrigens auch ein sehr wohlhabender Mann sein foll. Er hat ein armes Madchen von Laufen gebeirathet. Wenn man ihm bas Burgerrecht nicht ertheilt, fo murbe es mabricheinlich mit ber Zeit Seimathlofe geben. Bas die Gemeinde Comenburg anbelangt, fo bat fie icon mehrere Burger aufgenommen und wenn fie damals hinreichende Garantie bargeboten, fo wird

sie, wie herr Stockmar richtig bemerkt hat, auch jest die gehörige Garantie darbieten und zwar um so mehr, da im Jura die Pflicht der Armenunterhaltung nicht eristirt. Es ist eingewendet worden, man solle sich doch durch die Ersahrung belehren lassen. Es ist wahr, wir haben schon Bürger ausgenommen, von denen wir keine große Satisfaktion hatten. Allein dieses Argument kommt mir gerade so vor, wie wenn man sagen wollte, es sei schon mancher in der Aare ertrunken und man solle daher nicht mehr über dieselbe sahren. Es ist nicht gesagt, daß wenn der Eine oder der Andere schlecht ausgefallen ist, auch die andern schlecht ausgefallen werden. In den 10 Jahren, während welchen der Betressende schon im Kanton ist, konnte man ihn doch kennen lernen. Wenn Einer 10 Jahre lang brad und ehrlich lebt und sich die Achtung aller rechtschaffenen Leute erwirbt, so ist zu erwarten, daß er nicht von heute auf morgen den Weg des Lasters einschlagen werde. Ich möchte daher, so viel an mir ist, die Annahme dieses Mannes bestens empsehlen.

v. Erlach. Min hat gesagt, ich hatte früher bie'e Bemerkungen machen sollen. Ich habe auch schon früher die Freiheit genommen, im Gogen Rathe diese Bemerkung anzubringen, obzleich nicht mit der Aussührlichkeit wie heute. Dieser Borwurf fällt daher nicht auf mich zuruck. Wie schon bemerkt, kenne ich die betreffende Person darchaus nicht und habe auch keinen Gegenantrag gestellt.

Greppin. Nur ein Wort, um die Ansichten ber Berren Stockmar und Weingart zu unterflügen; der Grund, aus welchem man bem herrn Bodenehr das Bürgerrecht ver weigern möchte, ift nach meinem Dafürhalten ein Motiv, um ihm daffelbe zu gewähren. Wenn wir das Einkommen der Gemeinde kömenburg vermehren wollen, so muffen wir ihr Semeinde kömenburg vermehren wollen, so muffen wir ihre Bedierte, ats durch ihr Telent und ihre Thätigkeit bekannte Leute als Burger zuhalten. Da nun herr Bodenehr dieser Zahl angehört, so wünsche ich, daß seinem Gesuche entsprochen werde.

Minber, von Sutimpl. Ich habe nichts gegen bie Raturalisationsertheilung. Dagegen finde ich es eine große Ungerechtigkeit, daß die Burgergemeinden Burgerrechte ertheilen und die Einzugsgelder beziehen konnen und nachher, wenn die Leute arm werden, sie nicht erhalten wollen.

Lehmann, Rigferungerath, von Langnau. 3ch habe mich icon im Regierungsrathe gegen diefes Naturalisations. gefuch ausgesprochen und finde mich deghalb auch bier veranlaßt, meine Grunde anzufüh en. 3ch gebe bier gang bon ber Person des Betreffenden ab und frage bor Allem aus: bietet die Burgergemeinde von Comenburg die erforderliche Garantie bar. Das wird Niemand im Grnfte behaupten tonnen. Denn fie befigt blog g. 2000 Bermogen und hat zwei Personen gu unterhalten, mas gewiß mehr braucht, als ber Bins biefes Kapitals. Man sagt freilich, im Jura er fire die obliga-torische Unterfügung der Armen nicht, allein wenn eine Familie in Noth kommt, so kann man sie doch nicht todtschlagen, sondern man muß fie erhalten und zwar ent-weder der Staat ober tie Privaten. Solche Naturalifationen, wie fie von Lowenburg und von andern Geminten gemacht werben, gescheben auf Roften bes Staats. Es ift truber in Musficht gestellt worden, dif das neue Armengeset wenigstens in Bejug auf die Armenanftalten bald ins leben treten werde. Es ift nun flar, dag wenn Jemand naturalifirt wird, der eine ftarte Fimilie und nur wenig Bermogen bat und er der Bemeinde gur Baft fallt, diefe, wenn fie felbft fein Bermogen bat, die Ibrigen nicht verpflegen tann, fondern bie Unterhaltung in den Armenanstalten durch den Staat geleistet werden muß. Muf biefen rechnet man auch immer vollkommen, und mabrend den Irgen ichlechten Jah en bat man biefes auch gefeben. Die Gemeinden, welche icon feit Jahren fo fpetalier haben, find jege in Schulden gerathen. Es wird von herrn Beingart gefagt, man munfte im 3 ma allgemein, baß Berr Bodenehr naturaliffet werde. Ich muniche es auch und glaube, wenn er in einer reichen Gemeinde ein Burger-

recht finde, so sei die Acquisition gut. Allein warum kommt nicht etwa eine reiche Semeinde und bietet ibm das Burgerrecht dar? Ich muß mich aus den angeführten Gründen gegen das Gesuch aussprechen und glaube sogar, es sei im Interesse des Betreffenden, wenn er abgewiesen wird. Wenn man ihn im Jura allgemein zu behalten wünscht, so wird er leicht ein anderes Burgerrecht sinden.

Eberfold von Bern. 3ch tann mir teinen Grund benten, warum man einer armen Bemeinde fagen follte, fie durfe feine Burger aufnehmen und diefes dagegen einer reichen follte gestattet fein; befonders wenn es fich um die Unnahme eines Mannes handelt, welcher mit Salenten ausgeruftet fein foll und ben man ebrenvoll nennen bort. 36 mußte nicht, warum ein Solcher einer Gemeinde Beforgniffe erregen follte. Im Gegentheil, wenn die Gemeinde einmal besteht und man fie auch wird fortbesteben loffen , fo tounte ibr gerade bie Naturalifation eines folden Mannes eine feftere Bafis geben. Wenn der Betreffende ein Mann mare, welcher fich borausfichtlich blog mit Sorgen durchzuschlagen im Stande mare und der vielleicht in den Fall tommen tonnte, einmal der Bemeinde jur Baft gu fallen, fo maren die geaußerten Beforgniffe gegrundet. Allein fo febe ich nicht ein, warum man Bedenten tragen follte. Ich bin gewiß nicht einer berjenigen, welche leicht geneigt find, gu naturalifiren; benn wir haben in unferm eigenen Bande Salente aller Arten genug, fo daß wir folche nicht von außen berein gugieben brauchen. Allein wenn ein Mustander fich Jahre lang bei uns aufgebalten bat und eine Semeinde ihn nurdig findet, ju ihrem Mitgliede gu machen, to konnte ich mich, wenn er noch bagu in einem großern Umfange allgemeine Achtung genießt, burchaus beruhigen.

Aubry Der Berr Praopinant hat das Pringip, mel-des uns in Butunft bei Raturalifatiosgefuchen leiten foll, auseinander gejest. Die von unfern Borgangern begangenen Feb'er geben uns nichts an; bat man damals unrecht gebanbelt, fo handle man beute beffer. Wenn Gemeindevorfteber unvortheilhafte Bertrage abichliegen, mas leider oftere ber Fall ift, fo ift es an une fle ju vernichten, indem wir fle nicht genehmigen. Bis ich bier bemerte, foll bem Seren Bobenebe teineswegs jum Nachteil gereichen; ich tenne ibn gwar nicht, allein aus dem gu fchließen, mas die Paopinanten über ibn gefagt, glaube ich, es fet ein verdienftvoller Mann, fo bag ich mich feiner Naturalisation nicht widerfege, wenn er fich ein Burgerrecht verschaffen finn, welches bie nothigen Garantien tarbietet. Suche ber Bittfeller, ber in Delsberg, welches eine reiche Bemeinde ift, wohnt und eine Frau, geburtig aus Baufen, geheirathet bat, in einer diefer Gemeinden ein Burgerrecht zu bekommen, fo wird fein Zweck, wenn auch mit etwas mehr Rosten verbunden, erreicht werden. Die Gemeinte Bowenbarg bat fein die nothwendigen Barantien darbierendes Bermogen, und durch die Summe von 500 Fr., die fie von Bern Bodenehr ju erhalten batte, murden diefe Barantien nicht vermehrt; ji, wenn ich recht belehrt bin, fo handelt es fich blog um 500 frang. Fr. Da alfo bie Bemeinde, Die bemt Bodenehr das Burgerrecht zugefichert, febr arm ift, fo kann nach meiner Anficht dem Gefuche nicht entiprochen werden. Man lade ibn bemnach ein, fich das Burgerrecht in einer Semeinde ju berichaffen, welche die nothige Sicherbeit Darbieten fann; bieg ift auch bas Pringip, das und gutanftig leiten

Revel, Regierungsrait, als Berichterstatter. herr Prafident, meine herren! Alles was in Betreff der Semeinde Lowenburg gesagt worden, ift wahr; sie besigt nicht mehr als Fc. 2096. Auf der andern Seite aber hat biese Gemeinde nur zwei Arme zu unterhalten, so daß für die gegenwärtige Seneration wenigstens nicht zu befürchten ift, daß Bodenehr der Gemeinde zur Last talle; er hat mehr als ein hinreichendes Be mögen, um seine Familie zu unterhalten. Was mich anbetrifft, so glaube ich, daß wir seinem Sesuche entsprechen bem nach meinem Dafürhalten durch Balletirung abgesim mt werden soll.

Mbfimmung.

heute nicht einzutreten gar fofortiges Gintreten

63 Stimmen.

Maturalisationsgesuch bes Frieb. Eub. Baumann, ens Mengingen, Konigreich Burtemberg, Buchbinder zu Wangen, welchem die Semeinde Wiedlisbach bas Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Re vel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Friedrich Ludwig Baumann, von Mengingen, Königreich Würtemberg, seit 1834 wohnhaft in Wangen, ersucht den Großen Rath, ihm die Raturalisation zu ertheilen. Mit der Erlaubniß des Regierungsrathes erhielt er vou der Semeinde Wiedlisdach die Zusicherung des Ortsbürgerrechts. Aus einem Zeugniß des Gemeinderaths von Wangen, welcher ihn als einen friedlichen und rechtschaffenen Mann empsiehlt, geht bervor, daß er ein Vermögen von 14,000 Schweizerfranken bestigt. Da die Gemeinde Wiedlisdach nebst einem Vermögen von Fr. 48,241 noch bedeutente Ländereien und Semeindswaldungen hat, so ist sie einer weit besser und Semeindswaldungen bat, so ist sie in einer weit besser lage, als die Semeinde Löwenburg. Der Vittsteller genießt übrigens eins guten Leumundes und kann der Gemeinde große Dienste leisten. Im Namen des Regierungsrathes schließe ich demnach dahin, das dem Sesuche entsprochen werde.

Abftimmung burch Ballotirung.

Får Willfahr Für Abschlag

56 Stimmen.

herr Prafibent. Das Gesuch ift somit verworfen, indem nicht die erforderliche Stimmenanzahl vorhanden ift.

Bortrag bes Regierungraibes und ber Finangbirettion, Abtheilung Domanen und Forften, betreffend einen Pfrundbomanenvertauf ju Cent.

- 3. 11. Lehmann, als Berichterstatter. Es ift uber mehrere jur Pfaire Lent, Amtobezirts Oberstmmenthal, geborende Liegenschaften und Weiden am 21. Mai abhin eine diffentliche Kauf- und Pachisteigerung abgehalten worden, deren Ergebniß folgendes ift:
- 1) Die obere Pfrundmatte, von 3 Judarten, liegt auf der Sudfeite des Dorfes und zum Theil ganz eben; ein Theil, von ungefähr einer Juchart, neigt sich etwas stark gegen Norden, ist mager und unangebaut, ter untere Theil ist in gutem Zustand. Die Scheuer ist für Fr. 300 affekurir. Das höchste Angebot hatte herr Unter weibel Bertfichen mit

Die Schapung bes Lagerbuchs ber Staatsguter

ift Fr. 1800.

In bem Grundsteuerregister ift folche geschätt fur Fr. 1407.

Der jahrliche Pachtzine betragt Fr. 72.

2) Das Pfrundweidlein hat 5 Rindersweid, ober 5 — 6 Jucharten Salts, liegt fudwestlich, unweit dem Borfe Lent, am Fuße des Berges, uneben und mit großen, mehrere Centner schweren Steinen, von einem frühern Bergfurz oder Bruch herrührend, wie übersaet, hat schlechten Boben. Die Scheune ift neu, hat wenigstens Fr. 400 gekoftet.

Das bochfte Angebot hatte Chr. Marggi, ju Gent, mit Gr. 1687. 50.

Die Schahung im Staatsguterlagerbuch ift . Fr. 915.

Die Gruntfteuerschatzung bingegen Fr. 1000. Ge murbe bieber bem Pfarrer überlaffenum ben Pachtgins von Fr. 37.

3) Der Rigliberg, ungefahr anderthalb Stunden vom Dorfe Gent entfernt, ju 66 Rinderweid. Bft eine

Tagblatt bes Großen Rathes. 1849.

gute Alp; biefelbe tann gemaht und geheuet werben; hatte wenig an Bald, hat eine neue Sennhutte, welche fur Fr. 2250 geschäpt ift.

4) Rufi - und Steigelberg in ber Bauert Pofchenried, Gemeinde Lent, funf Rindersweid und anderthalb Fuß, im Lagerbuch geschätt für Fr. 430.

5) Stieren - Ifigenberg, ein halbes Rindersweid, geschäpt für Fr. 20.

Auf biese Gegenstände Nr. 3, 4 u. 5 hatte bas bochte Angebot Herr Amisrichter Joh. Rieber, von und in Cent, mit Fr. 12,250.

Die neue Schatzung nach dem Staatsgüterlagerbuch ist Fr. 9125.

Die Grundsteuerschapung beträgt Fr. 8420. Der bisherige Pachtins für alle brei Gegenftande ist Fr. 330, was ein Kapital ausmacht von Fr. 8250.

Auf diese Darftellungen geftügt gebe ich mir bie Ehre, bei Ihnen, Berr Prafident, meine Berren! darauf angutragen, bag Gie hierüber folgende Beichtuffe faffen mochten:

- 1) Für die obere Pfrund matte, auf welche bas zwar febr annehmbare Angebot von Fr. 3500 gefallen, die aber laut Bericht bes herrn Amischaffners und nach den vom herrn Domanenverwalter eingezogenen Erkundigungenen noch mehr gelten wird, den Biesenden, herrn Unterweibel Bertschen, von seinem Angebot zu entladen, und die Richtlingabe wegen nicht genügendem Angebot zu beschließen, wo dann mittelst einer Einladung zu Eingabe von versiegelten Angeboten eine neue Konkurenz zu eröffnen sein wird.
- 2) Die Pfrund weide um bas Ungebot von Fr. 1687. 50, welches die Schatung um Fr. 762. 50 übertrifft, bem herrn Chr. Marggi zu lent bingugeben.
- 3) Fur ben Rigliberg, Steigelberg und Stieren- Ifigen berg (Art. 3, 4, 5) bie Singabe fur bas Angebot von Fr. 12,250 (welches bie Schagung laut Cagerbuch um Fr. 3830 überfleigt) an herrn Amterichter Rieder beim Großen Rathe zu empfehlen.

Sier wird noch bemertt, daß ber Pfarre aledann noch perbleiben :

Gine Matte, öftlich dem Pfarrhause von Such. 5%/4 Gine Pflanzstelle, südlich dem Pfarrhause von 11/2 Zuch. 7—

Alfo mehr als bas Maximum von Juch. 5.

v. Savel. Ich ergreife bas Wort, um barauf anzutragen, daß man in diefen Verkauf nicht eintrete, weil ber Grundsaß, ob man überhaupt die Pfrundgüter verkaufen wolle, noch nicht erledigt ift, indem einerseits das Geleg über die Verwaltung und Sewährleistung des Staatsvermögens noch nicht feine zweimalige Verathung ersahren hat, und anderseits Vorftellungen von Seite der Beistlichkeit des Kantons vorliegen, dabin gebend, daß, wenn ein Vertragsverhältniß zwischen der Seistlichkeit und dem Staate zu Grunde liege, es nicht diesem Leptern einzig zustehe, über die Pfrundgüter zu verfügen. Aus diesem Grunde trage ich darauf an, daß auf den heutigen Tag in diesen Kauf nicht eingetreten werden möge.

herr Berichterstatter. Ich habe die Pflicht, dieser hoben Versammlung Verkäuse von Staatsdomanen anzutragen, sobald ich sie nach meinem Wissen und Gewissen im Interesse des Staates halte. Allerdings ist die zweimalige Berathung des Staates halte. Allerdings ist die zweimalige Berathung des Staates balte. Allerdings ist die zweimalige Berathung des Staates vohr die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens noch nicht vor sich gegangen. Allein nach dem S. 6 des Dekreis vom 7. Mai 1804, auf welches sich herr v. Tavel zu beziehen scheint, ist es dem Staate gestattet, "die zweilmäßigen Abanderungen in Betress der Pfarrgüter und deren Verkauf ober Abanderungen in verssen, so daß ich glanbe, tie hobe Versammlung könne, ohne irgend einem Vertragsverhältniß zu nahe zu treten, den Verkauf beschließen.

86

Abftimmung.

Für fofortiges Gintreten und für ben Antrag bes Regierungerathes Dagegen

Gr. Debrheit. 9 Stimmen.

Vortrag bes Regierungerathes und ber Finangbireftion, Abtheilung Domanen und Forften, betriffend die Abrechnung ber Berbindungswege und Bachbeite bom abgetreteven Glacheninhalt im Wierezwylmaldfantonnement.

3. U. Bebmann, Regierungerath, ale Berichter-Aatter. Unterm 7. Mary legibin batte der Große Rath den Rantonnementevertrag über die Rechtsamewaldungen von Bieregmpl, Umtsbeziefe Marberg, genehmigt, nach welchem ber Staat eigenthumlich abtritt :

1. Den Rechfamebefigern für ihre jahrlichen Brenn-, Baun- und Wagnerboljungen . .

Judarten 923/4

Der Schulgemeinde Wierzwyl fur bas bisberige Schulbolg von 3 Rlaftern

Der Ginwohnergemeinde Wierezwyl, für tie Erhaltung des Bucherftiers

41/2

und ju gemeinnüßigen Zwecken . . Summa Jucharten 1013/8

Da ber Rantonnementebectrag nichts bestimmte, nach welchem Daaf die abzutretente Flache berechnet werden follte, auch die Ausgeschoffenen von Wierezwyl bebaupten, daß beim Abschluffe ausbrucklich neues Daag vorbehalten worden, fo wurde von der Domanenverwaltung und der Finangdirektion unterm 13. und 17. Januar 1849 angetragen, daß bie Bereche nung ber abjutretenden Waldflache nach neuem Daag fattfinde, mas einen Unterschied von ungefahr 5 Jucharten ausmachen murbe. In Abweichung von Diefem Untrage befchloft ber Große Rath bei Genehmigung bes Rantonnements unterm 7. Marg legthin, bag bie bom Staate abzutretende Jucharten in Bernmaag berechnet werden folle.

Diese Abanderung von Schweizermaaß in Bernmaaß hatte die neue Abfaffung und Beglobung der Bertrageurtunde gur Folge. Bei ber Stipulation des nenen Bertrages murbe bon bem bamit beauftragten herrn Rotar Romang an ber Sauptfache nichts geandert, ausgenommen daß die durch die abgetretene Flache führenden Wege und Bachborde bestimmt in Abzug gebracht wurden, indem die Bevollmächtigten nur unter biefer Bedingung angeloben wollten, weil diefer Abzug im Ginne der frühern Berabredung gelegen, mas übrigens aus Litt. f des Entwurfs bervorgebe, mo es beiße, daß der Staat ben abgetretenen Boden frei von je der Servitut überlaffe.

Die auf Diefe Beife in Abzug gebrachten Wege

81000 | ' 14000 | ' betragen Die Graben und Bachbette

zusammen 95000 7

Da wirklich im Rantonnementevertrag bie Bestimmung aufgenommen ift, daß der abgetretene Waldboden frei von jeder Servitut überlaffen werde, und ba namentlich bie durch die Baldungen führenden Berbindungswege als Gervituten anguseben find, fo daß durch die im neu ausgefertigten Bertrag aufgenommene Abrednung von drei fpegifigirt ange-gebenen Begen, einem Bachbette und einem Mooggraben, im Gesammtbetrag von 95000 [' nicht als eine eigentliche Menberung in dem bom Großen Rathe unterm 7. Marg 1849 genehmigten Rantonnemente anzuseben ift, so durfte die Unterzeichnung biefes notarialisch ausgefertigten 21fts nach bierfeitigem Dafürhalten unbedentlich ftattfinden tonnen. Da indeffen bieruber bei Ihnen andere Anfichten malten durften, fo gebe ich mir die Ehre, ben mehrgebachten Kantonnementsvertrag, in welchem die in ben vom Staate abzutretenden Bald von Bucharten 1013/8 fallenden Berbindungswege, Bachbette und Moosgraben mit 95000 []' in Abjug gebracht find, Ihnen, herr Prafident, meine herren, vorzulegen, und darauf angutragen, bag fie bemfelben 3bre Sutheißung ertheilen mochten.

Durche Sandmehr genehmigt.

herr Prafibent. 3ch bin bon verschiedenen Geiten angefragt worden, ob man mabrend der folgenden Boche mit ben Sigungen fortfahren wolle. Befchafte waren allerbings noch genug borbanden und es mare im Intereffe ihrer Erledigung, die nadfte Woche mit den Sigungen noch fortgufahren. Ich weiß nun nicht, mas die Abficht bes Großen Rathes ift. Es murbe mir bemertt, daß man in gegenwartiger Beit giemlich Duge babe, indem die Erndte borbei und andere Geschäfte nicht vorhanden feien. 3ch will alfo b'e Berfammlung darüber anfragen. — Wenn Riemand fich bagegen eibebt, fo nehme ich an, man wolle in ber folgenden Woche mit ben Sigungen fortfahren. Ich bitte biefes burch Sandaufbeben zu bezeugen.

Mubry. 3ch glaube, man follte die noch zu bebonbelnden Sachen, Die ja boch nicht febr wichtig find, auf Die Berbftfeffion verschieben, indem die Sigungen der nadften Boche noch weniger besucht fein werden, als jest. Done bie Mitglieder gegablt zu baben, tann ich boch behaupten, das wir biefe Tage mit 60 oder 70 Stimmen Befchluffe gefaßt haben. 36 trage um fo mehr barauf an, bie Gigungen gu foliegen, ale die Bunbesversammlung gegenwärtig bei einam ber ift.

herr Prafibent. 3ch muß aufmertfam machen, bag im Grunde bereits abgestimmt ift. Da eine Maffe von Gogenftanden borliegt und leicht eine unbequemere Beit fur ihre Erledigung tommen konnte, fo mare es am beften fortzufab. ten. Die herren, welche bom Canbe fommen, werden inbeffen feibit am beften wiffen, ob ihnen bie Beit bequem ift.

3 mober fteg, Regierungerath. Der Regierungerath ift bon ber Boraussehung ausgegangen, daß in der gegen-wartigen Jahresjeit bie Mitglieder des Großen Rathes taum langer als 8 Tage merben bei einander bleiben tonnen. 3n diefer Boraussetzung habe ich mich denn auch mit meinen Geschäften eingerichtet und auf den nachsten Mittwoch die Schulipnode gusammenberufen, in welcher fich viele Mitglieder tes Großen Nathes befinden. Budem ift noch der Nationalrath jufammengetreten und ich babe bie Ueberzeugung, daß eine große Ungabl von Mitgliedern bes Großen Rathes, welche fich nicht gegen den Untrag erhoben haben, dennoch nicht theilnehmen werden. Wenn jedoch alle, welche vorbin baju geftimmt haben, in die Sigung fommen, fo wird es icon moglich fein, mit ben Beschäften fortgufahren.

Mofer, von Buchfee, macht den Antrag, daß diejenigen Mitglieder, welche am Montag mit ben Gefchaften fortfahren wollen, Diefes durch Aufsteben erflaren.

Abstimmnng.

Die Sigung in ber nachften Woche fortguführen 61 Stimmen. Gie morgen aufzuheben

Rreditgesuch der Baudirettion fur ben Ausbau der Siefenan. brücke.

herr Banbirettor, als Berichterflatter. 3n. bem ich fur die Diefenaubrucke einen neuen Rredit verlange, wird es wohl nicht nothwendig fein, die gegenwartige Bermaltung ju rechtfertigen, welche ihre gange Sorgfalt Diefer großen und fchwierigen Unternehmung gewiedmet bat; die Engeftraße und die Diefenaubrucke beschäftigt fie mehr als alle ubrigen Arbeiten gufammen genommen; wir werden jedoch noch lange mit Diefem ungludlichen Unternehmen gu thun haben. Der urfprüngliche Plan murde von einem frangofischen Ingenient entworfen; die Gingelnheiten bingegen wurden durch die Berren Tanner und Gatichet ausgearbeitet; es icheint jedoch, es feien diefe fabigen Ingenieure durch eine ihnen von oben auferlegte Bebingung geleitet worden; daber legten fie einen febr mäßigen Devis vor, durch den ber Große Rath bewogen werten foute, die mangelhafte Engelinie angunehmen und ber Binie, Die von

ber Stadt aus bireti auf bas Wylerfelb fuhren foute, Es wurde demnach Alles als leicht und wenig toffipielig bargestellt; die Erfahrung aber bewies bald, baß es fich teineswegs so verhalte. Ich will auf den hin-fictlich der Fundamente begangenen Irrthum nicht jurud tommen; diese follten auf Felfen angelegt werden, allein ber Fels war nur auf dem rechten Aarufer angutreffen; am andern mußte mit ungeheuern Roften eingerammt werden, wofur 3hr jum Theil icon einen Rachfredit von 92,000 Fr. bewilligt babt. Es banbelt fich jest um einen neuen Rrebit von 31,000 Fr., um die Seitenmauern, die auf beiben Ufern einen integrirenden Theil der Brude bilben, ju befestigen. Bevor nun diefe Mauern anfingen, fich ju fpalten, batte man eingesehen, daß fie nicht die nothwendige Dicke hatten. Auf ben Rath des Herrn Oberft La-Nicca wurde nun die obere Seite, auf welcher der Fugmeg beruht, befestigt ; da aber Diefe Borfichtsmaßregel nicht genugend mar, fo murren eiferne Stangen angebracht, wodurch von einer Diftang gur andern Die Mauern auf ber rechten Seite mit benen auf ber linten in Berbindung gebracht murden; allein ungeachtet der großen Starte diefer Gifenftangen, brachen fie, eine nach der andern, wie diese Schutmauern mit Erde angefüllt murden. Die Berfplitterung diefer Mauern ging langfam und ftufenweise vor fich, fo daß fie jest mehr als 13 Boll über das rechte Ufer berborragen, b. b. um 61/2 Boll ungefahr bei jeder Mauer. Obschon teine brobende Gefahr vorhanden war, fo fab fich die Baudirettion boch im Falle, Diefe fammtlichen Arbeiten einer nochmaligen frengen Prufung ju unterwerfen. Mehrere Ingenieurs und Architetten, Die biefelben befichtigten, fanden, baß bie nach ben Planen und Devis aufgeführten Mauern gu fchwach feien. Diefe Mauern nehmen gegen die Bobe gu an Dide ab; fie werden taum fest genug fein, wenn man fie and bon unten bis oben gleich ftart baut, wie man es nach bem beute Ihnen vorgelegten Gesuche beabsichtigt; man wird fie übrigens durch Unbringung neuer Gifenstangen noch verfid:ten. Es scheint, daß die Ingenieure bei ber Entwerfung der Plane einen theoretischen Jrrthum begangen haben. Mauern haben auf jedem Ufer eine Laft von ungefähr 100,000 Rubitfuß aufgeschütteter Erde ju tragen; nun haben die Ingenieurs angenommen, es murbe fich Diefes Gewicht bertheilen und die Balfte nur auf einer ber Mauern laften, mabrend cs jest offenbar ift, daß das gange Bewicht auf jeder Schupmauer laftet. Wie es fich auch verhalten moge, fo geht aus ben Ehatfachen, die noch beutlicher als alle Argumentationen sprechen, bervor, daß der Umfang der Mauern zu schwach ift perr General Dufour, der um feine Unficht erfucht wurde, folug vor, ben Damm burch Gewolbe ju erfegen, um ben Mauern ibr Gewicht abzunehmen. Diefes Mittel fchien uns aber verschiedene Sowierigfeiten darzubieten ; wenn er namtich die Mauern des ungeheuern Druckes, den die Erde verurfachte, entheben wollte, fo belaftete er fie, obicon in einem geringern Berhaltniß, durch ben Druck ber Bewolbe felbft; judem tonnten diefe Gewolbe beschädigt werden, und ba es unmöglich geweien mare, Dieselben je gu befichtigen, fo batte an einem iconen Lage ein großes Unglud fich ereignen konnen; endlich barmonirt biefes Spftem feineswege mit ber Bauart ber Brude. Die Baudirettion, ben vom verdienfivollen General Dufour gegebenen Rath nicht verkennend, glaubte boch einen vom Rantonsbaumeifter und mehreren angestellten Ingenieurs ausgearbeiteten Plan beruckfichtigen ju follen ; diefer fchlug anftatt der Gewolbe eine Verftartung der Mauern vor, mas um 6000 Fr. mobifeiler ju fteben tommen follte; es wollte jeboch Die Baudirektion noch die Unfichten des Beren Oberft La Ricca aus Cour und bes Beren Roller, Architeft ju Burgborf, Die burch ihre Salente befannt find, tennen lernen. Dieje zwei Ingenieurs befichtigten mabrend zwei Sagen mit ber größten Mufmertfamteit die Bauten ber Engestrage und ber Tiefenaubrucke und genehmigten in jeder Begiebung bie Plane unferes Ingenieurs. Der Bericht Diefer Experten liegt bei ben Aften. Daraus geht hervor, bag fie verschiedene für biefe Bauten wichtige Fragen gu lofen hatten. Auf bas Sutachten biefer Grpetten fich berufent, erfucht demnach die Baudirettion ten Brogen Rath um einen Rachtredit von 31,000 Fr. jur Berfattung ber Seitenmauern der Diefenaubrecke und gur Hus.

führung ber Bauten, die bavon abhängen. Der ursprüngliche Kredit war 442,000 Fr.; Ihr habt einen zweiten Kredit von 92,000 Fr. bewilligt; Alles zusammengerechnet, werden die bewilligten Summen auf 565,000 Fr. ansteigen. Diesem Betrag wären aber die Baukosten die ungeheuern Einrammungen und Abbachungen, die den Eingang der Brücke und einen integrirenden Sheil derselben bilden, beizusügen, obschon diese Ausgaben in den Rechnungen der Tannen- und Engestraße einzutragen sind. Ich wunschte sehr, daß der jest nachgesuchte Kredit der letzte wäre; ich hoffe es, obschon ich es mit Gewißheit nicht behaupten kann. Durch diesen Kredit erleidet übrigens das dießjährige Budget der Baudirektion keine Veränderung.

Muller, Oberft. 3ch erlaube mir, in Rurge aufmert- fam ju machen, bag jur Beit die Plane und Aufriffe der Brucke nebft projeftirtem Geruft vom damaligen Oberingenieur, herrn Gatichet, auch herrn General Dufour, wie herrn Arditett Roller und andern mehr unterlegt worden feien, daß damals diese sammtlichen herren nichts auszusegen, wohl aber MIles fcon und gut gefunden haben follen. Es ift daber bemubend, beute boren ju muffen, bag diese gleichen herren fich nun außern, die Konstruktion sei von Anfang ber ju schwach angegeben gewesen. Go viel an mir, halte ich bafur, man babe hauptfächlich barin gefehlt, daß mit der außern und innern Auffüllung nicht Schritt gehalten worden, bag die innere Auffullung überdem im Binter und Frubjahr, fo gu fagen in Maffe und mit gefrornen Erdflumpen gemacht worden, durch welche Arbeit das eingetretene Thauwetter auf die bon außen nicht geftütte Mauer gerftorend, bas beift ausdruckend mirten mußte. Soviel an mir, muß ich bezweifeln, daß mittelft leerung der Raften und Berdickung ber nun bereits gerriffenen, aus ihrer fentrechten Lage gewichenen Mauern die nothige Sicherheit und Soliditat gefunden werde, mabrend Strebepfeiler von außen die erforderliche Sicherheit barbieten, freilich aber auf Jahrhunderte binaus auf alle bei diefem Baue Betheiligten ein ungunftiges Urtheil berborrufen worden. Mein Untrag geht dabin, ber Baudirektion die verlangte Summe ju bewiltigen, indeffen diefelbe gleichzeitig ju beauftragen, vor dem Beginne der Arbeiten ju untersuchen, ob mit der gleichen Gumme allein mittelft Anbringung von Strebepfeilern nicht sicher geholfen werden tonne, und erft bann auf die solideste Beife ju progrediren.

Beir Berichterftatter. herr Prafibent, meine Berren! Der Praopinant bat ber Regierung, der er zugleich einen Rath gegeben, einen Borwurf gemacht. Er fagt, die Regierung hatte die Arbeiten nicht genug beschleunigt und es wurde die Erbe nicht loder geworden fein, wenn man größern Gifer an ten Sag gelegt batte. Die Sache verhalt fich fo. Einerseits bat man uns aufgefordert, die Arbeiten zu beschleunigen ; andererfeits bingegen wurde ausgesprochen : wenn 36r gu febr eilt, fo werdet 3br bafur verantwortlich fein. Die Febler zeigten fich gleich Anfangs, und um benfelben abzuhelfen, ware eine Summe von 40,000 Fr. erforderlich gewesen, die 3hr nicht bewilligen wolltet. Aus einer genauen Unte; suchung ber Arbeiten geht hervor, daß die Mauer aus dem Grunde gewichen ift, weil fie nicht die nothwendige Dice hatte. Was Die Auffahrung von Strebepfeilern anbetrifft, fo mar bereits fruber bavon bie Rebe, allein man fand, bag biefelben nicht nur die Brude nicht befestigen murben, fondern noch viel theurer zu stehen tamen als das, was wir Ihnen vorgeschlagen haben. Bur Berbindung biefer Pfeiler mit der Mauer mußte man aufbauen und abbrechen. Da wir nun, um biefe Maffe gufammenguhalten, swifchen zwei Wegen einen gu mablen batten, fo fcblugen wir den vor, welchen wir fur den beffern bielten ; bat Jemand ein befferes Mittel gefanut, fo baite er es angeben follen.

abstimmung.

1) Für ben Antrag der Baudirektion Sandmehr. 2) Fur den Antrag des herrn Oberft Muller Große Mehrheit. Serr Prafibent. In Folge ber letten Babl ift mit 79 Stimmen als Prafibent bes außerordentlichen Gerichtes gewählt worden: Berr Baufelmann, Gerichtsprafibent von Thun. Für den Setretar hat fich tein absolutes Mehr ergeben; die meiften Stimmen erhielten herr Scharz und herr Bublmann.

Abftimmung burch Ballotirung.

3m erften Wahlgang erhielt herr Scharg Bublmann 46

Somit ift Berr Scharz jum Sefretar ernannt.

Schluß ber Sigung um 121/2 Uhr.

gur bie Redaftion :

R. Schärer. Bringolf.

Entwurf eines Defrets

über

bie Erhebung einer außerorbentlichen Steuer für bie Grenzbewachung und militärischen Ruftungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend,

baß ber schweizerische Bundesrath mit Vollmacht ber Bunbesversammlung zur Bestreitung ber außerordentlichen Ausgaben, welche die Sandhabung der außern Sicherheit oder innern Ordnung der Schweiz erfordern, von den Kantonen die Ginbezahlung eines ganzen Geldkontingentes verlangt hat, beffen Betrag für den Kanton Bern auf die Summe von Fr. 148,530 sich beläuft;

daß die gleiche Beborde mit Rudficht auf den Entwidlungsgang der auswärtigen Greigniffe und in Betracht der außerordentlichen Truppenanbaufungen, welche an unserer Grenze ftattfinden, die Kantone auffordert, nicht nur ihr Bunbektontingent in Bereitschaft zu halten, sondern auch ihre Candwehr zu organistren;

daß fie aus ben nämlichen Grunden bereits ein Truppenaufgebot von 24,000 Mann erlaffen, welches ju den icon eingeforderten noch weitere Geldopier erfordern wird;

daß jur Dedung der durch diese unvorbergefebenen Ereigniffe veranlaßten Ausgaben die ordentlichen Einnahmen und Steuern des Staates nicht hinreichen, nichtsbestoweniger aber in der Organistrung und Ausrustung unserer Wehrkeaft und in der Borbereitung einer fraftigen Vertheidigung unseres Vaterlandes gegen jeden möglichen Angriff nichts versaumt werden darf;

geftüt auf ben §. 86 ber Staatsverfaffung, nach angehortem Bortrage bes Finanzdirektors, bes Regierungsrathes und ber Staatswirthichaftstommiffion,

befdließt:

S. 1

Reben ber für bas Jahr 1849 ju erhebenden ordentlichen Steuer ift jur Dedung ber Ausgaben für die außeror-

bentliche ichweizerische Srenzbewachung und militarifchen Raffinegen eine außerorbentliche Steuer in folgendem Berhaltniffe ju beziehen :

ein Salbes vom Saufend bon bem Grundeigenthum,

ein Salbes pom Saufend bon ben Rapitalien,

ein und ein Viertel vom hundert von dem Gintommen, alles auf Grundlage der gleichen Schatungen und Register, nach welchen auch die ordentliche Steuer erhoben wird.

S. 2.

Für ben neuen Kantonstheil ift die außerordentliche Swuer auf die Salfte des bisherigen jahrlichen Grundfteuerbetrages gefest und durch Buichlag ju ber Grundfteuer zu erheben.

5. 3.

Der Regierungsrath bestimmt die Beit bes Bezuges biefer außerordentlichen Steuer und trifft die zur Bollziehung Diefes Detretes nothigen nabern Anordnungen.

Bern, ben

Entworfen bom Prafidenten des Regierungsrathes.

Bern, ben 27. Juli 1849.

Bom Regierungerath genehmigt und mit Empfehlung vor ben Großen Rath gewiefen.

Bern, den 27. Juli 1849.

Ramens des Regierungsrathes:
Der Prafibent,
Stämpfli.
Der Rathefchreiber,

DR. v. Stürler.

Sechste Sigung.

Samftag ben 4. Angust 1849.
Worgens um 7 Uhr im großen Casinofaale.
Unter bem Vorsit bes herrn Prafibenten Riggeler und
bes herr Bigeprasibenten Scherz.

Beim Namensaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: Die herren Affolter, Babler zu Blumenstein, Begert, Blosch, Boivin, Bubler, Bügberger, Carlin, Dahler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleuty, Frote, Funt, Ganguillet, beide hirsbrunner, hobel, hubler, Indermuble, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, Kehrli Fürsprecher, Krebs zu Rüggisberg, Kurz, Moreau, Neuhaus, Schmid, Schneeberger zu herzogenbuchsee, beite Schüpbach, v. Steiger, Leuscher und Wirth; ohne Entschuldigung: die herren Aebersold, Amstug zu Gunten, Batschelet, Belrichard, Brunner, Carrel, Christen zu Trachselwald, Docourt, v. Erlach, Friedli, Seiser zu Langenthal, Sicardin, Bouvernon, Grimaitre, heilmann, hofer im Sand, Kernen Fürsprecher, Kilcher, Kölschet, Küng zu hunziken, Lanz, Prüdon, Ritschard zu Oberhosen, Röthlisberger zu Lauperstwyl, Salzmann, Schafter, Schärer, Scheidegger, Schild, Schläppi, Schneeberger bei Sumiswald, Schneeberger zu Langenthal, Schneider zu Frutigen, Stämpsti auf dem Schüpberg, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Könit, Studer, Studit, Ticche, Ballat, Verdat, Vielle, Walzer und Zaugg.

Das Protofoll wird berlefen.

Chopard. 3d mochte ben herrn Prafibenten fragen, wann bie Amisdauer ber geftern ernannten Beamten abgelanfen fein wird; ich muniche zu wiffen, ob diefelben auf 4 Sabre ermablt worden find, oder nur bis zur Integralerneuerung fammtlicher Beamten.

herr Prafibent. 3d weiß allerdings nicht, wie es no bamit verhalt. Der Regierungerath wird jedenfalls einer Befammterneuerung unterworfen. Was bagegen Die Regierungestatthalter und Gerichtsprafidenten betrifft, to fagt bie Berfaffung Richts darüber. Bielleicht tann bier ber Berr Prafident tes Regierungsrathes Mustunft geben.

herr Prafibent bes Regierungsrathes. Go viel ich mich erinnere, enthalt tie Berfaffung teine Bestimmung Darüber , ob auch die Regierungestatthalter und Berichtsprafibenten auf bas Sabr 1850 einer Integralerneuerung unter-worfen feien, weghalb anzunehmen ift, fie feien auf bie gewohnliche Amtedauer von 4 Jahren ermählt. Bielleicht konnte ss zweckmäßig fein , burch eine Ergangung der Berfaffung auch die Begirtsbeborben einer Integralerneuerung ju unter-

herr Baubirettor. Diese Frage wird bem Regiemngbrathe vorgelegt werden muffen.

Da atthy 8. Ich glaube, diese Frage solle nicht bei Unlag ber Benehmigung tes Protofolls jur Sprache tommen. Das Prototoll ift richtig abgefagt, und wenn feine Bemertungen bagegen erhoben werben, fo ift es ju genehmigen. Die angeregte Frage ift Sache eines eigenen Unjuges.

herr Prafibent. So ift es allerdings. Allein bas Angeregte ift eine Interpellation, die ju jeder Beit erlaubt ift. Wenn nun eine folde Interpellation, welche ber Prufung bes Regierungsrathes murbig ift, bei Anlag bes Procotolls portommt, fo glaube ich, tonne man diefelbe fogleich bem Re-

abftimmung.

Das Prototoll ju genehmigen Große Mehrheit. Die Unfrage bes orn. Chopard bem Regierungerathe ju überweifen

Berr Prafibent. Obgleich bente Nationalrath ift, wird boch mabricheinlich feine Nachmittagefigung ftattfinden tonnen, weil am Rachmittag die meiften Mitglieder werben abgereist fein. Defhalb wird diefen Morgen mit ben Berhandlungen ununterbrochen fortgefahren. Dagegen möchte ich Die herren Mitglieder erfuchen, Die nadfte Woche möglichft ablreich zu erscheinen, indem wir bei fleißiger Arbeit bis jum Mittwoch die Seschäfte werden beendigen tonnen.

Lageborbnung.

Entwurf eines Detrete uber bie Erhebung einer außersebentlichen Steuer fur die Grengbewachung und militarifden Raftungen.

herr Prafident bes Regierungsrathes, als Berichterfatter. Bevor wir in den Befegesentwurf felbft eintreten, muffen wir die Beranlaffungen beffelben berühren, und gwar wird man bei den verschiedenen Geldkontingentsbegehren der Giogenoffenschaft anfangen. Gin erftes Begehren, bas schon im Jahr 1848 gestellt wurde, ift noch nachträglich zu erledigen, bas schon bezahlt ift. Das zweite ift basjenige, welches letten Juni von dem Bundesrath eingefordert wurde. Ueber Diefe beiben Ginforderungen ift ein besonderer Bortrag bes Regierungsrathes, welcher hier abgelefen werden wird.

Der Bortrag bes Regierungerathes wird abgelefen.

herr Berichterfatter. Mit biefen Belbtontingenten verhalt es fich folgendermaßen. Die Gidgenoffenichaft batte im herbft des Sabres 1847 von den Rantonen, welche bem Bund treu geblieben maren, ein erftes Gelekontingent eingefordert, und zwar ein doppeltes. Sie murden von ben bundestreuen Standen bezahlt und namentlich auf den Ranton Bern fielen ungefahr E. 300,000. Diefes doppelte Beldtontingent murde indeffen bon der Sagfagung von vornberein als ein jurudbezahlbarer Vorfcug ertiart, aus welchem Grunde ber Regierungsrath mit biefem Bortrage nie vor ben Großen Rath fam. Diefes Geldfontingent ift bereits juruderftatet. Gin zweites Geldkontingent und zwar diegmal bloß ein halbes wurde im Frubjahr 1848 eingefordert, verantaft durch bie Grenzbewachung im Kanton Teffin und Graubundten, und fpater jum Theil auch an ber babifchen Grenge. Die Gidgenoffenicaft hatte nämlich fur biefe Grenzbefegungen eine Ausgabe von E. 800,000 Das damals ausgeschriebene halbe Gelbkontingent berrug fur Bern E. 74,265. Diefe find ab-bezahlt und bie Sache ift insofern erledigt. Die Ausgabe wird jest nur noch nachträglich angezeigt und wird fich in ber Staatsrechnung für das Jahr 1848 finden. Diese Geldton-tingent wurde aber nicht als ein juruckbezahlbarer Borichus betrachtet und wird fich daher in der Staatsrechnung als verbrauchtes Rapital finden. Gs wird in Bezug auf Diefelbe tein Untrag, fonbern blog bie Ungeige gemacht. Run fam Das britte Geldfontingent. Um Das Berhaltniß teffelben flar ju machen, will ich bas Sch reiben ablefen , mit welchem es vom Bundebrathe eingefordert murde. Es lautet folgendermagen :

Bern, 3. Juli 1849.

Betreue liebe Gidgenoffen.

Wit Beziehung auf den Beschluß ber Bundesversammlung vom 30. v. M., wodurch ber Bundebrath ermachtigt wurde, gegenüber den in den benachbarten Staaten vortommenden und in ihrer weitern Entwicklung allfällig fur die Echweiz einflußreichen Greigniffen die erfor derliche Eruppengabl aufzubieten und ju verwenden, und für außerordentliche Ausgaben, welche die außere Sicherheit oder innere Ordnung ber Schweiz erforbern konnten , die nothigen Geldmittel fei es burch Darleiben oder Ginforderung von Kontingenten anguschaffen , findet fich ber Bundebrath veranlagt, mit Begenwartigem ein ganges Gelbtontingent von fammilichen Stanben einguforbern, wobei es den Rantonen freigestellt wird, ihre noch ruckflandigen Forderungen an bas voriges Jahr eingegablte toppelte Belttontingent bis auf ben Betrag eines Kontingents fammt Binfen, bei diesem Unlag in Rechnung gu bringen. Das Rontingent bes hohen Standes Bern beträgt Fr.

148,530.

Indem wir Guch ersuchen, biefem Unsuchen mit möglich-fter Beforderung zu entsprechen und bie baberigen Baarfendungen in groben Silberforten nach eidgenöfficher Babrung bem eidgenofficen Staatstaffier in Bern einzusenden, empfehlen wir Guch, getreue, liebe Gidgenoffen, nebft uns bem Machtschut Gottes.

herr Berichterftatter. Dieses Schreiben wurde anfangs des Monats Juli erlaffen und grundet fich auf einen Befchluß bes National-und des Standerarbes, wonach dem Bundesrathe die Boumacht gegeben murde, nothigenfalls Truppen aufzubieten und von den Rantonen das Geldkontingent einzufordern, oder aber bie Titel gu Geld gu machen. Der Bundesrath, welcher alfo Die freie Babl gwischen bem einen und bem andern batte, entfcieb fich fur tie Einforderung bes Gelokontingents und ift auch als zu biefem Beschluß kompetent zu berrachten. Der Regierungerarb glaubte vorläufig, Diefer Ginforderung entfprechen ju follen, fo daß die Genehmigung, welche beute in Frage febt, blog als eine nachträgliche ju betrachten ift. Die Regierung von Bern bat ihr Geldtontingent von Fr. 148,530 theils durch Abrechnung von Rudflanden gemacht, welche ibr noch bon der Giogenoffenschaft guftanden, theils durch Baarbezahlung. Der erfte Poften , ber abgerechnet murbe, ift eine Anweisung auf bas eidgenöffische Rriegstommiffariat, berrub-

rend bon ben Borichuffen an die Sonderbundefeldzugetoffen, welche laut abgeschloffener Rechnung fr. 98,420 betragen. Gin zweiter Poften, den der Ranton Bern abrechnen fonnte, rubrt bon ben Truppenaufftellungen ber, welche im borigen Jahr jur Grenzbewachung in Teffin gemacht merben mußten, und wogu auch ber Kanton Bern ein Bataillon ftellte. Diefer Poften betrug &c. 10,674. Gin britter, der als Bezahlungemittel gebraucht murde, besteht einestheils in einer Unweifung bes Standes Bern fur die Roften des Aufgebote megen Uri, und endlich noch die in der Erganjungejumme von Fr. 36,259, bie aus der Standestaffe baar bezahlt murden. Run konnte man freilich fagen, wenn blog Fr. 36,259 baar bezahlt morten feien, so fei es nicht nothig, einen Rredit von Fr. 148,530 ju bewilligen. Allein wenn icon ber übrige Theil ber Summe abgerechnet werden konnte, fo murde doch bas Defigit der betreffenden Jahre, aus welchen fich jene Abrechnungen batiren, um fo größer fein, indem die daberigen Forderungen an bie Gidgenoffenschaft noch einstweilen unter ben Rapital- und Rech. nungereftangen blieben. Daber muß jedenfalls der Rredit fur tie vollen Fr. 148,000 verlangt werden. Diefes ift ber erfte Begenstand, der vorliegt; es wird bann fpater noch ein anderes Geldfontingent vorkommen, über welches ich nachber Bericht erstatten merbe.

Straub. Ich will mir bloß eine fleine Frage erlauben. Wir haben ben Rapport bes herrn Finangeireftors angehört, wonach tie frühern Gelbkontingente guruderstattet werben. Ich möchte beshalb um Auskanft barüber bitten, ob biefes vielleicht auch mit bem in Frage stehenden Gelbkontingente der Fall sei.

herr Berichterstatter. Ich fann darüber folgende Auskunft geben. Als die Bundesversammlung jüngsthin ben Bundesrath zu der Einforderung dieses Geldkontingentes bevollmächtigte, wurde and die Frage aufgeworsen, ob basselbe nicht von vornherein als rückerstattbar erklärt werden solle. Die Bundesversammlung hat indessen beschlossen, darüber vorläufig Nichts zu verfügen. Dagegen ist es möglich, daß das zweite Geldkontingent, über welches ich bald ebenfalls Rapport erstatten werde, zurückgegeben wird.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

Serr Berichterftatter. Es tommt nun bas zweite eingeforderte Selbkontingent. Um Ihnen daffelbe klar zu machen, will ich ebenfalls bas betreffende Schreiben bes Bundesrathes ablefen laffen.

Daffelbe wird abgelefen und lautet folgendermaßen :

Bern, ben 30. Juli 1849.

Setreue liebe Gibgenoffen !

Der Boranschlag für bas Jahr 1849 hat für die Dedung einer außerordentlichen Bewaffaung, beziehungsweise Grenzbewachung, nicht gesorgt, wohl aber hat die hohe Bundesversammlung mit Schlufinahme vom 30. vorigen Monats hiefür bem Bundesrathe außerordentliche Bollmachten ertheilt.

In Folge beffen hat der Bundesrath am 3. dieß ein ganges Geldkontingent ausgeschrieben, dabei aber den Kantonen gestattet, ihre Forderungen an die Gidgenoffenschaft bis auf den Betrag eines gangen Geldkontingentes abzuziehen.

Es läßt fich nunmehr mit ziemlicher Bestimmtheit voraus, sehen, daß das eingeforderte Geldkontingent durch Abrechnung von citea Fr. 400,000 nur noch etwa Fr. 300,000 in baar abwerfen wird, welche Summe für die gegenwärzige aufgestellte Armee kaum für einen Zeitraum von 10 Tagen ausreichen würde.

Wenn nun auch der Bundekrath noch über einzelne andere Poften zu verfügen im Falle ift, so darf doch nicht überteben werden, daß alle diese Summen dem Bedürfniffe nur momentan fleuern und größtentheils auch für den ordentlichen Dienft, 3. B. für die Militarinftruktion bestimmt find.

Bir feben und baber genothigt, burd Gegenwärtiges ein zweites Gelbtontingent von ben hohen Standen anf Grunt.

lage ber Gelbseala bom 20. August 1838 einzusorbern, wobei jedoch benjenigen Kantonen, die auf bem eingezahlten toppelten Gelbsontingent noch eine Restanzsorberung zu machen haben, bewilligt wird, dieselbe sammt Bind vom 1. Januar bis und mit 31. Juli 1. 3. in Abzug zu bringen.
Indem wir Guch, getreue liebe Gidgenoffen, einladen, foe

Indem wir Gad, getreue liebe Giogenoffen, einladen, fde Ginbezahlung bes bortigen Betreffniffes an bas eidgenöffiche Staatstaffieramt bie notbigen Beisungen ertheilen zu wollen, benugen wir biefen Unlaß, Guch, getreue liebe Gidgenoffen, sammt uns bem Dachtschuß Gottes zu empfehlen.

3m Namen bes ichweizerifchen Bundebrathes ze.

herr Berichterftatter. Wenn ein ganges Gelbtontingent von allen Rantonen bezahlt wird, fo mirft es ungefahr Fr. 700,000 ab. Der Buntegrath barte inteffen beim erften Geldfontingent, welches wir fo eben erledigt baben, ben Rantonen erlaubt, diejnigen Gummen in Abrechnung gu brin. gen, welche fie noch bon der Gidgenoffenichaft gu fordern batten, fo bag biefes Geltkontingent blog ungefahr Fr. 300,000 baar abwarf. Es ift nun naturlich , daß tiefe Summe nicht binreicht, um bie 24,000 Mann, welche an ber Brenge aufgeftellt find, langere Beit ju befolden. Mus biefem Grunde mar der Bundebrath wieder genothigt, fich auf dem Wege eines Darleibens oder einer Ginforderung des Geldkontingentes von den Kantonen gu helfen. Diefes mar der Grund ter Ginforberung bes gweiten Gelbfontingentes. Dem Ranton Bern bleibt naturlich Richts übrig, als feine Bundespflicht zu erfüllen, indem ber Bundebrath blog bon ber Bollmacht Gebraud gemacht bat, welche ihm von ber Bundesversammlung gegeben worden. Dieses Gelbtontingent wird nun mahricheinlich als ein guruckbezahlbarer Borichuß anzusehen fein; allein dafür garantiren fann ich nicht. Bare biefes nun nicht ber Rall und mußte Diefes Belbfontingent burch die laufenben Steuern gebeckt werben, fo murbe toch baju eine Steuer von 1/2 0/00 nicht ausreichen, fondern ce mußte eine Steuer um 3/3 0/00 ausgeschrieben merben. Die Staatswirthichaftsfommiffion bat indeffen Diefem Borfchlage nicht beigestimmt. Bir m rben babon bei Unlag ber außerordentlichen Steuer fur Die Brengbewachung und militarifchen Ruftungen noch ju fprechen haben. Borlaufig wird bier blog nachgefucht um die Bewilligung ber Bezahlung bes eingeforderten zweiten Beldkontingente.

Durchs Sandmehr genehmigt.

herr Berichterftatter. Gin brittes Begehren, meldes nun die Rantonalausgaben betrifft, allein ebenfalls durch bie letten Truppenaufgebote veranlagt wird, ft bas Begebren um eine Rreditbewilligung bon Fr. 39,410 für militarifche Unfdaffungen. Bu ber gegenwärtigen Truppenaufftellung bat namlich der Bundesrath vom Ranton Bern 7 Bataillone Infanterie, 3 Kompagnien Artillerie, 2 Kompagnien Scharficuten, 1 Rompagnie Ravallerie, und eine balbe Parkfompagnie einberufen. Auf Diefe Aufforderung bin bat ber Regierungerath bie betreffenden Bataillone und Rompagnien bezeichnet, und Diefelben find bereits abmarfchirt. Es trat aber bei diefem Truppenaufgebot ein, mas gewöhnlich eintritt; es murben nan I ch badurch außerordentliche Koften für Fuhrungen, Erpressenlohne, Sourageantaufe und Kovistenlohne veranlaßt. Es wird namlich befonders fur die Fouragelieferungen nach bem eitgenoffifchen Reglemente ben Rantonen blog ein Firam per Sag gegeben und mas die Rantone über diefes binans noch zu geben baben, bleibt anf der Kantonalrechnung. Dafür murbe ein Posten von Fr. 5000 in Rechnung gefest. Ferner wurde tadurch veranlagt eine Ausgabe von Fr. 8800 für Anschaffung von 1000 Paar Infanteriehosen. Es waren namlic burch ben langern Dienft im Sonderbundefeloguge diefe Rleibungeftucte fo febr abgenutt worden, daß fich die Soldaten bamit jest faft gar nicht mehr betleiden tonnen. Die Millitarverwaltung mußte baber bas Rotbige aus ben Magaginen liefern und fofort Dagregeln treffen, bag bie erforderliche Angabl in ben Dagaginen wieder ergangt wer'e. Obgleich namlich noch Borrathe maren, fo mare es boch boch ungwedmaßig gewesen, fich gang berauszulaffen. Diefe Unschaffung

ton 1000 Baar Infanteriebofen ift wohl zu unterscheiben bon ben jabrlichen Rieiberanichaffungen fur bie Refruten. Diefe find im ordentlichen Budget enthalten. Es mußten aus ber gang gleichen Berantaffung 200 Paar Coaiffdugenhofen angeichafft werden mit einer Summe bon Fr. 1760. Gine vierte burch bas Truppenaufgebot veranlagte Ausgabe besteht in Fr. 20,000 für 4000 Sichafto's. Damit verhalt es fich nämlich fo. Befanntlich wurde mit Unnahme des neuen eidgenöffischen Reglements bie tonifche Efcattoform in der eidgenöffischen Armee eingeführt, im Gegensat zu der bisberigen Form, welche oben breit war. Schon im vorigen Jahre murde mit der Umanderung der alten Sichaffos begonnen, und auch im biegjabrigen Budget finden fich begbalb Unfage. Um alle Menderungen gu maden, mas jest geschehen ift, wird der Regierungerath noch einen Rredit von Fr. 4000 verlangen. Alle alten Dichaftos find jest gu neuen umgeandert; allein diefe reichen noch nicht bin, um die fammtliche ausgeructte Mannichaft mit Dichattos gu verfeben. Defebalb hat die Militardirettion fich veranlaßt gefeben , um einen Kredit von Fr. 20,000 nachzukommen. Man kounte freilich fagen, die Eruppen follen mit alten Eichaftos ausruden. Inbeffen glaube ich, es murbe bon ber alten Mannschaft nicht gerne gefeben werden, wenn fie alte Eichaftos tragen mußten, wahrend dem die junge Mannichaft neue, leichtere Eichaffos ethalt. Die Militardirettion glaubt aus Diefem Grunde, es fei fur Aufrechthaltung des guten Seiftes der Truppen nöthig, ihnen fammtlich neue Tichattos ju geben. Diefe Busgabe ift gwar bloß eine Unticipation ber Ausgaben fur bas folgende Jahr; allein Da die Ausgabe felbit, durch die Umftande veranlagt, in diefis Sabr fallt, fo follte auch ber Rredit fchon biefes Jahr bewil. ligt werden. Gine fernere Ausgabe wird veranlagt burch die Unschaffung bon 50 Selmen für Die Dragoner ober reitenden Jager jum Preis von Fr. 650. Auch Diefe hatten namlich fruber Dichattos, welche nach bem neuen Reglement mit Delmen ju bertaufden find. Die lette Ausgabe endlich wird beronlagt durch die Unichaffung von 100 Reirermanteln fur bie Summe von Fr. 3200. Diefe betrifft hauptiachlich eine Erganzung in den Magazinen, die nothwendig wird, damit man nicht gang ohne Anschaffungen fei. Alle diese Anschaffungen belaufen fich auf den Betrag von Fr. 39 410, und diefes bilbet ben Rredit, ben tie Militarbireftion und ber Regierungsrath von Ihnen verlangen. Sollte aber bas gange Bundestontingent aufgeboten werden , fo mußte auch biefe Summe verdoppelt werden. Bie fich indeffen die gegenwartigen Berhaltniffe gefalten, glaube ich, ein neues Truppenaufgebot werde nicht nothig fein. Babricheinlich wird im Segentheil bald eine Eruppentlaffung fattfinden tonnen. Fur ben Fall jeboch, daß ein folches Aufgebot fammtlicher Truppen unerwartet geschehen follte, ift es auch nothig, daß Gie jeventuell ben Rredit baju geftatten.

Sunier, als Berichterstatter ber Staatswirtsschafts. tommission. Es hat die Staatswirtsschaftskommission gesunden, daß es unpolitisch wäre, den verlangten Kredit abzuschlagen. Da der herr Finanzdirektor Ihnen schon alle nothwendigen Erläuterungen gegeben hat, so will ich, um die zur Berathung wichtigerern Geschäfte so kostdare Zeit nicht in Anspruch zu nehmen, nicht weitfäusig sein. Die Finanzdirektion verlangt zur Bestreitung der durch das Truppenausgebot veranlaßten Kosten einen Kredit von Fr. 39,410; diese Summe wird sich, wie Ihnen sehr richtig bemerkt worden, auf das Doppelte anskeigen, nämlich auf Fr. 78,820, falls das ganze eigenössische Kontingent unter die Wassen berusen würde. Zedoch glaube ich, daß man, statt den andern Theil des Kontingents auszubieten, in Kurzem eher ein großer Sheil der bereits ausgebotenen Truppen entlassen wird. Ich trage demnach darauf an, es möge der nachgesuchte Kredit bewilligt werden.

Efcharner von Rehrsat. Es ift bloß eine einzige Sache, welche mir bei biefer Selegenheit auffällt und die mich veranlast, eine Bemerkung zu machen, zwar nicht für die Sezenwart, sondern für die Zukunft. Es scheint mir nämlich, ber Ranton Bern sei bei allen diesen Selegenheiten mehr in Anspruch genommen worden als die übrigen Stande. Der Ranton Bern ift von dem Orte, wo die Truppen aufgestellt

werben, ziemlich entfernter als biele andere Rantone, welche nicht im gleichen Berbaltnig mitgenommen worden find, und ich glaube beghalb, es mare zwedmäßig, wenn man ben Regierungerath beauftragen murde, bafur Gorge gu tragen, bag der Kanton Bern fo febr als möglich geschont werde. Denn wenn ber Bundesrath gang unbedingt die Truppen bernehmen fann wo er will, fo ift es möglich, bag er fie jedesmal bom gleichen Orte bernimmt, und baburch werden nicht nur tie Truppen mismuthig gemacht, sondern auch die Finangen fart mitgenommen. Die Caft, welche fur ben Ranton Bern aus einem Eruppenaufgebot entfteht, ift ungleich großer, als fie uns bier erfcheint. Man muß namtich tie Berfaumnig ter Betreffenden, welche von allem Berdienft und der Erhaltungsmöglichfeit ihrer Familien entfernt werden, auch in Rechnung bringen. 3ch mochte baber, daß fich ber Ranton Bern mit feinen Truppen lieber nicht groß mache, fondern verlange, bag diefelben nach der Truppenfcala der Kantone aufgestellt werten.

herr Erziehung & birektor. Eine einzige Bemerkung auf das von herrn Ticharner Angeregte. Zedenfalls ift es nicht die Regierung von Bern, welche fich mit dem Truppenaufgebot groß machen wollte; denn ihr selbst ist der Befelt zur Truppenaufstellung zugekommen. Ob nun Bern etwas mehr geleistet hat, als andere Kantone. weißt ich nicht, allein das kann ich sagen, daß daß eidgenössische Kommissaria zu Ansang des Truppenaufgebots außer Bern aus den der Grenze zunächt gelegenen Kantonen noch eine große Masse Truppen aufgeboten hat, so daß diese in viel höherm Maße in Antpruch genommen worden find, als wir. Sie mußten nämlich nicht nur den Auszug und die Reserve, sondern auch die Landwehr ausstellen.

herr Berichterstatter. Ich kann bem herrn Tscharner babin antworten, bag die Tenppen nicht nach ber eitgenösstsienen Mannschaftsscala aufgestellt worden sind, sondern daß einige Kantone mehr, die andern aber weniger, liesern mußten. Aus Reuenburg und Graubundten wurden gar keine genommen, so wie auch aus bem Teffin, weil diese Kantone im legten Jahre mehr Dienst gethan hatten. Mehr als wir haben dagegen geleistet der Kanton Starus und der Kanton Thurgau, welcher letztere fammtliche Mannschaft, mit Ausnahme einer Scharsschüßtendmagnie, aufgestellt hatte. Ich glaube daher, es sei nicht am Kanton Bern, hier Reklamationen zu erheben. Man wurde es jedenfalls thun, sobald man gegen und unbillig wäre.

herr Berichterftatter ber Staatswirthichaftemmiffion bat Richts beigufügen.

Der Antrag bes Regierungsrathes wird burchs Santmebr genehmigt.

herr Berichterstarter. Es tommt nun bas leste Kreditbegehren. Für Fr. 4000 jur Umanderung alterer Dichaktos in solche neuer Ordonnanz. Diese Anschaffung ist nicht zu verwechseln mit dem so eben für Dichaktos bewisigten Kredite, in welchem diese Summe nicht inbegriffen ist. Durch die Umanderung der alten Tschaktos in neue wird eine bedeutende Eriparnis gemacht, indem eine solche Umanderung auf ungefähr Fr. 2 Rp. 60 zu stehen kommt, während ein neuer Dichakto Fr. 5 kostet. Ich möchte Ihnen diese Fr. 4000 zur Bewilligung empfehlen, indem sie ohnedieß für das Jahr 1850 ins Büdget gebracht werden müßten.

herr Ber ichter ftatter ber Staatswirtsichafteturmiffion. Obgleich diese Sache der Staatswirtsichaftskommisfion nicht vorgelegt worden ift, so empsehle ich fie boch zur Unnahme, indem es zweckmäßig ware, wenn die ganze Mannschaft des Kantons Bern ihre altern Tschaftos mit neuen auktauschen könnte. Diejenige Mannschaft, welche noch alte Tschaftos tragen muß, beklagt sich darüber nicht selten.

herr Berichterftatter. Es tommt jest auf alle biefe Bewilligungen bin ber Antrag gur Dedung biefer Summe.

Wenn Sie die Rothwendigkeit ber Ausgaben in's Auge faffen, fo werden fie auch den Untrag bes Regierungerathes, welcher Sie vielleicht anfange überraicht bat, entschuldigen. Die Musgabe, welche in Folge der bezahlten Geldtontingente und der bewilligten militarifchen Anschaffungen entsteht, beträgt &. 340,470. Es ift nun mabricheinlich, daß, wie bereits bemerft worden ift, bas eine Gelbfontingent von der Gidgenoffenichaft als ruderftattbar ertlart werden wird, fo daß man fagen konnte, es feien blog Fr. 191,940 auszugeben. Allein es ift dabri folgendes zu bedenken: Es ergibt fich im ordentlichen Budget ein Defigit bon ungefahr Fr. 40,000. Die ordentliche Steuer wird nämlich nun abtragen girta Fr. 495.000 fatt Fr. 535,000, wie im Budget vorausberechnet wurde. Sie baben ferner im Caufe biefes Jahres Rachtredite im Betrag von etwa E. 10,000 bewilligt, fo bag im ordent-lichen Budget ein Defigit entsteht von girta Fr. 50,000. Gine gange Steuer murde nun ungefahr eine Summe von Fr. 495,000, und eine balbe Steuer fomit Fr. 247,500 ab-werfen. Fur biefe außerorbentliche Steuer im alten Rantons. theil muß aber auch im Jura ber entsprechende Erfat gefucht werden, welcher fic als die Balfte ber bortigen Brundfteuer auf ungefahr Fr. 56,000 belaufen murbe. Gine balbe Steuer im alten und neuen Kantonstheil wurde bemnach 303,000 Fr. abwerfen, wonach fich ein kleiner Borfchuß ergibt. Es ift babei indeffen zu bebenten, bag wir in Folge des stattgefundenen militarischen Aufgebotes noch weitere Ausgaben haben werten, fo g. B. burch bie Ginquartierungstoften. Die Gidgenoffenschaft vergutete nämlich bis babin fur jeden Mann Ginquartierung 4 BB. und der Ranton legte dazu noch 3 BB. bei, fo daß z. B. im Conderbundefeldzug biefe Ausgabe ben Ranton Bern auf 380,000 Fr. ju fieben tam. Bei Anlag bes Budgers beauftragte der Große Rath ben Regierungsrath, ein Geset zu erlaffen, wonach diese Bergutung reduzirt werden soll. Diese Bergutung beruht nämlich auf teinem Gefet, fondern bloß auf einer Bollmacht, welche im Jahr 1845 ber Regierungerath bem Militarbepartement gab. gierungerath glaubt beghalb, er folle von fich aus biefe Beilage nicht mehr bezahlen, bis Gie barüber enticbieben baben werden. Irgend eine Bergutung wird man aber in jedem Falle bejablen muffen. Ge ift ferner in den bisber angewiefenen Rrediten blog fur materielle Unschaffungen geforgt. 21lein dasjenige, mas ber Ranton an Pferdlieferungsbergutungen gu entrichten bat, ift nicht borgefeben. Wir muffen namlich für jedes Pferd per Sag 13 bis 15 Bagen begablen, mabrend die Gidgenoffenschaft bloß, wenn ich nicht irre, 10 BB. vergutet. Co viel jur Rechtfertigung bes Borichlages, welchen Ihnen ber Regierungsrath macht. Er begreift gang gut, bag es fur bas Bolt nichts Angenehmes ift, besonders nicht nach der taum überftandenen Theurung , neben der orbentlichen Steuer noch eine außerortentliche bezahlen ju muffen. Indeffen bat er auch nicht daran gezweifelt, daß das gange bernerische Bolt die Norhwendigkeit ber Magnahmen, welche vom Bund und vom Ranton jur Sicherheit, Ghre und Unabhängigfeit bes Baterlandes getroffen worden find, einfeben und daber auch außerordentliche Opfer bringen werde, fobald man fie von ihm forbert. Betreffe bes legten Geld-tontingents habe ich noch beigufugen, daß die außerorbentliche Steuer blog auf bas erfte Geldtontingent baffrt ift, weil, als man biefen Gefetesentwurf erließ, ber Bundesrath bas zweite Gelbtontingent noch nicht eingefordert hatte. Der Regierungerath ftellt von fich aus den Untrag, es fei gur Dedung biefer Ausgabe 1/2 0/00 auf 1/3 gu erhoben, mas ungefabr 149,000 Fr. abwerfen murbe. Die Staatswirthichafistomiffion bat indeffen beschloffen, diefes noch ju verschieben, bis bie Bundesversammlung fich darüber werde ausgesprochen baben, ob fie bas Beldtontingent guruderftatten merbe. De Regierungerath bat fich auch mit ber Staatswirthichaftetommiffion einverftanden ertlart, nachdem er beien Grunde angebort bat.

herr Berichter fatter ber Staatswittschaftetommiffion. herr Prafident, meine herren! Dem umftanblichen Berichte, ben Sie fo eben angebort, babe ich nur Weniges beijufugen. Der Regienungerath hat datauf angetragen, von allen

bireften Steuern eine außerorbentliche Auflage bon 3/4 pro mille gu erheben; nach Untersuchung ber Attenftude haben wir die Erhebung einer außerorbentlichen Steuer fur noth-wendig erachtet. Allein es lagt fich nicht verhehlen , bag in Berudfichtigung der foeben verfloffenen Jahre, eine Erhobung ber Steuer fur bas Bolt befchwerlich fein wirb. Um nun daffelbe nicht zu febr gu belaften, bat die Staatswirthicafts. tommiffion den Borichlag gemacht, diefe Auflage von 3/4 auf 1/2 pro mille berabjusepen. Sie glaubt, es werde diese Summe gur Bestreitung der gemachten Ausgaben um fo mehr binreidend fein, als man noch nicht weiß, ob die ber Gidgenoffenicaft gemachten Borfcuffe juruderftattet werden oder ber Rantonstaffe verbleiben werden. Es glaubt nun die Staats-wirthichaftstommifion, daß es bis jur Enticheidung diefer Frage unnug fei, 3/4 vom Taufend zu erheben, und daß man fich die fehlende Summe durch ein bei der Kantonalbant oder einer andern Staatstaffe ju machendes Unleiben verschaffen tonne. Mus Diefem Grunde tragt Die Staatswirthichaftstommiffion barauf an , die außerordentliche Steuer auf 1/2 promille herabzuseten. Es wird, wie der Berr Regierungsprafibent bemerkt hat, dieses 1/2 vom Taufend im alten Kantonstheile eine Summe von Fr. 247,000, und im neuen Theile eine Summe von Fr. 51,000 abwerfen. 3ch habe nicht gebort, ob ber Serr Prafident von einer Militarfteuer gefproden bat. Die Staatswirthichaftetommiffion tragt ebenfalls barauf an, Diefelbe, wie die andere Steuer, verhaltnigmäßig zu erhoben. Diefe Auftage ift billig und gerecht; benu alle diejenigen, die teinen personlichen Militardienft leiften, follen gu ben Roften um fo mehr beitragen, als ber perfonliche Dienft viel beschwerlicher ift, und diejenigen, die ju demfelben verpflichtet find, ju mehr Mustagen, als die bavon Enthobenen veranlagt werden. Mus biefem Grunde ichlagt die Staats. wirthichaftstommiffion die außerorbentliche Steuer bor, welche ungefahr Fr. 15,000 abwerfen wird; im Sangen wird fich alfo eine Ginnahme von Fr. 314,000 beraudftellen, mas bie foeben bewilligte Husgabe um Fr. 52,000 überfteigt. Der herr Finangbireftor weicht in ber Summe einigermagen bon mir ab, was baber tommt, bag er bie im Jura gu ethebenbe Steuer bober anichlug, als fie in ber Wirtlichfeit abwerfen wird; er bat fie auf Fr. 113,000 berechnet, mabrend fie fich nur auf Fr. 103,000 belauft. Wir haben eine Summe von Fr. 191,940 gu bezahlen; um dieselbe zu beden, werden wir Fr. 314,000 einnehmen, so daß fich ein bene herausstellt; allein, wie ber perr Regierungepraficent richtig bemertt, fo ift im alten Budget ein Deficit von ungefahr Fr. 40,000 borhanden. Der Berr Finangbireftor berechnet bie Steuer im alten Rantonstheile auf Fr. 535,000, mabrend fie fic nach dem Steuerregister nur auf Fr. 495,000 beläuft; es ergibt fich bemnach ein Deficit von Fr. 40,000. Wenn bas bis Ende Rovember zu erhebende 1/2 vom Taufend nur nach ben alten Schapungen einzubringen mare, fo murbe fich wieder ein Deficit ergeben, indem ter alte Ranton nach ben alten Scha-Bungen nur Fr. 435,000 einträgt, mabrend er nach den berichtigten Kontrollen Fr. 495,000 abwerfen foll, fo bag man mabriceinlich im Falle fein wirb, bon tiefer Steuer wenig-ftens Fr. 60,000 abzugieben. Es murbe nun alfo nur ein bene bon Fr. 52,060 übrig bleiben. Diefer Betrag wird fur die allfällig noch ju machenten Musgaben faum binveichen. Der Berr Regierungsprafibent bat Ihnen übrigens bemertt, bag nebft ber fur bas unter ben Waffen fich befindenden Rontingent bewilligten Summe ber Ranton noch 3 BB. per Mann für jeden Sog ju dem, was die Gidgenoffenschaft gibt, bingulegt. Die Staatswirthichaftstommiffion ichlieft bamit , baf fie barauf antragt, es mochte ber Befegebentwurf, fo wie er porliegt, angenommen werben.

herr Berichterstatter. 3ch habe noch einen Puntr vergessen, welchen zwar ber herr Berichterstatter ber Staatswirtschaftestommission berührt bat, und der fich auf ben Zuschlag zur Militärsteuer bezieht. Der Regierungbrath stellt nämlich ben Antrag, in bas vorliegende Defret einen Zusapartitel in bem Sinne aufzunehmen, daß eine außerorbentliche, die halfte ber gewöhnlichen betragende Militärsteuer bezogen werden solle. Zur Rechtfertigung dieses Antrages

will ich weiter nichts bemerten, indem ichon legthin erbeblich erklart worden ift, bag, wenn infolge eines außerordentlichen Aufgebots eine außerordentliche Bermogens- und Gintommensfleuer ausgeschrieben werden muffe, im namlichen Berhältniß auch die Militarfleuer erhöht werden konne. Man tonnte freilich fragen , ob gegenüber ben Bestimmungen ber Staatsverfaffung eine folde anforordentliche Steuer gerechtfertigt werden tonne. Die Berfaffung fagt namlich : "Benn gur Bestreitung der Staatbausgaben neue Auflagen erforbert find, fo follen fie möglichft gleichmäßig auf alles Bermogen, Gintommen oder Erwerb gelegt werden." Man tonte bemnach fagen, es folle einfach die Gintomment- und Bermogenefleuer erhöht werden. Allein der Umftand, daß auch bie außerordentiiche Militarfteuer bom Bermogen und Gintommen erhoben wird, fpricht dafür, daß tiefe Auflage feine verfalfungewidtige fei. Der Paragraph, melder ale Busagartitel aufgenommen wird, lautet folgenbermaßen: "Die Militarft uer für bas Jahr 1849 wird mit Rudficht auf bie außerordentlichen Truppenaufgebote um bie Salfte erhoht." Bekanntlich ift nach bem Steuergelet bem Regierungsrathe die Bollmacht gegeben, die Beit bes Bejuges ber Steuer gu befimmen. 3d glaube nun, ce mare am zweckmäßigften, bie außerordentliche Steuer ungefahr im Berbstmonat und bie ordentliche im November over Dezember ju erheben. Die 3ntonbenieng, bag bis jum Serbitmonat Die Steuerregifter noch nicht berichtigt find und beghalb bie bobere Schapung nicht in Auurendung tommen taun, wird fo befeitigt, bag bei Gibebung ber orbentlichen Steuer im November ober Dezember ben Gemein ben batjenige, mas fie nach der revidirten Schatzung an ber auße ordentlichen Steuer mehr ju bezahlen hatten, nachtraglich abgefordert wird. Diefe Dagnahme ift beghalb michtig und gerecht, bamit biejenigen, welche bis jest zu niedrig gefcagt find, das 3brige ebenfalls beitragen.

Straub. 34 muß mir blog eine Bemerkung erlauben. Bir haben bei ber Bewilligung ber Rredite & gefagt uid werden nun wohl auch B fagen muffen, damit man tie Ausfalle deden konne. 3ch batte nur noch ein wenig weiter geben mogen, indem ich dente, daß uns der herr Finangoireffer noch nicht alle Ausgaben angezeigt habe, welche uns biefes Jahr gufallen werben. Bielleicht follen biefe Ausgaben von Der Gidgenoffenschaft gedeckt werden, und in biefem Falle ift es defto beffer. Der Unterhalt der aufgebotenen Truppen wird in ungefahr 20 Tagen bas gange Rontingent aufgebraucht haben. Gin anderer Umffand, ber Roften verurfachen mird und von dem man noch Richts gesagt bat, find die 12,000 Fremden, welche in unferer Gibgenoffenschaft fint. Wenn wir biefes auch in Anschlag bringen, so ift bas 1/2 %00 fo gut als Richts, und wir werden mabischeinlich wieder gufammenberufen werben, um eine neue Steuer gu befoliegen. Wenn bagegen ber herr Finangbireftor glanbt, Die Flüchtlingsfache meite eine eidgenöffifche, fo ift tas um befto beffer.

herr Berichterstatter. Ich glaube auch, daß bas bereits bezahlte Geldfontingent gur Bestreitung des Trup. penausgebots nicht hinreichen werbe. Die aufgebotenen Trup-pen koften täglich ungefähr 30,000 Fr. und im Monat beis nibe 1 Million. Bom Tage bes Abmarsches ber Truppen bis gum Wiedereintreffen in Die Stammquartiere tonnte es wohl langer ale einen Monat geben, fo daß die Roften fic wohl bis auf 2 Millionen belaufen durften. Co viel ich inbeffen gebort babe, wird die Bundesversammlung dabin wirken, bağ fcon bas zweite Gelbkontingent als rudbezahlbar erflart und für ein allfälliges neues ein Unleben ober durch Berfilberung bon Diteln gemacht werden folle. 3ch glaube, Die eidgenöffichen Beborden follen auch einen Theil der Unannehmlich feiten der Finangverwaltung übernehmen und nicht alles auf die Ranione laden. Wenn die eidgenöffifche Finangberwaltung felbft ihre Mittel herschaffen muß, so wird fie fich auch in ib en Ausgaben befchranten. Was die Flüchtlinge betrifft, fo find nach bem Berichte, welcher Ihnen gebrickt mitgetheilt worben ift, in unferm Kantone bermalen ungefahr 11-1200 anwef nd. Der Regierungerath hat bereits beschloffen, fich bei bem Bunde dabin ju verwenden, daß die Berpflegungekoften auf die ganze Eidgenoffenschaft vertheilt werden. Die einen Kantone batten nämlich wenige oder gar keine Flüchtlinge und die andern find damit übeihäuft. Auch die Flüchtlingskommission hat diesen Gegenstand bereits behandelt, so daß wahrscheinlich der Bundebrath von sich ans den Antrag bringen wird, es solle per Mann eine Vergütung von ungefähr 3 BB, gegeben werden. Dieses fällt indessen wieder auf die Kantone zurück, indem die Eidgenossenschaft diese Ausgabe entweder durch ein Darleihen oder durch Einforderung des Gelbkontingents von den Kantonen decken wird. Indessen hat man so doch den Vortheil, daß die Kosten mehr ausgeglichen werden. Diese Sache wird übrigens noch in dem Vortrage über die Flüchtlingsangelegenheit zur Sprache kommen.

Der Defretsentwurf tes Regierungerathes wird turchs Sandmehr angenommen.

Bericht des Regierungerathes wegen der Flüchtlingsangelegenbeit. (Abgedruckt im Sagblatt Rr. 4.)

Der Bericht wird berlefen.

Dichtigkeit hatte nicht eift Samftag Mittags vorgebracht werben sollen, zu einer Zeit, wo die meiften Mitglieder den Großen Nath verlassen. Ich trage baber darauf an, die Behandlung dieses Segenstandes auf den Montag zu verschieben. Ohnehin ift wahrscheinlich das Tribunal nicht mehr in der reglementarischen Anzahl beisammen.

Scharg, Biseprafibent. Ich habe bem herrn Ticharner ju bemerten, bag er biefe Ginwendung batte machen follen, als biefer Gegenftand geftern an die Tagebordnung gefest wurte.

*Dich ar ner von Kehrsatz 3ch glaubte, biese Sache werbe gleich am Unfange ber Sigung, und nicht eift am Ente jur Berathung kommen.

Derr Pra i i dent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der Große Rath ist jeden Augenblick besugt, die Tagesordnung nach Belieben abzuändern, so daß es sich jest nur fragt, ob Grund zur Verschiebung vorhanden sei oder nicht. Das Geschäft ist schon seit mehreren Tagen an der Tagesordnung, so daß diejenigen, welche daran Interesse nehmen, sich gehörig mir demselben haben bekannt machen können. Ich glaube, wir können jest die Sache behandeln, ohne daß wir irgend Jemanden zu nahe treten. Bas die sinanzielle Seize dieser Augelegenheit betrifft, so glaube ich, sie sei nichte von so großer Wichtigkeit, weil die Eidgenossinschaft, wie ich bereits bemerkt habe, den größten Theil der Kosten auf sich nehmen wird. Am Montag werden vielleicht noch weniger Mitzlieder anwesend sein, als jest.

Eberfold. Ich mocte ben herrn Prafidenten bitten, die ernste Mahnung an die Mirglieder ergeben zu lassen, daß sie nicht bei jedem Umstand, z. B. bei einer Uebersegung, sich die Unzariseit erlauben, fortzugeben. Ich habe bemerkt, daß dieß bei den herren aus dem Jura, wenn deutsche Berichte abgelesen werden, nicht in dem nämlichen Maße der Fall ift.

herr Bigeprafibent. Ich ermahne also die Mitglieder, ben Verhandlungen beiguwohnen. Es ift dieß übrigens eine Cache, die fich von felbft verfieht.

Serr Berichter fatter. Nach dem borgelesinen schriftlichen Bericht habe ich mundlich nicht mehr viel beizufügen. Die ganze Flücktlingsangelegenheit wird vom politischen Standpunkt aus sehr verschieden beurtheilt. Diejenigen, welche mit den Prinzipien sympathistren, für welche sich die Flücktlinge geschlagen haben, find gunftig für sie gestimmt. Bei denjenigen dagegen, welche sich zu entgegengesetzten politien Ansichten bekennen, ist das Umgekhrte der Fall. Ich glaube nun, was den Standpunkt der Humanität betrifft, so

fei es für und eine Chrenfache, und ber Flüchtlinge angunehmen. Bus bon bem Standpuntt der biftorifchen Bestaltung des Miglredis, fann ich die Sache nicht anders betrachten. Es ift befannt, daß die Schweis von jeber politischen und religiofen Flüchtlingen ein Mipl gemabrte, und in diefer Beziehung muß man namentlich ben ebem ligen ariftofratischen Regierungen bas befte Cob ipenben. Go haben fie g. B. ben Sugenotten, bon welchen noch jest in der frangofifden Rolonie Ueberrefte vorhanden find, ein Afpl gestattet. Auch zur Aublicferung eines englischen Konigs. morders, welcher zum Tode des Königs Karl I. gestimmt batte, war die Regierung nie zu bringen. Spärerbin gestat-tete bet der franzosischen Emigration der Kanton Bern das w itefte Afpl. Fur die neuere Beit weise ich auf Eudwig Mapoleon bin , Deffen Auslieferung Die Schweis ichlechthin verweigerte. Endlich murbe noch im letten Jahre von ben Bundebbeborben die Bumuthungen des oftreichifchen Feldberrn in Italien für Auslieferung ber Flüchtlinge beharrlich abge-lebnt. Bom biftorifchen Ctan'puntte aus glaube ich überbaupt , muffe man bas Afpl gestaten. Für Die einzelnen Rantone felbft muß die Frage natürlich von demjenigen Augenblicke an entschieden sein, wo die Eidgenoffenschaft die Sache zu der ihrigen macht. Im Ansang sprach zwar der BundeBrath grundfaglich aus, daß die Flüchtlinggangelegenheit Sache ber Rantone fei und ersuchte biefelben, in der Musubung bes Afpirechts eine verhaltnigmäßige Angabl von Flüchtlingen aufzunehmen. Infolge diefer erften Unordnung zeigte fich auch Die Regierung bon Bern fogleich bereit, bas Ihrige gu thun. Ge murbe nun die Uebung befolgt, daß ber eidgenoffiche Rommiffar die betreff nden Abtheilungen von Flüchtlingen in bas Innere der Schweiz inftradirte und die Rantone bezeichnete, in welche fie fich ju begeben batten. Infolge beffen langte am 1. Juni die fogenannte Sanauerturnermehr, ungefabr 230 Mann fart, bier an, und fpater noch andere Rorps, bis biejenige Babl von Flüchtlingen voll mar, welche fich jest bier aufhalt. Spater bat fich ber Bundebrath mehr birett in biefer Angelegenheit verhalten, mogu ber Ranton Bern bie Beranlaffung gegeben batte, indem er fic beim Bunbesrath darüber beschwerte, daß der Kanton Solothurn eine Bahl von 601 Flüchtlingen, welche ibm zugewiesen war, ohne weiteres an ben Ranton Bern bericbict batte. Bon biefem Mugenblid an borte benn auch Diefes Bufchieben und Abftogen ber Fluchtlinge auf. Bas die Regierung von Bern für die Berpflegung der Flüchtlinge gethan, ift im ichriftlichen Bericht flar auseinandergesett. Sie ging querft vom Grundfage aus, Die Berpflegung folle burch bie öffentliche Mildthatigteit gescheben. Als fich aber die Babl der Flüchtlinge mehrte, fab fie bald ein, daß der Staat felbft thatig eingreifen muffe. Dim ließ nis babet von bem Grundsag leiten, bie Beipflegung folle auf militarifchem gufe und unter militarifcher Diegiplin gemacht werben. Ferner follen die Gluchtlinge in großern 216theilungen, nicht etwa auf bem Bege der Ginquartierung unterbalten werden. Diefe Dagnahme ließ fich, wie ich glaube, baburch rechtfertigen, weil es bem Publitum nicht angenehm batte fein fonnen, wenn die Flüchtlinge, welche obnebin nicht im schönften Anzuge anlangten, in Die Baufer vertheilt worben maren. Bas die Beipflegungstoften felbft berrifft , fo berechnet ber Regierungerath tiefelben auf 4 BB. per Minn. Wenn die Privatmilbtbatigfeiten ju diefem Zwede nicht binreiden und die Giogenoff nichaft auch Nichts verguten wollte, fo wurden die baberigen Roffen auf ben Ranton fallen. Der Rantonstaffier bat vorläufig die Berechnung gemacht, daß die Berpflegungetoften für 12-1300 Mann auf ungefahr 8000 Fr. per Monat tommen murbe. Die Babt ber gegenwärtig im Ranton befindlichen Flüchtlinge beläuft fich auf 11-1200. Indeffen ift vom Bundesrathe in Ausficht gestellt worden, bag noch einige 100 nachkommen werden. Ich kann indeffen die Berficherung geben, daß die Gidgenoffenschaft bochtwahrscheinlich fich an ben Roften betheiligen wird. Gine andere Frage ift bie, wie lange wohl die Flüchtlinge bier bleiben werden und hierauf ift es fcwierig, eine Antwort ju ertheilen. Wie Gie wiffen, bat der Bundesrath am 16. Juli einen Ausweisungs-beschluß der Führer erlaffen, bon der Voraussehung ausge-bend, daß nachher ter Maffe um so eher eine Amnestie ertheilt werbe. Diefer Musweisungsbeschluß bat bekanntlich in ber

gangen Soweis febr überrascht und die Rantone Burich, Aargan, Bern und andere reflamirten einstim nig babin, daß ein folcher Musweisungsbeichluß in Berbindung mit borbergebenden Berhandlungen und Konferengen blog zu febr den Unschein habe, als fei er bas Refultat der Bubortommenheit ober ber Furcht. Die Folge biefer Reflamationen mar, bag ber Bunbebraid feine Beichlugnahme in dem Sinne modifizirte, bag er erflarte, benfelben nicht vollgieben zu wollen, bis tie Flüchtlinge anderweits ein ficheres Afpl gefunden baben murden. Geit jenem Rreisschreiben find nun mehrere Eige verftoffen, bis am 27. Juli ber Bundesrath durch ein anderes Rreisfdreiben anzeigte, bağ bie Baupter der Flüchtlinge nun durch bas frangofifche Bebiet freien Durchpag baben, D. b. unter borberiger Ungeige und unter polizeilichen Dagregeln burchpaffiren , allein bort fich nicht aufhalten konnten. Auf Diefe Bufage von Frankreich bin bat indeffen ber Bundebrath, fo viel ich weiß, Richts weiteres gemacht, fondern erwartet, bag die Bundesversamm-lung darüber einen Entscheid nehme. Auch ber Rinton Bern wird bemnach teinen bestimmten Enticheid nehmen, bis bie Bundesversammlung am Montag über diesen Gegenstand ver-handelt haben wird. So viel übrigens aus der amtlichen Rorrespondeng des Bundesrathes mit der Regierung von Bern hervorgeht, fnupft fic an die Ausweisung der Fuhrer noch teineswegs die Umneftie der Uebrigen , sondern fo viel aus allen Magnahmen gu ertennen ift, ftebt mit biefer Umneftie noch die vorherige Auslieferung der den Flüchtlingen abg = nommenen Waffen und Pferde in Berbindung. Je nachdem nun diese Sache entschieden wird, ift auch die Rückkehr der Flüchtlinge mehr oder weniger in Aussicht. Wenn namlich die Bundesversamlung die Auslieferungsfrage der Waffen und Pferde mit der Frage der Flüchtlinge in Berbindung bringt, so wird die badische Regierung eine Amnestie bald ertheilen. Sollten aber die Wiffen und Pferde ohne Weiteres ausgeliefert werden, fo wird mabricheinlich die babifche fo wie auch die preugische Regierung an die Rudfipr ber Flüchtlinge noch die einen oder andern Bedingungen taupfen. Flüchtlingen ift es febr ichwierig, in andere Staaten gu gelangen. Da die frangofifche Regierung blog den Durchmarfch gestattet und noch dazu unter febr fcwierigen Bedingungen, seintet und noch dagt unter febt famietigen Sebligungen, so bleibt ihnen bloß der Weg nach England und Amerika und vielleicht nach Algier offen. Nach Italien, Würtemberg ober Destreich können fie fich natürlich nicht wenden. Wie es fich mit England verhält, ift noch nicht ganz ausgemittelt; man könnte daraus, daß die englische Regierung die Flüchtlinge in Malta nicht aufnehmen wollte, so wie aus dem Umftande, daß fle ibre eigenen irlandifden Befangenen nach Reubolland transportirt, ichließen, fie werde ebenfalls den Flüchtlingen teinen Aufenthalt gemabren. Bas endlich Amerika betriff, fo haben bekanntlich bie bortigen Regierungen ben Ginman-berern icon langere Beit Schwierigkeiten in ben Big gelegt und namentlich einen Bermogensausweis geford rt. Jedenfalls tann man aber annehmen, bag fich auch fo die 3thl ber Flüchtlinge vermindern wird. Diefe Ceute munfchen felbft fo fconell als möglich in andere Berhaltniffe zu kommen. Auch werden wohl einzelne Flüchtlinge, die andern beutichen Staaten angehoren, ale die an den tetten Bewegungen berbeiligt find, nach Saufe gurucktebren tonnen. Die Antrage des Regierungsrathes geben alfo babin, Sie mochten feine Dagnahmen genehmigen und ihn namentlich in der Borausficht einer gangen oder theilweisen Buruderftattung der Roffen bon Seite bes Bundes ju den nothwendigen Ausgaben ermächtigen.

Dich arner von Rebrfat. Ich muß zuerst bemerken, baf ich gewünscht hatte, bas ber herr Prafident des Großen Rathes anwesend ware, indem namentlich er etwas von mir hatte boren muffen, bas ich ihm lieber selbst, als hinter seinem Rucken gesagt batte. Es betrifft bieses nämlich seine amtliche Stellung. Ich glaube, die Sympathien, welche der eine oder der andere, mit einer öffentlichen Wurde Betraute hat, solle er nicht in die öffentlichen Geschäfte bringen. Schon seit längerer Zeit ware es bei der wichtigen Gestaltung der Berhaltniffe an dem verehrten herrn Prafidenten gewesen, den Großen Rath zusammenzurufen. Die ganze Flüchtlingsangelegenheit ift in ihren Folgen, welche der herr Prafident des

Regierungsrathes foeben bezeichnet bat, febr inhaltsichwer; swar nicht fo febr bon ihrer politifchen Geite, obgleich fie es ba auch noch werden konnte, fondern von der finangiellen. Die Gache ift gang gewiß eine der wichtigften, welche bier in den letten Jahren behandelt worden ift. Es mare am Plat gemefen, guerft die Buniche und Unfichten des Großen Rathes gu boren, indem man eift dann wiffen tonnte, mas der Ranton Bern will. Gin anderer Buntt, welchen ich bier ju berühren babe, betrifft die Stellung Des Regierungerathes. Der herr Rap. porteur bat bargethan, bag bie Sache lang eine fantonale gewefen fei, und ich glaube, der Regierungsrath habe in derfelben feine Rompeteng überschritten. Er war teineswegs im Falle, die Flüchtlinge, welche ibm bom Militartommando in Bafel oder von andern Kantonen jugeschoben worden waren, ju begrußen, ebe er ben Großen Rath barum angefragt. Das barte er thun follen, und nicht nachher fagen, die Sache fei jest gefcheben und nicht mehr ju andern. Diefes eben ift ber große Fehler, ben ber Regierungsrath gemacht bat, und fur ben man ihm jest noch banten foll. Auf biefe Art zu progrediren war nicht recht, um fo mehr, ba jest ber Regierungerath aus einer tleinern Angabl besteht, als fruber. CFS ist leichter, neun Ropfe unter einen but ju bringen, als fiebengebn. 3ch glaube, man folle fich in Diefer Beziehung frei aussprechen, und außere mich auch frei. Diemand wird einem Befculuffe weniger widerfprechen, wenn er einmal gefaßt ift, als ich; allein jest erlaube ich mir boch, fo viel an mir ift, die Stellung des Regierungsathes ju tabeln. Man fpricht von Afpirecht. Saben aber Fremde das Recht dazu, unfere Gutmuthigkeit in Anspruch ju nehmen? Gine Afplpflicht gibt es feine. Ich wußte wenigstens nicht, wer und biele Aflicht gegen Brembe auferlegen tonnte. Man uns diefe Pflicht gegen Fremde auferlegen tonnte. Man tann freilich fur biefe Leute etwas thun, allein fie follen dafür ertenntlich fein und haben tein Recht in Unfpruch gu nehmen. Der Berr Rapporteur bat in feinem Bortrage gefagt, bas Afplrecht fei ehmals fo bedeutend ausgeubt worden; allein man beobachtete babei boch ein Dag und Biel und mußte fich gerade gur Beit der frangofichen Revolution mehrere Male fügen. Couis Philipp mußte mehrere Male von einem Orte jum andern geben und ein großer Theil der frangofischen Emigranten mußte bon einem Kanton in den andern gieben. Mit den Religions- und Glauben genoffen war es freilich anders. Diefe fanden eine febr freundliche Aufnahme, obgleich auch nicht in bem ausgedehnten Ginne, wie in vielen andern Staaten. Und mas mar am Ende bie Folge bavon? Daß uns diefe Leute bis in alle Emigteit geblieben find. Bas follen wir mit diesen Blüchtlingen machen, wenn fie nirgends jum Bande binaus tonnen ober auch nicht binaus wollen? Und wer foll fie benn in Butunft haben? Das ift gerade Die ichwache Seite bes Benehmens bes Regierungerathes, bag er glaubt, man folle die Flüchtlinge auf die Gemeinden bertheilen. 3ch glaube, bie fruberen Bestimmungen über ben Aufenthalt der Fremden bestehen noch jest, und teine Gemeinde burfe Jemanden aufnehmen, ber nicht die geborigen Schriften bat. Sat die Regierung gegenüber ben bestehenden Berordnungen die Kompetenz, einer Gemeinde 200 — 300 Flücht-linge anzuweisen? Ich glaube dieses sei nicht der Fall. 34 zweiste, daß man dieses so annehmen werde. Es haben bagegen bereits zwei Remter protestirt, und eines von ihnen gebort gu den allerreichften und bevolkeriften. Dan foll gegenüber Allem biefem ben ungeheuren Bettel feben. Dagu wird noch grundsäglich ausgesprochen, daß die Flüchtlinge nicht an ben öffentlichen Arbeiten Theil nehmen follen. Bas find übrigens die öffentlichen Arbeiten, mit denen man die Urmen beschäftigen will ? Unfer gand wird verlangen, daß, wenn man bie Flüchtlinge unterhalten foll, fie auch etwas thun. Man wird fagen, die Schweizerbauern muffen arbeiten und fdwigen, damit bie Schwaben am Schatten figen tonnen. Man bat ben Flüchtlingen felbft übrigens einen fcblechten Dienst erwiesen, daß man fie aufgenommen bat. Baren fie braußen geblieben und hatten tapitulirt, so ware mit Ausnahme ber Führer Reinem etwas gelcheben. Zest aber muffen fie fich ben Bedingungen unterzieben, die man ihnen macht. 36 weiß febr mobl, daß die Fubrer bewaffnet in die Schweit tommen und uns zwingen wollten, mitzumachen. Man bat

vorhin gesagt, man mache fich nicht groß. Es scheint aber boch, man mache fich groß, benn man will es machen, wie große Staaten, wie Frankreich und England. Diese Staaten nehmen ftets Flüchtlinge auf, um in andern Ländern die gabrenden Elemente zu unterhalten. Diese känder haben aber Polizeimaßregeln und hulfsquellen, um solche Flüchtlinge in zu Ordnung halten.

b. Graffenried. 36 finde mich veranlagt, in diefer für uns allerdings wichtigen Angelegenheit auch einige Worte angubringen. Bor allem aus dante ich bem Den. Regierungs. prafidenten, daß er uns auf die Rothwendigfeit aufmertfam gemacht bat, wo moglich ben perfonlichen Gefichespunkt aus bem Auge ju laffen, indem es fit mehr um die Butunft handle, als darum, ju wiffen, wer für diefe oder jene Partei Sympathie habe. 34 bin auch nur bafür ba, nach bestem Biffen fur bas Bobl des Canbes ju wirten, nicht um zu rekriminiren; benn foldes murde gur Stunde nicht viel nugen. 3d glaube nun auf einen boppelten Biderfpruch aufmertfam machen gu muffen, ber in der beutigen Berathung jum Borfchein tommt ; der herr Rapporteur fann benfelben vielleicht lofen. Der Untrag, ber bier borliegt und vom Staatsschreiber abgelefen worden ift, bezieht fich auf die Bergangenheit, hauptfachtlich aber auch auf die Butunft. 2316 die Bergangenheit betrifft. fo ichließt der Regierungerath in feinem fcbriftlichen Untrage nicht auf Genehmigung bes Befchehenen, woll aber ber bert Rapporteur, fofern ich ibn richtig verftanden babe. Bas bas Bergangene anbelangt, fo batte ich nichts bemerkt, wenn bavon im fchriftlichen Antrage die Rede gewesen ware. Wofern aber der beutige Beschluß auch das Bergangene betreffen foll, fo ift ein Theil ber bisberigen Berfügungen bes Regierungerathes nicht gang gu billigen. Nach meinem Dafürbalten bat ber Regierungerath nicht diejenige Borforge getroffen, welche ber Bundesbertrag ale Norm und Regel aufstellt. Bom Augen-blid an, wo ber Bundebrath, jum Theil auf Antrag ber Regierung bon Bern , den Gegenstand gu einem eidgenoffischen machte, bat er die gange Verantwortlichkeit auf fich genommen. 3ch batte ibm biefe gerne gelaffen und geglaubt, ber Regierungsrath batte beffen froh fein follen. Der Ausweisungsbefolug enthielt etwas, das unferen menfclichen Befühlen widersprach; denn für anderweitige Aufnahme ber Flüchtlinge war nicht geforgt. Indeffen konnte man aus dem Schreiben bes Bundesrathes an ben Regierungerath erfeben, daß biefer Gefichtspunkt teineswegs aus den Augen gelaffen werbe, und der Bundesrath nicht die Abficht babe, Die betreffenden Unführer unbedingt in die Sande berjenigen zu treiten, welche fie gegen-martig richten wollen. In Bezug auf die Zukunft bemerke ich, baß im gedruckten Berichte feine Summe enthalten ift. Mun scheint es mir, daß man nach der gestrigen und beutigen Detretion außerordentlicher Steuern', die das gand in bedeutendem Dage in Unipruch nehmen, mit ber Grtennung bon neuen Caften febr vorsichtig fein follte. Der Bericht fagt uns nicht, welche Caften uns bevorfteben, fondern giebt dem Regierungerathe fo ju fagen unbefchrantte Bollmacht. 3ch glaube, man wolle hierin zu weit geben. Laffe man ben Gr. Rath nicht ins Blaue binein erkennen, fondern fage man ihm approximativ, wie groß die Roften fein werden. Im mundligen Rapport wird bemerkt, nach ber Berechnung bes Kommiffariats würden fit bie Roften für bie Monate Juti und August auf etwa 6000 Fr. belaufen. Allein wenn ber Ranton Bern feinen Untheil von Flüchtlingen pro rata bekame, so würden sie mo-natlich auf 8000 Fr. zu stehen kommen. Der Große Rath wird langer am Leben bleiben, als bis den Monat Oktober; mithin konnte man bemerken, er konne im Monat Oftober wieder ein Wort dazu fagen. Aber borber murben fur die Monate Juli, August und September girta 20,000 Fr. erforberlich fein. Es fcheint mir, man fei bier allgufebr im Bagen. Wenn auch borbin gefagt worden ift, daß fich in ber Extrasteuer ein Ercedent zeigen werde, so habe ich die Zahlen nicht genugsam im Ropfe, um zu zeigen, daß dieg wohl nicht ber Fall fein werde. Wenn vorbin bemerkt worden ift, man folle Diefen Ceuten Arbeit geben, benn Duffigang fet ber Anfang aller Cafter, fo gebe ich dieß ju. Aber es fragt fich gerade, welche Arbeit follen wir ihnen verschaffen? Fur öffentliche Arbeit war man im Intereffe ber eigenen Canbeleute nicht. Ift übrigens die Möglichkeit vorhanden, ihnen Arbeit zu geben, so wird mohl ber Regierungsrath babin wirken. Der Schluß-rapport wird zeigen, ob ber herr Profibent bes Regierungs-rathes damit einverftanden sei, bag man bie Koften reaffumire.

Serr Berichter ftatter. Ich will sogleich bemeiten, daß fich Serr Graffenried in einigem Irthum besindet, wenn er glaubt, der schriftliche Antrag des Regierungsrathes schließe auf Genehmigung des Borgegangenen. Dieß beruht darauf, daß nach dem ursprünglichen Antrage: "Dieß find die Anordnungen und Verfügungen, die wir dis dahin in der Flückelingesache getroffen haben. In der hoffnung, daß wir in Ihrem Sinn und Geist, sowie in demjenigen des bernischen Volkes gehandelt, haben wir taher die Ehre, bei Ihnen, Dir.! auf Genehmigung derselben anzutragen" — vom Regierungsrathe noch die Beifügung der Verordnung und des Antrages, der fich am Schluß besinder, beschlossen wurde.

Babler. 3ch mochte mich gegen einen folden Befchluß gerne verwahren. 3ch babe den Beidlug des Regierungsrathes fo verftanden, wie herr Graffentied. Bevor wir weiter eintreten, follte vorerft ter Schluß verdeutlicht werden. 34 mochte nun bem Regierungerathe in Betreff ber Glüchtlings. geschichte nicht Schuld geben; benn ich glaube nicht, daß ibm als folder irgend etwas ju Schulden tomme. Der Serr Regierungsprafibent bat in feinem Gingangerapport gefagt, es fomme jest barauf an, welchem Grundias gehulbigt werde; tenn darnach werde fich die Sandlungsweise Des Regierungs-raibes in der Flüchtlingsangelegenheit richten. Diese Meußerung bar mir webe gethan; benn ich mochte nicht, bag biefe Ungelegenheit zu einer politischen murbe. Die Flüchtlinge find nun einmal ba. Ber mit ihnen gelebt bat und bie Berhaltniffe tennt, tann ihnen bas Berg nicht verfcbliegen. 3ch batte bie Belegenheit, ungefahr mabrend zwei Wochen einige berfelben tennen gu leinen ; es ging mir faft, wie es in ber Bibel beißt : "es fehlte nicht viel, bu überredeteft mich, Chrift zu werden." 3ch mische mich nicht viel in Politit; aber jest fragt es fich, ob man bem Ungluck belfen wolle. Gin Schweizer tann ibm bas berg nicht verichließen. Ich faffe bas Afplregt als Ehrenfache auf, und die Sympathie ift chriftlich und menichlich. aber wenn die Gemeinden die Flüchtlinge aufnehmen mußten, wie dieg aus dem Urt. 4 hervorzugeben icheint, fo murde fich baran eine große Babt unferer Bevolferung ftogen. 3ch munichte, daß die Regierungestatthalter angehalten wurden, die Bemeinben gu fragen , wie viel fonnt und wollt ihr baben. 3ch glaube, auf diefe Beife murben fich genug prafentiren, welche fagen murden : ja, ich will auch einen baben. 3ch bin gewiß, baß fo um die Balfte mehr untergebracht werden fonnten. Aber wenn Sie befehlen und fagen, jest mußten die Bemeinten biefe leute annehmen, fo murde die Sache gang andere geben. Und dann ift ein großer Unterschied zwischen Alpfrecht und Alpfpflicht. Gegen die lettere mochte ich mich verwahren. Diejenigen Flüchtlinge, Die ich beobachten tonnte, verdienen allen Respett und unfer Mitleiden, einzelne Berführer abgerechnet. Es ift noch ein anderer Umftand, ber nicht außer Auge gelaffen werden foll. Gie miffen und lefen, wie es fich in unseren öffentlichen Blattern berhalt; ihre Sprache wird immer fubner : "Debt Die Erbrechte auf, bangt Die Pfaffen, fabrt mit dem Beneralgalgen berum." Diefe Blatter werden gwar bon Auslandern gefdrieben, denn der Schweizer murde nich einer folden Sprache ichamen; allein die Fremden werden fagen : lagt une bortbin gieben, es mangelt bort an Bentersknechten. Go konnten Flüchtlinge ju uns tommen, welche unfere Sympathien nicht verdienten. Es mace baber gut, ju wiffen, mit wem man es ju thun babe. 3ch wiederhole: bandle man nur nicht mit Bewalt; probire man querft, wie es geben werde. 3ch bin gewiß, daß die Flüchtlinge Aufnahme finden. Man wurde, befonders in meiner Gegend, zwar nicht fur immer, aber boch fur zwii ober mebrere Monate lang bie top. pelte Babl berfelben aufnehmen. Mache man bie Angelegen. beit jum iconen Recht bes freien Billens. Der Berr Berichterftatter bat jum Boraus gefagt, Diefelbe fei jest Buntes.

sache geworben. Das ift mir fifte lieb, und ich muniche baber, bag man bier, wo es fich blog um Wohlthun handelt, gar nicht abstimme.

Efchiffeli. 3ch fühle mich verpflichtet, bei Unlag bes borliegenden Rapportes eine Berichtigung angubringen. Ge beift in bemfelben : "In Reuenstadt haben Die Gina ob-"ner eine Angahl von ungefahr 70 Polen mit lobenswerttes "Milothatigkeit langere Beit und freiwillig in ihren Saufeen "aufgenommen und verpflegt. Bon und ift nie eine eigentliche "Ging fartierung ber Fluchlinge angeordnet worden." Dieg ift allerdings eine fchmeichelhafte Ermabnung. Gs ift auch mabr, bog die Flüchtlinge recht gerne und gut aufgenommen wurden, fie haben dieg durch ihres borfige Berhalten im voltem Mage verdient. Bar man auch im Anfange nicht gang allgemein zu ihren Gunften eingenommen, fo erwarben fie fic fpacer unfere volle Sympa bie, deun ce find friedliche angenehme Leute, fie befigen Saft und Bartgefühl. Wenn es aber beißt, fle feien freiwillig aufgenommen worden, fo will ich Ihnen fagen, wie es fich bamit berbalt. Man bat alleritage febr viel freiwillig gethan; aber jur Aufnahme, Die gerne geschab, glaubte man doch verpflichtet ju fein. Um 6 des v. D. wurden wir durch Berr Dberft Rurg benachtichtigt, bag ungefahr 70 polnische & udilinge in unferer Bemeinde eintreffen wurden; wir follten fie gut aufnehmen und bis auf weiteren Befehl berpflegen. Dieg murbe burch ben Regierungeffatthal. ter der Bemeindsbeborte mitgetheilt. Gie mußte nichts anders ju toun, als die Flüchtlinge einzuquartieren, benn andere Mittel hatten wir nicht gehabt, weder Plat noch verfügbare Fonds. Wir mußten glauben, fie follten auf bem nämlichen Fuße einquartiert werten wie inlandische Maunichaft, und wenn man fur diefe Entschäbigung erhalte, fo werde dieg um fo mehr bei ben Flüchtlingen der Fall fein. Denn felbft ter Bericht gibt gu, dag die Ginquartierungepflicht in Sinfict ber Flüchtlinge weniger eriffire, als in Dinnicht ber Inlander. Wenn man also nicht eigentlich verpflichter ift, so barf man um fo cher Entschädigung erwarten. Was mich betriffe, fo konnte ich auf diefelbe gerne verzichten; allein als Bertreter bes Begirtes Reuenstadt glaube ich bas Begebren dabin ftellen gu follen, daß wir gleich wie andere Begirte gehalten merden. 3ch glaube, bag tein Bezirt für die Flüchtlinge fo viel gethan bat, als wir; Diefelben find nicht nur gang gut unterhalten, sondern auch jum Theil gekleidet worden. Im Art. 4 ber Berordnung beißt es: "Der Unterhalt einer folchen Abthei-"lung liegt zuerft, unter Mitwirtung des betreffenden Regio-"rungestatthalters, der Gemeindsbeborde Des Dris ob, welcher "fie jugewiesen ift, oder einem zu diesem Zweite fich freiwillig "bildenden Comite." Fruber bat man gefagt, man habe Ginquartierung nie befohlen; allein in diefem Urtitel glaube ich einen folden Befehl zu feben. Denn möchte ich fragen: wie ift es zu verfleben, wenn es beift, der Unterhalt liegt den Botalbehorden ob. Es wird mobl nicht gemeint fein, daß diese feibst die Laft zu tragen babe, fondern fie wird ber Bemeinde obliegen; es mare beffer ju fagen; die Gorge fur den Unterhalt liegt der Cotalbeborde ob ic. Run munfate ich Erlanterung darüber, ob die fragliche Pflicht der Gemeinde als Korporation auffällt, oder ob fie die Mannschaft unter die Ginwohner vertheilen, ob fie fie einquartieren burfe. Wenn bie Flüchtlinge übrigens bon ben Partitularen dirett unterhalten werben , fo tommen fie etwa im allgemeinen auf 7 Bagen täglich zu fteben; muß fie aber die Bemeinde in Birthsbaufern verpflegen , fo foftet es von 10-18 Baten. Bu bem, was Berr Babler vorgeschlagen bat, konnte man fich mobil verfieben, wenn man Beit batte fich einzurichten. Allein wie hatten nicht Zeit uns darauf einzurichten; wir haben nicht nur 70 Polen ungefahr einen Monat lang gehabt, fontern ja Diefen find taglich noch mehr Abtheilungen von 4, 5, 6 Mann, ja manchmal von 60-70 gefommen, und zwar immer gang nancymat von vo- gerommen, and gen handelte die unerwartet. In Betreff fleinerer Abtheitungen handelte die Gemeinde als Korporation einzig, größere Abtheitungen mußte man einquatieren Reuenstadt, welches zwar febr bereitwillig war, ift in diefer Beziehung mehr als irgend eine Gemeinde bes Rantons gedrudt worden; Deffen ungeachtet find wir am wenigsten unterftust worden, ober gar nicht, während alle andern Begirte Unterfingung abalten haben. 30 muß auf gleiche Behandlung antrigen.

Matthys. 34 war ber Erwartung, bie Argelegenheit w. rde eine heftige Distuffion berborrnfen; dieg ift jedoch gu meiner Freude nicht eingetreten. Blog gegen Gines modte ich mich verwahren. Berr Babler macht ben Zeitungsbiattern ben Borwurf, es werbe in benselben gep edigt, man folle bie Reichen todtichlagen, die Pfaffen bangen und mit bem Beneralgalgen berumfahren; Dieg tonnte leicht Perfonen aus anbern Staaten veranlaffen, behuft der Applifation beffen, was in Zeitungsblattern ift gelehrt worden, hierber zu kommen. Berr Prafident, meine Serren! Diese Ansicht ift, wie ich glaube, überrieben. Gb ift wahr, daß es in unferm Kanton Blatter gibt, deren Theorien von Jedermann verabscheut werben muffen; allein bure man fich, berartige Tendengen nur der einen Partei guichieben gu wollen; Diefelben finden fich bei allen. 36 will nicht in Spezialitäten eintreten; ich tonnte Falle anführen, welche auf beide Parteien paßten; allein durch Parteicucfichten laffe ich mich nicht leiten. Derr Dicharner bon Rebefug macht bem Praficium bes Gogen Rathes ben Bormurf, daß er im Unfange ber Flüchtlingsangelegenheit nicht den Großen Rath einberufen babe. Bu welchem Zwecke batte berfelbe gusammenberufen werden follen? Erwa barum, um gu beschließen, ob man Diejenigen Flüchtlinge, welche uns burch eidnenoffliches Kommando in Bafel jugewiesen worden, aufnehmen wolle? oder mit andern Worten, ob man der eidgenöffichen Beborde Opposition machen wolle ober nicht ? Rach meinem Dafürhalten lag fein Beranlaffungegrund bor, ben Großen Rath megen Diefer Sache außerorbentlich gufammen ju rufen. Gine außerordentliche Bufammenberufung wurde bei den Zeitverhaltniffen, unter welchen die Flüchelinge ben Ranton betreten haben, den größten Unwillen erregt baben. Serr Sicharner bemertt, der Regierungerath habe in Diefer Angelegenheit feine Kompeteng überschritten. 3ch mochte ibn auffordein, diefe Unschuldigung mit irgend einer Gilbe gu begrunden. 3ch halte dafür, er fei dieg nicht im Stande. Der Regierungsrath bat in tiefer Angelegenheit nur bie Befehle ter eidgenöffischen Beborbe vollzogen. Berr Dicharner wirft bie Frage auf, ob die Fremden ein Afplrecht und wir eine Mfplpflicht haben? Ge freut mich, einen Unlaß gu finden, um tb.r diese Frage meine Auficht auszusprechen. Wir haben, gegenuber politifchen Fluttlingen, überhaupt Berfolgten anberer Staaten, durchaus feine Rechtspflicht gur Unnahme und Unterhaltung. Die betreffenden Berfolgten tonnen bon uns rechtlich nichts fordern. Allein, Berr Prafident, meine Berren! man tann fich auf einen politischen Bogen ftellen und Bebote ber Sumanitat und der Moral in Berncfnichtigung zieben. Stellt man fich auf diefen Boben, fo fage ich: wenn im Mus. lande Perfonen ihrer politischen oder religiofen Ueberzeugungen wegen verfolgt merben, fo gebietet die Moral und Sumanitat, ihnen ein Ufpl ju gemabren , aber bier nicht weiter ju geben, als man die Baft, Die mit der Gemabrung des Afple verbunben ift, auch tragen tann. Run frage ich , ift bas Berner Bolt im Stande, 2, 3 oder hochftens 4 Monate lang 10,000 bis 12,000 Flüchtlinge fummerlich ju fpeifen und gu beberbergen? 3ch halte bafur ja, benn die Gebisteten aller Rlaffin werben fagen, wir wollen bas Alplrecht gewähren und uns momentan freiwillig einige Opfer auferlegen. Berr b. Braffenried tabelt ben Regierungsraib, weil er ben Befchlug bes Bundesrathes vom 16. Juli d. 3. nicht fogleich vollzogen habe. herr Prafident, meine herren! Auch bier muß ich die Berner Regierung in Shut nehmen. Erftens bat fie, gegenaber dem Bundebrait, nicht unbedingt erflact, daß fie den Befdlug nicht vollziehen werde, fondern in ihrem Schreiben bat diefelbe bemertt, die Boll,iebung werde fuspendirt werden, bis ausgemittelt fei, ob die betreffenden Flüchtlinge, politische und militarifche Fubrer, irgend ein Untertommen finden? 3ch balte dafür , Die Berner Regierung habe in Diefer Sinficht wohlthatig gewirft, und ber Umftand, daß ber Bundebrath, bald nach ben Rettamationen ber Regierungen von Burich, Bujern, Bern , Margau und noch einigen andern, eine Bemeaung rudwarts gemacht bat, fcheint boch barauf bingubeuten, bağ die Berner Regierung nicht gang auf dem Polyweg macfdirt ift. Wer bedarf ber Semabrung bes Miple am meiften? Berade Diejenigen, welche bei berartigen politischen und be und ba religiofen Angelegenheiten ben Son angeben, benn biefen gebt es an ben Kopf; die Maffe bedarf ihrer nicht fo, wie die hervorragenden Ropfe, denn man tann nicht alle erschießen ober ins Buchthaus fper-ren. Ich glaube teghalb, ber Regierungeraib verdiente in Diefer Sinficht feinen Borwurf. Berr Prafident, meine Derren! wir konnen bei den gegenwartigen politischen Konfiella-tionen nicht wiffen, mas in der Zeitzolge eintreten wird. 30 bin überzeugt, die Schweis wird ihre Griften; und Unabpangigfeit unter allen Umftanden behaupten. Allein es fonnten boch Falle eintreten, wo mancher Berner oder Schweizer frob fein murde, wenn ihm unter abnlichen Umftanden auch ein Afpl in einem andern Staate gewahrt murbe. 3ch fur mich babe die beitige Ueberzeugung, daß die Opfer, welche bas Chweizervolt im gegenwärtigen Momente bringt, Rapitale find, die an Bins gelegt werden. Berr Prafident, meine Berren! die Flüchtlinge find meiftens junge Manner, welche Derfdiedenen Staaten Deutschlands angeboren, welche bereits Familien haben oder folde grunten werden, und melden gegenmartig oter in ter nachften Bufunft in ber burgerlichen Gefellschaft wird ein Birtungetreis angewiesen werden. Daß biefer ober jener Mann, in Diefer oder jener Gemeinde ter Soweig ein Aipl gefunden und von ber Bevolferung freiwillig ift unterftage worden, wird in bantbarer Geinnerung bleiben, und Diefe Grinnerung fich forterben bon Bater auf Cobn, bon Befolecht ju Gefdlecht; und nach meinem Dafürhalren gewährt Die moralifde Folge, welche fich bieran fnupft , einen vollftan. bigen Erfat fur bie Baten, welche wir in Diefer Ungelegen-beit ausgegeben baben. Ich fchließe mit bem Antrage, Gie mochten den Boifchlag bes Regierungerathes genehmigen.

Eich arner, Fürsprecker. Der vorliegende Begenffand ift fo michtig, bag man feine Unficht aussprechen muß, befonbers wenn man vorausfichtlich mit ber Minterbeit ftimmen wird. Der Regierungerath beantragt die Genehmigung bes bereits Angeordneten ; alfo will er ein Bertraungevotum. In feiner Begiehung, weder in Sinficht der Bergangenheit noch der Bufunft, fann ich mit Gewiffen weder bem Regierungerathe ein Bertrauungsvotum geben, roch benfelben in Diefer Beife progrediren laffen. Das Afplrecht, Berr Prafident, meine Berren! wurde bisher fo verftanden, daß man gegen benjenigen dulbfam war, ber unfer gand mit nicht gang geordneten Papieren betrat, jedoch unter bem beiligen Borbebalt, bag er fich felber verfoftigen tonne, und nicht ber Boblibaiigfeit gur Baft falle. In neuefter Beit aber ift ber Begriff bes Aibis in dem Ginne ausgedebnt worden, tag man nunmehr fagt : jedes Band, beffen Mipl in Unipruch genommen wird, foll nicht nur nicht nach Papieren fragen, fondern vielmehr bie Pflicht ba. ben, den berreffenden Flüchtling ju futtern; und eben biefes Futtern ift bas Sauptmoment bes neuen Begriffes Beziehung geht man viel zu weit , und muther unferm Bante etwas ju, mas nach ber teftebenben Befeggebung fdwer gu rechtferigen ift. Wenn Jemand auf bas Guttern Unfpruch macht, fo foll er auch arbeiten; die Flüchtlinge aber find nicht im Falle, ju arbeiten. 3ch bin gar nicht unbarmbergig; ich will fur die Flüchtlinge forgen, aber auch ohne die biefige Brvollerung gu febr gu plagen , und leute auf folde Danier ju bertoftigen, welche nicht arbeiten. Wenn man alfo bie Berpflichtung nicht bat, fo muß man bafur forgen, baß biefe Leute fo fonell ale moglich ab ben Roften tommen, Bon tiefem Befichtepuntte aus icheinen mir die vom Regierungsrathe gemachten Borfolage nicht zu rechtfertigen. Auch in Bezug auf die Bergangenbeit batte andere gebandelt merben fonnen. Die Sache mar bis jum 11 ober 12. Juni fantonal. Bis ju i ner Beit baite der Regierungerath freie Sand und mar nict gebunden burch eidgenöffische Unordnungen. Doch icon bamale marfchirte eine besentenbe Ungahl von Flüchtlingen in ben Ranton Bern, und ber Regierungerath nabm fie auf, obne bag es abfolut notowendig war. Man batte fie, wie Golothurn, weiter fpediren tonnen, oder wie einzelne Bemeinden bes Rantons nicht unbedingt annehmen follen. Da es Thatfad.e ift, daß fich Leute am Rhein als Flüchtlinge melbeten, matrend ber Feind noch 10 Stunden weit entfernt mar (ich berufe mich auf die Zeitungen, wenn deren Radrichten falfch find, fo tann ich nichts bafur), fo batte man biefe Flüchtlinge boch nicht gang unbedingt annehmen muffen, fondern erft unterfuchen follen, ob fie ale folche fich qualifiziren tonnen. Unter diefen Flüchtlingen giebt es viele, welche bas Ibiom ber Glfager Juden fprechen. 3ch glaubte es gu boren, und es mir ift auch von einem Befannien bemerkt worden. Es find darunter auch viele Engagirte, Die fich jest als Flüchtlinge geltend machen. 34 finde, der Regierungerath batte fic überzeugen follen, ob folche Perfonen in die Rategorie ber Flüchelinge gestellt werden tonnen? Min batte allo nicht ben gangen Schwarm tommen laffen follen. In Frantreich bedurfte es teiner Truppenaufgebote, fondern einfach ein r Unweifung an Die Benedarmerie; und biefe hat der elfafichen Bevolterung einen großen Dienft geleiftet, ber mir auch bei uns ermunicht gemefen mare. andere Bemertung betrifft ben Umftand, baß fich ber Regierungbrath dem letten Konklusum des Bundebrathes widerfest bat. Es ift zwar angeführt worden, es feien Rudfichten ber Menfchlichkeit vorhanden gewefen, die das Benehmen des Regierungerathes gerechtfertigt batten. Diefe Biderfeglichteit gegenüber dem Bundesrathe war Insubordination, und im Augen-blict, wo man bas Beispiel ber Ginigfeit, ber Festigfeit und bes Bufammenhaltens batte geben follen, batte man ber oberften Bunbebbeborde geborchen und ihre Befehle militarifch erequiren follen. Es ift gefagt worden, man babe fich nicht unbedingt widerfest; aber wie lantet ber Befehl bes Regierungerathes? "Das find einerseits die Bemertungen, welche wir uber Ihre oft berührte Befdlugnahme zu machen, und anderfeits die Buniche, die wir Ihnen bezüglich auf einige nabere Aufschluffe und Mittheilungen darüber vorzutragen uns die Freiheit nehmen und bis gu ibren weiteren Groffnungen in Diefer Sache wir mit ber Bollgiebung Ihrer Schlufnahme vorläufig einhalten." 3ch nehme an, ein Oberft ertheile bem Sauptmann einen Befehl; Diefer fagt zum Oberft: Ich werde mit der Bollziehung beffelben bis zu Ihren weitern Ecoffaungen warten; mit andern Borten: ich will nicht folgen. 34 glaube, die Bollgiebung des Bundebrathebeschluffes mare eine große Beruhigung fur unfere Bebolferung gemefen. Das Sandhaben bes Befdluffes mare eine Garantie gewesen, bag es allfällig ju teiner Invafion getommen mare. Es ift mir leid, daß ich das Berfahren bes Regierungerathes nicht genehmigen fann. Wenn nun ber Regierungerath mit einem bestimmten Rreditbegebren, j. B. mit 6000 bis 20,000 Fr. fommen wurde, fo ließe fich fragen, ob man es genihmigen wolle? Dieg mare gwar mabriceinlich, aber die Bewilligung thate mir leid, benn es mare eine unnothige Musgabe. Go will ber Regierungsrath um bie Ermächtigung ersuchen, "gemaß ben Bestimmungen biefer Ber-ordnung für die Bufunft bas Erforderliche fur die Berforgung ber Flüchtlinge vorzukehren." Die Berordnung wird mithin bie Baffs ber Borfehrung fein, welche ber Regierungerath in biefer Ungelegenheit anordnen modte. Es find Borfchlage gemacht worden, und unter biefen find zwei, welche mir gar nicht gefallen wollen: Durchaus ftogend ift es, wenn es beißt: "Die Flüchtlinge fteben in Bezug auf Disziplin unter ben Militargeseten. Bu dem En'e werden die Flüchtlinge in großern Abtheilungen, wo immer thunlid, in offentlichen Gebauten untergebracht und unter die Aufficht eines bernifchen Offigiers geftellt." Gin Candjager mace gut genug, es brauchte nicht gerade ein Offigier ju fein. Die bernische Co. carde oder die eidgenöffische Urmbinde follte mit diefen Glüchtlingen nicht vermengt werben, bamit nicht ber Frembe Unlag batte, ju fagen : Gebt, Die bernifche Milig mit den Fluchtlingen. Die gleiche Bewandtnif bat es mit ben Militargefegen. Soll'e die Bestimmung dabin geben, daß die fremben Soldaten von ihren Offizieren gestraft werden konnten, so mare mir dieß recht; aber wollen Gie die bernifchen Riegsgerichte gufammentommen loffen, um die babiiden Glüchtlinge ju behandeln? Dieg murde ber fremden Urmee nur wieder Anlag ju Rlagen geben. Gin anderer Puntt betrifft ben Unterhalt der Flüchtlinge, der laut der Berordnung der Gemeindsbeborde obliegen foll. Diefer Punkt ift bereits berührt worden. 3ch glaube, daß Sie gar nicht das Recht haben, einer Semeinde fo etwas aufzulegen. Bisher konnten die Gemeinden nur mit ordentlicher

Ginquartierung beläftigt werden ; jest wollen wir ihnen auch noch die Ginquartierung ber Flüchtlinge gur Baft legen. Wenn wir diefes wollen, fo bedarf dies mahrlich mehr als eines Bertrauensvotums. Es bedarf dann eines eigenen Sefetes. Und wenn wir bagu bem Regierungerath auch Ermächtigung ertheilen, fo mare ibm noch tein Rechtstitel gegeben, um die Bemeindsbeborben anhalten ju tonnen, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge ju verpflegen. Es mare viel beffer, es murde mehr jur Rube und Ordnung des Candes beigetragen, wenn die Regierung von diefem Auferlegen von Caften abstrabirte. 35 will feinen bestimmten Untrag ftellen; aber wenn ich bem Regierungerath meine Bunfche borlegen tonnte, fo beftunden Diefelben in Folgendem: er mochte 1) eine Rommiffion niederfegen, um die Unfpruche berjenigen Flüchtlinge, welche bie Unterflugung bes bernifchen Staates over Publitums verlangen , ju untersuchen ; 2) auf gesettliche Weise und innerhalb ben Schranten ber Barmbergigteit babin wirten, daß man ber Flüchtlinge fo ichnell als moglich abkomme; 3) fich an bas-jenige anschließen, mas in biefer Beziehung von der Bundesgewalt angeordnet wird.

Jenni. herr Ticharner hat in seinem Vortrag lehaupiet, die Flüchtlinge arbeiteten nicht. Ich mochte dieß theilweise berichtigen. Es tamen viele zu mir, welche Arbeit suchten. Mehrere meiner Drucker mußten an die Grenze; ich erfetze sie durch Flüchtlinge, mit deren Arbeit ich durchaus zufrieden bin. In dieser Beziehung ist denselben durchaus tein
Vorwurf zu machen. herr Tscharner hat in seinem Vortrage
allerlei Ausfälle gemacht und Sachen gesagt, die, wie ich glaube,
nicht von seiner Seite hätten gesagt werden sollen. Das Patriziat nimmt sich immer heraus, die Roblesse zu vertreten.
Es war nicht die Nede eines Patriziers, die herr Ischarner
hielt, sondern eine Krämerrede. Ich bosse, der Große Rath
werde sich nicht solchen politischen Rücksichten anschließen, wie
herr Tscharner sich geäußert hat, sondern den Vericht des
Regierungstathes genehmigen.

3 m o b er ft e g , Regierungsrath. 36 hatte bas Wort nicht ergriffen, wenn nicht bas Botum bes herrn Efcarner Bas ich bisber gebort habe, bat mich in Begefallen ware. jug auf ben Beift beffelben febr gefreut. 3a, bon einer gemiffen Geite, bon ber man es fonft gar nicht erwartet batte, ift gegen die Sympathie, Die man gegen die Flüchtlinge bat, gar nichts gefagt worden. Das Votum bes herrn Dicharner war giemlich fart, und febr wenige Mitglieder werden, wie ich boffe, feine Unfichten theilen. Das Afplrecht wird bier gewiß niemand fo auslegen, bag man es nur benen geftatten foll, welche den Sad voll Beld haben. Benn Jemand von heute auf morgen am Leben bedroht verreifen muß, fo fommt er ge-wiß nicht mit einem Gad voll Beld uber bie Brenge. Das Alfil gebort ja gerade folden Personen, sonft bat es keine Bedeutung. Die Daffe der Flüchtlinge ift natürlich beläftigend; aber jede Partei soll fich wohl prufen, bevor fie bas Wort gegen bas ihnen gemabrte Afpl nimmt. Jede Partei tann in ben Fall tommen, bes Afples bedürftig ju fein. Bon meiner Seite darf ich behaupten, daß ich bas Afpirecht auch bem größten politifden Begner immer gemabren werbe. Bemabren wir biefes Recht unvertummert. 3ch habe nur noch ein paar Worte in Bejug auf das Verfahren des Regierungs. rathes bingugufugen. 36 begebre fur mich tein Bertrauens. votum; der Regierungerath verlangt auch teines. 3ch febe biefe Angelegenbeit wie jede andere an. Wenn der Große Rath versammelt ift, so muß ihm der Regierungerath fur seine in folden Fallen einftweilen getroffenen Dagregeln Rechenschaft ablegen. Dieg thut er auch beute, und es fragt fich jest nur, ob Gie Dieselben genehmigen wollen oder nicht. Genehmigen Sie Dieselben nicht, fo fieht vielleicht ber Regierungerath, daß er nicht fo batte bandeln follen. Serr Prafident, meine Serren! es ift bemertt worden, Die Sache fei ursprünglich kantonal gewesen, und ber Regierungsrath batte fich also ber Flüchtlinge erwehren konnen. Ich will Ihnen sagen, wie es gegangen ift. Der erste Mann, ber unsern Boden betrat, war durch herrn Rury bergefchickt worden. Unter ben Flüchtlingen, wie Sie gebort haben, befanden fich auch diejenigen , welche vom eidgenöffischen Brigadetommando

bem Ranton Solothum jugewiesen, aber bon diefem und gugeschickt wurden. Die Regierung von Bern protestitte bage-gen, indem fie diefes Sin- und Berschieben gleichwie Seimatlofer nicht jugeben tonnte. Aber als unfer Rommiffar an die Solothurnergrenze tam, waren die Leute schon da, ermudet und hungrig. Satten wir sie von da aus wieder nach Solothurn spediren sollen? Rein, dieß hatte Reiner von Ihnen verlangt. Um in diefe Ungelegenheit Didnung ju bringen, wandte fich der Regierungerath an den Bundesrath. Diefer fab ein, bag er bie Sache an die Sand nehmen muffe, indem fich gleiche Berbaltniffe auch in andern Rantonen zeigten. Die Regierung glaubte, dabin wirten gu muffen, daß die den Ranton betretenden Flüchtlinge auf verhaltnigmäßige Beife bertheilt wurden. Die erfte Frage mar die: Wer foll fie erhalten? Soll fic babei ber Staat betheiligen, ober follen fie ber Privatmilothatigfeit überlaffen werden ? Berr Praffbent, meine Berren! ber Regierungerath fab mohl ein, bag ber aus-foliefliche Unterhalt von Seiten bes Staates ungeheuer viele Roften verurfachen murbe. Er appellite baber an die Boblthatigfeit der Bevollerung, und glaubte, diefe unterftugen gu muffen. Wenn ibm andere Mitiel gu Gebote geftanden maren, fo murde es ibm fehr lieb gemefen fein. Die Flüchtlinge wurden überall aufgenommen, und es bildeten fich Romites ju ihrer Unterfligung, fo daß das Berhaltntg ein friedliches geblieben ift. herr Prafident, meine herren! es ift ein anberer Umftand angeregt worden. Auf das Antwortschreiben ber Regierung von Bern an den Bundesrath will ich nicht eintreten, benn es ift Ihnen bereits gezeigt worden, baß fie gar nicht anders gehandelt hat, als andere. Sie hat ihre Grundfage nach ihrer Anficht ausgesprochen. Sofern Ausfict vorhauden fein wird, daß die Chefe der Flüchtlinge ein ficheres Ufpl an einem andern Orte haben werden, fo wird bie Regierung von Bern nicht gegen beren Ausweisung fein. Aber das erfte Schreiben bes Bundesrathes verlangte, daß bie Musweifung logleich exequirt werde, mabrend beim zweiten jene Boraus . fegung nicht vorbanden war. Die Bundeeversammlung wird über Diefes Berbaltniß enticheiben. Bas die Berordnung bes Regierungs. rathes betrifft, so greift man bie Art. 3 u. 4 beffelben an. Gines ober bas Andere, Berr Prafident, meine Serren! entweber muffen Sie einen Rrebit aussehen, bamit sammtliche Flüchtlinge von der Regierung von Staatswegen unterhalten werden tonnen, oder ungefahr das thun, was man bisher that, und was bisher gut ging, fanktioniren. Angenommen, einzelne Ortichaften murben fich weigern, die Rlüchtlinge aufjunehmen, was foll bann geschehen? Wir konnen fie boch nicht in andere Rartone ichicken; benn die Gidgenoffenschaft bat hieruber bereits verfügt; wir muffen fie aufnehmen. Alfo liegt nichts Underes vor, als einen bestimmten Rredit gu be-Wir handeln nicht anders, als andere Rantone. Soffentlich wird die Angelegenheit balb gu Ente g führt werben. Wenn bas Burget nicht genau gemacht werden fann, fo ift der Grund der, bag ber Regierungerath nicht berechnen tann, wie groß die Dild batigfeit ber Privaten fein werde, und wie lange die Flüchtlinge noch ba bleiben. Durch diefe Berordnung geben Sie bem Regierung Brathe nichts Unberes, als bas Rect, ju handeln wie bisher. Ge wird ben Berbaltniffen Rechnung tragen und die Flüchtlinge nach Billigkeit veribeilen.

In gold. Ich bin auch nicht einer berjenigen, welche bem Regierungsrathe ein Vertrauensvotum geben wollen, und habe bekanntlich auch nie zu diesen gehört. Indessen glaube ich nicht, daß in vorliegendem Falle ein Vertrauensvotum ausgelprochen werden soll. Wenn man den §. 40 der Verfassung ins Auge faßt, so mußte der Regierungsrath so handeln. Es beißt nämlich daselbst: "Er trifft die zur Sandhabung der gesetzlichen Ordnung ersorderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates. In Fällen von dringender, plozischer Besahr, kann er die vorläusigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren einholen." Was will nun der Regierungsrath? Er will die Vorkehren, die er in der

Flüchtlingsangelegenheit getroffen bat, ber Genehmigung bes Großen Rathes unterftellen, und verlangt einfach Bestätigung feiner Sandlungsweise, obne bestalb ein spezielles Bertrauensvotum ju forbern. herr Prafident, meine herren! was die von den Berren Eichainer und v. Graffenried aufgestellten Bebenten betrifft, fo tann ich tiefelben turcaus nicht theilen. Wenn man bloß einzelne Paragraphe aus dem Bufammenbange herausreift, fo tonnte man allerdings von der Unfict ausgeben, man wolle die Gemeinten mit Flüchtlingen überschwemmen. ohne ihnen bafur Entschädigung ju leiften. Allein Art. 4 muß mit Urt. 3 im Jusammenhang aufgefaßt werden ; ba er-gibt es fic beutlich, bag biese Abficht nicht vorhanden ift. Es ift auch nicht mabricheinlich, bag man eine Flüchtlingezahl von 2000 einer Ginrohnerschaft von 400,000 aufdrängen wolle. Es heißt im Urt. 3 : "bie Berpflegung und Uebermachung geichieht möglichft auf militarifchem guge. Die glüchtlinge fteben in Bezug auf Disziplin unter ben Militargefeten, zu bem Ende werden die Flüchtlinge in großern Abtheitungen, wo immer thunlich in öffentlichen Gebauden untergebracht und unter die Aufficht eines bernifden Offiziere gehiermit fagt man, tag man die Flückelinge nur in folche Bemeinden fchick'n werde, wo öffentliche Gebaude find. Dieg ift auf dem Cande nicht überall ber Fall, beghalb glaube ich, ber Regierungerath wolle die Flüchtlinge möglichft nur ben Stabten zuweisen, und fie nicht bem Canbe auffalgen. Daß bie Gemeinden biese Caft ohne Entschädigung zu tragen haben, bavon ift auch nicht bie Rebe, benn im 21r. 4 beißt est: "ber Unterhalt einer folchen Abtheilung liegt junachft unter Ditwirtung des betreffenden Regierungestatibalters der Gemeindebeborde bes Orts ob, welcher fie zugewiesen ift, oder einem zu diesem Zwecke fich freiwillig bildenden Komite," und am Schluffe heißt es: "es werde dafür geforgt weiden, daß die zur Bestreitung der dießfalls nothwendigen Ausgaben, ganz ober theilweife bon Seite bes BundeBrathes erftattet werben, oder wenn dieß nicht erfolgen follte, daß die Ausgaben burch Privatwohlthatigfeit gedecht werden; wenn aber auch dieß nicht jum Biel fubre, fo werde er fpater Rechnung borlegen." Dag nun der Regierungsrath in einem folden Falle die ibm die Berfaffung gewährte Rompeteng nicht überschreiten werde, lagt fich borautfeben, begbalb trage ich nicht bas Bedenten, es murden die Roften fo bedeutend fein, daß man nicht eintreten tonne. 3ch finde im Gegentheil, bas Gintreten fei bringende Rothwentigfeit; auch jedenfalls bie icon gefchebenen Sandlungen gu genehmigen, und in Sinficht ber Butunft biejenigen Bortehren zu gestatten, welche im Borfchlage liegen. In Bezug auf bas Alfylrecht und tie Alplpflicht will ich nichts bemerten. herr Matthys hat bereits mit febr schonen Worten und febr fchlagend ausgeführt, mas barüber gefagt werben tann. Gbenfo will ich mich auch nicht auf ben angeblichen Ungehorfam bes Regierungerathes eintaffen. 34 glaube, basjenige, mas der Regierungerath gethan bate, fei gegenüber tem Berner Bolte in feiner Pflicht gelegen. Was die Meußerung des herrn Babler in Sinfict der Preffe betrifft, fo tam es icon mehrmals vor, daß man bier die Preffe ju beschuldigen suchte, und fo ben Großen Rath ju einem Kriminalgerichte über bie Preffe machen wollte. Es tam felbft fo weit, daß der Große Rath dem Regierungsrath in Angelegenheiten der Preffe Befehle ertheilen wollte. 3ch bedaure, daß folche Angelegenheiten bieber tommen. Es gabe Beitungen, fagt man, in benen man Ber-bungen fur Plunderung, Raub u. bgl. mache, in benen man babon fpreche, die Pfaffen gu topfen und mit dem Generalgalgen berum ju fahren. Golde Beitungen babe ich im Kanton Bern nicht gelesen, und es wird daher erlaubt fein, an ber Wahrheit beffen, mas ber Redner gesagt bat, so lange ju zweifeln, als nicht Beweise bafur vorliegen. Wenn aber auch das Behauptete mahr mare, fo haben wir Auffichisbeborben, und die Juftig- und Polizeidirettion. Unter teinen Umftanben ift es erlaubt, wegen der Berirrungen der Preffe die armern Sluchtlinge verantwortlich ju machen, besonders wenn man mit Worten der humanitat u. dgl. um fich wirft. Die Preffe steht unter Verantwortlichkeit der Redaktoren und die Drucker find unter dffentlicher Aufficht. Ich bebaure, bag man bei biefem Anlag auf bereits fruber versuchte Manover gurudtommt, ber Preffe gleichfam den Maultorb auflegen, und ben Großen Rath jur Untlagekammer machen will. Ich flimme die Flüchtlinge eriftirt, fo batte berjenige Paragraph, welcher burchaus zu ben Borfchlagen tes Regierungerathet. fich auf die Bemeinden bigiebt, nicht in die Berordnung auf-

Revel, Regierungerath. Seir Dicharner beschulbigt bie Regierung des Ungehorsams; ich frage Guch, heißt bieg ungeborfam fein , wenn die Regierung bei bem Bundesrathe um Grklarungen über einen von ibm gefiften Beichluß eintommt? 36 febe einen großern Ungehorfam in tem bon Beren Dicharner gemachten Borfchlage, ber babin gebt, eine Untersuchung bei ben Flüchtlingen anzuftellen, um zu erfahren, ob fich nicht auch Juden unter ihnen befanden. Saben wir bas Richt, Diefe Untersuchung anzuordnen ? Wenn Die Bundesbeborben uns vorschreiben, Flüchtlinge aufgunehmen, so sollen wir uns unterziehen; es tam uns also nicht zu, zu untersuchen, ob un er ben Flüchtlingen fich Juden befänden, benen Berr Dicharner mabricheinlich aus dem Grunde nicht Freund ift, weil fie Jefus Chriftus getrenzigt haben. Uebitgens ift biefes Alpleecht gegenfeitig; es besteht auch in ben andern Gindern. Es genügt, Ihnen den Siegwart Muller anzuführen, der fich ias Gifaß geflächtet bat, und den Beribard Deier, Der von Allem entblogt in Deutschland unterfagt murbe, ohne bag bie Regierung fich widerfest bat'e; ich weiß nicht, ob die Juden ibn nicht jest noch unterhalten. Bei den gegenwärtigen Umffanden bleiben und nur zwei Wege übrig : namlid bie fluchtlinge den Gemeinden auguburden obe: fie auf Staatstoften ju unterhalten. Denn einen Weg mußten wir einschlagen und jogen nun bas lettere Mittel bor. Man tann ben Betrag ber Ausgaben noch nicht mit Bestimmtheit angeben, da man die Zihl der Flüchtlinge, die dem Kanton auterlegt werden konnen, nicht kennt; nach dem Kontingent, welches wir nach der Bevölkerung, im Verhältnisse zu andern Rantonen, erhalten tonnten , tonnte fich ibre Babt bis auf 2000 belaufen. Dieg find Die Getlarungen, Die ich Ihnen, Berr Prafident, meine Berren! ju geben batte, Damit Gie felbft einseben, bag bie Regierung ibre Befugu'f nicht überidrit en bat.

v. Davel. 36 begreife in vollem Mage bie in diefer et-was folgereichen Angelegenheit fdwierige Stellung bes Regierungevathes, und mochte fie ibm nicht erschwe-ren. Indeffen muß ich mir doch einige Bemerkungen-erlauben, da der und vorgelegte Bericht Genehmigung wunscht, und ich denselben nach meiner Ueberzeugung nicht Die Flüchtlinge haben unfer gand in genehmigen tann. einer folden Daffe betreten, bag man fagen fann, wir haben im Innern unfere Canbes eine fremde Armee von 9000-10,000 Mann mit ihren Fuhrern an der Spige. Wer will hindern, bag bierans für uns nicht die allerschwerften Folgen entfteben? 3ch glaube, ber Bundebrath habe in diefer Angelegenheit Denjenigen Beschluß gesaßt, welcher der Sache angemessen war, und ich muste ihn, so viel an mir liegt, in allen Theilen vollsommen billigen. Deshalb glube ich, der Regierungsrath von Bern hatte gegen diesen Besehl nicht opponiren tollen. In B trest bes Ausweisungsbeschlusses aber war ich mit dem Regierungerath in dem Sinne einverstanden, daß ich benfelben als ju voreilig gefoßt finden muß, denn es war in dem-ielben fur die Flüchtlinge tein Ausweg bezeichnet. Wenn nun die Retlamation tes Regierungsrathes fich barauf beschräntt batte, diefen Mangel bes bundesrathlichen Befchluffes bervorzuheben, fo konnte ich Genehmigung ertheilen. In Bejug auf die bom Regierungsrath erlaffenen Berordnung bemerte ich, bag die Flüchtlingsangelegenheit im Unfange allerdings als Rantonalangelegenheit berrachtet worden, bag fic aber bald berausgestellt bat , bag fie bei ber Große ber Greigniffe als eine eibgenöffiche betrachtet und bom Bundesraih an die Sand genommen werden muffe. Folge bes vom Bundesrathe ausgegangenen Rreisichreibens bat Ach der Regierungerath veranlagt gefunden, eine Berordnung ju entwerfen. 3d glaube, ein Kreisschreiben mit Beifungen an feine Beamten mare angemeffener gewesen. Auf jeden Gill ift die Sache eine eidgenöffisch-tantonale, aber nicht eine Gemeindsangelezenheit. Da nun teim Gefig bestebt, in Folge besten man ben Gemeinden eine folche Baft aufligen tonnte, wie biejenige ift, welche gegen varig in Bezug auf

bie Flüchtlinge eriftirt, so batts berjen'ge Paragraph, welcher fich auf die Gemeinden bezieht, nicht in die Berordnung aufgenommen werden sollen. Es lag am Regierungsrath, die Flüchtlinge auf allgemeine Landeskosten unterzubringen. Es unterliezt keinem Zweifel, daß sonst für die Semeinden die große Sesadr entsteht, die bereits von Herrn alt Regierungsrath Scharner berührt worden ist, nämlich daß sie besorgen mußten, es könnten ihnen einige Flüchtlinge als Heimathlose zur Last fallen. Ih könnte also diesen Theil der Verordnung nicht gut heißen. Derr Tscharner hat auch ganz richtig bemeikt, es wäre bisser, den Passus, der von Militärgeseigen spricht, zu streichen; es könnte sonst den Unschein haben, als wären diese Flüchtlinge auch als Deite der eingenössischen Armee anzusehen, was durchaus der Fall nicht ist und nicht sein soll. Ich glaube, es genüge zu sagen, sie seien den Landesgesehen im Allzemeinen unterworfen.

Aubry. Rur wenige Worte, um mein Botum gu rechifertigen. Es handelt fis um eine Thatfiche, Die einftweilen nicht ju andern ift, namlich um die Begenwart mehrerer Taufend von Flüchtlinge, Die von Allem entblost find. Da ich mit den Ungludlichen auch Mitleiden baben tann, fo batte ich mich nicht geweigert, wenn bie Regierung eine gewisse Summe verlangt batte ; fratt beffen aber bat fie einen Bericht gemacht, ber eine Maffe von auf die Vergangenbeit wie auf die Butunft fich bezüglichen Borichlägen enthalt, Die ich nicht genehmigen fann. Ich eiflare, tag man bei ben gegenwartigen Umftanden bas Alpirecht migbraucht. Die eidgenöffische wie die Rantonbregierung baben nicht im Intereffe ber Soweiz gebandelt; Diefe Beborden haben nach meiner Unfict ihre Pflicht nicht gethan; es ift übrigers birg ein gundbarer Groff, ben ich nicht berubren will. Die uns beute porgelegten Borichtage find aber der Art, daß ich nicht bigu ftimmen werbe; braucht die Regierung Gelb, fo verlange fie eine bestimmte Sunme, damit wir wiffen, woran wir find; allein ben und erftatteten Bericht tann ich, un jeachte: ter bom Deren Berichterflatter gegebenen Grtfarungen, nicht genebmigen.

Sebler. 36 bin genöihigt, in biefer Angelegenheit auch ein paar Worte mitzureden, weil meine Ueberzeugung nicht gang ausgeprochen worden ift. Bor Allem aus mache ich der Regierung den Borwurf, daß fie Diefe Flüchtlinge alle hinein gelaffen und fie nicht ausgeschieben bat. Ich mache ihr ben zweiten Vorwurf, bag fie bem Befehl bes Bundebrathes, die Fuhrer auszuweisen, nicht unbedingt Beboriam geleiftet bat. Es lieg fich allerdings mit den Rudfichten ber buma. nitat nicht vereinigen, fie auszuweifen, ohne Sicherheit gu haben, daß fie ausmarts eine freie Erifteng finden murden, nachtem fie fich mit Bertrauen in unfere Arme geworfen. Deffen ungeachtet glaube ich, die Musweisung Der Fuhrer fei eine Sache ber Rothwendigteit gewesen, und ich muniche, daß dieselbe so bald als möglich vollzogen werde; j doch auf bie Beife, wie fie einzig ge'cheben tann, indem man ben Flüchtlingen an einem andern Orte Migt verschofft. 3ch batte febr gemunicht, es maren diefe Unfichten von unferer Regierung getheilt worben. Die Sprache, die fie fubrte, in ber Form burchaus nicht ju tadeln, mar in ber Sache felber ein Rein, und zwar ein Rein bes Ungehorfams. 36 bitte fie im bochften Grade bedauert, weil gerade bie Feftigfeit tes Bundes bas ift, mas gegenwartig unferm Baterlande am meiften frommt. Damit find wir mit ber Regierung gewiß einverftanden, bag ber Ausweitungsbefdluß jugleich auch ein Muslieferungsbefchluß gemefen mare. 218 bie Flüchtlinge in unferem gande maren, fo hatte ich auch die Uebergeugung, daß fie erhalten werden muffen. Da, wo bas Ungluck anfang', bort bie politische Antipathie oder Sympathie auf. Um schonften läßt fich bas Afpirecht mit den Borten tefiniren: "Jeder Ungtückliche ift unfer Freund." Ih erkfare weiter, daß ich auch die an unfer Bolt gerichtete Proffamatio i migbillige; denn es war in berfetben von politischen Sympathien die Rede, und baraus en ft ind ter Gedante, bag fich die Blüchtlinge, welche man unterflügen follte, zu ben Sympathien befannten, welche in ber Potlamation ausgesprochen ma en. 9 8her

wurden bie Bluchtlinge auf militarifdem Fuße berpflegt; ich billigte bieg, weil es das Ginfachfte war. Der Berordnung, welche von dem Regierungsrathe erlaffen wurde, tonnte ich nie beiftimmen, benn fie andert bas Berbaltnig und will ben Unterhalt der Flüchtlinge als eine Baft allen Gemeinden gleichmaßig oder einzelnen überweisen. Die Gidgenoffenschaft bat aber nicht jugefichert, bag fie bie Roften bezahlen wolle; auch ber Ranton fagt nicht, daß er biefelben übernehmen werbe, infofern es nicht von der Gidgenoffenschaft gefdebe. Alfo mußten die Flüchtlinge von ben Gemeinden auf eigene Sefahr bin unterhalten werden, und mit dem Unterhalt tonnte auch eine Ginquartierung spflicht verbunden werden. Wenn man auch mit Freuden eidgenöffische ober fantonale Wehrmanner an feinen Tifd aufnimmt, fo ift es anters mit folden Leuten, von denen man nichts weiß, als daß fie eben politische Flüchtlinge find. 3ch glaube, das Afylrecht sei Sache der Gidgenoffenschaft, auch Sache bes Rantons, aber ber Bemeinde nur bann, wenn Diefelben durch einen Bemeindsbeschluß das gleiche erflart haben. Insofern eine Gemeinde auf Diesen Standpunkt der reinen Dumanitat tritt, fo tann ich es nicht migbilligen, im Gegentheil, ich tann bemfelben beitreten. Aber will man bie Semeinden jur Ginquartierung der Flüchtlinge zwingen, fo geht man vom Standpunkte der allgemeinen humanitat ab. 36 mochte baber bazu ftimmen, daß man die Sache in Bezug auf Die Berpflegung wie bisber anordnete, b. b. auf militarifchem Ruge.

Straub. Ich will mich nicht über die politischen Anfichten aussprechen; aber ich mochte mich bagegen vermabren, daß man alles, was über die Flüchtlinge gefagt wird, als politisch auffaßt. Man bleibe beim Afplrecht und mache basfelbe nicht zu einer Pflicht. Man hatte fich vorerft erkundigen follen, mas man für die armen Flüchtlinge freiwillig thun Satten die Baben ber Milothatigfeit nicht bingereicht, fo batte man einen Rredit verlangen fonnen. Defhalb babe ich fcon fruber gefragt, warum man im neuen Budget teinen Anfat für die Flüchtlinge febe. herr Prafident, meine herren ! Es find in der Vercronung hauptfachlich zwei Paragraphen, welche ich, wenn auch nicht ausgemuftert, boch berandert feben mochte, namlich die SS. 3 und 4. S. 3 ftellt die Flüchtlinge geradezu unter bas Willtargefes und unter bernische Offigiere. Dies bat denn boch mehr oder weniger den Anschein, als behandelten wir fie als Militars und nicht als Flüchtlinge. Jedermann weiß, bag bas Militargefet viel ftrenger ift als bas Civilgefetz. 3ch mochte fie nicht mehr als biejenigen Vorschriften befolgen taffen, welche unfer Civil - und Polizeigesethuch aufftellen. Bas die Folgen der Aufnahme betrifft, bon denen vorbin einer der Redner gesprochen hat, so verweise ich auf die Ber-Wir haben Flüchtlinge aller Parteien, unter angangenbeit. bern große Manner aufgenommen; aber ihre Dantbarteit bat, wie ich glaube, an einem kleinen Orte Plat. Ich wunschte, daß die Aufnahme diejenigen Bortheile nach fich zoge, die ein früherer Redner berührt hat; aber dies wird wohl nicht ber Fall fein. 3ch mochte nur nicht, daß es den Unschein batte, als ob wir diese Flüchtlinge auf militarische Beise behan-belten. Biele dieser Flüchtlinge find Soldaten, welche ihre Fahnen und Obern verlaffen haben; fle baticheln und loben, mabrendbem wir unfere Soldaten wegen der geringften In-subordination vor das Kriegsgericht gieben, tonne ju Intonfequengen fubren. Es fceint mir auch, der Berr Finangdirettor babe nicht genau gefagt, was die Flüchtlinge toften werben. Ich berechne, daß der Mann taglich im Durchschnitt auf wenigstens 5 Bh. tomme. Das wurde icon eine tagliche Auslage von 1000 Fr., oder in einem Monat 30,000 Fr. ausmachen. 3ch batte defhalb gewünscht, zu wiffen, wie viel die Milbthatigkeit 1000 Fr., ober in einem Monat 30,000 Fr. ausmachen. und wie viel die Regierung außerdem noch thun muffen. S. 4 fagt une, und zwar beutlich, daß die Laft von den Gemeinden übernommen werden folle, fofern bie Privarmilbrhatigfeit nicht hinreiche. Diefer Parugraph bat febr gestoßen. Wie? fagt man: durch diefes Gefet will man uns verpflichten, diefe aufern Flüchtlinge ju unterflüten, mabrend wir ein Gefet haben, das den Semeindsbeborden bechietet, arbeitsfähigen Mannern Steuern ju geben ? Es gibt turiofe Unfichten und bofe Bungen. 3ch mochte, daß in dem Betrete, das bier

vorliegt, gesagt werbe, es sollen bie Flüchtlinge unter einem Polizeioffizier, einem Auszügeroffizier und den gewöhnlichen Civilgesegen stehen; ferner, daß die Bestimmung wegen der Ortsbeborden gestrichen, und all. beren freiem Willen überlassen werde. Wenn die Sache in diesem Sinne abgeandert wird, so kann ich im Uebrigen für die Anträge stimmen, sonst müßte ich auf Richtgenehmignng antragen.

Im o ber fteg. Nach meiner Ansicht hat ber Regierungsrath in dieser Angelegenheit durchaus die Sympathie einer
großen Wehrheit des freisinnigen bernischen Volkes für sich
gehabt. Ich beruse mich auf die öffentliche Weinung. Ja,
freisich hat es unser Volk gefreut, daß die Regierung von Bern
so gehandelt hat. Ich sinde es deshalb nicht ganz gerecht,
wenn jest in dieser Behörde über die Regierung so gesprochen
wird, wie dieß von einigen Seiten geschehen ist. Ich muß bedauern, daß es so engberzige Seelen gibt, welche den Flüchtlingen, die durch tyrannische Macht vertrieben worden, daß
Aspl nicht gewähren wollen. Wenn ich mich nicht irre, so
hat herr Großrath Zahler gesagt, die Oberländergemeinden,
wenn man ihnen Flüchtlinge zuweisen wollte. Segen diese
Verdächtigungen unserer Semeinden verwahre ich mich seierlich.
Unsere Semeinde wird jedenfalls hand bieten, um diese Flüchtlinge zu unterstüßen. Als republikanische Berner sollen wir uns dieser Flüchtlinge mit Freuden annehmen. Warum? Weil
wir uns vielleicht einmal auch in gleichem Falle besinden konnoch schließe
ich mich ihren Anträgen an.

Babler. 34 habe gar nicht gefigt, bag die Gemeinben bie Flüchtlinge nicht aufnehmen wollen; fie werden muffen; aber ich finde es schoner, wenn man die Aufnahme ihrem freien Willen überläßt.

Syli. Da es so ziemlich Pflicht dieser Beborde ift, fich über die obstebende Frage auszusprechen, fo will ich es auch thun. Meine Unfichten ftimmen fo ziemlich mit benjenigen bes Berrn Straub überein. Den Beranderungen, die er beantragt, pflichte ich ganglich bei; wenn fle angenommen werden, fo will ich ben vorliegenden Bericht genehmigen belfen. . Benn uns ein Budget über das Finanzielle vorgelegt wird, und baffelbe bestreitbar ift, so will ich auch dazu ftimmen. Aber ich fann nicht etwas genehmigen, das teine Grenze bat. Es ift in biefer Ungelegenheit, wie ich glaube, ein Fehler begangen morben. 3ch will Riemanden anschuldigen, weil ich nicht weiß, wer benfelben begangen bat. Der hauptfehler besteht barin, daß man die gange Daffe ber Flüchtlinge aufgenommen bar. Unter ben 10,000, welche wir jest in ber Schweig befigen, find vielleicht 900 ober 800, welche unangetaftet in ihr Bater-Land hatten gurudkehren konnen. Wir haben in Thun 220 Mann; meiftens junge Leute von 15, 16, 17, 18 Jahren, und alte gebrechliche Manner. Die Jungen wurden vermuthlich gepreßt. Bon biefen 220 Dann batten 210 füglich und ohne die geringste Sorge nach Sause geben konnen. Nach meiner festen Ueberzeugung ift durch die Hereinlassung bes ganzen Stromes ein febr bedeutender Febler begangen worden; und wegen diefes Fehlers muß jest unfer Band leiben. Dag diefe Daffe bon Menfchen unfer Mitleiden anfprechen und verdienen, ift naturlich, weil fie ungludlich find, und fich in einer bedrangten gage befinden. Biele berfelben find verierte Manner, welche gar nicht beurtheilen tonnten, mas fie thaten. Allein auf ber andern Seite bat Diese Maffe von Leuten auf unfer gand eine faft überfteigliche Baft geworfen; wir muffen uns daber berfelben fo fchnell als moglich entledigen. Defwegen bitte ich unfern Regierungerath, und Diejenigen Manner, welche in ben oberften Bundesbeborben ben Ranton Bern vertreten, fie michten all' ihre Rrafte anwenden, damit diese Angelegenheit fo fonell als möglich beseitigt und unferm Cande diese Laft abgenommen werde.

Sunier. Wenn bie Bemerkung, welche ich machen will, schon ausgesprochen worden ware, so murde ich das Wort nicht ergreifen. Run fieht in der Verordnung gar nicht, daß

bei einer all'alligen Ruderstattung von Seiten bes Bundes die Gemeinden oder Partifularen, welche Flüchtlinge beherbergt baben, etwas bekommen sollen. Ich glaube, dieß sei eine Auslassung und solle vervollständigt werden. Deshalb schlage ich im Art. 5 folgenden Jusas vor, der ungefähr so lauten würde: "Sollten die Bundesbehörden für die Verpfigung der Flüchtlinge keine Entschädigung gewähren, so wird den Gemeinden und den betreffenden Partifularen von Seite des Staates eine vom Großen Rathe zu bestimmende proportionelle Entschädigung ungesichert." Ich glaube, es sei nothwendig, diese Bestimmung in die Verordnung auszunehmen. Unmöglich kann man die Flüchtlinge im ganzen Lande und auf seben Partifularen gleichmäßig vertheilen; eine Entschädigung ware daher im Hinblick auf die große Last nichts als billig.

Bublmann. 3ch will nicht lange aufhalten, aber boch jur Rechifertigung meines Botums auch einige Borte anführen. Der Schlugbericht flact mich vielleicht noch über Giniges auf, das mich bis jest bindert, ju Allem ju ftimmen, was von unferer Regierung gethan worden ift. Berr Prafibent, meine Berren! man bat beute gesagt, es gebe weder ein Afplrecht, noch eine Afplpficht; ich bingegen glaube, es gebe 34 betrachte bas Ulplrecht als eines ber iconften und beiligften Rechte, die ein freies Bolt haben tann. Bir find berechtigt, einem fremben Staate gegenüber, ber Ungeborige verftogt, gu fagen: wir nehmen fie auf, gemabren ihnen Sout und liefern fie nicht aus. Bas die Alpfflicht berriffe, fo forrespondirt bieselbe, vom ftreng rechtlichen Standpuntre aus betrachtet, allerdings nicht mit dem Afplrechte; aber vom Standpunkte der Sumanitat und des menschlichen Befühls aus giebt es eine folche Pflicht. 34 glaube, es fei Pflicht eines freien Staates und ibes Burgers, ber menfaliches Befubl bat, Ungludliche, die von einem andern Staate ale Fluctlinge hiebertommen, aufzunehmin und ihnen Schut gu gemabren. 3d bin also nicht gegen ihre Aufnahme; im Ge-gentheil, ich will mir in biefer hinficht jedes Opfer gefallen laffen. Man tann ber Regierung von Bern um fo weniger ben Borwurf machen, die Fluch linge aufgenommen ju baben. als es nicht von ihr abbing, fie aufzunehmen ocer nicht. Mit bem beften Willen batte fie bie Aufnahme nicht verweigern konnen; benn die leute waren bereits in Die Schweig gelaffen und uns von eidgenössischen Beborden, begleitet von eitgenoffifchen Difigieren , jugewiesen worden. Bir batten bas Richt nicht gehabt, fie guruckzuweisen; wir mußten fie alfo aufnebmen und verpflegen. Allein ich glaube, die Berordnung mißfenne bas Schone bes Miglrechte, indem fie Diefes gur Pflicht macht, in einem andern Sinne, als ich es borbin dargestellt babe. Dieg ift der erfte Grund, warum ich nicht zur Senebmigung der Schritte des Regierungsrathes ftimmen fann. Die Stellung , in der wir beute find, ift nach meiner Unficht von ben DD. Straub und Buff in der Beife migtannt worden, als fie glaubten, es bandle fich bier um bie Unnahme eines Entwurfes. Die vorliegende Berordnung ift feit langerer Beit in Rraft, ber Gr. Rath tann baran nichts mehr anbern. Wir muffen uns blog fragen: find wir mit ben vom Regierungsrathe getroffenen Magregeln einverftanden oder nicht? Das ift unfere Stellung und nicht die, Die Berordnung abzuandern In Betreff ber Untwort bes Regierungeraibes auf den Ausweifungsbeschluß des Bundesvathes bin ich mit den Praopinanten, welche meinen, der Regierungerath batte jenen Beichluß auf der Stelle mit aller Strenge exequiren follen, nicht einverftanden; benn batte der Regierungs,ath dieg gethan, fo ware es nichts Underes gewesen, als eine Euslieferung der Fubrer - eine Inhumanitat ohne Gleichen. Der Regierungsrath batte aber thun tonnen, mas herr hebler angebeutet bat, namlich fagen follen: Bir find überzeugt, daß ber Bundebrath mit uns einverftanden ift, es follen diefe Chefs nicht ausgeliefert, fondern blog emfernt werben, in ber Borausfegung jedod, bag fie fich in einem andern gande aufhalten konnen. Dieß ift nicht gescheben. Man bat gesagt: Rein, wir ere-quiren nicht! Eine britte Bemertung betrifft bas Berbaltnig, wie es fich in Butunft gestalten wirb. Die Angelegenheit ift nun eidgenoffich, und es bangt nicht mehr von uns ab, menigftens nicht grundfäglich, wie wir in Butunft in derselben

verfahren wollen. Wir muffen fur diese Flüchtlinge forgen und wollen es freiwillig und freudig thun. Ich hatte nun gewünscht, der Regierungsrath hatte uns in Bezug auf die Koften, die dem hiefigen Staate möglicherweise erwachen können, etwas detaillirtere Angaben gemacht und zur Besorgung ber Angelegenheit einen Kredit verlangt; denn ins Blaue hinein wollen wir nicht Vollmacht ertheilen. Aus diesen Gründen kann ich nicht unbedingt zur Genehmigung stimmen.

Serr Berichterstatter. Ich fann nicht anders, als mich im Allgemeinen über die rubige haltung der Distussion mit Freuden aussprechen. Es sind einige Bemerkungen gefallen, die aber, wie ich glaube, jum größten Speil auf Migverständnissen und einer falschen Interpretation der Vewordnung beruben. Bevor ich jedoch den Schlußbericht mache, möchte ich wissen, ob die nothwendige Angabl von Mitgliedern vorhanden, sonft müßte ich den Antrag stellen, den Schlußbericht bis auf Montag zu verschieben.

Die Bablung weist die Anwesenheit von 89 Mitgliebern nach.

herr Berichterftatter. 3ch febe, bag genng Mitglieder anwesend find; ich werde mich ziemlich turg faffen. Berr Dicharner bat bem Regierungerathe ben Borwurf ge-macht, daß er in Diefer Angelegenheit den Gr. Rath nicht einberufen babe; ber Regierungerath batte bagu nicht Rompeteng gehabt, und ber Wegenftand mare wichtig genug gemefen. 3ch glaube, der Regierungerath habe recht gerban, den Gr. Rath nicht einzuberufen; wenn er in ber jegigen Frage nicht tompetent gemejen mare, fo batte er um Competeng nach-fuchen tonnen. Die erfte Frage ift bie: mußte ber Regierungs. rath Diefe Flüchtlinge aufnehmen? Die Frage ter Rieberlaffung und der Aufnahm: wurde immer von den Gretutivbeborben und nicht vom Gr. Rathe behandelt. Allein es enscheitet hier ein anderer Standpunft. Der Bundesrath hatte bie Rantone eingeladen, fie möchten eine verhaltnigmäßige Angahl der Flüchtlinge aufnehmen. Diese Ginladung war freilich nicht tategorifc; aber in glaube, die Regierung von Bern follte fich auf den Standpunkt ftellen , auf den fie fich gestellt, und alfo die Flüchtlinge aufnehmen. Wenn fie, wie die von Schwy, gefagt batte: nein, wir nehmen teine auf, fo murbe fie bie große Debrheit bes Boltes, nach meiner Unficht getabelt baben. Der zweite Buntt betrifft die Roften. Saben fich vielleicht an die Sandlungsweise bes Regierungeratbes mehr Musgaben gefnupft, als ju welchen er tompetent mar? Bis gu Ende bes Monats Juli belaufen fich Diefelben auf 4000 Fr.; er konnte also noch 1000 Fr. bingufugen, obne feine Rompeteng gu uberichreiten. Wenn Sie fagen, es solle von nun an nichts mehr ausgegeben werden, fo muffen allerdings die betreffenten Fluctlinge den Kanton verlaffen, und der Regierungerath barf nichts mehr ausgeben. Benn fie die Frage verfassungsmäßig und geseglich auffaffen, so mar ber Regierungsrath ju den Aus-gaben tompetent. Ich verdante übrigens dem Redner, daß er diefen Punkt relevirt hat. 3ch mochte nicht, daß man bem Regierungsrath vorwerfen konnte, er habe irgendwie die Besfaffung verlett. Eine zweite, vom gleichen Redner angeregte Frage betrifft das Afplrecht. Er fagt: wir batten wohl ein Afplrecht, nicht aber eine Afplpflicht, und tonnten baber bea Gemeinden nicht zumuthen, die Flüchtlinge aufzunehmen und ju verpflegen. In der Auffaffungeweise bin ich mit dem Redner einverftanden. Wir find befugt, nicht aber verpflichtet, Die Flüchtlinge aufzunehmen. Much tonnen wir die Gemeinden nicht in dem Sinne anbalten , daß fie ihnen den Unterhalt geben und fie fpater im Rothfalle wie eigene Ungeborige bebau-Delu mußten; aber dieser Sinn liegt auch nicht in Der Berordnung. Der gleiche Redner hat behauptet, es batten zwei Memter gegen die Aufnahme ber Flüchtlinge protestirt. Der Regierungerath hatte einen Regierungeftatihalter benachrich. tigt, er folle fur die Aufnahme von 100 Mann ankommenter Flüchtlinge forgen. Derfelbe bemertte, es mare munichens-werth, daß der betreffenden Gemeinde diefe Flüchtlinge fo bald als möglich wieder abgenommen wurden, weil diefelbe viele Urme zu erhalten habe. Indeg weiß ich, daß berfelbe

Regierungestatthalter alle Anordnungen getroffen bat, um die Flüchtlinge aufzunehmen. Seine Bemertung tam aber noch ju rechter Beit dem Regierungeraibe gu, der aledann die Fluchtlinge nach Bern tommen ließ. Gin anderer Regierungsfattbalter bat gefagt, es mare munichenswerib, wenn die Betreffenden teine Gluchtlinge aufzunehmen batten. Bon Proteftation war nicht die Rebe. Ueber bas, mas ber Bundesrath gethan bat, will ich fein Wort verlieren; es liegt auch nicht in unferer Stellung, feine Dagnahmen gu fritifiren. Man tann fagen, er habe das Scuppenaufgebot ju fonell oder gu fpat erlaffen, ober ju viel oder ju wenig Truppen an die Grenze geschickt. Die Regierung von Bern ift in diefer Beziehung mit bem Bundesrath volltommen einverstanden, bat ibm die Magnahmen verdankt und Unterflügung versprochen. herr von Graffenried bat guerft einen Puntt berührt, ber giemlich wichtig und auch bon einem andern Redner hervorgehoben worden ift, nämlich die Weigerung bes Regierungera bes, den Befalug Dis Bundesrathes ju bollgieben. Derr Dicharner bat Diefen Buntt auf eine Act berührt, welche jedenfalls ju ftart ift und die Sandlungsweise bes Regierungerathes gegenüber der oberften Bundesbehorde geradezu als Insubordination begeichnet. Bas die Stellung der Kantonalbeborben gu den Bundesb borden betrifft, fo bin ich mit ihm nicht einverftanden. 3ch glaube nicht, daß jene gegenüber diefen im gleichen Berbaltniffe, wie der Gemeine ju feinem Obern fteben, nach melchem ber erftere ohne Ginwendung Alles vollziehen muß, mas der lettere befi bit. Die Bundesverfaffung fagt, daß im Falle eines Konflitres zwischen Bundes- und Rantonalbeborden Die Buntesversammlung entscheibet. Es ift alfo nicht gefagt, daß Die Rantoneregierungen Alles fogleich vollziehen mußten, und blog nachber bas Recht ber Protestation batten. Es liegt im Intereff: des tonftitutionellen Lebens und des Bundes, das Berbaltniß nicht fo aufzufaffen, als waren die Rantonbregierungen gegenüber bem Bunde in gleicher Stellung, wie ber Regierungeftatthalter gegenüber der Kantoneregierung. Wenn der Regierungeftatthalter glaubt, es feien Umftande vorhanden, welche die Musführung ber Unordnungen bes Regierungsrathes binderten, und es fonnte biefelbe ju Intonfequengen führen, welche der Regierungsrath nicht wollte, fo ift es, nach meiner Unficht, feine Pflicht, Diefen barauf aufmertfam ju machen Go ift es bis babin im Ranton Bern immer aufgefaßt worben. Freilich fiel es einem Regierungsftatthalter, bem g. B. ber Befehl gutam , biefen oder jenen Berbrecher festzunehmen, nie ein, ju fagen : nein, das thue ich nicht. Sier entscheibet icon der gefunde Ginn. Aber wenn man auch bon der Angierung bennoch nicht Insubordination vorwafen. Sie mußte ous amtlichen Afren, bag Frantreich ben Flüchtlingen Die Grenze verschließe; daß Flüchtlinge, Die felbft in Frankreich waren, nach der Schweiz gewiesen murden. Diese Thatsache theilte dis Regierung dem Bundesrathe mit; fle mußte miffen, daß die Fluchtlinge weder nach der deutschen, noch nach der italienischen Grenze geben konnten, deßbalb sagte fie zum Bundesrathe: wir geben Ihnen dies zu bedenken. Sie ging aber noch weiter, und dau war fie nach meiner Ansicht vollkommen berechtigt. Sie fagte auch : ber Ausweisungsbeschluß wird fo und fo beurtheilt werden; wir erwarten vorerft meitere Groffnungen. Wenn nun ber Bunbebrath ichreibt: es verhalt fich fo und fo; Ihre Borftellungen haben uns nicht zu einem andern Befchliß gebracht, fo weiß die Regierung von Bern, mas fie ju thun bat. In einem Rreisschreiben hat der Bundesrath erwidert: wir berdanken ihnen den Bericht, aber wir haben Diefen und diefen Grund, von unferm Standpunkt nicht abgugeben. Go wie jest bie Bundesversammlung die Sache ent-Schieden haben wird, wird ber Regierungerath von Bern nicht ben geringften Unftand nehmen, die Sache zu bollziehen. Der Befalug berfelben wird mahrscheinlich fo ausfallen, daß bem Bundebrathe milde Erefution empfohlen wird; dann ift die Bogerung der Regierung gerechtfertigt. Gie hatte fich auf tie Stellung geftugt, welche jede Kantonsregierung haben foll, wenn fie nicht nur Maschine, sondern bententes Organ fein will, wobei jedoch die oberften Bundesbehorden den Ausichlag geben. herr von Graffenried macht den zweiten Gin-wand, es fei teine Summe autgeset, obgleich von einer fol-

chen im öffentlichen Rapport gesprochen worden. Serr Prafident, meine Beeren! Es mare mir auch febr erwunicht, wenn man eine bestimmte Summe aussegen tonnte, benn ich weiß recht gut, daß fonft die Sache leicht migdeutet und aus einer Ausgabe von 10,000 Fr. eine von 50,000 Fr. gemacht werden tann. Aber die Aussehung einer Summe ift nicht leicht möglich. Wir wiffen bis zur Stunde noch nicht genau, welche Flüchilinge uns ber Bundebrath noch juweifen werbe. Rach beffen Rreisschreiben wurden auf den Ranton Bern von girta 9000 Mann etwa 2000 tommen. Bis ju biefem Mugenblick haben wir 1100 bis 1200 Mann. Es ift leicht moglich. daß fich die Flüchtlinge vermindern und teine mehr antommen. Die Garantie liegt im Befchluß felber. Es ift ein Entschädigungemagitab bon girta 4 Bagen angenommen; auch ift bie Babl der Mannichaft, die bisher verpflegt worden, angegeben, so daß also die Faktoren der Kreditsumme vorhanden find; Sie brauchen nur zu multipliziren, vorausgesett, daß die Zahl der Flüchtlinge die gleiche bleibt. Allein dieß wiffen wir nicht. Der Regierungerath wird jedenfalls teinen Dif. brauch machen; es ift mir im Gegentheil perfonlich baran ge-legen, daß fo wenig als möglich ausgegeben werde. Gine dritte Bemerkung betrifft die Beschäftigung der Flüchtlinge. Wenn Diefelben bei Pivaten Unterfunft finden, fo foll und tann man ihnen nicht verwehren, daß fie von benfelben beichaftigt werden; die Abficht gebt aber niemals dabin, fie vom Staate aus zu beschäftigen, indem man annimmt, es wurde badurch unfern Rantoneangeborigen Berdienft entzogen. Serr Sichiffeli bon Neuenftadt bemertt, ber Bericht bes Regierungsrathes enthalte in Bejug auf Renenstadt eine Unrichtigkeit. 34 glaube ihm gerne. Es ift jedoch in den Alten gefagt worden, was aus biefem Bericht hervorgeht. Was deffen weiteren Bemerkungen betrifft, fo geht icon aus dem Bericht berbor, bag ben Gemeinden, bezugeweise ben Armen berfelben , Enticatigung gutommen foll. Benn von der Gidgenoffenschaft per Lag 4 Bagen bezahlt werden, fo erhalt Reuenstadt eine tägliche Entichadigung von 4 Bagen per Mann, ungeachtet daß daselbft die Flüchtlinge durch Privatwohlthätigkeit ver-pflegt worden find. Db es zweckmäßig sei, daß die Entschädigung den Armen zutomme, überlaffe ich Ihrer Entscheidung. Hun bat Berr Eicharner auch aufmertfam gemacht, man tonne Die Gemeinde gur Aufnahme Diefer Flüchtlinge nicht zwingen. Bei biefem Anlag ift er gegen ben Urt. 4 aufgetreten. 3ch mache vor Allem barauf aufmerkfam, wie biefer Artikel ent. ftanden ift. Beim erften Flüchtlingstransport, dem Sanauerforps, waren noch teine Schwierigkeiten vorhanden. Man tonnte diese Flüchtlinge leicht in der Raferne unterbringen. Allein wenige Sage nachher tam ber Bericht, bag berr Dberft Rury 100 Mann nach Langenthal, 100 Mann nach Burgdorf, 70 Mann nach Reuenftadt inftradirt habe. Ge tamen Flücht= linge von Euzern, von Zürich und Aargau ber, so wie auch Die 400 Mann, Die bom Ranton Solothurn abgewiesen worden. Es war absolut nothwendig, durch eine provisorische Magregel für Diefe Flüchtlinge ju forgen. Der Regierungsrath konnte keine andere Magnahme treffen, als die Verpftegung derfelben vorläufig den Gemeinden aufzulegen. Dieß ift der Sinn der Berordnung, und nicht der, daß die materielle Baft bie Gemeinden allein tragen follen. Satten biefelben Auslagen, fo follen biefe, entweder von ber Gidgenoffenschaft ruderftatet oder bon dem gangen Ranton übernommen werden. Damit in Diefer Beziehung tein Zweifel berriche, gebe ich gerne den Bufat ju, daß über die daperige Bergutung fpater bom Großen Rathe entschieden werden foll. Der Aritel foll auch den Ginn haben , den ihm Berr Canier beilegen wollte. Damit mave ben Anfichten ber meiften Redner entsprochen. Es bat fich bis jest noch teine Gemeinde veranlagt gefeben, die materiellen Caften auf fich zu nehmen ; die B meinde von Bern nicht, weil fich der Beipflegung der Flüchtlinge ein freiwilliges Romite und fpater die Centralmilitarbirektion angenommen hat; biejenigen von Thun, Burgdorf und Cangenthal auch nicht. Ueber bas, was herr Zahler hinficitich ber Preffe gesagt bat, tein Wort. Ich bedaure auch, bag fich die Preffe bin und wieder Ertrabagangen ertaubt. Singegen mochte ich deshalb noch nicht dem Praventivfpftem bulbigen. Golde Ertravagangen ftumpfen fich von

felbft ab; fie schaben nicht, benn bie Moralitat bes Boltes ift fo ftart, bag fie berfelben nicht zu nabe treten. Das Bolt wird fie richten, und bann werden fie dreimal beffer gerichtet fein, als wenn der Schuldige vom Richter zu zweimal 24 Stunden Gefangenicaft veruribeilt wird. Bas bingegen ben Antrag bes Deren Ribler betrifft, bag man die Angelegenheit ber freiwilligen Organisation überlaffe, fo tann ich ihm in bem Sinne beiftimmen, baß der Regierungerath im Falle eines langeren Aufenthaltes ber Flüchtlinge bei ben Gemeinden an-frage, ob fie etwas fur diefelben thun wollen. Bisber bit er Dieg nicht gethan, weil die Unweifung bes Bundesrathes felbft nicht babin ging, fondern vielmehr die Fluch linge fo viel als möglich in Stadten erhalten und verpflegt wiffen wollte. Gegen Art. 2 wurde eingewendet, wenn man die Flüchtlinge unter Militargefege und bernifche Offiziere ftellte, fo batte Dieg ber Anfdein, als wurden fle als Bestindtheile ber ber-nifden Armee angesehen und als mußte man fie auch bo: bernifche Rriegsgerichte ftellen. Die Fluchlinge follen jedoch unter die Militargefese nur in Beziehung auf Disziplin geftellt werden. Binn fich g. B. einer der Zimmerordnung nicht fügen will, ober bes Abends nicht gur rechten Beit einfindet, follte min ibn beghalb vor ben Gerichtspraffoenten gitiren ? Rein, man gibt ibm nach bem Militargefege ohne weiteres auf einige Sage Arreft. Unftatt ibn vor das R legegericht gu ftellen, weist man ibn einfach weg und fagt, bu bift bes Afplrechtes verluftig. Wenn Sie Ordnung haben wollten, fo mußten Sie die Flüchtlinge unter ein Gefet ftellen, und dieß tonnte nur bas Milita ftrafgefet fein. Bas ben Offigier betrifft, fo find bie Fuchtlinge boch nicht fo ju behandeln, als waren fie Bagabunden, ber größte Theil berfelben find Ehrenmanner. Defhalb follte man bon ihnen nicht fo fprecen, als verbienten fie nichts anders, als ben Canbjager. Wenn man Auffict fubren will, fo muß man fie unter einen Offigier ftellen, benn biefer tann Die Dilitarbiegiplin viel beffer als ein gandjager bandbaben, ber nie Beleg nheit batte, in gagern ober bal. Die Berpfligung und ben Unterhalt ber Druppen tennen ju lernen. Bur Berubigung tann ich anführen, baf Die Flüchtlinge in allen andern Rantonen gerade wie bei uns gehalten werben. In Margau 3. B. werden fie wie die Ran-tonstruppen behandelt; ebenfo in Zurich u. f. w. Daf man daraus folgern tonne, fie wurden als Bestandtheile der eidgenöstichen Armee angesehen, tann id nicht glauben; benn wenn man ihnen die Baffen abnimmt, und fie verhindert, fich ju organificen ; wenn bie Fubrer ihre Stellung berlieren und bie Korps auseinandergeriffen werden, fo tann man jene Folgerung nicht machen. herr Ticharner fpricht speziell von einem Vertrauensvotum. Der Regierungsrath will jedoch bloß eine Ertlarung, ob man bas bisber Gefchebene genehmige und mas in Butunft gefcheben foll? Er will nur, daß die Rompetens, die ibm die Berfaffung nicht gibt, bier ergangt werbe. Gine Dagnahme aber, Die ber Regierungerath fpegialiffet beantragt, hat nie den Charafter, daß fie ein Bertrauens-vorum nach fich gieben foll. Serr Straub bemerkt, es mare eine Berechnung ber allfälligen Ausgaben munichenswerth gewesen, Er glaubt, ber Unterhalt eines Mannes werbe wenigstens auf 5 Bagen zu steben kommen hier in Bern, wo die Verpflegung nach mili arischen Rationen geschiebt, kam ber Mann nie uber 3 BB. ju fleben. Db er an andern Orten mehr Ausgaben verursacht, weiß ich nicht; jedenfalls tommt er nie auf 5 Bg. ju fteben. Wenn die Eidgenoffenschaft, was wahrscheinlich ift, 4 Bg. bezahlt, so wird dem Kanton Bern tein Ausfall bleiben. Die Berechnung murde vom Kriegskommiffar gemacht, ber bie Koften jedenfalls nicht zu gering angeschlagen bat. Ueber vieles andere will ich nicht eintreten, namentlich nicht über die Frage, ob man bie Fluchtlinge in die Schweiz batte einlaffen follen ober nicht? Dies war jedenfalls Sache ber Bundesbeborde und das Ueberschreiten ber Grenze bon Seiten ber Flüchtlinge Fakum, das wir als geschehen annehmen follen. Wit Ausnahme ber zwei von mir zugegebenen Antragen trage ich auf unveranderte Annahme ber Borfchlage bes Regierungerathes an.

perr Prafibent. Ich finde mich zu einer allgemeinen Bemertung veranlagt. herr Großrath Ticharner hat das

Prafizium einer gewiffen Saumseligkeit beschuldigt. Ich fiebe, diese Beschuldigung sei nicht gegründet. Denn vor allem glaube ich, es sei die Sache unter den frühern Umftänden nicht so urgent gewesen, daß man den Großen Rath hatte einberufen sollen. Hatte auch die Ginberufung flattgesunden, so wä e nichts anders bezweckt worden, als was wirklich geschehen ist; auch würde dieselbe bei denjenigen Mitgliedern, welche damals gerade mit großen Arbeiten beschäftigt waren, nur Unwillen erregt haben. Ich hilte die Pflicht der Ginberufung nur für resativ, insosen dieselbe entweder auch vom Regierungsrath oder von 20 Mitgliedern dieser Versammlung nöchig erachtet oder begehrt werden muß. Staubte Derr Großrath Tscharner, es sei der Fall, den Großen Rath zusammen zu rusen, so hätte er sich mit 20 Mitgliedern verständigen können, um die Zusammenberufung zu verlangen.

abstimmung.

1) Die vom Regierungsrathe bis jest getroffenen Anordnungen ju genehmigen

71 Stimmen.

16

2) Diese Senehmigung zu verweigern
3) Daß die Verordnung mit den von den Ho. Gunier und Zahler beantragten und vom Berich erftatter zuzegebenen Modificationen in Zukunft Regel machen foll

Srofe Mehrheit. 7 Stimmen.

4) Dagegen

Sotus ber Sigung um 13/4 Ubr.

Bur die Rebaftion :

R. Scharer. Bringolf.

...

Siebente Sitzung.

Montag, ben 6. August 1849. Morgens um 7 Uhr im großen Kafinosaale. Präsibent: Herr Niggeler.

Beim Namenbaufruf find ab vefend mit Entschildigung: Die herren Babler zu Blumenstein, Begert, Blosch, Boivin, Brunner, Bubler, Bügberger, Carlin, Dabler zu Seftigen, Ezger, Eggimann, Fleury, Friedli, Frote, Fueter, Funk, Ganguillet, Gouvernon, Greppin, beide hirsbrunner, Hobel, Pofer zu Dießbach, hubler, Indermühle, Ingold, Kanziger, Karten zu Diemtigen, Kehrli Fürsprecher. Kilcher, Krebs zu Twann, Krebs zu Müeggisberg, Kurz, Moreau, Moser, Neuhaus, Neber, Aoth Artilleriemajor, Roth Negot., Schmid, Schnesberger vom Schweikhof, Schnesberger zu herzogenbuchsee, Schneider alt-Regierungsrath, beide Schüpbach, v. Steiger, Stucki, Teuscher, v. Tillier, Wirth, Zwahlen und Zybach; ohne Entschuldigung: die herren Amftut in Thun, beide Anderegg, Batschelet, Bähler zu Wattenwyl, Beutler, Bircher, Borter, Bueche, Bühlmann, Burti, Carrel, Chopart, Christen zu Rumendingen, Dahler zu Oppligen, Dahler zu Steffisburg, Gautier, Geiser zu Langenthal, Serber zu Steffisburg,

Sirardin, Srimaitre, Hauert, Helg, Raffer, Rernen zu Reutigen, Kotschet, Kung zu hautligen, Kung zu Lyß, Lehmann, Lanz, Marquis, Muller zu Nidau, Mügenberg, Prüdon, Renser, Rieber, Riticard zu Aarmüble, Roblisberger zu Lauperswyl, Rubin, Ruedi, Salzmann, Scherz, Scheibegger, Schild, Schläppi, Schneeberger Thierarzt, Schneiber zu Krutigen, Steiner, Sterchi, Stettler, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Koniz, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Vielle, Waber und Walther.

Das Protofoll wird verlefen und ohne Bemertung burch bas Sandmehr genehmigt.

Serr Großrath B fi b erger fucht um die Entlaffung aus der Rommiffion, die feiner Zeit zur Ausarbeitung eines Berantwortlichkeitsgesetzes niedergefest wurde, nach.

Matthys. herr Prafibent, meine herren! Rach bem bestehenben Reglement ift jedes Mitglied bes Großen Rathes verpsichtet, die Wahl in eine Kommission anzunehmen. Da es nun wichtig ift, daß herr Bugberger bei ber Abfassung eines Verantwortlichkeitsgesetzes Antheil nehme, so stelle ich ben Antrag, ihm die gewünschte Entlassung nicht zu reichen.

v. Erlach. 3ch mochte diese Anficht unterftugen; die Borfchrift des Reglements ware gang illusorisch, wenn dem herrn Bugberger die Entlaffung gegeben wurde.

Der Untrag bes herrn Matthys wird burch's handmehr angenommen.

herr Ernst Docourt, Argt zu Pruntrut, zeigt feriftlich seinen Austritt aus dem Großen Rathe an.

Berlefen und auf ben Rangleitifch gelegt werben :

- 1) Gin Angug bes herrn Grograth Zahler, betreffend bas Rachgebot ohne vollftanbige Deffentlichteit bei Berauferungen von Staatsgutern.
- 2) Ein Angug des herrn Grofrath Cherfold, in Betreff des Unterhalts der Flüchtlinge.
- 3) Gin Angug bes herrn Großrath Moiching, betreffend bie zu ertheilende Interpretation bes §. 3 bes Gefetes, betreffend die Erlauterung einiger Bestimmungen bes Personenrechts vom 26, Mai 1848.

Tagebordnung.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, babin gebend, es möchte der Gemeinde Bangerten das Expropriationsrecht zur Erwerbung eines Srundflucks von 740 Quadratfuß von den Sebrüdern hofer im Dorfe Zuzwyl ertheilt werben.

herr Baubirett or als Berichterstatter. Die Semeinde Bangerten bedarf einer Griengrube jum Unterhalt ihrer Strafen; fie bat fich mit ben Grundbefigern nicht abfinden fonnen; beshalb ichlägt Ihnen die Baubirektion vor, ber Semeinde übungsgemäß bas Erpropriationsrecht aus Grunben des öffentlichen Wohls zu ertheilen.

Sofer im Sand. Ich trage darauf an, daß ber Große Rath in das Sesuch der Gemeinde Bangerten nicht eintrete. Der Verluft, welcher uns durch Errichtung dieser Griengrube zugefügt wurde, ware in Wirklichkeit viel größer, als man nach einer Schapung meinen konnte. Der Ort, wo die

Semeinde Bangerten das Expropriationstecht ausüben und eine Griengrube errichten will, befindet sich nämlich mitten im Dorf in einer schönen Hausmatte. Ueberdieß könnte die Semeinde Bangerten gemeinschaftlich mit der Semeinde Zuzupl eine Griengrube haben, so daß ich unmöglich die Nothwendig-keit einzusehen vermag, warum man ihr das Expropriationstecht ertheilen sollte, wodurch und ein Schaden von 2000—3000 Franken entsteht, der und bei Weitem nicht vollständig vergutet wurde. Die Entsernung der Griengrube, aus welcher die Semeinde disher ihr Grien genommen hatte, ist übrigens so unbedeutend, daß sie dieselbe ohne allen Nachtheil auch ferner gebrauchen kann. Schon durch die Absührung der Hauptstraße von unserm Hause hat man und großen Schaden zugefügt, und jeht sollte ohne alle Noth noch diese hinzukommen. Weil die Semeinde Bangerten vollkommen gut ihr Grien aus der Friengrube von Zuzwpl bekommen kann, so trage ich darauf an, daß in ihr Sesuch nicht eingetreten werde.

herr Prafibent. 3d wollte zwar den Redner nicht unterbrechen; allein aus feinem Bortrage feint mir hervorzugehen, daß er perfonlich dabei betheiligt ift. Er muß begbalb nach S. 63 u. 64 bes Großrathsreglements feinen Austritt nehmen.

Matthys. Das Erpropriationsrecht soll bloß im Rothfalle in Anwendung gebracht werden. Ich kenne nun zwar diese Verhältnisse nicht. Allein wenn thatsächlich richtig ift, was herr hofer so eben angebracht hat, nämlich daß die Semeinde Bangerten das nothwendige Grien auch aus der Griengrube der Semeinde Zuzwyl erheben kann, so scheint es mir in der That nicht am Plage, das Erpropriationsrecht zu ertheilen, und einen Hof, der ein landwirtsschaftliches Sanzes bildet, zu verunstalten und in seinem Werthe herunterzusepen. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die Sache dem Regierungsrathe zur nähern Begutachtung und Berichterstattung überwiesen werde.

Sygar. Es scheint mir gar nicht nothwendig, bie Sache an ben Regierungerath zurückzuweisen, benn es geht icon aus bem Bericht bes Regierungsrathes herbor, daß die Semeinte Bangerten auch aus ber in ber Rabe befindlichen Griengrube von Zuzwyl Grien haben kann. Der ganze Unterschieb besteht barin, daß diese Griengrube nicht so reichshaltig ift.

herr Berichterstatter. Die Baubirektion wußte wohl, baß ihr Antrag mächtig bestritten wurde. Da sie aber nicht mit doppelter Elle mißt, so hat sie fich von ihrem Borhaben nicht abschrecken lassen, obwohl ihr Antrag ein Mitglied des Großen Rathes betrifft. Die Sache ift aus's Genauste unterlucht worden; die Gemeinde Bangerten muß, wenn sie nicht bedeutende Opfer erleiden soll, ein Stück Land von der Bestyung der herren poser erhalten. Lestere weigern sich zu jeglicher Uebereinkunst; es bleibt daber kein anderes Mittelübrig, als dieselben durch die Erpropriation zur Erledigung dieser Sache zu zwingen. Die zu mählenden Sachverständigen werden gewiß den Schaden der Bestger gehörig ausmitteln und ihnen eine billige Entschädigung zusprechen.

abftimmung.

Bur den Antrag des Regierungsrathes Dagegen Für Zurudweisung an den Regierungsrath,

Für Zurudweisung an ben Regierungsrath, behufe einer nochmaligen Untersuchung und Berichterstattung Für Richteintreten 8 Stimmen. Sr. Dehrheit,

Mehrheit. 22 Stimmen.

Der Regierungsrath gibt Renntnis, bas das Erpropriationsgesuch für Antauf von Grienland von Seite bes Ginwohnergemeinderaths von Zollitofen, batirt vom 7. Merg 1849, taburch feine Erledigung gefunden habe, daß ber Petent von feinem Begebren absteht.

Serr Baudire ftor, als Berichterftatter. Die ftrenge Magregel ber Erpropriation wird von ber Baudirektion nur in den außersten Fällen angewendet; fie hat nie verfäumt, die Streitigkeiten da, wo es möglich war, gutlich abzuthun; dieß geschah für die Gemeinde Rollikofen.

Vortrag bes Rezierungsrathes über die Vorstellung ber Gemeinde Walperswyl, batirt vom 12. Mai 1849, die dahin geht, es möchte ihr die Summe von Fr. 1859 Rp. 72, welche sie für die Korrektion des Karr-Raines noch schuldet, als Vermehrung der gesprochenen Staatsbeiträge aus der Staatskaffe bewilligt werden.

Serr Baubirektor, als Berichterstatter. Die frühere Berwaltung bat ber Semeinde Walperswyl in 2 Stößen 2600 Fr. für eine Straßenkorrektion bewilligt. Diese hat nun die Devissumme überschritten, was den Gemeinden und den Partikularen eben so gut wie dem Staate begegnen kann. Wenn aber nachträgliche Beiträge gestattet werden sollen, so würde es für den Staat die schwersten Folgen haben; jede Gemeinde käme mit den gleichen Entschuldigungen, und die Kredite müßten stets ersest werden. Dieß verträgt sich nicht mit guten Berwaltungsregeln, und deshalb soll die Gemeinde Walperswyl mit ihrem Begehren abgewiesen werden.

Der Antrag bes Regierungerathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Mach bem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion des Innern wird die Einwohnergemeinde des Dorfes Koppigen mit ihrem Begehren, datirt vom 30. Dezember 1847, das dahin geht, es möchte die Trennung derselven von den übrigen Dorfgemeinden des Kirchspiels Koppigen in Polizei, Bormundschafts, hypothekar- und Fertigungsangelegenheiten beschlossen werden, durch das Handmehr abzewiesen.

Vortrag bes Regierungsrathes, betreffend ben am 28. Marg 1849 erheblich erklärten Untrag ber Speren Großrathe Sunier und Verdat, ber dahin geht, es moge ber Regierungsrath die Stellen ber Redaktoren des beutschen und frangofischen Tagblattes ber Großratheberhandlungen ausschreiben.

Serr Baubirettor, als Berichterstatter. Die Bersöffentlichung der Verhandlungen des Großen Ratbes koftet ungemein viel. Es wird für diesen Segenstand in keinem Lande verhältnismäßig so viel ausgegeben, wie bei uns. Dieß geschieht aus zwei Gründen: Vorerst werden die Reden wörtlich wiedergegeben, während man anderswo nur das Wesentlichte derselben ansührt; zweitens müssen die Verhandlungen in zwei Sprachen erscheinen, was deutsche und kranzösische Stenographen, Uederseher und einen doppelten Druck erfordert. Je größer die Ausgaben sind, desto mehr soll die Regierung nach Ersparnissen trachten, was sie auch gethan hat. Die dem Publikum wohl bekannten Konslikte mit dem frühern deutschen Stenographen, welcher lästige Bedingungen vorschreiben wollte, werden Inen gewiß noch vorschweben. Um nicht von ihm abhängig zu sein, hat man einen Preis von 900 Fr. für diejenigen Stenographenzöglinge aussetzt, welche sich in diesem Fache am meisten auszeichnen würden.

Jenni ftellt ben Untrag, Diese Stellen auszuschreiben und befinitiv zu befegen.

Cunier. Berr Prafident, meine Berren! Berr Verdat und ich haben teantragt, die frangofifche Stenographenfielle auszu.

schreiben, weil wir bis dahin schlecht bedient waren und in der letten Situng nicht einmal einen Stenographen hatten. Da nun aber jest diese Stelle verseben ift, so bin ich ebenfalls ber Meinung, die Sache bis zum nachften Jahr im status quo zu belaffen. Wir werden dann wenigstens Zeit haben, zu erseben, ob wir bester bedient find und jemanden mit der Stelle betrauen konnen, welcher derselben gewachsen ift.

Serr Berichterstatter. Ich babe nichts mehr beizusügen. Das beste ift, die Sache fo zu belaffen. Gine Ausschreibung der Stelle wurde unnuge Kosten nach fich gieben und ben Geschäftsgang bemmen. Es ift also beffer, bis zum festgesetzten Zeitpuntte zu warten.

Abstimmung.

Für ben Untrag bes Regierungsraibes Für fofortige Ausschreibung ber Stellen

Gr. Mehrheit. 29 Stimmen.

Gesetebentwurf, betreffend die Verpflichtung der Staatsburger jur Uebenahme von Maffavermalterfiellen.

Der Entwurf lautet folgendermaßen :

Projekt : Defret.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung ber Nothwendigkeit, bag bie Maffaverwalterftelle bei amtlichen Guterverzeichniffen obligatorifch gemacht werde, nach angehörten Bortrage bes Regierungsrathes,

befdließt :

21rt. 1.

Die Stelle eines Maffaverwalters in einem amtlichen Gaterverzeichniffe ift in Beziehung auf die Pflicht zur Uebernahme, die Unfähigkeitägrunde, Entschuldigungsgrunde die Strafe der Weigerung und das daherige Berfahren einer Bogtei gleichgestellt.

21rt. 2.

Diefes Defret tritt vom an in Rraft und wird in beiden Sprachen gedruckt, ins Amteblatt und in die Sammlung ber Gefete und Defrete eingerückt.

Begeben in Bern ic. ic.

Berr Juftigdire ttor, ale Berichterftatter. Es haben fic in Bejug auf die Dlaffaverwaltungen bedeutende Hebelftande gezeigt, und war namentlich bei gerichtlichen Liquidationen, tie infolge tes neuen Betreibungsgefetes ftattfanden. Es ift vorgefommen, daß Bermogensmaffen mabrend eines halben Jahres hangen blieben, weit alle biejenigen, welche man gur Ber-waltung berief, die Uebernahme ausschlugen und auf eihobene Befdwerbe bin bon den Gerichten freigesprochen murben. Diefem Ubelftande wurde durch das Befet vom 9. September 1848, S. 6, litt. a abgeholfen, wo die Bestimmung enthalten ift, bag jeder Staatsburger, welcher die burgerliche Chrenfabigfeit befigt, gur Uebernahme von folden Beamtungen verpflichtet fei, unter Undrohung der Strafe, welche fur widerfpenftige Zeugen festgefett ift. Dagegen ift in Bezug auf die Daffaverwaltungen bei amtlichen Guterverzeichniffen dem Uebelftande, welcher namentlich in Bern fait berbortrat, nicht abgeholfen. Fruber nahm man ju biefem Geschäft Gerichtsfaße, und obne obligatorische Bestimmung zweifelte Niemand baran, daß wie bei gerichtlichen Liquiationen, fo auch bei amtlichen Guter-verzeichniffen die Unnahme der Maffaverwaltung obligatorisch fet. Sier in Bern weigerte man fich aber beffen, mas mich ichon fruber veranlagt batte, bem Regierungsrathe ein Defret vorzulegen, durch welches beiben Uebelftanden mare abgeholfen worden. Der eine biefer Uebelftande mar unterdeffen durch bas angeführte Befet befeitigt worden. Jest ichlagt Ihnen der Regierungerath ein Detret vor, welches ohne den gewohnliden Schlufartitel aus einem einzigen Paragraphen befteht und nach welchem auch bei amtlichen Guterverzeichniffen bie

Uebernahme der Mastaberwaltung für jeden Staatsbürger obligatorisch sein soll. In Abweichung von meinem frühern Vorschlag bat der Regierungsrath die Strafe der Weigerung und das daberige Versahren einer Vogtei gleich gestellt. Obzleich ich meinen Vorschlag possender sinde, so unterstütze ich doch den Antrog des Regierungsrathes. Die Nothwendigkeit des Gesetzes wird Allen einleuchten. Wenn der Staat das Institut der amtlichen Süterverzeichnisse im Interesse der Erben und Släubiger einsührt, so muß er die Organisation desselben so einrichten, daß es seinen Zweck erreichen kann. Der Staat schlägt durch dieses Institut im Interesse der Gläubiger und der Erben seine Hand über die hängende Vermögensmasse und gibt ihr die Personlichkeit, welche in dem Verwalter der Masse ihr Organ sindet. Ich trage darauf an, daß Sie die Behandlung des Gesetzesentwurses in globo beschließen mögen.

Siegenthaler. Ich fönnte diesem Defret, wie es vorliegt, unmöglich beistimmen, sondern möchte lieber die Gemeindsräthe der Reibe nach mit dem Pensum der Massaverwaltung, welches früher den Gerichtstäßen oblag, betrauen. Es ist nicht recht, daß man jedem Staatsburger eine solche Last auslegen kann. Die Gemeinderathe bieten auch die hinslängliche Garantie dar, während man nicht weiß, ob diese auch bei benjenigen der Fall ist, welche von den Regierungsstattbaltern vorgeschlagen werden. So wie das Gesetz gestellt ist, könnte in Uebereinstimmung mit dem Gesetz über die Bevogtungen ein Gemeindsrath zur Uebernahme der Verwaltung nicht einmal ernannt werden. Ich kann das Defret wohl annehmen helsen, allein mit der Abanderung, daß die Gemeinderathe der Einwohner- und Burgergemeinden dieses Pensum auf eine verantwortliche Weise übernehmen muffen.

Straub. 3ch mochte vor allem aus etwas fragen. In diesem Geset, so wie ich es verftanden, find teine Ausnahmen gemacht, nach welchen bestimmt ware, welche Personen
solche Maffaverwaltungen nicht zu übernehmen brauchen. 3ch
mochte daber fragen, ob tein Alter, tein Stand und teine
Beamtung von der Uebernahme dieser Pflicht ausgenommen
sei. Im Falle die gleichen Ausnahmen bestimmt find, wie bei den
Bevogtungen, so wurde ich mir dann eine Bemeitung erlauben.

herr Berichterstatter. Obgleich es fich noch nicht um bas Materielle bes Gesetzes, sondern bloß um die Gintretensfrage handelt, so tann ich boch bem herrn Straub antworten, daß allerdings die gleichen Ausnahmen, wie im Gesetze über die Bevogtungen, seftzestellt find.

Straub. In biesem Falle trage ich auf bas Richteintreten an, und zwar aus ben Grunden, die bereits herr Siegenthaler vorgebracht hat. Die Vorgesetzen find biejenigen, welche dieses Geschäft am besten machen können und machen werden. Da diese bon vornherein ausgeschloffen find, so mochte ich gar nicht eintreten.

Tich arner von Kehrlat. 3ch muß das Lettangebrachte unterftügen. Gegen das Eintreten bestimmen mich überdieß die hier angedrohten Zwangsmaßregeln, welche nur die Freiheit der Bürger beschränken. Die Semeindsbeamten eignen sich beshalb am besten zu diesem Geschäfte, weil sie von der Bedölkerung, welche sie für rechtschaffene Leute angesehen bat, dazu ernannt worden sind. Ich sinde, das Verhältniß sei hier ein anderes als bei den Bevogtungen, weil diese meistens aus Verwandtschaftsverhältnissen entspringen und viele Rechte und Nugungen mit sich führen.

Rothader. Ich muß die Meinung des herrn Siegenthaler befämpfen. Es ift bekannt, wie die Gemeinberathe das gange Jahr mit Geschäften belästigt find. Wer wollte am Ende, wenn der Antrag des herrn Siegenthaler angenommen wird, noch Mitglied des Gemeinderathes werden. Der Regierungsstatthalter wird wohl in der betreffenden Gemeinde Leute kennen, welche zur Uebernahme dieses Amtistüchtig sind. Es soll ihm frei stehen, zu diesem Zwerke zu ernennen, wen er will. Wenn er keinen andern Süchtigen

findet, fo tonn er bann noch immer einen Semeinderath bagu nehmen.

Matthy 8. Alle Grunde, welche man vorgebracht hat, tonnen bas nichteintreren nicht rechtfertigen. Wenn bie Berren Siegenthaler und Straub der Unficht find, Die Ditglieder bes Gemeinderathes follen gur Uebernahme ber Daffaberwaltungen angehalten werden, fo tann man diefes in Der Berathung bes Materiellen bes Defrets geltend machen. Der Regierungsrath wird uns bann, im Falle eine Henderung be-Schloffen wird, eine antere Redaktion borfchlagen. Dem Untrage bes herrn Siegenthaler tonnte ich nicht beipflichten, benn in einzelnen Gemeinden find einerseits tie Gemeinterathe fo febr beichaftigt, daß man ihnen nicht noch mehr aufburben tann, und andreifeits gibt es in vielen Gemeinden eine Daffe von Personen, welche vollig geeignet find, eine folde Stelle zu befleiben. Die Bemertung des herrn Efcarner, man burfe Die Freiheit ber einzelnen Personen nicht fo febr beschranten, ift vollig ungegrundet. So gut als ber Große Rath befugt ift, jeben ehrenfabigen Burger anzuhalten, mabrend 2 Jahren eine Bogtei angunehmen, eben fo gut tann er ben Burger anbalten, jur Erhaltung eines Staateinstituts bie Stelle eines Maffaverwalters angunehmen.

Aubry. Serr Prafident, meine Serren! Nur ein paar Worte. Die kurse Zeit, die wir noch bei einander bleiben durfen, erlaubt uns nicht, so getingsügige Sachen zu behandeln. Die Erlassung solcher Gelege, wo ernsthafte Prüfung unmöglich ift, gereicht bloß zum Nachtheil der Partikularen und Korporationen; keine solche Berathung soll auf Unkoften des Bolks geschehen. Also sage ich, die Alugheit soll uns leiten und biefes Geschäft ausgeschoben werden, um so mehr, als die Gesegebungskommission nächtens eine Arbeit bringen wird, welches besagtes Geschäft in sich faßt.

herr Berichterfatter. Bas bie lette Bemer. fung betrifft, tag wir icon gu biele Befete erlaffen baben. und daß namentlich das Betreibungsgefet bem Rredit geichadet habe, fo bemerte ich, bag das Betreibungegefet und bas vorliegende Befet in gar teiner Berbindung fieben. Jenes ist ein gerichtliches, dieses aber ein administratives Geseg. Die Intonvenienz, welcher das vorliegende Geset abbelfen foll, hat fich schon lange und namentlich in ber Sauptftadt gezeigt. Es ift daber Ihre Pflicht, eine folche Lucke im allgemeinen Civilgesetze, also nicht im Prozest, zu erganzen. Was die Bemeitungen betrifft, welche gegen das Gintreten gefallen find, so beschrärten fie fich auf zwei. Gin Piaopinant möchte nur Burger- und Ginwohnergemeindrathe jur Uebernahme Diefer Beamtungen verpflichten. Diefer Untrag wird durch den Grand unterftugt, dag diefe Leute am fabigffen bagu feien. 3ch muß febr bezweifeln, bag überall und burch-gebends die Mitglieder der Gemeinderathe die Fabigfien find und daß außer ihnen Diemand geeignet fei, eine folde Daffaverwalterstelle ju übernehmen, welche übrigens mit Sulfe eines patentirten Beamten verwaltet wird. Gine Semeinbebeamtung erfordert nicht blog Beitaufwand, fondern verurfacht auch eine große Berantwortlichteit und in ber Regel fieht man, bag Miemand gern Diefe Stelle übernimmt. Biele Leute muß man fogar baju zwingen, und tie Erfahrung lehrt, bag Ginige es fcon vorgezogen haben, fur biefe zwei Jahre bie Gemeinde ju verlaffen. Der Antrag des Beren Siegenthaler murbe eine eine folde Stelle nur noch mehr erschweren. Die Richtigfeit des Schluffes, daß tie Gemeinbebeamten die Fabigften feien, tann ich burchaus nicht einfeben. Dieg eine Bemertung. Allerdings werten nach bem Defrete des Regierungerathes Die Gemeinderathe bon ber Uebernahme enthoben fein, inbem man bie Pflicht ber Uebernahme einer Daffaberwaltung derjenigen einer Bogtei gleich geftellt bat. 3ch batte im Regiegierungeraibe eine andere Redattion borgefchlagen, nach melcher auch die Gemeindraibe gu tiefer Pflicht batten angehalten werden tonnen, und die folgendermagen lautet : "Jeder ehrenfabige Burger eigenen Rechts, welcher in bemjenigen Ginmot. nergemeindsbezirte wohnhaft ift, wo ein amtliches Guterververzeichniß flatifindet, ift verpflichtet, die ibm übertragene Stelle eines Maffaverwalters ju übernehmen." Der folgende Artifet

lantete: "Die gesetzlichen Entschuldigungsgründe für die Uebernahme dieser Stelle find in der Sat. 246 c angegeben. Ferner ift keine Person zur gleichzeitigen Verwaltung der Massaverwalterstelle in mehr als höchstend zwei amtlichen Güterabtretungen verpslichtet." Die Sat. 244 habe ich absichtlich nicht angeführt, damit Mitglieder des Semeinderathes ebenfalls Massaverwalter werden können. Ich für meine Person habe Nichts dagegen, daß Sie den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Artisel dahin modisziren, daß überhaupt alle in dem betressenden Bezirk angesessenne Staatsbürger zur Annahme von Massaverwaltungen verpslichtet und bloß die in der Sat. 246 bezeichneten Entschuldigungsgründe angenommen werden. Indess n unterstütze ich in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes.

abstimmung.

Für fofortiges Gintreten Dagegen

Gr. Mehrheit. 7 Stimmen.

art. 1.

herr Berichterstatter. Ich soll Ihnen die Unnahme bieses Artikels empfehlen. Wollen Sie aber nach einer der in der Eintretensfrage gefallenen Meinungen eine Modifikation in dem Sinne annehmen, daß Mitglieder des Gemeinderathes von der Annahme solcher Stellen nicht ausgenommen seien, so möchte ich ebentuell die in meinem frühern Entwurf enthaltene Redaktion in dem Sinne vorschlagen, daß sie erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Begutachtung geschicht werde.

Siegent baler ichlägt neben feinem frubern Borichlag vor, als Bufab aufzunehmen, daß ein Mitglied bes Semeinderathes die Maffaverwalterstelle ausschlagen konne, wenn er nachweise, bag er zu fehr mit Geschäften überhäuft sei.

v. Kanel. Wie ber herr Berichterstatter richtig bemerkt hat, ist die Uebernahme einer Massaverwaltung allerdings
eine Laft, und deßhalb munsche ich, daß diese Pflicht begrenzt
werde, damit nicht möglicherweise ein Staatsbürger allzusehr
überhäust werden konne. Ich möchte daher den Zusat vorschlagen, die gleiche Person sei nicht verbunden, im nämlichen
Jahre mehr als zwei Massaverwalterstellen zu bekleiden.

Wiedmer. Es ift gang richtig, daß die Gemeinderathe viel zu thun haben, und daß es unbillig ware, fie noch mehr zu belästigen. Es konnte bagegen sehr zweckmäßig sein, gewesene Semeinderathe, die diese Stelle bereits bekleidet hatten und zwar gut und nun in Rubestand find, zu dieser Beamtung zu nehmen. Semeinderathe ausschließlich dazu zu verwenden, halte ich nicht für zweckmäßig; benn ich kannte solche, freilich nicht in unserer Semeinde, die nicht einmal schreiben konnten.

Sygar unterftugt ben eventuellen Untrag bes Juftigbireftore und municht, bag ber Regierungeftatthalter bie Maffaverwalter vorschlage, weil bei Erbichaften oft irgend eine beftimmte Person gemunicht werbe.

Eberfold. 3ch halte es ebenfalls für billig, daß fich bei diesem Geschäft alle Staatsburger betheiligen. Der Regierungsftatthalter wird übrigens die geeignetften Personen am besten tennen. Was die Meinung anbetrifft, daß die Gemeindestäthe die fabigsten zu solchen Stellen seien, so möchte ich darüber dahin urtheilen, daß fie wohl die geeignetsten, allein nicht immer die fabigsten seien.

v. Erlach. Es scheint mir blog wunschenswerth, daß bie Massaverwalterstellen nicht ine Unendliche ausgelegt werben können. Daß irgend Jemand dieselben übernehmen muß, ift natürlich. Ich möchte die verschiedenen Meinungen dahin vereinigen, daß ter Regierungsstatthalter oder eine andere amtliche Person die geeigneten Massaverwalter ernennen könnte, daß aber, wenn Weigerungen ersolgen, wenigstens die Einwohner- und Burgergemeinderathe nicht ausschlagen können.

Straub. Ich möchte bloß auf einen Umftand aufmertsam machen. Der Vorschlag nimmt an, die Entschuldigungsgründe für Annahme einer Vogtei gelten auch bier. Auch der Ginsaße tann zu einer Vogtei angehalten werden, wenn sich tein fähiger Semeindeangehöriger sindet. Ausgenommen sind die Almosner und noch mehrere andere Beamte, sowie derzienige, welcher bereits zwei dis der Vogteien hat. Es sollte nun deutlich gesagt sein, ob auch der Massaverwalter alle diese Entschuldigungsgründe geltend machen könne oder nicht. Wäre das erstere der Fall, so wäre gewiß in einigen Bezirken keine große Luswahl von fähigen und tüchtigen Männern. Es ist sehr leicht benkbar, daß Einer die Uebernahme einer Wassaveraltung verweigert, weil er zwei oder drei Vogteien habe oder Almosner sei ze. Ein Einsaße wird sagen, es seien Bürger genug, welche diese Stelle übernehmen können. Ich möchze auch dem Zusaße gern beistimmen, daß die gleiche Person im nämlichen Jahre nicht mehr als zweimal zum Massaverwalter ernannt werden könne; denn es giebt außerordentlich schwere Wassaverwaltungen, welche bebeutend viele Mühe verursachen.

Matthys. Ich halte dafür, wenn Jemand einen ber Entschuldigungsgründe geltend machen könne, welche in ber Satung 246 enthalten find, so solle er allerdings nicht noch mit einer Maffaverwaltung belastet werden. Ich schlage vor, die zwei Art. anzunehmen, welche eventuell die Justizdirektion vorgeschlagen hat.

herr Berichterftatter. herr Siegenthaler hat feinen frühern Antrag babin modifizirt, bag in ben Fallen, wo ein Mitglied bes Gemeinderathes nachweisen tonne, bag es icon ju febr mit Beschäften überhauft fei, eine folche Stelle ausschlagen tonne. 3ch tann biesem Borichlage beshalb nicht beistimmen, weil dadurch die Mitglieder des Gemeinderathes, welche ohnedieß hinlangliche Gefcafte haben, noch mehr befcwert wurden, als andere Staatsburger. 3ch mochte bie Gemeinderathe lieber gleich halten, wie alle übrigen Staatsburger, und bei ihnen blog diejenigen Grundfage gelten laffen, welche in Sagung 246 C enthalten find. herr Straub municht, bag bie Entschuldigungsgrunde naber bestimmt werden. Deine eventuellen Borichlage find von denjenigen des Regierungs. rathes barin abweichend, bag einerfeits auch Mitglieder bes Semeinderathes gewählt und andererfeits mehr Entschuldigungs. grunde geltend gemacht werben tonnen. Berr Prafident, meine Berren! ich habe icon im Regierungsrathe bie Bemertung gemacht, daß die Redattion bes Gefenesentwurfs, wie er vorliegt, nicht paffend fei, und zwar aus folgenden Grunden. Befannilich tann nach ber Bormundschaftsordnung ein Ungeboriger einer Gemeinde, ber außerhalb berfelben wohnt, einem andern Angeborigen berfelben jum Bormund angeordnet werden, wenn biefer in ber gleichen Gemeinde oder in der Rabe derfelben wohnt. 3ch will aber gewiffermaßen die Redaktion bes Regierungsrathes unterftugen. Sollte biefelbe nicht gang tonbenicen, fo bin ich fo frei, Ihnen meine Redaktion ins Gedachtniß gurucktzurufen. Es handelt fich alfo nur barum, ob Gie den Borfdlag bes Regierungsrathes im Prinzip mit oder ohne Modifitation annehmen wollen. Es wied vorgeichlagen, daß der Maffaverwalter auf den Borichlag bes Gemeinderathes ernannt werden foll. Dagu tonnte ich nicht film. men. Der Regierungeftatthalter tennt bie Ceute am beften, und es wurde ju nachtheiliger Bergogerung führen, wenn ber Regierungestarthalter immer den Borichlag des Gemeinderathes abwarten mußte, der fich nicht alle Tage versammelt, fondern oft nur alle 4 Wochen ober 14 Sage zusammenkommt. G8 ift aber febr wichtig, namentlich bei Erbichaften, daß man fo schnell als möglich einen Berwalter bestelle. Der Maffaver-walter hat übrigens teine Sarantie ju leiften. Er hat nur insofern Berauferungen vorzunehmen, als Sachen, 3. B. be-wegliche, im machfenden Schaben find. Dann hat er den Amisforeiber als Gehulfen. Es tommt barauf an, einen folden Mann ju mablen, der moralifde Garantien bietet.

Abstimmung.

1) Für ben Antrag bes Regierungsrathes unter Borbehalt bes von herrn v. Ranel beantragten Zusages 19 Stimmen.

2) Dagegen

3) Für ben ebentuellen Antrag bes Regierungbrathes, die Bablfabigfeit auf alle Staatsburger auszudehnen, und unter Vorbehalt ber gefestlichen Erkufationsfälle obligatorisch zu erklaren

4) Dagegen

5) Fur Die Untrage ber herrn b. Erlach und Siegenthaler

6) Dagegen

7) Gur ben Untrag bes herrn b. Ranel

Große Mebrbeit.

Große Mehrheit. 6 Stimmen.

8 Große Mehrheit. Handmehr.

Entwurf eines Beschluffes

beireffend

die Organisation des Obergerichtes.

Der Große Rath des Kantons Bern.

auf gestellten Untrag bes Obergerichts und nach Anhorung bes Berichtes des Regierungsrathes,

beschließt:

ber \$. 37 bes Sefetes über die Organisation ber Gerichtsbeborden vom 31. Juli 1847 findet auch auf das bestehende Obergericht insofern Anwendung, als dasselbe von nun an in Civilsachen bei ber Anwesenheit des Prafidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern gultig verhandeln kann.

Stämpfli, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Die Motive und die Beranlassung bieses Gesetzes liegen in einem Schreiben des Obergerichtes an den Großen Rath. Dieser hat das Schreiben dem Regierungsrathe zur Berichterstattung übermacht. Das Schreiben wird abgelesen werden. Es kann Ihnen den besten Ausschluß geben und gleichsam den Eingangsrapport über das Dekret bilden.

Das Schreiben wird abgelefen.

herr Berichterstatter bat bemfelben nichts beis gufügen.

Sarnier. herr Prafident, meine herren! Ich trage barauf an, diese Geschäft auf eine andere Sigung zu verschieben und das Obergericht einzuladen, an der Berathung Deil zu nehmen, so wie es die Verfassung vorschreibt. Ich bemerke, daß man dieser Pflicht selten nacktommt; hier wäre es jedoch der Fall, es zu thun, denn die Sache scheint mir ernsthaft genug; höstich wäre es wenigstens, das Obergericht herbeizurusen, damit es seine Ansicht außere.

Serr Berichterftatter. Herr Prafitent, meine Berren! herr Großrath Garnier beantragt also, die Sache ju dem Zwecke zu verschieben, daß das Obergericht zur Beratung des vorliegenden Entwurfsbeschusses eingeladen werde, indem die Verfassung vorschreibe, daß das Obergericht bei der Berathung von Gesetsentwürfen beigezogen werden solle. Ich bin der Ansicht, dasselbe solle immer beigezogen werden, wo dadurch für die Sache ein Rugen erwartet werden kann. Im vorliegenden Falle ist dieß, wie ich glaube, gar nicht der Foll; denn das Obergericht geht ja in dieser Angelegenheit mit dem Regierungsrath einig, und wenn Sie dessen Antrag annehmen, sodann auch mit Ihnen.

Babler. 3ch finde einen andern Grund, um auf Berichiebung angutragen. Die Behandlung des Segenstantes ware ein Gingriff in die Gesetzgebung: ba das Begehren bes Obergerichtes Abanderung eines Gesetzeb verlangt, so muß hierüber ein Bericht ber Gesetzgebungekommission erwartet

werben. Wenn bas Obergericht nicht mehr beschluffabig ju fein glaubt, fo tann es ja Erfagmanner binguzieben.

herr Berichterstatter. Ich könnte auch biese Anflicht nicht theilen. Es handelt sich nicht darum, ein Gesetz abzuändern, sondern ein Gesetz, das bereits erlassen, aber noch nicht in Kraft getreten ist, in hinsicht eines einzelnen Punktes in Kraft treten zu lassen. S. 37 desselben bestimmt, das zukunftige Appellationsgericht könne in Anwesenheit von sechs Mitgliedern und des Prästenten gültig verhandeln. Gine andere Bestimmung dieses noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes geht dahin, es solle das Gesetz mit den Gesetzüchern über das Versahren in Civil- und Straftvozestsachen in Kraft treten. Das Civilprozestgesetzbuch ist bereits in Kraft getreten; und ganz richtig könnte man nun solgern, es sollte auch erwähnter S. 37 schon jest in Civilsachen Geltung haben. Aber gerade wegen dieses letztern Punktes ist das Obergericht im Zweisel, indem es glaubt, man könnte den Paragraphen auch so auslegen, daß beide Gesetzbücher in Kraft getreten sein müßten; es sei daher zwecknäßig, daß sich der Große Rath darüber ausspreche, und daß er bestimme, es solle jener Paragraph schon jest und nicht etwa erst am 1. Jan. 1850 in Anwendung kömmen.

Babler. Ich finde mich veranlaßt, meinen Antrag zu verdeutlichen. Bom Augenblick an, mo das Strafprozeßgesesbuch in Kraft tritt, haben wir ein eigenes Kriminalgericht, und die frühern Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Oberrichter ist dann nicht mehr so wichtig. Aber bei der jestigen Organisation des Obergerichtes ist es in Fällen, wo es sich um Leben und Tod handelt, von großer Bedeutung, an der bisherigen Bestimmung festzuhalten.

Serr Berichterftatter. Serr Zahler befindet fich im Jrthum. Der §. 37 foll in Kriminalsachen gar nicht angewendet werden; denn dieß geht deutlich aus den Worten des Geseges hervor. (Der Redner verliest den betreffenden Paragraphen.)

3 abler. Jest bin ich mit Ihnen einverstanden.

Tich arner von Reprfat. Ich hingegen bin nicht einverstanden. Zwar glaube ich nicht, daß die Mehrzahl des Obergerichtes aus jungen leuten bestehe, die in den Fall kommen könnten, als Militär in den Krieg zu ziehen; aber wir haben eine Bestimmung, nach welcher tie Mitglieder nicht mehr bei uns Beamte sein können, wenn sie eine hobe Stelle bei der Eidgenossenschaft bekleiden. Es könnte der Fall eintreten, daß noch mehr Mitglieder solche Stellen erhielten, als bereits von Personen aus unsermkantone bekleider werden, und dann könnten sie von ihren Geschäftenzusehr abgehalten werden. Deshalb wäre zu wünschen, dieselben würden nicht mehr von der Sidgenossenschaft in Anspruch genommen. Der Dekretsvorschaft, wie er vorliegt, sollte die frühere Bestimmung bloß momentan, für 1 oder 2 Monate, nothgedrungen abändern. Wenn man glaubt, Zeit und Umständen erlaubte dessen Zurückschiebung nicht, so möchte ich diesen Antrag stellen.

Matthys. Serr Tscharner hat sich auf einen falschen Standpunkt gestellt. Im Seles über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 ift sestgestellt, daß der Appellations- und Kassationshof wirksam werde entscheiden können, sofern sechs Mitglieder und der Präsident anwesend seien. Diese Bestimmung tritt in Wirksamkeit, sobald als der Civilprozes und der Strasprozes in Kraft getreten sind. Nun ist der erstere bereits in Anwendung und der letztere zum ersten Mal berathen worden. In der künfrigen Winterstung wird der Große Math den Gesegesentwurf über das Straspretspren zum zweiten Mal berathen, und dann wird auch tas Straspresspren sein Selegestraft erhalten. Vom Momente an, wo dessen Grekution eintritt, wird das Obergericht nach der Gerichtsorganisation zur Entscheidung von Civilfällen besugt sein, wenn sechs Mitglieder und der Präsident anwesend sind. Man soll deshald neben diesem Provisorium nicht noch ein zweites einsüh-

ren, fonbern es foll ber Broge Rath, wenn er Sarantie bat, taß 6 Mitglieder Civilgerichtsfälle geborig entscheiden, feinen Anftand nehmen, die Bestimmung icon am heutigen Sage für Civilfalle in Birtfamteit treten laffen; benn was nach Ablauf eines balben Jabres zwedmäßig und im Intereffe ber Juftig ift, ift es auch beute. 3ch ftimme beghalb gum Un-trage bes Regierungerathes, ber bem Begehren bes Obergerichtes entsprechen wird. Bas ben von Beren Sicharner berborgebobenen Puntt betrifft , daß nämlich unfere bobern S:aatsbeamten von der Bertretung des Rantons in den Rathen ber Gibgenoffenschaft ausgeschloffen fein jollten, fo bat ber Große Rath bieruber grundsaglich entschieden, indem er mit bedeutender Majoritat die Bestimmung getroffen bat, daß zur Bertretung des bernischen Boltes in den eingenöffischen Rathen jeder bernifche Staatsburger jugelaffen werden foll. Man follte bier nicht immer die gleiche Frage jur Sprache bringen. Der Befchluß des Großen Rathes ift nicht zu tadeln, fondern vielmehr lobenswerth. Alle andern Rantone haben ben gleichen Grundsat aufgestellt, und so figen beren Richter, Berichtsprafidenten u. f. m., die bas Butrauen ber Rommittenten ober ber Bablbeborden baben, ebenfalls im Rationalober Standerathe.

herr Berichterstatter hat nichts beigufügen.

Sarnier. Rach biefer Diskuffion tann ich meinen Untrag gurudzieben.

abftimmung.

1) Für den Defretsbeschluß 2) Dagegen

Gr. Debrheit. 2 Stimmen.

Die zweite Redattion ber erften Berathung bes Befeges über die Musdehnung ber Militarfteuerpflicht auf niedergelaf. fene Fremde u. f. w. wird in der vorgelegten Form ohne 216anderung burche Sandmehr genehmigt.

3 weite Berathung des Sefenesentwurfes über Berwaltung und Gewährleiftung bes Staatsvermogens.

(Abgedruckt im Tagblatt Dr. 1)

Stampfli, Finangbirektor, als Berichterflatter. Serr Prafibent, meine herren! Diefer Entwurf ift im Monat Januar biefes Jahres jum erften Dal berathen worden, und wir find jest, nach bem Berlaufe von mehr als 3 Monaten, im Falle, Die zweite Berathung deffelben vorzunehmen. Der gange Entwurf ift icon bei ber erften Berathung eigentlich nur in einem Puntte, in Sinfict ber Pfrunddomanen, angegriffen worden. In Bezug auf den betreffenden Paragraphen und ben Grundfat beffelben find noch einige Spezialantrage und Borftellungen borbanden, welche bei deffen Berathung ju ber-3ch beantrage bas Gintreten und die aritelweise lefen find. Berathung.

Durchs Sandmehr wird diefer Untrag genehmigt.

S. 1 bis und mit S. 10 werden ohne Distuffion in ber bom herrn Berichterftatter borgefchlagenen Redaktion genebmigt.

S. 11

herr Berichterftatter. Bei biefem Paragraphen entftebt die Frage: ob man bei Domanen überhaupt, Die nicht jum Mominiftrationedienft nothig find (Amts-Armenhaufer), ben Grundfat ber Beraußerung annehmen wolle. Diefe Frage ift bekanntlich icon bei ber erften Berathung einläglich behandelt,

nen angenommen worden. Bei ben Pfrundbomanen jebod murbe geltend gemacht, ber Staat gebente biefelben ju veraußern, und wenn er bann bas Gelb eingefact habe, fo werbe er die Befolbung ber Geiftlichen ben Gemeinden aufbinden. Schon damals murve auf eine Borftellung aufmertfam gemacht, bie von den Detanen einzegangen fein werde. Diefelbe mar noch nicht eingegangen, aber man verfprach im Falle des Gingangs beren Berlefung. Gine zweite Borftellung ging von ber Schapungetommiffion ein. Es murbe nämlich vom Regierungs-rathe letten Berbit beichloffen, es folle eine Schapung ber Pfrundguter flatifinden. Diefe murde ausgeführt, und die beshalb niedergesette Rommiffion hat dem Regierungsrath in Bejug auf ben \$. 11 einen Borfchlag gemacht, der babin gebt, Die Bestimmung bes \$. 11, es fei bei jeder Landpfarrei eine bis bochftens funf Jucharten fulturfabiges Cand gu bebal'en, als ungwedmäßig in der Weise abzuandern, daß man bas tategorifche Bort "find" in "durfen" verwandelte. Gin britter Vorschlag wird ebenfalls verlesen werden. Da diese Borftellungen febr weitlaufig find, fo werden Sie entscheiden, ob dieselben beute oder morgen abgelefen werden follen ; ich erachte es als Pflicht, die Bittfteller jedenfalls anzuboren.

Für fofortiges Gintreten erhebt fich niemand.

Dichtiffeli municht, die Bortrage mochten abgelefen werden, damit man fich fur die morgen ftatifindende Behandlung vorbereiten fonne.

Für fofortiges Berlefen erhebt fich allein Berr Tichiffeli.

herr Berichterstatter. Die Borftellungen liegen gur Ginfict auf bem Rangleitische.

Babler. 3ch mochte nun fragen, ob herr Bugberger fich uber bie auf ibn gefallene Babl als Regierungerath noch nicht ausgesprochen bat. Man follte wiffen, ob man noch einmal zu mablen babe ober nicht.

bert Prafibent. Es ift allerdings darüber mab. rend der beutigen Sigung etwas eingegangen.

3 abler. Es mare zwedmäßig, es zu eröffnen.

berr Prafident. herr Bugberger wollte jetoch feine Ertlarung nur bem Regierungerath mitgetheilt miffen.

In dem nun abgelesenen Schreiben erflart herr Bus-berger, baß er im Falle fei, die Stelle eineb Regierungerathes abzulehnen, wobei er fur das ibm ermiefene Butrauen banti.

Sarnier. 3ch glaube ber Antrag, die Bahl eines Beamten an die Stelle des herrn Jaggi auf eine nachfte Sigung gu verschieben, sei zu verwerfen. Diese Stelle ift zu wichtig , um fie fo lange unbefest ju laffen. 3ch verlange, daß noch im Caufe Diefer Sommerfitung Dem Deren Regie-rungerath Jaggi ein Nachfolger gemablt werde, undes mare meines Grachtens gut, wenn man den Tag der Bibl jum Boraus bezeichnen wurde, damit die Mitglieder ber Berfammlung fich jablreich einfanden.

Rebel, Regierungsrath. Berr Prafident, meine Berren! Biele Mitglieder find bereits verreist, und die Bahl der noch Un. wefenden ift ju gering, um eine folche Babl vornehmen ju tonnen. Sollte biefes bennoch belieben, fo mare man genothigt, eine neue Ginberufung ju erlaffen. Diefe Babl tann übrigens febr gut auf die nadfte Sigung verichoben werden , die Beschäfte wurden nicht darunter leiden, indem herr Regierungs. rath Jaggi feine Funktionen bis gur nachften Seffion fortfegen will.

Sarnier. Berr Prafident, meine Berren! 3ch glaube, Derr Regierungerath Jaggi tonne und durfe feinem Amte nicht mehr vorsteben; fobald einmal der Große Rath feine Entlaffung angenommen bat, fo foll die Befegung feiner Stelle und es ift ber Grundfat ter B erauferung bei ten Civiltoma-nicht mehr aufgefcoben werben. Beute find wir noch fo jabl.

reich, als wir es lette Woche waren, und ebenso wichtige Seschäfte find von uns behandelt worden; doch hat Niemand reklamirt, als wären wir nicht zahlreich genug. — Zur Bornahme dieser Wahl braucht man übrigens nur eine neue Einberufung anzuordnen, und befürchtet man, es möchten fich zu wenig Mitglieder einfinden, so sollen fie bei Eiden einberufen werben. — Die Seffion dauert noch nicht lange, wir beginnen ja heute erft die zweite Woche.

herr Prafiben t bes Regierungsrathes. Ich glaube, ber Große Aich solle allerdings vom Schreiben des herrn Bühberger Kenninisnehmen; das ift geschehen; hingegen könnte man die Wahl ganz gut auf die folgende Schion verschieben. Wenn herr Fangt konne wem Augenblick seines Entlasungsbegehren an nicht mehr als Mitglied des Regierungsrathes betrachtet werden, so befindet er sich im Jrrthum; herr Jazzi hat ausdrücklich erklärt, er werde sunktioniren, bis er von seinem Nachsolger werde abgelöst werden; und dies ist auch im Protokoll ausdrücklich gesagt. Sine Inkonvenienz, die Wahl noch in dieser Sigung vorzunehmen, sinde ich darin, daß die Verhandlungen nur noch morgen oder döchstens bis Mittwoch werden fortgesest werden; der Große Rath müßte also zwei Tage lang geschäftsloß bleiben; die abwesenden Mitglieder müßten, wie beantragt worden, wieder einberusen werden; im Interesse der Kostenersparnis sinde ich daher für gut, die Wahl bis zur folgenden Session, die jedenfalls im Oktober stattsinden wird, zu verschieben. Die Justizdirektion oder das nen gewählte Mitglied des Regierungsrathes wird sich in der kurzen Amsepriode jedenfalls nicht zu großen Alenderungen verleiten lassen.

Abstimmung.

1) Die Babl eines Regierungerathes noch in ber Seffion vorzunehmen

14 Stimmen.

2) Diefelbe bis jur nachften Sigung ju ver-

Gr. Debrheit.

Schluß der Sigung um 11/2 Uhr.

Für die Redaftion :

R. Schäter. Bringolf.

Achte Sigung.

Dienstag ben 7. August 1849. Worgens um 7 Uhr im großen Cafinosacle. Prafident: herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe find abwesend mit Entschuldigung: Die herren Begert, Bloich, Boivin, Bubler, Carlin, Dabler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Frote, Funt, Ganguiller, Souvernon, Greppin, beide hirsbrunner, hodel, hofer zu Dieftbach, hubler, Indermuble, Ingola, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, Kehrli Fürsprecher, Krebs zu Twann, Krebs zu Rüggisberg, Kurz, Moreau, Moser, Neuhaus, Reber, Renfer, Roth Artilleriemajor, Roth Negotiant, Schläppi, Schmid, Schneeberger im Schweifhof, Schneeberger Notar, Schüpbach

zu Biglen, v. Steiger, Teuscher, Wirth und 39bach; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, beibe Anderegg, Batschelet, Babler, Beutler, Bircher, Borter, Brunner, Budche, Bublmann, Carrel, Chopard, Dabler zu Steffisburg, Sautier, Geiser Megger, Sirardin, Grimaitre, heilmann, helg, von Kanel, Rehrli älter, beibe Rernen, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hög, Marquis, Müller zu Nidau, Mügenberg, Prüdon, Rieder, Nitschard zu Narmühle, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Scheiberger, Schild, Schneeberger Thierarzt, Schneiber zu Frutigen, Schüpbach bei Rahnflüh, Steiner, Sterchi, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Vallat, Verdat, Vielle, und Walzer.

Das Prototoll wird berlefen.

Sebler. Ich vermiffe im Protofoll ben Beschluß, welcher am Ende ber gestrigen Sigung gefaßt worden ift, nämlich die Wahl eines Regierungsrathes bis jur nächsten Seffion ju verschieben. 3d mochte zwar biefen Befchluß nicht vertheibigen und will ibn biefen Augenblick auch nicht keitifiren ; allein ich glaube, es fei bier der Fall, an den §. 35 der Berfaffung zu erinnern, welcher bestimmt, bag bie lebig gewor-benen Stellen bes Regierungsrathes vom Großen Rathe fogleich wieder ju befegen feien. 3ch erwarte indeffen, daß die Regterung und Untrage bringen werde, die genugen und die fur verfassungsmäßig angesehen werden können. Ich erwähne bieses bloß, weil mir in dieser Beziehung das Protokoll nicht vollständig erscheint. Da nach dem §. 31 der Verfassung die Mitglieder des Großen Rathes in der Versammlung das Recht haben, über jeden Begenftand der Staateverwaltung Austunft ju verlangen, fo frage ich bier bas Prafidium des Regierungsrathes an, was in Bezug auf die Funttionen, welche bieber bon Serrn Regierungerath Jaggi verleben worden maren, in der nachften Butunft gefcheben folle. Der Berr Regierungsrath Jaggi hat fich anerbotig gemacht, auch ferner proviforisch feine Stelle zu versehen. 3ch bin überzeugt, daß Jedermann unter andern Berhältniffen Dieses Anerbieten mit Dant annehmen wurde. Allein wie ift biefes bier moglich ? Bereits bei feinem Entlaffungsbegehren bat man uns gefagt, er werbe biefe Funttionen fo lange verfeben, bis fein Nachfolger difinitiv ernannt fei. Dieses hat man einfach angezeigt; allein weiter ift man nicht darauf eingetreten, fondern bat ohne alle weitere Be-bingungen ben herrn Regierungsrath Jaggi unter Berdantung feiner geleifteten Dienfte in allen Ghren feiner Stelle entlaffen und ibn fo gleichsam bes Gibes entbunden, welchen er feiner Beit geleiftet bat. Dadurch ift herr Jaggi in die Reibe eines einfachen Burgers jurudgetreten, und wenn er wiederum für die nachfte Butunft mit der Burde eines Regierungerathes follte betleidet werden, fo muß dief von neuem mit der verfaffungemäßigen Form in geheimer Abstimmung gefdeben. Da man und nun gefagt bat, daß die Berfammlung morgen ober icon beute auseinandergeben und erft im Oftober wieder gufammen treten werde, fo frage ich, mas in Diefer Begiebung gefcheben folle.

Serr Prafibent beb Regierungsrathes. Herr Sebler vermengt hier zwei Dinge, nämlich die Genehmigung des Protofolls und den eigentlichen Gegenstand seiner Interpellation. Was das Protofoll betrifft, so geht mich daffelbe Nichts an. Bezüglich dagegen der Bemerkung über die fernere Geschäftsführung des Herrn Regierungsrath Jaggi bemerke ich, daß seine Entlasung mit tem Vorbehalte gegeben worden ist, daß er seine Funktionen sortsühre, die sein Nachsolger ind Amt treten werde, also nicht die sein Stellverweter ernannt sein werde. In diesem Sinne ist die Entlasung auch zu Protofoll genommen worden. Herr Regierungsrath Jaggi bat somit das Recht und die Pflicht zu sunktioniren, die sein Nachsolger in die Seschässe eintritt. Der S. 35 der Versassung will bloß sagen, daß keine Unterbrechung in den Amtsverrichtungen irgend eines Regierungsrathes stattsinden dürse.

Sebler verlangt, daß der betreffende Paffus des Protofolls über die Entlaffung abgelefen werde. (Derfelbe

lautet, wie ihn herr Regierungerath Stampfli auseinander-

Mubry. 3d glaube, wir feien bier im Jrrthum. Dod erinnere ich mich fehr wohl, daß der Berr Prafident uns gefagt bat, Berr Jaggi werde bis jur Wiederbefetjung feiner Stelle berfelben borfteben; aber auf der andern Seite hat uns berr Stodmar ale Berichterftatter einfach mitgetheilt, herr Jaggi fei in einer regierungsrathlichen Sigung erfucht worden, feine Funktionen bis jum Beitpunkt ber Integralerneuerung fammtlicher Beamten fortgufegen, welche nachftes Frubjahr ftatifinden foll; die Grunde aber, welche Berr Jaggi angeführt, batten ben Regierungerath überzeugt, daß er beffen Gutlaffung annehmen muffe. Diefes ift im mundlichen Berichte ge agt morben, und es war von der Fortsegung der Funktionen ab Seite Des Berrn Jaggi gar teine Rede. Der Große Rath hat nun die Entlaffung des Beren Jaggi ohne Bedingung angenommen, und von Diesem Angenblicke an ift Berr Jagi als feines Umtes enthoben gu betrachten. Wenn man nun heute ben Wenn man nun beute ben Großen Rath angeht, ju entscheiben, ob Berr Jaggi feine Funktionen fortfegen folle ober nicht, fo begeht man eine Intonsequeng; mehr noch, es ift eine sonderbare Anomalie. Bom Tage an, wo herrn Jaggi's Entlaffungsgesuch entsprochen worden, sollte berfelbe abtreten; so hat es der Große Rath verftanden, ober ich mußte mich groblich irren. Der Untrag der Regierung ift nicht berfaffungegemäß. 3ch foliege mich bem Untrage bes herrn Babler an und berlange, bag gur Wahl eines neuen Regierungerathes an die Stelle des Beren Jaggi geschritten werde. Gollte berfelbe in feinem Imte fortwirken wollen, fo mußte er wieder gewählt werben, fonft durfte man die Stellung des herrn Jaggi als eine Ausnahme betrachten.

Sygar. 3ch glaube, wir haben vor Allem aus nichts Anderes zu thun, als das Protofoll zu genehmigen, und nachber erft wird es fich darum handeln, wie die Entlaffung des herrn Joggi anzusehen sei.

Das Protofoll wird unter bem Vorbehalt genehmigt, bag in bemfelben angemerkt werde, die Babl eines Mitgliedes bes Regierungrathes fei bis auf die nachfte Seffion verschoben.

Tagesorbnung.

Fortsetzung ber Berathung bes Gesegesentwurfes über bie Berwaltung und Semahrteiftung bes Staatsvermogens.

S. 11.

Bezüglich dieses Urtitels wird verlefen :

Gine auf diesen Paragraphen bezügliche Borftellung ber fammtlichen Detane bes Rantons,

und angezeigt :

Gin Se fuch ber Rlaffe Burgborf um Ermäßigung ber Pachtzinse fur bie Pfrundftude und Aufstellung weuiger beschrantenber Bedingungen.

herr Prafibent bes Regierungsrathes, als Berichterfatter. Die Direktion ber Domanen und Forften wunscht eine Abanderung biefes Paragraphen in dem Sinne, daß das Maximum der jeder Landpfarrei zu laffenden Landes auf 7 Jucharten vermehrt werde. Der Regierungsrath ist indeffen darauf nicht eingetreten, weil schon bei der ersten Berathung ein Zusas erheblich erklärt worden war, welcher diesem Bunsche entspricht, und der, wie es scheint, von der Direktion der Domanen übersehen worden ist, nämlich daß mit Genehmigung des Regierungsrathes das Maximum von 5 Jucharten überschritten werden könne, wenn die Ortsverfältniffe es wünschritten werden könne, wenn die Ortsverfältniffe es wünscheitberein machen. In diesem Paragraphen ist der Grundslat der allmäligen Liquidation aller Sebäude und Grundstide ausgesprochen, welche voraussichtlich nicht zum unmittelbaren Sebrauch der öffentlichen Verwaltung oder zur Benutzung von Staatsanstalten erforderlich sind. Dieser Grundsas wurde bei der ersten Berathung des Gesetzes mit großer Einlästlichseit

besprochen. Bas bie Pfrunddomanen insbesondere anbetrifft, fo foll nach bem vorliegenden Paragraphen für jede gandpfarrei, bei welcher noch binreichendes Pfrundland vorhanden ift, nebft bem Pfarrgebaude 1 bis bochften 5 Jucharten tulturfabiges gand gur unmittelbaren Bewirthichaftung und Binutung durch den Pfairer beibehalten merben. G8 murde bei der erften Berathung das Minimum des bei jeder Pfarrei gu belaffenden Candes auf 2 Jucharten geftellt, und bas Darimum fo abgeandert, wie ich fo eben bemertt habe. Schluffat bes Paragraphen, daß das Rabere in dem Gefes über die öfonomischen Verhältniffe der Geistlichen bestimmt werden solle, ift unverandert geblieben. Gine neue Frage wurde durch die Centralschapungetommission angeregt. Der vorliegende Paragraph nämlich macht eb obligatorisch bei jeder gandpfarrei bas angegebene Quantum tulturfabiges Band gelaffen werten folle. Die Centralichagungetommiffion madt barauf aufmertfam, bag biefes leicht ju Intonfequengen führen tonne, indem es Pfarreien gebe, bei welchen es ubechaupt nicht zwedmäßig fei, daß fie gand haben. Damit Die Administration nicht gebunden fet, macht die Schapungetom-miffion ben Borfchlag, daß diefes obligatorifche Berhaltnig in ein "durfen" umgewandelt werde. Da der Zweck des Paragraphen babin gebt, es nicht in der Billfur ber Adminifration gu laffen, bem einen Parrer Alles ju nehmen, bem andern bagegen nur gu viel gu laffen, damit nicht in jedem einzelnen Beraugerungsfalle Rlagen gegen die Administration einlangen, und ba durch biefen Borfchlag ber Schapungetommiffion biefe Garantie bes nichtet wurde, fo bar fit der Regierungerarb nicht beranlagt gefeben, in diefer Begiebung eine Menderung vorzuschlagen. Er empfiehlt daber einfach, den S. 11 mit den bereits ermabis ten Abanderungen angunehmen.

Sch nei der, alt-Regierungsrath. Ich erlaube mit eine allgemeine Bemerkung. Es ift bei der zweiten Berathung eines Gesetzes sehr oft der Fall, daß bloß ein Eremplar des Gesetzes sehr oft der Fall, daß bloß ein Eremplar des Gestzesentwurfes mit den bereits beschloffenen Abanderungen vorhanden ist, und zwar in den Sanden des Herrn Berichterfatters, so daß alle übrigen Mitglieder nichts von demselben seben. Ich möchte deßbalb den Bunsch aussprechen, daß die Gesetz, welche in der ersten Berachung wesentliche Abanderungen erlitten haben, auch in der zweiten Bersthung mit Anmerkung der getroffenen Abanderungen den Mitgliedern ausgetbeilt werden möchten. Es ist nicht möglich, ein Gesetz von 20—30 Paragraphen gründlich zu berathen, wenn man keinen Buchstaben desselben vor sich hat, und doch ist die zweite Berathung nicht weniger wichtig, als die erste.

b. Label. Schon in der erften Berathung biefes Gefeges murde der Grundfag aufgestellt, bag bie Graatsbomanen allmalig veräußert werden follen. Schon damals machte ich gegen diefen Grundfat Ginwurfe, indem ich bafur halte, daß es fur ben Staat immerbin febr zweckmäßig fei, wenn er fein Bermogen ficher anlege. Es mag jum Theil etwas baran mabr fein, bag bie Staatstomanen nicht fo viel abwerfen, als bie Rapitalien. Allein bei forgfältig abgefaßten Pachtvertragen ließe fich boch diefer Schwierigfeit begegnen. Dadurch murde auch eine gablreiche Rlaffe unferer Angeborigen, welche nicht Grundeigenthum befigen, in die Lage fommen, wenn fcon nicht als Sigenthumer, fo doch als Benuger von Brund. eigenthum fich eine Erifteng zu verschaffen. 3ch mochte beh-halb, so viel an mir ift, den Untrag fiellen, den Grundsat bes Bertaufs der Staatsdomanen nicht in das Gefet aufzunehmen, fonft aber, wenn biefes nicht belieben follte, wenigftens die Pfrundguter nicht grundfaglich ju veräußern, indem bier ein besonderes Berhaltniß ftattfindet, welches in einer Uebereinfunft der Beiftlichkeit und des Staates feinen Grund bat und im Defret vom 7. Mai 1804 enthalten ift. Die gandestirche wird, wenn fie im Befig von Scundeigenthum ift, unabhangiger ba fteben, als wenn ihr Bermogen alle Diejenigen S:fabren ju theilen bat, welche bas Bermogen bes Staates bedroben und ben außern Fortbestand ber Rirche möglicherweise gefährden tonnen. Es find gwar nach' bem Detret von 1804 gwedmäßige Ubanderungen in Betreff ber Pfarrguter durch Bertauf oder Abtaufd nicht ausgeschloffen; allein Diefe find auf Die Falle beschrant:, wo fie im Intereffe ber Seiftlichkeit als zwedmäßig erscheinen. 3ch fielle baber, so viel an mir ift, ben Antrag, ben Grundsag bes Bertaufs ber Staatsbomanen nicht in bas Gesetz aufzunehmen, und wenn bieles nicht belieben sollte, wenigstens in Betreff ber Pfrundguter eine Ausnahme zu machen.

Bahler. Vom formellen Standpunkt aus betrachtet, ware es noch gar nicht der Fall, über die Beräußerung der Pfrunddomänen einzutreten, weil die Kirchenspnode eigentlich noch gar nicht besteht. Wenn man aber einmal eingetreten ift, so sollte man doch die Stimme der Dekane, als die Stimme der Verlane, als die Stimme der Verlang der veräußerten Pfrundgüter zu anderu, als zu kirchlichen Zwecken in Zulunft verwendet werden möge. Es wäre, glaube ich, zwecknäßig, den Zusak aufzunehmen, daß der Ertrag der Pfunddomänen ausbrücklich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden solle. Ich habe die Ueberzengung, daß die Regierung nichts Underes beabsischigt, als alle Stiftungen nach ihrem ursprünglichen Zwecke zu verwenden.

Matthy 8. Blog eine gang turge Bemertung. Der Staat ift Gigenthumer ber Pfrunddomanen und fann deghalb auch frei über dieselben verfügen. Run halte ich dafür , indem man im S. 11 des borliegenden Befetes das Minimum des Pfrundlandes auf 2 und das Maximum auf 5 Jucharten fete, wobei noch dem Regierungsrath vorbehalten fei, in Bernckfichtigung besonderer Verhältniffe dem Pfarrer auch mehr als 5 Jucharten ju laffen, fo fei ber Billigfeit gegenüber ben Beiftlichen volltommen Rechnung getragen. Der Untrag bes Derrn Babler, wonach bestimmt werden foll, daß der Grlos ber Prunddomanen ausschließlich ju firchlichen Zweden berwendet werden folle, murde nothwendiger Beife Bermirrung in die Rechnungeführung bes Staates bringen. Es mare Diefer Untrag auch beghalb überfluffig, weil Die Barantie, welche Sere Babler mit Diefem Untrage fur Die Beiftlichkeit bezweckt, icon in ber Ratur ber Sache liegt. Berr Prafibent, meine Berren! Jeder Meufch bat ein religibles Bedurf. nig, und fobald er diefem nicht felbft genugen tann, nimmt er feine Buflucht gu einem Undern, gu einem Cehrer, welcher ibm daffelbe befriedigen foll. Diefes religiofe Bedürfnig ift im gangen Bernervolt borbanden, und fo lange es fich zeigt, - auch wird es fich hoffentlich noch so lange zeigen, als der Ranton Bern besteht - wird ber Staat folche Institutionen einführen, die bem religiofen Bedürfniß bes Bolfes Genuge leiften. Defhalb ift bier teine Religionegefahr und tein Streben der Behorden, die Geiftlichkeit ju unterdrucken, fondern vielmehr, fie bestehen zu laffen, weil das religiofe Bedürfnis es

Dicharner, Fürsprecher. 3ch muß den Antrag Des Beren Babler unterftugen. Berr Matthys bat gefagt, ber Staat fei Gigenthumer ber Pfrunddomanen. Allein dieg ift Staat fei Gigenthumer der Pfrunddomanen. nicht richtig. Ertheile man ber Rirche Perfonlichteit, um ibr auf diefe Beife Belegenheit ju geben, ihr Recht bor bem Richter geltend ju machen, fo wird fich die Sache anbers beraus-ftellen. herr Matthys bat gefagt, das Bolt habe religiofe Bedürlniffe, welche die Regierung befriedigen werde. Dagu muffen aber außere Unftalten und die geborigen Mittel bor-banden fein, und der Untrag des herrn Zahler, welcher gut gemeint ift, bezweckt nur, diefe berguichaffen. Es ift übrigens bier noch ein anderes Berhaltniß ju berudfichtigen. Das Berbaltniß der Pfrunddomanen jum Staat war namlich das gleiche, wie bas Berbaltniß des übrigen Rirchenguts gur Bemeinde. Ge werden im deutschen Rantonetheil wenige Gemeinden fein, wilche nicht einiges Rirchengut befigen und es felbft verwalten. Dbgleich nun die Bemeinden das Recht batten, Diefes Rirchengut gu bermalten, fo batten fie doch nicht das Recht, daffelbe ju ihren Sanden gu nehmen. So wie nun die einzelnen Ge. meinden ein Rirchengut befigen, fo hat auch die Rirche im Allgemeinen ein Rirchengut, beffen Berwalter ber Staat ift. Diefes Rirchengut wird burch bie Pfrundbomanen gebildet. Wenn nun ein religiofes Bedurfnig vorhanden ift, fo muß gu beffen Befriedigung auch ein Pfarrer borbanden fein, beffen

Befoldung junächft die Pfrunddomanen bilden. Wenn diese nicht mehr vorhanden find, so muß man den Pfarrer entweder entlaffen oder die Semeinden muffen ihn bezahlen. Es ift leicht möglich, daß äußere Ereignisse und Umftände eintreten, welche, wie es bei der Helvetit der Fall war, dem Staate unmöglich machen, die Pfarrer zu besolden. Wäre dieses damals länger gegangen, so hätten die Semeinden die Pfarrer besolden muffen. Die Vorstellung der Detane hat mich durchaus überzeugt, daß wir nicht lecht handeln, in einer solchen Ungelegenheit zu progrediren, ohne den Wunschen der Kirchensynode Rechnung zu tragen. Ich trage deshalb darauf an, daß man dieselhen berücksichtige.

Efchiffeli. Wenn mir etwas an unferm Regierungsfoftem nicht gang gefällt, fo ift es das überfrürzee Berfaufen ber Staats- und Pfrunddomanen, gegen welches ich aus mebreren Grunden und besonders im Intereffe der Urmen mich aussprechen muß. 3ch halte ben Bertauf icon tegbalb nicht für gang zweckmäßig, weil in den Domanen bas Bermogen Des Staates ficher angelegt ift. 3ch konnte nicht einseben, warum das Grundeigentum des Staates fich nicht fo gut rentiren follte, wie basjenige ber Gemeinden und Privaten. Wir haben genug Beamte, welche in Diefer Beziehung bas Bermogen bes Staates übermachen konnten. Wir haben ichon die Erfahrung gemacht, daß es viel beffer fei, etwas Befichertes ju haben, als etwas Ungefichertes. Wenn auch das Grundeigenthum etwas weniger abiragt, ale bas andere Bermogen. fo wird fich biefes badurch ausgleichen , doß bas Grunteigenthum im Berthe immer mehr fleigt, mabrend ber Berth bes Belbes immer abnimmt. Benn ber Geiftliche einiges ganb befigt, fo wird er dadurch ftets in einige Berührung mit feinen Pfarrgenoffen tommen; deshalb follte man ihn in feinem Zinfe, welcher ihm fur fein Cand angerechnet wird, erleichtern. Es ware zu viel, wenn ihnen das Cand zu 4 % bes Schapungs. fapitals angerechnet murbe. 3d habe vernommen, bag einige Pfarrer blog aus Unbanglichfeit ju ihren Gemeinden baffelbe behalten haben, und namentlich tenne ich einen Pfarrer, welcher bas Pfrundgut behalten und um Fr. 100 billiger gu Beben gegeben bat, als ibm felbft baffelbe angerechnet wird. Das gegen glaube ich, 31/2 % ware bas richtige Maß; ber Staat batte babei für fein Gelb nur mehr Sicherheit, als wenn er es in die Bant legt, welche ebenfalls 31/2 por bezahlt. Gang besonders mochte ich aber im Intereffe der Armen den Domanenvertauf nicht fo eilig betreiben. Die Finangbirettion bat bei ber erften Berathung Diefen Umftand von einem andern Befichtspunkt beleuchtet , als ich ibn jest betrachte. Werben die Staatsdomonen vertauft, fo haben nicht, wie ber berr Finangbirettor bamals fagte, bie Armen auch Gelegenheit, fich Grundeigenthum gu verschaffen, benn Diefe haben bagu tein Geld, fondern die Reichen werten fie taufen und tie Armen werden leer ausgeben. Sie verlieren auf diefe Beife die Selegenbeit, Cand in Pacht zu nehmen, und muffen in Bufunft mebr bafur begablen. 3ch mochte baber die Staatstomanen nicht vertaufen, fondern fie ben Armen um billigen Bind gum Ceben

herr Jufigbirettor. 3ch erlaube mir eine Bemertung gegen die Bestimmung bes Marimums von 5 Jucharten, indem ich glaube, man tonne nicht zwedmäßig eine folche Bestimmung aufftellen. Auf dem Cande muß der Pfarrer abfolut einigen Boben baben. 3ch glaube gwar auch, bag ber Pfarrer feine Zeit beffer ju brauchen babe, als um Candwirth-Schaft zu treiben, und wenn fie gu biel haben, fo foll man es ihnen aus biefem Grunde vertaufen. Allein es ift Bedurfnig, neben bem nothwendigen Pflangland von ungefahr einer halben Judart, wenigstens noch fo viel Cand gu haben, daß fie zwei Stud Bieb durchbringen tonnen. Mild g. B. muß man auf bem Cande von feinem eigenen Bieb haben, indem man folde oft gar nicht ju taufen findet. Ber in der Rabe ber Stadt wohnt, produzirt blog fur ben Bertauf; die Uebrigen befchranten fich auf ben eigenen Bedarf. Go ift ber Beiftliche geyvungen, für feine Milch und fur die norbigen Pflingprodutte felbft ju forgen. Es ift nun nach tlimatifchen und Cotalbirba'tniffen febr verschieden, wie viel gand jum Unterhalte von

zwei Ruben nothwendig sei. In ben untern Segenden mögen 5 Jucharten genügen, während die gleiche Zahl in Berggegenden nicht hinreicht. Ich möchte aus den angeführten Gründen die jeder Pfarrei zu verbleibende Juchartenzahl bloß durch das Bedürsniß bestimmen laffen, und im Sesey weder ein Maximum noch ein Minimum aufnehmen. Ich finde in so weit die Reklamationen der Geistlickeit durchaus gegründet und glaube, es liege in der Pflicht des Großen Rathes, benfelben Rechnung zu tragen.

v. Tillier. Diefe Unficht muß ich unterftugen, indem ich ebenfalls glaube, man muffe jeweilen die Dertlichkeit ins Muge faffen. 3m Allgemeinen bulbige ich bem Grundfate ber Beraugerung ber Staatedomanen, infofern fie nicht dirett gu Staatszwecken nothwendig find, indem ich glaube, ber Brundbefit folle nicht in todier Sand liegen und fo dem Bertebr entjogen bleiben. Ge ift im § 11 der Grundfat aufgestellt, es folle blog "allmählig" die Berangerung ftattfinden und gerade in dieser Magregel besteht, wie ich glaube, die Staa 8blicken gemacht murde, wo fie nicht vortheilhaft ift, fo wurden, wie bereits gefagt worden ift, die Urmen nichts babon baben, fondern blog die reichen Spetulanten, welche mit den Beborden in gutem Bernehmen fieben. Bas die Pfrundguter insbesondere betrifft, fo muß ich die Bem rtung bes herrn Jaggi vollig unterftußen und glaube auch, man ware bieber auf meniger Schwierigfeiten geftogen, wenn man die Regel beobachtet batte, folde Berauferungen blog bei allfälligen Er-lebigungen von Pfrunden vorzunehmen. Diefes mare mit dem Grundfate der allmähligen Beraußerung zusammengefallen, und man batte dabei den 3wick erreicht, daß nicht allzuviel Grundeigenthum auf ein Mal zum Bertauf gekommen ware. 3d außere alfo ben Bunfch, daß bei dem Bertauf von Pfrundtomanen mit möglichfter Schonung berfahren werde. Es ift überdieß nicht billig , daß einem Manne , welcher fich Jahre lang mit feinen Gintommen auf eine gewiffe Beife eingerichtet bat, ploglich ein Theil beffelben genommen werde, fo bag er am gleichen Orte faft nicht mehr for tommen tann.

Stettler. Bevor es fich um die Frage handeln kann, ob der gange ober theilmeife Bertauf der Pfrundguter zwedmaßig fet, muß doch die Frage erörtert werden, ob der Bertauf auch gerecht sei oder nicht. 3ch habe mich schon fruber babin geaußert, bag ein grundfäglicher Bertauf fowohl in ber Form ale in der Sache ungerecht und gefet widrig fei. Prafident, meine herren! In der Form ift er beghalb ungerecht, weil unfere gegenwartige Berfaffung ber Geiftlichkeit gang bestimmt ein Borberathungerecht in ten außern firchlichen Angelegenheiten jufichert. Wenn alfo bom Großen Rathe irgend ein Befeg erlaffen werden foll, bas fich auf die außern Angelegenheiten der Rirche bezieht, to muß er nach Mitgabe ber Berfaffung die Geiftlichteit barüber anfragen, und bas betreffende Befegesprojett mit ihrer Beibulfe ausarbeiten. Sett man fich über Diefes binmeg, fo entgieht man ber Rirche ein Recht, welches ihr verfaffungsmäßig jugefichert ift, nämlich bas Recht, bei ber Borberaibung folder Berbaltniffe ein Wort mitgusprechen. Dan tonnte bagegen ermidern, Die Serren Detane ber Seiftlichfeit batten eine Borftellung eingereicht, Die man abgelefen habe, und fie feien hiemit angebort. Allein, Derr Prafident, meine Derren! allen Staattsburgern fieht bas Petitionerecht gu, und wenn der Beiftlichfeit neben Diefem Recht noch besonders das Antrags und Borberathungsrecht in außern Angelegenheiten gegeben worden ift, fo wollte man ibr damit etwas mehr geben, als bas bloge Petitionsrecht an ben Großen Rath 3ch behaupte alfo voreift: vor Allem aus ift ber Untrag in ber form rechtsberlegend, fobald wir einen Befchluß faffen, der nicht von der Rirchensynode vorberathen worden ift. Allein auch ber Sache felbft nach ift ber Untrag rechtewidrig, und ich will versuchen, in Diefer Begiebung meine perfonliche Unficht tury zu begrunden. Es murde bereits aufmertiam gemacht, wie das Rirchengut entstanden ift. Der Staat bat teinen Bagen dazu beigetragen. Es entflund zum großen Theil in ber tatholifchen Beit und wurde fpater, als es an die reformirte Beiftlichkeit überging, urbarifirt. Bis

jum Inbre 1804 bermaltete bie Beiftlichkeit bas Rirchengut felbft, und erft vermoge einer Uebereintunft mit bem Staate ging es in jenem Zeitpuntte an Diefen über. Die Serren Detane biben bereits in ber Borftellung auf Diefes Detret vom 7. Dai 1804 aufmerksam gemacht. Sie geben zwar von der Anficht aus, es liege fein eigentliches Bertragsverhaltniß, aber boch etwas Aehnliches zu Grunde. Ich dagegen glaube allerdings, bas Ber-baltniß fei ein Bertrageverhaltniß. Man fieht, bag die damalige Regierung das Bermogen blog unter gewiffen Bedingungen gur Sand genommen, und eine diefer Bestimmungen ging babin, daß blog dasjenige davon veraugert werden folle, mas im Intereffe der Seiftlichteit zwedmäßig fei. Damale alfo ging man vom Grundfage aus, daß das Rirdengut nicht veraugert merben folle, außer wo es im Intereffe, mobiberftanden nicht des Staates, fondern ber Beiftlichkeit liege. Und jest will man von diefem Grundfage abweichen, indem man behauptet, die Pfrundguter feien Staatsgut. Wenn man bom Grundfate ausgeben wollte, der Staat fei Eigenthumer aller derjenigen Buter, über welche ibm bas Auffichts- ober Berwaltungerecht juftebt, fo fonnte er mit gleichem Rechte alle möglichen Stiftungen ebenfalls ju feinen Sanden nehmen. Wenn bas Rirchengut, welches Rorporationsgut ift, vom Staate als fein Gigenthum betrachtet wird, warum follte er mit bem namlichen Rechte nicht auch die Buter anderer Korporationen und Unftalten, über welche er bas Muffichterecht bat, als fein Gigenthum anfeben? Rehmeu wir uns baber bier in Acht. Rach meiner Ueberzeugung ift die vorliegende Frage identisch mit der andern: Seht das Auffichisrecht des Staates über Korporationsguter fo weit, daß er frei darüber verfügen tann? Benn wir biefe Frage bejaben, fo ftellen wir damit einen Grundfat auf, ber in teinem givilificten gande angenommen Allein ich frage auch weiter: zu welchem Zwecke foll man Die Pfrundguter veraugern? Wenn man bezüglich der Staatsdomanen nationalotonomifche Grundfage geltend macht, fo fann ich diefes zum Theil gelten laffen. Allein was bezweckt man bamit bei ben Pfrundbomanen, und in welche Stellung gerath ber Staat gegenüber ben Gemeinden, welche gum Theil feiner Brit bas Kirchengut gefchentt haben. 3ch will bie Frage nach ber Zwedmäßigkeit beute nicht berühren und wiederhole bloß, bag ber Untrag rechtsverlegend ift und gwar in Bezug auf Die Form beshalb, weil ber Geiftlichkeit in außern Ricchenange-legenheiten bas Antrags- und Borberathungsrecht jufieht und in der Sache defhalb, weil der Staat nicht Eigenthumer bes Rirchenguts ift, ba nach der Urt und Weise, wie er baffelbe übernommen bat, ihm gewiffe Beschränkungen auferlegt worden find, und dem Staate blog bas Recht zuftebt, da wo es im Intereffe ber Beiftlichkeit liegt, einzelne Parzellen zu vertaufen. 34 tonnte aus den angegebenen Grunden dem Untrage folechterdings nicht beiftimmen, fondern protestire offen dagegen, felbit wenn ich im Großen Rathe mit meiner Meinung gang allein dafteben follte.

v. Tillier. herr Stettler ift, wie ich glaube, in gro-Bem Brrthum, wenn er meint , das gange Rirchengut fei nach ber Reformation gu firchlichen 3 weden berwendet worden, indem Bieles an ben Staat überging. Er ift ferner im 3rrthum, wenn er glaubt, es habe durchaus teine Urt bon Bermengung ftattgefunden. 34 will Ihnen dafür einen Beweis geben. Sie wiffen, bag auf vielen Pfrundgutern Gebaube fteben, welche nicht zu firchlichen Zwecken nothwendig find. Diefe erfordern jahrlich für Reparationen eine große Summe, welche nie aus bem Rirchengut, fonbern ftets aus bem Staats. gut bezahlt murbe 3ch felbft babe manche Rechnung fur bie Reparatur folder Gebaude vifirt. Wenn Berr Stettler fagt, ber Staat babe mobl das Recht, einzelne Parzellen ju vertaufen, nicht aber großere Ebile, fo ift Diefes eine Intonfequeng; benn entweder hat man das Recht zu veräußern, oder man bat es nicht. Ich glaube, dieß beruhe durchaus auf einem Difver-ftandniß. Auch der herr Rapporteur bat bei einem fruhern Unlag deutlich erflart, es handle fich nicht barum, ber Rirche bas Rapital zu entziehen , fondern diefe Guter follen lediglich umgewandelt werden. Gegen Diefes lagt fich burchaus nichts fagen. Ich tann aus biefem Grunde burchaus teine Ungerichtigkeit in dem vorliegenden Untrag feben.

Wiedmer. herr Tichiffeli geht von der Unficht aus, es fei fur den Staat gut, wenn er ein Unterpfand fur fein Bermogen habe. Allein gut und ichlecht find febr relative Begriffe. Die Staatsdomanen konnen gerade an Orten liegen, wo fie ein febr ichlechtes Unterpfand barbieten. Berr Dichiffeli bemertt ferner, wenn man die Pfrundguter vertaufe, fo fallen fie blog den Reichen in die Sande und die Urmen haben nichts Davon. Allein wenn ein Reicher ein Pfrundgut tauft, fo wird er es auch nicht immer felbst bearbeiten tonnen. Was herr Regierungerath Jaggi bemerkt bat, man folle bei jeder Pfarrei so viel gand laffen, als der Parrer gerade nothig habe, so ware diefes in der Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn fo mußte man fast jedes 3ihr ju dem Pfrund-lande etwas beifugen oder etwas davon nehmen , je nachdem Die Familie des Pfarrers fich bermehit oder vermindert. Den Sauptgrund fur die Beraugerung der Pfrundguter finde ich ubrigens darin, daß ich den Staat wie einen andern Sausvater betrachte, welcher für die Besammintereffen forgen und rechnen foll. Werfen ibm die Domanen mehr ab, wenn er fie vertauft, fo foll er fie vertaufen. Ich bin gewiß, daß er ben Erlos nicht ichlecht verwenden ober vergeuden, ober gar in Gifenbahnaktien verschleudern wird. 3ch trage aus Diesem Grunde darauf an, daß man ben Artifel genehmige, so wie er geftellt ift.

Matthys. 3ch fann mich nicht enthalten, dem herrn Dicarner eine Bemertung ju machen. Er bat gefagt, wenn Die Beiftlichkeit bor Gericht plaidiren tonnte, oder wenn ein Sutachten von Sachverftandigen eingeholt wurde, fo murde es fich ohne Zweifel ergeben, bag bem Staate tas Gigenthumerecht nicht zuftebe. Allein einen Grund, warum die Geiftlichteit Gigenthumer fei und nicht ber Staat, bat Berr Ticharner nicht angegeben, und wird fomit wohl angenommen haben, man werde feinen Worten ohne weitere Untersuchung Glauben ichenten. 3d will nun den betreffenden Theil bes Betrets ablefen, und dann mogen Sie bemeffen, ob dasjenige richtig lei, was herr Dicharner behauptet, oder dasjenige, mas ich behaupte. Der S. 6 lautet folgendermaßen : "Jeder von der Regierung besoldete Geiftliche nust auf Abschlag der ihm gutommenden Befoldung die feiner Pfarrftelle angewiesenen Rapitale, Pfarrguter, Primigen und Bufcuffe von Partitularen, Gemeinden und Stiftungen; boch bleibt der Regierung vorbe-balten, die zweckmäßigen Abanderungen in Betreff der Pfarr-guter, deren Bertauf oder Abtaufch treffen zu konnen " Bo ift ba bie Berechtigung der Kirche, welche man zu vindiziren sucht? Es ift nicht die gegenwärtige Berwaltung, welche diesen Grundsatz aufgestellt bat, der dem Staate das Recht der Veräußerung an den Kirchengütern zusichert, sondern das war der Gesetzgeber von 1804. Seit dieser Zeit und schon seit der Reformation hat sich der Staat dieses Recht gegenüber ber Geiftlichkeit ftete vindigirt. Diefes Recht des Staats mare fomit festgestellt. Allein gefest auch, es ware wahr, was perr Dicharner fagte, und der Staat ware blog Berwalter diefer Suter, fo batte er bennoch bas Recht, Pfrunddomanen gu beraußern. Berr Stettler bat gefagt, der S. 11 fei auch in ber Form rechtsverlegend, weil nach dem § 80 der Staatsverfaffung ber Synode in außern Rirchenangelegenheiten das Untrage. und Borberathungsrecht eingeraumt fei. Allein, Berr Prafibent, meine Berren, Der S. 80 fagt auch, das Befet bestimme Die Organisation ber Rirchenspnode. Gerade so nun, wie ber S. 63 der Berfaffung fur Rriminal-, politiche und Prefivergeben Gefchwornengerichte vorschreibt und wir dod bis gum gegenwärtigen Puntte Die Erscheinung haben, daß fur Diefe Bergeben das Obergericht als tompetenter Richter auftritt, meil es bem Befete noch porbehalten bleibt, die nabere Organisation ber Geschwornengerichte ju bestimmen, gerade fo verbalt es fich mit der Richenspnode. Das Gefet über dieselbe ift noch nicht erlaffen, und da die Synode aus diesem Grunde noch nicht beftebt, fo ift ber Große Rath befugt, dasienige gu bestimmen, mas er fur angemeffen erachtet. 3ch behaupte nun, der Pfarrer folle tein Candwirth fein. Man folle ibm fo viel Band anweisen, als jur Befriedigung feiner bauslichen Bedurfniffe nothwendig ift, und wenn man ihm fo viel gibt, fo erbalt er, mas er mit Billigfeit erwarten fann.

Efcarner, Fürsprecher. Es heißt in bem Detrete ausbrudlich: "Der Staat übernimmt nach bem Buniche ber Beiftlichkeit die Beziehung und Bermaltung aller berfelben gugeborigen urbarifirten Ginfunfte ic." Wenn nun Berr Ditthys einen Bermalter bat, welcher mit feinem Bermogen als Gigenthumer ichalten will, fo wird er biefes mabricheinlich nicht dulben wollen, fondern ibm fagen : Salt! bu bift blog Bermalter. Es ift ferner im S. 6 biefes Artifels gefagt, es ble be ber Regierung bo behalten, bie gwedmäßigen Abande-rungen in Betreff ber Pfarrguter, beren Bertauf ober Abtaufch treffen ju tounen. Unter diefe Bestimmung fallt aber teineswegs die grundfäpliche Beraugerung. Benn in von der Perfonlichteit ber Geiftlichfeit vor Gericht fprach, fo wollte ich damit blog den Grundfat ansiprechen, daß fo gut das Rirchengut der einzelnen Gemeinden nicht angetaftet werden durfe, ebensowenig durse das allgemeine Kirchengut von der Regierung eigentlich jur Sand genommen werden. Warum steht hier auf dem Inselspital die Inschrift: "Die Insel, ein Krantenhaus?" Weil man bei der französischen Invasion Rrantenhaus?" Weil man bei der frangofifchen Invafion befürchtete, es konnte biefe Korporation etwa einer Unbill des Groberere ausgesett fein. Diefe ift auch Rorporationsgut, bas eine eigene Berwaltung bat, nicht Staatsgut. Und gerabe fo follte auch unfer Rirchengut eine eigene Gerwaltung haben, und nicht mit bem Staatsgut vermengt werden.

3. U. Cehmann, Regierungerath. 3ch habe bei ber erften Berathung mein Botum im Allgemeinen gegen ben Bertauf der Staatedomanen abgegeben, und zwar aus Borforge für die Armen. 34 habe namlich gefagt, wenn bei ber Durch-fubrung der grundfaglichen Aufhibung der obligatorifchen Armenunterflügungspflicht die Armen pater fart zunehmen, fo werbe ber Staat fie boch unterhalten muffen. Der Staat follte fur bie-fen Fall boch auf die Mittel bedacht fein , wie er fpater fur diefe Cente forgen wolle, und ich glaube, er werde dann ben größten Theil feiner Domanen jur Grrichtung bon Armenanftalten nothig haben, fei es ju Berpflegungs., oder gu Ergiebungs- oder ju Zwangsarbeitsanftalten. 3ch babe ferner gefagt, ber Staat tonne nicht zwedmißiger ben Armen unter Die Arme greifen, als wenn er ihnen diese kleinern Parzellen gur Berfügung ftelle, bamit arme Fimilienvater Band erhalten ju Pflingung ihrer nothwendigen Ribrungsmittel. Und allerbings, wenn wir einen Blick werfen auf die Bunahme ber Armen, fo ift jedenfalls eine Borforge nothig und gut. Diefe Unficht theile ich noch jest bis auf einen gemiffen Grad. 34 glaube, der Staat folle jedenfalls feine großern und auch die mittelgroßen Domanen nicht berauß:en, Die er vorausfichtlich gu Staatsanftalten nothig haben wird, sondern er folle bloß dann vertaufen, wenn es ihm nicht möglich ift, den Ertrag derfelben fo boch zu bringen, als der Werth der Domane es mit fich bringt, und wo der Unterhalt derselben unverhältnismäßig viel toftet. Ich habe auch im Fernern gefunden, daß, so ichon der Gedanke ift, so viel als möglich ben Armenvereinen gand jur Berfügung gu ftellen, der Staat darin doch nicht gu weit geben folle. Die Staatsbomanen find nämlich nicht in allen Rantonetheilen gleichmäßig vertheilt. Der Staat hat vielleicht gerade da, wo die Unterstügung nothwendig ift, wenig Do-manen, und da, wo fie nicht nothwendig ift, viele, so daß, wenn er in dieser Beziehung eine Unterstügung an die Armenvereine eintreten laffen will, er vielleicht unbillig ware. Staat follte dephalb, wenn er an einem paffenden Orte es tann, fogar neue Domanen antaufen. Unftreitig muffen wir alle unfere Rrafte dabin verwenden, unfern Armen eine beffere Richtung ju geben. Denn es ift eine wichtige Frage, ob alle biese armen Rinder nuglich und gnt erzogen werden ober nicht , und ob fie fpater bem Staate wieder jur Baft fallen. Der S. 11 entspricht aber auch meiner Unficht, indem er bloß basjenige veraußern will, mas jum unmittelbaren Bebrauche der öffentlichen Berwaltung oder jur Benugung von Staats. anstalten voraussichtlich nicht erforderlich ift. Was die Pfrund-domanen insbesondere anbetrifft, so frage ich: hat der Staat ein Recht, dieselben zu verkaufen? Und wenn dieß bejabt werden muß, fo frage ich bann weiter, ob es auch zwed-maßig fei? Diefes Recht wird bem Staate bestritten; allein nach meiner Ueberzeugung bat er bas Recht baju. Man fpricht

von Stiftungen, mas jum Theil auch richtig ift, wie ichon aus der Borftellung der Defane entnommen werden tann. Allein mit diefen Stiftungen mare die Beiftlichkeit nie ausgetommen. Gingelne Pfarreien waren gwar burch Stiftungen fo botirt worben , bag fie 5000-6000 Franten einteugen. Undere bagegen trugen blog einige buntert Franken ab. Aus Diefem Brunde mußte ber Staat mit Beitragen gu Sulfe tommen; icon bis jum Jahre 1804 befanden fich Die Geiftlichen bei ihren Berhaltniffen nicht wohl, und defhalb murde auf ihr Birlangen bas mehrermabnte Detret erlaffen. Die Pfrundguter gingen an ben Staat über, welcher fich bagegen verpflichtete, alliabrlich jur Befoldung der Geiftlichkeit Die Summe von Fr. 275,000 auszurichten. Diefes mar durchaus nicht jum Bortheil Des Staates. Allein babei blieb es nicht. Der Staat bat feither ju wiederholten Malen Buichuffe geleiftet, fo bag bie Summe, welche er jest für Besoldung ber Geiftlichteit ausrichtet, jahrlich auf Fr. 335,000 anfteigt. Wenn befbalb ber Staat bafür forgen muß, bag bie Beifilichkeit ihre jabrliche Befoldung behalte, fo ift auch gewiß, daß er dafür forgen foll, so viel als möglich Rugen aus ben Pfrundgutern ju gieben. Dagu bat er bas Recht, wie es im S. 6 des Defceres von 1804 ausbrudlich gefagt ift. Wo der Buchftabe des Gefeges fo tlar und deutlich fpricht, tann gewiß tein Zweifel malten. Man fagt, diefe Frage folle bor tie Kirchensynode gebracht werben, allein tie Synode andert am Richte ber hoben Bersammlung durchaus nichts, da fie noch nicht besteht. Gine andere Frage ift die, ob der Berfauf der Pf unddomanen auch zweckmäßig fei. Darauf antworten wir, daß bie Pfrundguter offenbar nicht bagu bienen follen, um ten Beiftlichen ein großeres Gintommen gu berfchaffen, als bas gesettlich bestimmte. Ohnehin weiß man nie, wie groß ihr Ginkommen ift. Gerade deshalb find die Pfrunddomanen gegen die Seiftlichen felbft eine Unbilligfeit, bie ausgeglichen werben foll. Der Staat foll somit die Geift-lichen nicht durch den Ertrag von Domanen bezahlen, sondern er foll fie anftandig bonoriren , und wenn es um die Befoldungeberhaltniffe gu thun fein wird, fo werde ich bann fagen, fie follen fo fein, daß der Beiftliche feiner hoben Aufgabe geborig obliegen tann. Es gibt Orte, wo der Geiftliche nicht Gelegenheit hat, feine nothwendigen Nahrungsmittel ju faufen. Diefes ift besonders in Berggegenden der Fall. Der Beiftliche befommt ba vielleicht von einem ober zwei nachbarn bas Norhwendige, und von biefen ift er bann vollig abhangig. Diefes ift teine Rleinigteit, besonders wenn man eine gabtreiche Familie hat. 3ch bin aus diefem Grunde gang dafür, bag bem Geiftlichen eine fleine Pargelle Land gelaffen werde, Damit er feine Familie geborig ernabren tonne. Da finde ich benn, baß 5 Jucharten nicht bas Maximum find, welches gu biefem Zwecte groß genug ift, und habe fcon im Regie-rungerathe den Untrag gestellt, baffelbe auf 7 Jucharten gu erhoben. Wenn ber Pfarrer Cand haben will, fo muß er noth. wendig auch einen Knecht haben, was aber bei 5 Jucharten Bund ichon au arofie Ausgaben machen wurde. 6 Jucharten ware bier das rechte Mittel, und 7 Judgarten fonnte man als Maximum annehmen. Ich möchte also den Paragraphen mit der angegebenen Veranderung des Maximums von 5 auf 7n Jucharte annehmen. Diejenigen Domanen, welche ber Staat nicht zu Unftalten nothig bat, mochte ich mit Ruckficht auf bie bedeutenden Bermaltungs- und Reparationstoften ver-3ch glaube, Bert Prafident, meine Bercen! wir treren mit der Linnahme des S. 11 der Beiftlichkeit nicht gu nabe. Obgleich es ehrenwerthe Ausnahmen unter ben Geift. lichen gibt, so muß ich doch bekennen, daß ich unter dieser Rlaffe nicht dasjenige Birten finde, welches gur Sebung un-ferer religiofen Buftande nothwendig mare. 3ch anertenne auch, daß der Beiftliche eine bobe und wichtige Aufgabe bat, und will, daß er nach allen feinen Rraften dabin wirte, daß bie Buftande unferes Boltslebens fteis verbeffert werden. Es ift freilich eine schwierige Aufgabe, fo zu wirken; allein ber Seiftliche foll fich nicht in fein Saus jurudziehen, beinabe unbefummert um basjenige, was um ihn vorgebt. Er foll vielmehr bafur forgen, bag im Gemeindeleben alle Berbefferungen eingeführt werben , welche gur Debung bes Bobles ber Gemeinde führen tonnen. Wenn ber Beiftliche fo wirft,

wenn er Beweise gibt, daß er mit allen Kräften das Wohl seiner Mitmenschen wolle, so wird er auch ihre Liebe ernbten, und wenn er am Sonntag seinen Bortrag aus dem Herzen spricht, so wird er auch zu Herzen geben. Allein die Beräußerung der Pfrundzüter, wie man fie hier beantragt, wird dieser Entwicklung durchaus keine hinderniffe in den Weg legen.

Sygar. Ich bin so frei, den Antrag zu wiederholen, den ich schon bei der ersten Berathung gestellt habe, nämlich: "bei jeder Landpfarrei, wo noch hinreichendes Land vorhanden ift, soll so viel gelassen werden, daß eine mittelgroße Familie in der betressende Landesgegend die nöthigen Lebendmittel selbst pflanzen kann. Der Berkauf soll vor der Auskmittlung nicht beginnen." Dieses ist gewissermaßen ein Mittelantrag wischen denjenigen Anträgen, welche nicht verkausen wollen, und denjenigen des Regierungsrathes. Ich glaube, der Staat habe das Recht, die Pfrundgüter zu veräußern; allein er soll auch dasür sorgen, daß der Pfarrer die nothwendigen Lebensmittel selbst pflanzen kann. Dieses wird, wie ich glaube, durch meinen Antrag erreicht. Ich wieberhole auch den Antrag, w lien ich schon dei der ersten Berathung beantragt habe, nämlich statt 2–5 Juch, zu sehen 1—10 Juch. Es hat sich auß den Untersuchungen der Kommission ergeben, daß selbst 2 Juch, an einigen Orten zu viel seien. Diese nüßen also durchaus nichts und verursachen dem Staate bloß noch die aufaltigen Unterhaltungskosten einer Scheune. 5 Juch, dagegen sind an den meisten Orten zu wenig.

b. Grlad. Go febr ich auch besonders mit bem lete ten Theil des Bortrages des Beren Regierungsrath Echmanu einverftanden bin, welcher mir bezüglich der Pflichten eines Beiftlichen gang aus bem Bergen gesprochen bat, fo tann ich mit ibm doch darin nicht übereinstimmen, daß der Beiftliche fich nicht mit materiellen Angelegenheiten befaffen folle. 3ch begreife nicht, wie man über ben §. 80 der Berfaffung fo leicht binweggeben fann, und glaube, Berr Stettler habe gang richtig behauptet, ber Große Rath fei nicht tompetent, in diefer Angelegenheit einen Befdluß zu faffen. Die vorliegenbe Frage betrifft ohne Zweifel die außern firchlichen Angelegenheiten. Das tann unmöglich bestritten werden. Ich muß noch auf ben 5. 96 der Verfaffung aufmerkfam machen, welcher bestimmt, daß teine Befete, Berordnungen und Befchluffe, welche mit der Berfaffung im Biderfpruche fteben, angewendet ober erlaffen werden durfen. Diefer Umftand bestimmt mich, in Diefer Sache nach bem Untrage bes herrn Stettler gu ftimmen, namlich über die Beräußerung der Pfrunddomanen beute teinen Befcbluß gu faffen. Huch basjenige, mas Serr Datthys gefagt. bat mich nicht überzeugt. Diese Angelegenheit braucht nicht so nothwendig beseitigt zu werden, wie die Bestrafung von Berbrechern. Es ift natürlich, daß man nicht alle Berbrecher ungeftraft laufen laffen oder einsperren tann, bis der neue Reiminasprozeg eingeführt ift. Allein die vorliegende Angelegenheit ift nicht fo bringend, bag man fie nicht berichieben founte, bis die Kirchenspnode ins Leben gerufen ift. Es bat mich verwundert, daß, als herr Ticharner bem herrn Maithus antwortet, er nicht auf ein Wort mehr Gewicht gelegt hat. Es beift nämlich im §. 1 bes Detrets, ber ter Staat übernehme nach bem Bunfche ber Geiflichkeit bie Beziehung und Berwaltung aller derfelben "jugeborenden" urbarifirten Ginfunfte ic. Bas will biefer Ausdruck anderes fagen, als bag biefe Ginfunfte Eigenthum ber Beiftlichfeit feien. 3ch tann unmöglich begreifen, wie man aus bem Defret ben Beweis herleiten will, daß das Gigenthum derfelben von ber Seiftlichkeit an den Staat übergegangen fei. Eventuell ichließe ich mich benjenigen Unfichten an, welche feine so bestimmte Beschränkung, sondern eine allgemeine Faffung bes Birt. 11 verlangen, und namentlich mochte ich noch den Bufat beantragen, bag auch die gur Bewirthichaftung nothwendigen Gebaulichteiten bon ber Beraugerung ausgenommen fein follen.

Stranb. Ich erlaube mir, auch ein paar Worte aber tiefe Sache ju fprechen. Bor allem aus vertanke ich bem

beren Regierungerath Cehmann ben Antrag, welden er im Regierungerathe gestellt bat, namlich bie Staatedomanen bauptfactlich ju Urmenanftalien ju verwenden. Affein gerade, wenn wan fie dazu verwenden will, follte man fie nicht vertaufen, fondern ben Grundfat ber Unveraugerlichfeit aufftellen. Db der Staat bas unbedingte Recht babe, Pfrundguter gu veraußern ober nicht, das ift eine Frage, in welche ich nicht eintreten darf, indem fogar unfere Berren Rechtsgelehrten nicht baruber einig find. Allein ich bin boch neugierig, ob, wenn eine folche Stiftung gu Gunften ber Rechtegelehrten von 211ters ber bestanden batte, fie dann nicht darüber einig maren, daß fie fortbesteben folle. Herr Prafident, meine Berren, ich baß fie fortbesteben folle. Serr Prafitent, meine Serren, ich bin ein Alter, Unverbeff rlider, und modte gerne halten, mas Bertrage, Geleg und Berfaffung nach meiner Unficht feftftellen, und nach biefer ftellen fie feft, bag bas Afrundgut ein befon-beres Gut ber Beiftlichkeit fei und ihrem Umte angebore, und baß bie Regierung blog das Auffichterecht über daffelbe habe, wie fie es noch über viele andere Saden bat. Ich will nicht lagen, bag in biefem Auffichtsrecht nicht bie Befugnif enthalten fei, das Mothwendige veraug:rn gu tonnen. Allein meine Unfichten scheinen so ziemlich veraltet, und ich weiß nicht, ob fe noch Untlang finden werden. Giner ber Berren Redner bat gefagt, es fei teine Gefahr vorhanden, bag man ben Serren Beiftlichen ju nabe trete, benn das religiofe Gefühl im Berner Belt fet fo groß, daß man bifes nie jugeben murbe. Boit. tob ift noch religiofes Gifuhl im Berner Bolt! Allein leider ift es gerade nicht ba, mo es fein follte, und namentlich nicht ba, von wo aus man geborig auf die Beiftlichen wirfen tonnte. Derr Regierungerath Lebmann bat ben Untrag gemacht, ben Pfarrern als Maximum 7 Juch. zu laffen. 3ch werde biefem Autrage beistimmen, wenn nicht ein anderer, auf Berfchieben ber Sache gerichteter, Die Dehrheit erhalt. Borguglich modte ich aber noch auf einen Umfrand aufmertiam machen, ben erft Derr v. Gelach berührt bat. Man ift einig barüber, man wolle ten Pfarrein Cand laffen; blog über das Wieviel find valchiedene Anfichten. Wenn fie aber gand haben follen, fo muffen auch die Pfrundscheuern vom Bertaufe ausgenommen werden, befonders da befannt ift, in wie naber Berbindung an vielen Orten bas Scheuerwert mit bem Pfarrhause ftebr. Wenn man vielleicht fpater in ben aufgeklarteren Zeiten nom Dabin tommen wird, auch die Pfarrgebaude ju beraugern, fi werden fie auch mehr gelten, wenn man noch bas Scheuermeit baju geben tann. Folgender Umftand ift befonders fur uns bom Cande wichtig : Ronnte nicht eine Möglichkeit fein, bag Der Ctaat in die Lage gerabe, wo er die Beifilichen nicht mehr besolden konnte? Da wurde man fagen : Die Gemeinben, welche Pfairer baben wollen, follen felbit bafur forgen. Wenn noch Pfrundland vo banden mare, fo fonnte man biefes dagu brauchen, forft aber mußte man jufammenftenern. Berade um diefes ju vermeiden, find, wie ich glaube, die Pfrundguter gestiftet worden. Bas bas Marimum bon 7 3uch. bifo tann man gwar bamit nicht an allen Orten 2 Rube baben, fonbern an vielen taum eine. Allein wenn gar nichts bestimmt wird, fo fürchte ich, es mochte eine allgu große Billfür eintreten, und man mochte einem Pfarrer, der vielleicht so ober anders predigt, die Spiefe nicht gleich lang machen, fo daß ich doch lieber eine flare und deutliche Bestimmung will, wie viel Jeber haben foll. Dazu murbe ich indiffen bloß eventuell fimmen.

Siegenth aler. Ich erlaube mir über diese Angelegenzeit bloß ein paar Worte und will dabei die rechtliche Seite nicht berühren. Dafür find die herren Juriften da, welche an dieser Frage ihre Schnäbel weben können. In Betreff der Zwecknäßigkeit dagegen wird wohl jeder vernünftige Mensch dazu stimmen muffen. Seben wir auf dem Lante, wie die Pfarrguter administrict sind, so werden wir sinden, daß sie sich in sehr schlechte Kandwirthe sind und lieber bei den Bauern auf der Wurfe berumteiten, als sich sehr Mube geben. Wenn man fragt, wie die Pfrundguter gestiftet worden seien, so lautet die Annivort allerdings: durch treiwillige Beinäge der Semeinden. Allein zu welchem Zwecke haben diese Land hergegeben? Damit die Selforger zu glei-

der Zeit ben Unterricht ihrer Kinder beforgen. Spater haben fich es aber die herren Geistlichen in diesem Puntie sehr bequem gemacht. Sie haben nämlich diese Pflichten auf die Gemeinten zuruckgewälzt und jest fagt keiner mehr, er wolle deshalb das Pfrundland dem Schulmeister geben oder es auch nur mit ihm theilen. Die herren Geistlichen haben fich auf eine nicht sehr noble Weise dem Schulunterricht entzogen. Es kommt mir gerade so vor, als ob man den Volkunterricht verhindern wollte, mährend ein anderer Zweig sich sermlich zur Eiterbeule gestaltet.

Wiedmer zu Robrbach. Ich tunn nicht einsehen, warum man ben herren Geistlichen so viel Land zutheilen will, ben Regierungsstatthaltern, Gerichisprafibenten, Umts-schreibern zc. zc. bagegen Nichts. Bon diesen sagt Niemand etwas. Warum sollen biese es ohne Land machen konnen, die Geistlichen tagegen nicht?

Geifer, Oberfi. In Betreff ber Pfrundguter ift meine Meinung Diejenige, welche herr R. R. Erhmann ausgesprochen bat, eine Rede, welche murdig ift eines Bandesvaters. In Betreff bes erften Paffus des S. 11, berreffend die Beraugerung aller Gebaulichfeiten und Grundftude, welche jum unmittelbaren Bebrauche ber öffentlichen Bermaltung ober gur Benugung von Staatsanftalten vorausfichtlich nicht nothig find, bin ich ebenfalls einverstanden, daß fie vertauft merden. Sie verurfachen blog Roften und tragen im Berbaltnig jum Rapital ben Bins nicht ab. 3ch muß indeffen noch eine andere Meinung produziren, welche zwar von herrn Lehmann berührt worten ift, allein nicht so aussubrlich, wie ich gewunscht batte , namlich daß ber Staat teine Gelegenheit berfaume, wie er auf ber einen Seite verkauft, so auf der andern Seite auch ju taufen, wo fich ihm Gelegenheit barbiejet, Un-ftalten zu errichten. 3ch mache aufmertfam, bag man bas Klofter St. Urban erwerben tonnte, welches ungefähr 800 Jucharten an Baldungen und 1200 Jucharten an gand bat. Die Gebäulichkeiten dieses Klofters eignen fich in jeder Besiehung zu einer großartigen Auftalt; fie find in febr gutem Buftande und von Stein gebaut. Gelbft die Scheuern find to gut gebaut, daß fie Sabre lang teiner Reparation bedurfen. Man tragt une Diefe Befigung beinabe auf den Sanden bergu, fo daß wir fie gu einem Preife baben tonnten, der unter aller Erwartung mare. Diefes Rlofter tonnte ju jeder großartigen Unfalt trefflich gebraucht werden und würde uns gewiß Gluck, Beil und Segen bringen. Ich wünschte namentlich, baß diefes Gebaute ju einer landwirthschaftlichen Unftalt benugt wurde, wo der Bauersmann feine Cobne binfchicken konnte, damit fie lernen ju produziren und ber Erde Schoos bie F. uchte abzugewinnen ; damit fie ternen vernünftig ju arbeiten und feine Liegenschaften zu beforgen jum Glud und Segen feiner Familie und des Staats. Der Boden ift febr gut, fo bag man die Armen zweckmäßig beschäftigen konnte und fie felbft ihren Unterhalt finden murden. Bum Bertaufe ber entbehrlichen Staatsbomanen bestimmt mich ber Umftand, daß fie in Pribathanden mehr abtragen als bem Staate, fo wie ber fcone Gedante, daß man auf der andern Geite eine Erwerbung machen konnte, bie jum Glud, Seil und Segen bes Boits gereichen wurde.

Derr Berichterstatter. Diese Diskussion über ben S. 11 ift ungefähr ein Abbild ber Diskussion, die bei der ersten Berarhung über den nämlichen Gegenstand stat fand, indem ungefähr die nämlichen Gründe für und gegen angeführt sind. Was junächst die Bemerkung des herrn ats Reg.-Nath Schneider betrifft, es sei wünschenswerth, daß in Zukunft Geste, die einer zweiten Berathung unterworfen sind, auch zum zweiten Male gedruckt ausgetheilt werden, so ist dieß allerdings gegründet; es wird in Zukunft dieser Bemerkung Rechnung getragen werden, wie es auch schon bei der zweiten Berathung des Ariminolprozesses geschehen ist. Es werden zwar dadurch einige Kosten mehr verunsacht, aber so ist besser, einige Kosten mehr zu tragen und dasür gründlich zu berathen. Der erste Untrag, welcher in der Sacke selbst gestellt worden ist, sommt von Herrn v. Tavel, und geht dahin, von einer grundsählichen Beräußerung der Staatsdomanen zu abst. ahiren, so daß statt des Grundsachs der Ver-

außerung berjenige ber Erhaltung angenommen murbe. Für diesen Grundsat ift allerdings dasjenige anzuführen, was Serr v. Savel angeführt hat. Die Staatsdomanen find bie ficherften Vermögenscheile des Staats, welche immer vorhanben und ber Gefahr eines ichnellen Berbrauchs weniger uns terworfen find. Allein wenn biefes bie befte Art ift, bas Staatevermogen angulegen, fo mußte man noch weiter geben als den einfachen Grund ber Richtveraugerung angunehmen und nach und nach alle vorhandenen Kapitalien guruckziehen, um mit benfelben Domanen und Liegenschaften anzukaufen. Diefem Grundfage bin ich aber überhaupt entgegen. Benn Sie bavon ausgehen, bag ber Staat moglichft viel Grundeigenthum erwerben folle, fo tommt man auf ben Buftand ber Feudaiherrichaft jurud, mo man flatt der freien Grundeigenthumer viele Bachter bat. Dit dem Boden bleibt aber auch ber Bachter unfrei. Rachft biefer nachtheiligen politischen ber Pachter unfrei. Folge ift die andere Folge Die, daß bei dem Pachripftem Die Ausbeutung bes Grund und Botens bei weitem nicht in dem Daße fatt findet, wie wenn bas Gigenthum frei ift. 3ch bulbige bem Spftem, wonad bas Grundeigenthum fo viel als möglich der todten Sand entzogen und dem freien Bertebr übergeben werden foll. Bas die fpezielle Bemertung betrifft, es fei eine fichere Unlegungbart des Staatsvermogens, fo werde ich bald auf diese Behaup'ung gurucktommen. Rach meiner Anficht liegt namlich die Garantie ber Erhaltung bes Staatsvermogens in den Institutionen bes Staates felbft, auf welchen Umftand ich bald gurudtommen werte. Bon herrn Dicharner ift ein zweiter Grund fur die Beibehaltung ber Pfrundbomanen bervorgestellt worden. Ge fonnte namlich nach und nach, wenn bie Pfrunddomanen vertauft werden, ber Umfand eintreten, daß man den Gemeinden gegenüber fagen wurde, fle follen jest ihre Beiftlichen feibft begablen. Diefes ift nun bas Gefpenft, mit welchem man uns zu erschricken fucht ; und bas andere ift, daß man glauben machen will, die jetige Verwaltung und die jett geltenden demokra-tischen Grundsate beabsichtigen, die Staatskirche zu zer-ftoren. Allein die beste Garantie, welche gegen diese vermeintliche Gefahr, in welcher die Gemeinden und die Rirche fteben follen, gegeben werden tann, liegt in ber Ronflitution bes Boltes felbft. Wo ein Bolt felbft feine Beborben mablt und bon 4 gu 4 Jahren erneuert, indem es liegt in fich jeweilen folche Bertreter aussieht, von benen es glaubt, fie werden feine Intereffen vertreten, wird fo etwas nicht gefcheben tonnen, oder es habe denn das Bolt felbft fich uberzeugt, daß es zweckmäßig ware. Saben wir nun folche Inftitutionen ? Ja, wir haben fie, und ich glaube aus diefem Grunde vorausfegen zu konnen, daß die Anficht, welche Sie heute aus. fprechen, mit berjenigen bes Boltes übereinstimme. Gollten wir uns aber taufden und follten unfere Unfichten nicht biejenigen bes Bolles fein, fo wird dasfelbe im nachften Jahre andere Bertreter mablen , die es beffer vertreten. Wenn fich fo der Gr. Rath unterfteben murde, gegen den Billen des Boltes zu fagen: wir wollen von der Staatsbefoldung der Beiftlichen nichts mehr wiffen, fo mochte ich feben, was bas Bolt bagu fagt. Das Bolt in feiner Maffe berftebt beffer, was in feinem Intereffe liegt, als eine einzelne Rafte biefer ober jener Urt. 3ch tomme nun gu ben einzelnen Untragen, Die gefallen find, und zwar zuerft zu benjenigen ber Serren Sicharner und Stettler. Diefe behaupten, ber vorliegende Begenstand gebore ju den außern Angelegenheiten der Rirche. 3ch frage aber: was bat die Rirche in otonomifchen Ungelegenbeiten fur ein Recht? Rann fie berlangen, bag ber Staat Die Beiftlichen auf biefe oter jene Beife bezahle? Rein, fonbern fie tann blog verlangen, bag ber Staat ibr die im Detret bon 1804 festgesette Summe bon Fr. 275,000 entrichte. Defret ift nicht einmal gesagt, bag man jedem Geiftlichen jabrlich so und so viel bezahlen solle, sondern es ift blog eine Besammtsumme ausgesett. Wenn es fich einmal darum banbeln follte, am Befoldungeberhaltniß felbft etwas abzuandern, fo fonnte bann allerdings die außere Rirche etwas bagu mitfprechen. Allein Die Frage uber Die Beraugerung ber Rirchengiter folagt nicht in Diefes Berhaltnif ein, weil im Sabre 1804 die Beiftlichkeit die Rirchen- und Pfrundguter dem Staate fo übergeben bat, daß er bamit machen tann, mas er will,

b. h. jum Eigenthum. herr Stettler hat behauptet, es fei ein Vertrag vorhanden, wenn schon nicht ber Form, so boch der Sache nach. Allein der Kleine Rath hat schon in den Borverhandlungen ju diesem Detret, als die Geiftlichkeit berlangte, daß biefes Berbaltniß bertragsweise abgeschloffen werbe, biefes entschieden bon ber Sand gewiesen. Run bat bas Befet bon 1804 dem Staate das Beraugerungerecht, mithin auch bas Gigenthumbrecht eingeraumt; dagegen bat derfelbe die Pflicht ubernommen, die Beiftlichen zu befolben. Die Pflicht ber Befoldung wird der Staat erfüllen, fo lange das Bolt regiert, und ich hoffe, es werde basfelbe im Ranton Bern immer re-Dag auch die Regierung von 1830 die gleiche Unficht gieren. hatte, beweist das Gefes, das jur Zeit der Aufhebung der Rollaturrechte erlaffen wurde. Damals hat die Regierung Folgendes beschloffen: "Alle in Sanden einzelner Korporationen ober Partitularen befindlichen Rollaturrechte find von nun an aufgehoben. Es foll von dem Rollator dem Staate übergeben werden alles der betreffenden Rollaturpfarre laut den darüben borhandenen Pfarrurbarien oder fonfligen Titeln guftandige, bewegliche ober unbewegliche Bermogen mit den dazu geborigen Rechten und den barauf haftenben Befch verben." Dun, wenn man etwas übergiebt, fo muß jeder Jurift fagen, daß der Empfanger, fofern nichts anderes ausbedungen, Gigenthumer besfelben werde. In ber Gretutionsordnung, S. 4, fagt ber Re-gierungsrath: "Diefe Inventarien follen bis langftens am 1. Berbstmonat 1839 von dem Abgeordneten des Finangdeparte. ments, bem Kollator und dem Pfarrer unterzeichnet, dem Fi-nangdepartement vorgelegt und nach deren Genehmigung bie formliche Uebergabe und fur die Liegenschaften , sowie fur die binglichen Rechte und Dienstatten die gerichtliche Bufertigung veranftaltet und ausgefertigt werben." Beber Burift legt bieß Jeder Jurift legt bieß wieder fo aus, daß berjenige, welchem zugefertigt wird, Gigen-thumer werde. Wenn alfo ber Staat von diefen Unfichten fcon bei Rollaturrechten ausging , fo darf man diefelben mit viel mehr Grunden bei ben Pfrundliegenschaften theilen. Bar ber Staat Gigenthumer ber vor 1830 übernommenen Pfrundguter, follte er es weniger in Bezug auf die 146 übrigen fein ? 3d wiederhole es: wenn es fich um die Befoldung ber Seiftlichteit handelt, fo bat die Synode etwas dazu ju fagen; wenn es fich jedoch um Beraußerungen ber Pfrunddomanen banbelt, so hat allein der Staat zu disponiren. herr Escharner hat bei diesem Unlag von der Insolvenz des Staates gesprochen. Wenn er der helvetit Insolvenz vorwirft, so konnte ich ihm fagen, wie es fich damit verhalt und Thatfachen anführen, welche nach meiner Unficht zweckmäßiger jest nicht berührt werden follen. Allerdings mar die Belvetit mabrend einiger Beit in Beldverlegenheit; aber bief mare nicht der Fall gemefen, menn alle helverischen Beamten ihre Pflicht gegen das Baterland erfullt batten. herr Sichiffeli macht aufmertfam, es gefalle ibm nicht, daß man bei den jegigen Berbaltniffen ben Bertauf von Domanen überfturgen wolle. 3ch glaube, diefe ichon mehrmals gemachte Ginwendung werde nach ben feitherigen Erfahrungen unbegrundet befunden. Dag in biefer Beziehung nicht überfturgt wird, beweist der Umftand, daß in der jegigen Gigung ein einziger Pfrunddomanenvertauf ju genehmigen war; hatte man über-frurgt, fo mare dief in jeder Sigung wohl zwanzig bis dreißig Dal ber Fall Es beißt auch im Gefet, bag bie Prunddomanen nur allmälig follen veraugert werden. Wenn daber die jegige Berwaltung die Intereffen des Staates im Auge bat, fo wird fie nicht jest veräußern, wo die Guterpreise so niedrig fteben. Die von der Dicettion der Domanen abgegebene Ertlarung wird Sie jedenfalls beruhigen. G. wird burd den Paragraphen ber Berwaltung blog ber Fingerzeig gegeben, auf Liegenschaften, welche zwedmäßiger veraußert werden follen, nicht Aufwand gu machen. Es muß bann bei jeder Reparaturfrage untersucht werden, ob es zwedmäßiger fei, den betreffenden Begenftand ju beraußern oder der Reparatur zu unterwerfen. Berr Eschiffeli bat weiter bemerkt, der Bins von 4 % fei jeden. falls ju boch. Obichon diese Frage mit bem Borliegenden nicht gufammenhangt, fo muß fie doch berührt werden. Die Pachtginse der Pfrunddomanen grundeten fic bis jest auf eine Schatzung vom Jahre 1804. Im Zeitlaufe von 50 Jahren mußten Diefelben natürlich in ein ungleiches Berbaltniß fommen; beghalb glaubte fich ber Regierungsrath verpflichtet, eine Re-

vifion derfelben ftattfinden zu laffen. In jedem Begirte mur-ben Shatungstommiffionen bestellt, bei denen die Beiftlichen ihre Bemertungen anbringen tonnten; am Schluffe wurden die Schatzungen in der Weise feftgestellt, daß die Pachtzinse auf 4 % bestimmt wurden. Nun haben die Pfarrer allerdings gegen diefelben remonstrirt; allein ihre Retlamationen bafirten auf außerordentlichen Berhaltniffen. Wenn 4 % angenommen werben, fo ift diest nicht reiner Ertrag; benn ber Staat be-freitet die Grundsteuer, Reparaturen u. bgl. In der Regel fteben die Rapitalichatungen der Pfrundguter den Steuericasungen ungefahr gleich. Fur bie verfteigerten Pfrundguter wurde immer mehr erlost, ats ihre Schatung betrug. Dief bangt übrigens nicht mit bem Gefet gufammen. Berr Efchiffeli und auch einige andere Redner haben gegen den Grundfag der Beraußerung eingewendet, es ware zwedmäßig, die Domanen gu erhalten , bamit man ben Armen Band geben fonne. Gs ift foon von herrn Cehmann bemerkt worden , daß man diejenigen Domanen, welche man ju Armenanftalten benuten tann und will, nicht veräußern werde; aber es liegt nie in der 216ficht ber Berwaltung, wenigstens nicht in meiner Abficht, die Domanen ju parzelliren und nachher ohne Beiteres ben armen Familien gu veribeilen. Wo viele Domanen lagen, ba mur-Den die Urmen viel, und wo wenige lagen, wenig erhalten. 3d wurde einen andern , billigeren Weg einschlagen. Sie tonnen annehmen, daß im Ranton Bern 10-15,000 Familien tein Grundeigenthum befigen und auch nicht zu ben eigent-lichen Sewerbsfamilien gehören. Wenn die Sesetgebung ihre gehörige Entwickelung nehmen foll, so muß dabin gewirkt werben, das diese große Babl abnehme. Rebmen Sie von den fur bas Urmenwesen ausgejeten Fr. 400,000 die Salfte und ver:beilen fie die Summe auf folgende Beife. Machen Sie es 5000 Familien möglich, etwa 2 Jucharten per Familie in Pacht zu nehmen, und bezahlen Sie fur jede 40 Fr. Wird es fo eingerichtet, daß die Familie jahrlich 1 ober 2 Prozent abbezahlen tann, fo mare bos Cand in Beit von 14-20 Jahren im Gigenthum ber betreffenden Familien. Wenn Gie biefes Spftem ein halbes ober ganges Jahrhundert burchführen, fo werden allmälig alle Armenfamilien ju Gigenthum tommen. Freilich werden Sie fragen, wober man biefes Gigenthum nehmen foll. Diefe Frage mußte bei einer andern Belegenheit beantwortet werden. Die Armen haben Cuft gur Arbeit, wenn fie feben, baß fie durch angestrengten Fleiß zu etwas tommen ; jest fehlt ihnen aber der Trieb zur Arbeit, weil fie feben, daß fie ungeachtet aller Mube am Ende bes Jahres teinen Bagen mehr als am Anfange bes Jahres haben. Defhalb foll bie Befellicaft Abhulfe treffen, aber nicht auf Die Beife, baß blog 200 - 300 Familien erhalten werden. Nur noch Einiges über bas Dag. Der vorliegende Paragraph fclagt ein Dinimum von 2 und ein Maximum von 5 Jucharten vor. Run ift juerft von herrn Regierungerath Jaggi ber Untrag gestellt worden, man mochte tein Maximum bestimmen, sondern lediglich bestimmen , tag dem Pfarrer bas gu feinem Bedurfniffe notbige Pfrundland belaffen werde. Diefem Grundfat fonnte ich beshalb nicht beipflichten, weil baburch alles ber Billfur wieber übertaffen wurde. Die Verwaltung konnte balb finden, es fei ber Fall, eine Juchart , bald 10 Jucharten ju gestatten. Berr Billier bat ben Antrag bes herrn Jaggi unterfingt, und gefagt, man habe bei der Ausführung bes Syftems, bas nun foll ins Leben treten, Schwierigkeiten gefunden. Bis jest war bies nicht ber Fall. Den paar Reklamationen, die eingiengen, wurde fo viel als moglich Rechnung getragen; bieß wird auch in Zukunft geschehen. Serr Regierungerath Lehmann bat beantragt, bas Marimum von 5 Jucharten auf 7 ju ertoben. Ich glaube, es fei nicht nothig; bean ber Regierungsrath tann ausnahmsweise über 5 Judarten geben, wenn g. B. in Berggegenden bas Cand folecht, und der Pfarrer auf baffelbe ausfolieflich angewiesen ift. Serr Friedli bat beantragt, man mochte ein Dug von 1—10 Jucharten bestimmen. Ich konnte diefem Unirag eventuell unter ben Borausfegungen beiftimmen : erftens, daß man den in erfter Linie bom Regierungsrath geftellten Antrag nicht annehme; zweitens, baß gefagt werbe, es tonne 1 bis 10 Jucharten gelaffen werben. Serr b. Erlach bat ben weitern Antrag geftellt, es follen jedenfalls bie jur Bewirthicaftung erforderlichen Gebaulichkeiten von ber

Beraugerung ausgenommen werben. 3ch glaube, dies werde gewöhnlich gefchehen; aber ber abfolute Gruntfat liefe fic wahrscheinlich nicht durchführen. Wenn g. B. eine febr große Scheuer, die der Pfarrer vielleicht gar nicht braucht, zwedmäßig veraußert werden tann, fo foll bas Gefet diefe Beraugerung nicht hindern. 3ch glaube, man konnte in dieser Beziehung ber Berwaltung das Bertrauen ichenten, daß fie das Intereffe bes Staates unter Berudfichtigung der Berbaltniffe mabren werde. In den meiften Gallen bat ja der Große Rath den Gntideid. Endlich bat Berr Geiler ben Bunfch geaußert, man mochte, wenn man auf ber einen Seite Staatbliegenschaften vertaufte, auf der andern Ceite auch bem Ctaate nugliche Unftalten antaufen, namentlich landwirthichaftliche. 36 bemerte, daß icon bei der Berathung bes letten Budgets ber Untrag jugegeben worden ift, es mochte untersucht werden, ob man nicht allfällig für ben Staat landwirthichaftliche Anftalten, wie hofmpl, St. Urban zc. antaufen follte. Die Direktion bes Innern hat ben Auftrag erhalten, und bereits erfullt, fich mit ber Untersuchung ju beschäftigen, welche Ginrichtungen im Falle des Untaufs nothwendig maren. Gie wollte Sofmpl und St. Urban ichagen laffen, allein der Regierungerath wollte vorerft wiffen , ob fich diele Sofe zu landwirthschaftlichen Unftalten eigneten. Dem Untrage bes herrn Babler tonnte ich unmöglich beiftimmen , benn ber Bwect , ben er im Auge bat, ift bereits im §. 10 aufgestellt, wo es beißt: "Auf Diesem Grat, fo wie in der Rapitalrechnungeführung überhaupt, find bie Civil- und Pfrunddomanen von einander auszuscheiden." Alfo dem Rapital nach wird besondere Rechnung geführt; ich konnte aber nicht dazu ftimmen, bag man beim Budget fagen follte, fo und fo viel tragen die Pfrundbomanen ein , und fo nnd fo viel muß bor allem aus fur Befoldung ber Beiftlichteit vorbehalten werden. Dieselbe muß von der allgemeinen Staats-taffe bezahlt werden, denn wir tonnen in der Staatsrechnung nicht besondere Bestimmungen aufnehmen, wenn wir dieselbe nicht ungeheuer tompligiren wollen. In erfter Linie trage ich also auf unveranderte Unnahme des Paragraphen an; in zweiter Linie pflichte ich dem Antrage des herrn Friedli bei.

Friedli erflart fich mit ber von herrn Berichterftatter vorgeschlagenen Mobifitation feines Antrages einverstanden.

Ubffimmung.

etoprimmung.		
1)	Den §. 11 mit oder ohne Abanderung angunchmen	Gr. Mebrbeit.
2)	Denfelben gu berwerfen	17 Stimmen.
	Die Pfrundguter vom Bertaufe auszu-	1. 0
0)	gunehmen	26 Stimmen.
4)	Dagegen	Gr. Mehrheit.
5)	Rein Maximum zu bestimmen	19 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Debrbeit.
	Gin Maximum bon 5 Jucarten angu-	
,	nebmen	45 Stimmen.
8)	In Betreff bes Maximums bober ju geben	
	Gin Maximum bon 7 Jucharten angu-	y.,
•	nehmen	66 Stimmen.
0)	Sober zu geben	36 "
1)	Das Minimum auf 1 Juchart berabzu-	
	feten	43 "
2)	Dagegen	Mehrheit.
3)	Die jur Bewirthichaftung erforberlichen	•
_	Gebäulichkeiten auszuschließen	42 Stimmen.
4)	Dagegen	Mebrbeit.
	Den Ertrag ber Pfrundbomanen aus-	

Alfo ift §. 11 mit dem Amendement des herrn Regierungsrath Cehmann, junger, angenommen und fammtliche auf diefen Paragraphen bezüglichen Vorstellungen haben durch diefe Beschlufnahme ihre Erledigung gefunden.

schlieflich ju firchlichen Zweden gu ber-

menden

16) Dagegen

24 Stimmen.

Mehrheit.

herr Prafibent. Es ift heute Morgen in Bezug auf bas, was herr Jaggi wegen seiner Entlassung erklart bat, Beilesung bes Piototolls verlangt worden. Dies soll ge-feben.

Berlefen merden nun das Schreiben bes herrn Regierungsrath Jaggi an den Großen Rath, der Bericht des Regierungsrathes an den Großen Rath, und der, das Entlaftungsbegehren betreffende Paffus des Großrathsprotosolls.

Sebler. 3ft es erlaubt, eine furge Giflarung ju geben? Die beute Morgen gestellte Interpellation bat einzig in ber Abficht ftattgefunden , und alle uber bas Entlaffungsbegebren bes beren Regierungsrath Jaggi aufzufla en und tabin gu wirten, doß man nicht nachträglich in Briegenheit gerathe, wenn vielleicht von verschiedenen Seiten in Zweif I gezogen werben mochte, ob fich bere Jaggi noch in einem verfaffungsmäßigen Wirtungefreise befinde. Wenn der Beichluß bes Großen Rathes die Entlaffung ohne weiters aussprace, fo mußten allerdings Zweifel entsteben; es beift jedoch im Pro-totoll, tag die Entlaffung auf ben Sag ertheilt fet, an weldem die Stelle bom Nachfolger angetreten werde. Das Prototoll flutt fich auf das Entlaffungebegebren des Beren Jaggi. 3ch glaube baber, ber Zweck ber Interpellation fei erreicht und wir follen annehmen, Berr Regierungerath Jaggi tonne wirklich einftweilen noch als Regierungsrath funktioniren. 3ch benupe jedoch den Unlag, der Regierung die bringende Bitte ans berg ju legen, fle moge ben provisorischen Buftand fo bald als möglich aufboren laffen, indem ein zweites Glied des Regierungerathes teant und ein drittes fich im Dilitardienfte befinder.

Fortsetung ber Sagesordnung.

S. 12.

Serr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat bei ber ersten Berathung zwei Aenderungen erlitten; zunächst beim ersten Paffus auf den Antrag einerseits des Serrn Belrichard, anderseits des Serrn v. Erlach; dann bei Ziffer 1 und 2, wo der Termin auf 6 Monate ausgedehnt worden. Ich beantrage nun die Annahme dieses Paragraphen mit den Zusätzen oder Abanderungen aus der ersten Berathung.

Babler. 3d ergreife biefen Anlag, um ju geigen, wie es bei folden Berauferungen in der Regel geht. 3d glaube, daß es dem Seren Finangdirettor erwunicht fein tann, bieß zu miffen. 216 die Schloftomane von Mogbach an Die Steigerung fam, wurde von Jemanden auf die Matte viel geboten; bennoch erfolgte die Singabe nicht. Warum? Man antwortete: ber Umisichaffaer fei nicht far Die Singabe. Un der Steigerung von Langwyl erklarten Biele, fie murden bieten, aber es belfe nichts, wenn man nicht mit cem Umtsichaffner einverftanden fei. Man fragte mich beghalb, ob es nicht zweitmäßig mare, bemfelben ein Trintgelo ju geben? 3ch rieth bavon ab. Oftmale hatte ber Sochfibietenbe bie 3ch rieth bavon ab. Oftmals hatte ber Sochftbietenbe die Sache nicht erhalten. Run fagte berfelbe, mas foll ich machen ? foll ich mich nun bei ben Rachgeboten etwa felbft überbieten? 3ch fagte, ich wolle mich darüber erfundigen. 3ch ging nun gu herr Domanenverwalter Grampfli, und tiefer fagte mir nun Dinge, die mir gang unerwartet waren. Der Umtefcaffner ift freilich oft bedeutend im Spiele. Die Nachgebote muffen burch fein Bureau geben. 3m Oberfimmenthal weiß ich immer, wie viel nachgeboten worden. Blog bei einem einzigen Umteschaffner tann ich mich nicht erfundigen, weil demselben ein anderer naber ift als ich. Bei ber Steigerung ber Matte ju Thun batte, nach ber Ausfage bes herrn Domanenvermalters, blog die Perfonlichfeit des Beren Dr. und gemefenen Großrath May bewirft, daß man alle Betheiligten auf bas Bureau des herrn Domanenverwalters tommen ließ, um da noch eine Steigerung abjuhalten, an der dann die Matte ftatt ter Nachgebote von 21,000-24,000 Fr. auf 28,000 Fr. fam.

Singe man von biefem einzigen Falle aus, so könnte man sagen, es waren ben Staatsbomanen Tausende entzogen worden. Das ware jedoch nicht ber größte Nachtheil. Bichtiges ift das Mißtrauen des Publikums, das nun glaubt, es gehe so und so, obschon es nicht wahr ift. Es ware daber gur, einen Zeitraum zu bestimmen, bis zu welchem Nactgebote erfolgen können, nach welchem dann wieder eine Steigerung abgehalten werden sollte. Also vollständige Konkurrenz und Deffentlichkeit, damit Niemand betrogen werden könne. Diefer republikanische Grundsat ist mir heilig. Er liegt auch im Interesse der Regierung, die allen biesen Sachen abhelfen wird. Ich weiß zwar wohl, daß sie mit denselben nicht übereinstimmt; aber der Schein muß vermieden werden.

3. U. Cebmann, Regierungerath. Es ift allerbings gang richtig, bas bie offentliche Steigerung bem Bruntfage nach bas Zweckmäßigste ift. Allein ob diefelbe einzig, obne Fortfetung der Konkurreng, auch für den Staat unter allen Umftanden am voribeilhafreften fei, das ift eine andere Frage. Es ift bekannt, daß bei Steigerungen bie und da von Gingelnen, die das Berhältniß in Sanden haben, Berabredungen ftattfinden, wobei bann ber Grios nicht die gewünschte Dobe erreicht. Wenn aber da, wo bas Resultat ber Steigerung fich fur ben Staat nicht gunftig berausstellt, sowohl beim Umtefchaffner als fpater auch beim Centralbureau Rachgebote ftattfinden tonnen, wird durch Fortsegung ber Konturreng und daberige Unterhandlung ohne Zweifel bie und da ein befferer Griot gu erwirten fein. Ge tann bierbei auch tein Digbrauch getrieben werden, wenn man den Grundfat feftbalt, daß tein Grundftud bingegeben merde, ohne dag vorber der Sochfbietende an Der Steigerung Renntnig erhalten babe, daß er überboten fei. 34 habe dem ausgesprochenen Grundfat nur ein einziges Mal juwidergelebt; ich bin beghalb auch angefeindet morden. Es handelte fich nämlich um ein tleines Bildchen, bas perv Dberforfter Manuel ohne ben Boden auf 1280 Fr., und fpater 1480 Fr. Derr Forstmeifter Marchand im Solz auf und für den nachhaltigen Ertrag auf 640

gusammen auf 2120 Fr. geschätt batte, und zwar die Solzpreise von beffern Jahrgangen ju Grunde genommen. Rach Musschreibung Diefes Balochens wurden fur daffelbe zwei Angebote eingereicht, eines von 1800 Fr. und bas andere bon 1600 Fr. ; ber Minderbierente machte aber Unfpruch auf deffen Boden, und in einem darüber eingeholten Rechtsgutachten murbe angerathen, bon Geite Des Staates auf ben Befig bes Bobens ju verzichten, weit, wenn auch das formelle Recht eber ju Bunften Des Staates fpreche, Diefes nur einer mingelhaften Sipulation des be reffenden Aftes zuzuschreiben sei und materiell das Recht ganzlich auf Seite des Gegners liege. Auf diesen Bericht hin glaubte ich zu Bermeidung eines Prozeffes vor Allem mit bem Gigenthumer bes Bodens, welcher die 1600 Fr. geboren hatte, in Unterhandlung treten ju follen, und als berfelbe fich endlich bagu verstand, die Schatzung bes herrn Forftmeisters von 2120 Fr. angubieten, beanstandete ich um fo weniger, beim Regierungsrath auf Singabe Diefes Baldchens angutragen, als Diefes Un= gebot dasjenige des bei ber Ausschreibung Soberbietenden um 320 Fr. überstieg, und bei den jegigen Solzpreisen nicht auf einen beffern Gelos zu hoffen mar. Da ich nun bei ausnahmsweiser Uingebung des foeben ausgesprochenen Brund. fages felbft unter biefen durchaus fur mein Berfahren fprechenden Umftanden dennoch einer Rritif nicht entging, fo ftellt fich aber nach diefem Beispiele die Rothwendigkeit um fo mebr heraus, daß die Ronkurrenz jeweilen auf den außersten Punkt fortgefest werden muß, mas ich mir dann auch jur feften Regel vorgenommen habe. Damit ich aber naber wiffe, ob bas Balbchen wirklich ju wohlfeil verkauft fei, merbe ich basfelbe durch Sachverständige schäten laffen , und murde lieber ben fich bei diefer Schatzung ergebenden Unterschied aus meinem Sade bergeben, fo bald diefe bobe Berfammlung es für billig fande, als mir felbft den Borwurf machen ju muffen, ich batte bie Intereffen bes Staates nicht geborig gewahrt. Meine Unficht uber bie vorliegende Frage gebr alfo im Augemeinen dabin, es follen bei Bertauf von Staatsgutern Steigerungen abgehalten werden, wenn der Vertaufsgegenstand im Verhältniß zu den Kosten nicht zu gering ist. Es soll aber im Weitern die Konkurrenz durch Entgegennahme von Nachgeboten, sobald das Ergebniß der Steigerung nicht befriedigt, solltgeführt werden können, jedoch stets unter Festhaltung an dem bereits ausgesprochenen Grundsage. Es ist am besten, Sie stellen keine beschränkenden Bestimmungen auf, sondern lassen die Konkurrenz auf die höchste Spige treiben.

Im ober fte g ju St. Stephan. Der Amtsichaffner von Oberstmmenthal ift mehr oder weniger verbächtigt worten, als ob er sich bei ben von Herrn Zahler berichteten Geschichen betheiligt hatte. Da nun derselbe nicht anwesend ift und fich nicht vertheidigen kann, so muß ich bezeugen, taß er babei nicht betheiligt sein kann. Zetenfalls muß man, bis daß Segen heit bewiesen ift, annehmen, daß er retlich gehandelt habe. Man spricht wiederum davon, daß gerade unsere Leute Migtrauen gegen die Behörden hätten; ich muß dieß ebenfalls verneinen. Ich pflichte in der Beziehung Herrn Zahler bei, daß die Rerwaltung dem republikanischen Grundsag ber Deffentlichkeit folgen soll, und es ware taher gut, die Nachgebote entweder durch das Amieblatt oder durch andere Wege der Deffentlichkeit zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Riggeler. Bas mich betrifft, so mußte ich ben Antrag bes herrn Babler in Bezug auf Orffentlickeit unterfängen. Ich glanbe, es sei zwednäßig, nach ben Geboten eine Art öffentlicher Konkurrenz eintreten zu laffen, so etwa, wie bieselbe bei Bergantungen stattfindet.

Mofching. Unter Ziffer 3, §. 12 ift bestimmt, daß ber Räufer außer dem Pfandrechte auf das Beräußerte bis zur Bezahlung der Kauffumme noch Burgschaft zu stellen habe. Run fragt es sich, ob auch in diesem Falle die Satung des Civilgesetes Anwendung finde, welche bestimmt, daß den Burgen die Titel abgetreten werden können? Wenn ja, so scheint es mir nicht unzweckmäßig, daß noch beigefügt werde, es solle die Liegenschaft haftbar sein.

Friedli. Ich glanbe, die Bestimmung der Ziffer 3, es solle der Käuser bis zur Bezahlung der Hälte noch sichere Burgschaft geben, sei unnöthig, tenn wenn einmal die Hälte bezahlt ist, soll sich der Staat begnügen. Ich stelle also im Interesse des Staates und ter Armen, die Land ankausen möchten, den Antrag, es möchte in erster Linie jährlicher Abtrag eines Zehntels mit Burgschaft, und in zweiter Linie nach Abbezahlung der Hälfte keine Burgschaft mehr verlangt werden.

Seifer, Oberst. Ziffer 2 des in Behandlung liegenben Paragraphen lautet im ersten Entwurf folgendermaßen:
"der Zins für die Kaufrestanz ist zu 4 und für den Fall
dreimonatlicher Verspätung zu 5 vom Hundert vorzubehalten."
Nach dem Herrn Berichterstatter wäre nun der Termin bei der
ersten Berathung auf 6 Monate festgesetzt worden. Ich sinde
die Bestimmung in dieser Redaktion etwas zu hart, und möchte
daber den Untrag stellen, es sollen nach einer Verspätung von
6 Monaten 4½ % und nach Verfall von mehr als einem
3ins 5 % bezahlt werden. Wenn die Regierung schon bei
solchen Gegenständen 5 % forderte, welche man nur durch
schwere Handarbeiten ausbeuten kann, und bei welchen der
Ertrag den Fleiß nicht immer belohnt, so würde sie ein böses
Beispiel geben; denn alle Kapitalisten würden sagen, es ist
nichts als billig, daß ich den gleichen Jinssus annehme. Es
wäre zwar zu wünschen, daß man gut verzinsete; allein die

Das Prafidium übernimmt herr Bigeprafident Schar g.

Cunier. 3d ftimme für den Antrag des herrn Geifer und glaube, daß die den im Verzug fich befindenden Erfteigerern auferlegte Strafe zu hart fei. Wenn die Zahlung nur um einige Soge fpater als ter Termin vericoben murbe, fo mare man ja b rechtigt, ben als Bergugeftrafe flipulirten Bind. fuß eingufordern. Der Berluft, welcher bem Staate megen einer fleinen Beispärung erwachsen murte, ift außer Berbattniß ju bem ben Erfteigerer treffenden Nachtbeil. Ich muniche baber, bag gefett werbe ftatt 3 Monate 6 Monate, und ftatt 6 Monate 1 3abr, und daß, wenn die Bablung nicht innerhalb Jahrebfrift erfolgen follte, ber Bi bfuß auf 5 % uno, wenn fie nicht innerhalb ben eiften 6 Monaten ansgerichtet wird, dieselbe auf 41/2 % gestellt werte. Ich trage ferner darauf an, die Borie "in ber Regel" in ber erften Beile bes § 12 ganglich ju ftreichen. In einem Befege follten niemals Worte bortommen, welche ibm eine Mustehnung geben, Die bas Bolt antere ale ber Broge Rath auslegen tonnte, befondere biejenigen, welche die Grundfage ber Regierung nicht theilen. Diefe follen ber jegigen rabifalen Regierung nicht borbalten burfen, fie habe im Gefete Ausnahmen gestattet, um einigen ihrer Mitglieder , weiche Luft zu irgend einem Grucke Canb haben fonnten, die Erwerbung teffelben um einen Spottpreis gu erleichiern, und umgefehrt foll man den Sabel ber andern Partei meiden, wenn die gegenwärtige Regierung gefturgt wurde. 3ch trage bemnach barauf an, Die Worte "in Die Regel" ju ftreichen und einfach ju fagen : "Die Berauferung foll auf dem Bege off ntlicher Berfteigerung gefcheben."

herr Berichterfatter. herr Prafident, meine Berren! Bas junachft ten Untrag bee Berrn Gunier betriff, Die Borte Des eiften Sates : "in Der Regel" ju ftreichen, fo gebe ich benfeiben gu. Ge biege alebann : Die Beraugerung foll in ber Regel auf dem Bege ber öffentlichen Berfteigerung gescheben. herr Babler beantragt, im Falle Nachgebote angenommen wurden, follte unter ben Rachbietern immer noch eine Konturreng ftattfinden tonnen. (Babler : 3ch bin gang mit ber Erlauterung des herrn lebmann einverftanden.) Dieg follte auch bis jest gefcheben. Wenn Musnahmen ftattfanben, fo beruhten biefelben auf Berfeben. 3ch gebe alfo eine Redaftion in dem Ginne gu: "Im Falle bes Borbandenfeins von Rachgeboten foll nicht befinitio jugefchlagen werben, bevor eine öffentliche Ronturreng ber fammtlichen Betheiligten ftattgefunten bat." Serr Beifer bat beaniragt, nur nach 6monatlicher Verspätung 41/2 % und nach Berfall eines Jahrzinses 5 % zu forbern. 3ch tann mich Diefem Untrage anschließen, wenn man fagt: "Der Zins für die Kaufrestanz ift im Falle sechs-monatlicher Verspätung 41/2 %"; dann wurde ich aber des Weitere weglassen, denn die öffentliche Verwaltung soll dabin wirten, daß ber Bins wenigftens nach einem halben Jahre bejablt merbe. Durch folche Bestimmungen wird ber Schuldner veranlagt, ju rechter Beit ju ginfen. Gine Husdehnung bes Binstermins murde fur die Berwaltung Berlufte nach fich gieben. herr Mofding verlangt Ausfunit darüber, ob die Bargen burch Bezahlung die Ditel an fich lofen konnen. Dieg ift naturlich, tenn bie Grundfage über die Burgidaft werben bier nicht abgeantert. Er bemerft, daß jedenfalls Pfandrecte porbehalten werden. (Mofching: Sab- und Butverbindung.) Dieg bat nach den neuern Santrechten feine Bedeutung. Die Bestimmung muß alfo je enfalls aufgenommen werten. ten Untrag bes herrn Friedli betrifft, fo bezweckte man bei der erften Berathung möglichft große Gicherheit für ten Staat. Man nahm an, wenn der Raufer spater vergante, fo werde merbe man wenigstens die 3/5 nicht verlieren; für das Uebrige werde noch Werth genug vorhanden sein. Wenn Sie jedoch glauben, es genügten 1/10 mit Burgschaft, so fame man wieder zur ursprünglichen Redaktion zuruck. Was mich betrifft, fo will ich ben Antrag Des Regierungerathes unterftugen.

Seifer, Oberft. Ich schließe mich gang bem Antrage bes herrn Berichterftatters an. Ich hatte benfelben foon von mir aus gestellt, wenn ich hoffnung gehabt hatte, daß er burchgeben murbe.

Mbfimmung.

1) Fur ben Artitel mit ben vom herrn Berichterftatter jugegebenen Modifitationen Gr. Mehrheit 2) Far bie Erheblichfeit des von herr Friedli gestellten Antrages

3) Dagegen

14 Stimmen. Br. Debrbeit. herr Berichterftatter. Die Mitglieder bes Regierungbrathes wunichen über die befinitive Redaktion noch zu berathen. Diefelbe wird morgen vorgelegt werden.

Art. 13 bis Art. 20 werden ohne Ginsprache in ber vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Form genehmigt. Bei Art. 19 ift auf beffen Antrag in der letten Einie ju seten: halb jahrlich statt vierteljährlich

S. 21.

Sunier. 3d frage, ob es nicht zwedmäßiger mare, bie Worte "Pulver- und Poftregal" zu ftreichen, benn beibe Regalien find jest eidgenöffifc.

Herr Berichterstatter. Diese Regalien geben allerdings an die Eidgenoffenschaft über; aber der Uebergang ift noch nicht exequirt. Zest wird die Bestimmung gerade wichtig, denn wenn wir von der Eidgenoffenschaft die für die Post beanspruchte Summe bekommen, so wird dieselbe nach vorliegender Bestimmung dem Staate als Rapital erhalten. Es ist also zweckmäßig und schadet gar nichts, daß die Bestimmung des §. 21 auch in hinsicht tes Pulver- und Postregals angenommen werde.

Cunier. 3ch bin bamit einverftanben.

Der Artifel wird ohne Veranderung burds Sandmehr genehmigt.

Urt. 22—29 werden ohne Distuffion in der vom herrn Berichterftatter vorgetragenen Redaktion genehmigt. Bei Urt. 30 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Oktober 1849 festgefest. Der Gingang wird unverändert angenommen.

herr Berichterftatter. Man kann sogleich bie befinitive Redaktion bes Gesets vornehmen. Die erfte Redaktionsveränderung betrifft den S. 11, wo es einfach ftatt 57 Jucharten heißen soll. Die zweite Aenderung betrifft den S. 12, wo man folgenden Beisat aufnehmen kann: "Im Fall des Vorhandenseins von Nachgeboten kann die definitive hingabe der Sache erst dann erfolgen, nachdem unter den sammtlichen Betheiligten eine öffentliche Konkurrenz veranskaltet worden ift.

Matthys. In gegenwärtig bestehendem Betreibungsgeset ist vorgeschrieben, daß eine Uebersteigerung stattsinden soll, daß aber bei derselben bloß Diejenigen Theil nehmen können, welche Nachgebote eingereicht haben oder Släubiger der Masse find. Bei der zweiten Berathung dieses Betreibungsgesetzes hat jedoch die Gesetzebungskommission den Vorschlag gemacht, man möchte bei der Nachsteigerung eine allgemeine Konkurrenz eintreten lassen, denn mancher reichte kein Nachgebot ein, weil er wußte, daß noch eine Nachsteigerung statischen sollte. Wenn er nun nicht Glüubiger der Masse ist, so wäre er von der Nachsteigerung ausgeschlossen; der Zweck würde also besser erreicht, wenn man eine allgemeine Konkurrenz eintreten und die Nachsteigerung publiziren ließe.

herr Berichterstatter. 3ch tann eine Redattion in biesem Sinne gugeben.

v. Erlach. Ich glaube, die Redaktion foll, weil fie tefinitiv fein foll, vergelefen werben.

Untrag bes Regierungsrathes, betreffend bie Integralerneuerung ber Begirtsbeamten.

Stampfli, Prafident des Regierungerathes, als Berichterftatter. Berr Prafident, meine Berren! Bei der Berlefung bes Prototolle uber bie por einigen Sagen vorgenommenen Bablen murbe gefragt , ob die Betreffenden fur 4 Jahre angestellt fein follen, ober nur fur ben Reft ber Amisbauer berjenigen Beamten, welche fie zu erseben batten. Die Frage foll durch ben jest abgelesenen Geietesentwurf beant-wortet werden. Die Berfassung sagt nichts darüber, ob bie Begirtobeamten ebenfo wie der Große Rath und der Regierungerath einer Befammterneuerung unterliegen follen. Bezug auf ten lettern fagt bie Berfaffung: "Rach jeder Ge-fammterneuerung des Groffen Rathes Grate fammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Ge-fammterneuerung des Regierungsrathes flatt. Die in der Bwifchenzeit ledig gewordenen Stellen Des Regierungerathes werden von bem Großen Rathe fogleich wieder befest." Sier ift alfo flar und beutlich ausgesprochen, daß nach einer Befammterneuerneuerung des Großen Rathes auch ber Regierungsrath in feiner Gefammtheit erneuert werden, und Ditglieder, die in ber Zwischenzeit gewählt worden, ebenfalls abtreten sollen. In Bezug auf die Regierungeftatthalter ift Folgendes gefagt: "Der Scofe Rath ermahlt auf einen zweifachen Borichlag der Bablverfammlung des Umtebegirtes und auf einen zweifachen Borfchlag des Regierungsrathes fur jeden Umtobegirt einen Regierungestatthalter. Die Umtedauer bes Regierungestattbaltere ift 4 Sabre." Sier ift einfach ausgefprocen, der Große Rath mable die Regierungsftatthalter und beren Amtsbauer fei 4 Jahre. Sinfichtlich bes Obergerichtes enthalt die Berfaffung folgende Bestimmung : "Die Mirglieder und Erfagmanner des Obergerichtes werden bon dem Großen Rathe ermablt. Ihre Umtebauer ift 8 Jahre. Gia treten abtheilungsmeife bon 4 gu 4 Jahren aus." Sier beftebt alfo der Unterfchied, daß das Obergericht nicht in feiner Gefammtheit, fondern alle 4 Jahre jur Balfte erneuert wird. Sinfiatlich der Gerichtsprafidenten und der Umisrichter lautet Die Bestimmung fo: "Die Mitglieder und Erfagmanner bes Umtegerichtes werden von der Bablverfammlung bes Umts-gerichtebegirtes ermablt. Die Umtedauer des Prafidenten, ber Mitglieder und Gragmanner ber Umtegerichte ift 4 3abre." Run fragt es fich zuerft, bat man nach ber Berfaffung noch freie Sand, die Sache fo oder anders auszulegen. Der Re-gierungsrath glaubt, ja. Denn aus den Berhandlungen bes Berfaffungerathes geht gang flar oder ziemlich deutlich bervor, daß man auch das Syftem der Gesammterneuerung der Bezirtsbeamten im Auge batte, als es fich um das Syftem der Gesammterneuerung des Regierungsrathes und des Gro-Ben Rathes handelte. Wir tonnen also im Sinne bes vom Regierungsrathe gestellten Antrages die Verfaffung in dem ergangen, was ihr Difpost iv nicht aufstellt. Run fragt es fic aber, ift es zwedmäßig, daß es fo oder anders gemacht werde. Fur die Ungwedmäßigteit des vom Regierungsrathe gemachten Borichlages fann man anführen : Es ift unangenehm für einen im letten Jahre der Umtsperiode gemählten Beamten , die Stelle noch anzunehmen ; es wird fcmer fein, Solche gu finden, welche diese Beamtung betleiden wollen. Diefer Ginmand wird auf ber andern Seite wesentlich burch folgende Rudficht gefdwächt. Das Guftem ber Gefammterneuerung bat den Zwed , dem Bolte die Gelegenheit ju geben, feinen Willen von Beit ju Beit wieder vollständig geltend ju machen und diejenigen an die Spige der Beichafte gu ftellen , ju benen es volltommen Bertrauen bat. Diefer 3wed mare nach ber Meinung bes Regierungerathes nicht gang erreicht, wenn die Gefammterneuerung nur auf ben Großen Rath und ben Regierungerath beschrantt mare, nicht aber auch auf biejenigen Beamten ausgedebnt murde, welche auch aus den Vorfchlägen oder ben Bablversammlungen bes Boltes

bervorgeben. Diejenigen Beamten, welche blog von Abminiftrativbeborben gemablt werden, tommen bier nicht in Betracht. Jener Zwed tann mit bem bisherigen Syftem nicht erreicht werden, benn in der Zwischenzeit von 1846-1850 find in einzelnen Umtsbezirten Beamte geftorben , abgetreten ober erganzt worden. 3m Jahre 1850 mare es alfo diefen Amtsbezirten nicht möglich, ihre Beamten gu erneuern. Diefe Doglichkeit ware ihnen erft im Berlaufe ber folgenden Amtsperiode gegeben. Für das erfte Jahr murbe dieß noch keinen großen Uebelstand zur Folge haben, weil dabei bloß 5 oder 6 Bezirke betheiligt find; aber in den Jahren 1850 — 1854 treten wieder andere Beamte ab, und fo ginge es fort, fo daß bei ber Erneuerung des Regierungsrathes im Jahre 1858 vielleicht die meiften Bezirtsbeamten noch 1—2 Jahre in Funktion blieben. Auf diese Beise ware in den Boltswahlen so ju sagen teine Ginheit mehr. Statt daß das Bolt im Jahre 1850 alle Bezirksbeamten erneuert, wird einer derselben im Frühjahr, der andere im Serbste des Jahres 1851 und der dritte im Jahre 1852 gewählt. So waren die Wahltage nach und nach verrückt, das Volk wurde in der Ausübung feiner Wahlrechte lagig, mabrend es Sauptfache ift, daß es wiffe, es tonne alle 4 Jahre mit feinen Beamten aufraumen. Dieß, herr Prafibent, meine herren! find die Gefichispuntte, bon benen fich ber Regierungsrath bei biefem Borichlage leiten Es foll nun befinitiv regulirt werben, in welchem Beitpuntt die Bahlversammlung ftatifinden folle, ob bei Anlag ber Neuwahlen oder nach vorhergegangener Konstituting des Großen Rathes und bes Regierungsrathes? Das erfte System ift vorzugieben. Der Große Rath hat bereits erheblich ertlart, es folle firchgemeindsweise abgestimmt werden. Bei biesem Unlag tonnten jugleich auch bie Borfchlage fur die Stellen der Berichtsprafidenten, Amterichter und Regierungeftatthalter gemacht werden. Seute handelt es fic aber blog barum, ob Sie bas eine ober andere Spftem annehmen wollen? Das befinitive Gefet über die Gintheilung der Bahlfreife wird erft bei Ausführung bes Grundfates erlaffen werben, bag bie Abflimmung tirchgemeindeweise fattfinden folle.

Riggeler. Ich sinde mich veranlaßt, über ben vortiegenten Gegenstand auch einige Worte auszusprechen. Ich erklare von vornen perein, daß ich mit dem Antrage des Regierungsrathes nicht einverstanden bin. Ich frage einsach: bat die Verfassung eine solche Beschändung, wie sie der Regierungsrath will, vorgesehen? Ich behaupte nein. Der herr Berichterstatter selbst hat die einschlagenden Bestimmungen abgelesen; die elben sagen ausdrücklich, die Gesammterneuerung findet einzig beim Großen Rath und Regierungsrath statt; das Obergericht wird alle 4 Jahre zur halfte erneuert, die übrigen Beamten werden auf 4 Jahre zur halfte erneuert, die übrigen Beamten werden auf 4 Jahre zur halfte erneuert, die übrigen Beamten werden auf 4 Jahre gewählt. Ich glaube daher nicht, daß man sagen konne, diese Beamten könnten nur auf ein Jahr oder gar nur auf einige Monate gewählt werden. Man har zwar gesagt, auß Sinn und Seist der Verfassung lasse sich nicht, denn im Verfassungsrath hat man den Fall der Integralerneuerung vor sich gehabt. Wenn er dieselbe auf alle Beamten hätte ausdehnen wollen, so hätte er dieß thun können. Aber gerade dadurch, daß er dieselben auf die drei obersten Landesbehörden beschränft hat, bewies er, daß er diese System nicht wollte. Mit Recht, wie ich glaube; denn die Integralerneuerung hat in ihrem Gesolge offenbar sehr viele Nachteile. Man hat dieß in der letzten Zeit gesehn. Die Beamten oder Bürger überhaupt entscließen sich nur nur ein paar Monate oder ein halbes I hre die Beamten der Bürger überhaupt entscließen sich nur nur entschen derifts gehört, es hätten mehrere der neugewählten Bezirksbeamten erklärt, daß sie unter keinen Ilmständen eintreten würden, wenn der Vorschlag des Regierungsrathes durchzing bedeutende Nachteile mit sich sühren. Man sag; ja, diese System soll wenigstens in hinsch derjenigen Beamten durchgesührt werben, welche durch das Volt, oder unter desse Utsten durch das Volt, oder unter desse ließen lich wirde der Bestische Lich unter keinen durch der Bestische Rechten durch das Volt, oder

ficht nicht theilen. Wenn man bie Integralerneuerung will, fo foll biefelbe auch in Sinficht berjenigen Beamten ftatifinden, welche ohne Mitwirfung bes Boltes gemablt werden. Wenn man fagt, der Boltswille tonne fich nicht geltend machen, fo geht man offenbar von einer gang irrigen Unficht aus, denn ob ein Regierungsflatthalter heute ober in 4 Jahren gewählt werde, ift in Sinfict des Bolkowillens, der fich immer geltend machen wird, gleichgultig. Das Bolk hat immerhin erklart, es wolle diesen Beamten. Eher ließe fich hingegen bie Integralerneuerung berjenigen Beamten vertheidigen, welche ohne Mitwirtung bes Boltes von bem Regierungerathe ober Großen Rathe gemablt werden. Man tann namlich geltend machen, ber Große Rath wie auch ber Regierungerath feien zwar Ausfluß des Boltswillens; aber während ber Amtsperiode von 4 Jahren konnten fich diese Rathe bergeftalt andern, baß fie nach und nach gang gu neuen Beborben mur-ben , und nicht mehr ben fruberen Boltswillen aussprachen. Wenn nun die abtretende Beborbe noch Beamte mablen tann, fo tonnen zwischen ben politischen Unfichten ber neuen und alten Beamten und Beborben Ronflitte entftehen, welche bas friedliche Busammenleben derfelben gefährden. Allein der Borschlag bes Regierungerathes geht nicht babin, die Integral-erneuerung auch bei biefen Beamten eintreten zu laffen. 3ch glaube wieder mit Recht. Wenn man namlich die Integralerneuerung in allen Branden ber Staateverwaltung burchfubren wollte, wie man mußte, wenn man tonfequent fein wollte, fo mare es fchwierig, in diefe einige Ordnung ju bringen. 3ch mache nur auf die Ausführung bes Strafprozeffes aufmertfam. Derfelbe macht die Aufftellung von Staatsanwilten, Untersuchungerichtern und andern Beamten nothwendig. Nun wurde es außerst schwierig sein, die Beamten bloß fur bie Zeit von 6 Monaten zu erhalten. Am Ende ware es unmöglich, das Strafgesethuch in Anwendung zu bringen. Es ist aber doch zuverläßig eben so wichtig, daß ein Staatsanwalt durchaus die Gefinnung derjenigen theile, in deren Intereffe er handeln muß, indem er nämlich die Intereffen des Staates querft zu mahren bat. 3ch wiederhole alfo, wenn die Integralerneuerung bei irgend einer Beamtung vorgefdrieben werden follte, so mußte es gerade bei denjenigen ber Fall sein, bei deren Betleidung fic das Bolt nicht betheiligt bat. Ich trage aber darauf an, es fei der Borschlag des Regierungsrathes ju berwerfen.

v. Er lach. Ich mußte auch die Ansichten des herrn Miggeler unterstützen. Ich finde nicht, daß die Berfassung in der vorliegenden Frage einen Zweisel übrig lasse; denn es heißt in derselben ausdrücklich, daß die Beamten auf 4 Jahre gewählt werden. Sie macht gar keine Ausnahme für diejenigen, welche nicht im Ansange der Amtsperiode gewählt werden. Ich begreise zwar, daß man den Wunsch haben kann, es möchte anders sein, denn es mag für das bei der Integralerneuerung angenommene Regierungssystem sehr fatal sein, wenn dasselbe durch das spätere hineintreten von Beamten gestört wird, deren Sessinnungen mit dem alten System zusammenhängen. Es zeigt sich jest, daß es doch seine bedenklichen Folgen haben kann, wenn die Beamten von der Regierung abberusen werden können. Ich war im Verfassungsrathe für die Kompetenz der Regierung, Beamte unter gewissen Bedingungen abberusen zu können; allein es wurde dieses nicht beliebt, und so zeigt sich jest die Folge des angenommenen Grundsases. Nichts desto weniger mache ich mir zur Psicht, die Verfassung zu handhaben, wie sie ist. Ich din nun ganz der Ansicht, daß die betressenden Beamten auf vier Jahre gewählt seien, mögen dieselben nun im Jahre 1846 oder 1849 gewählt worden sein.

Matthy 8. Der Regierungsrath bringt einen Vorschlag, ber nach meinem Dafürhalten sehr wichtig ift, und wenn die vorschlagende Behörde einen Vorschlag zur Berathung bringt, so ist man nur so sehr geneigt, demselben ohne Weiteres beizustimmen. Ich fühle mich deshalb verpstichtet, in Kürze meine Ansichten dagegen vorzutragen. Herr Prästdent, meine Herren! Im S. 21 der Verfassung ist bestimmt, daß alle 4 Jahre eine Sesammterneuerung des Großen Rathes

ftattfinden foll, und im §. 35 ift feftgefest, bag nach jeder Befammterneuerung bes Großen Ratbes auch eine folche für ben Regierungerath eintreten foll. Diefe Bestimmung finden Gie nicht in Bezug auf das Obergericht, nicht in Bezug auf Regierungeftatthalter und Berichtep andenten. Alfo folgt aus bem Dispositiv ber Berfaffung nicht, bag ber Berfaffungerath ber Anficht gewesen , es follen die Regierungeftatthalter und Berichtsprafidenten jedesmal erneuert werden, wenn eine Besammterneuerung des Großen Rathes und des Regierungs-rathes eingetreten sei. Im Gegentheil balte ich dafür, weil im §. 47 bestimmt ift, der Regierungestatthalter werde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und ber \$. 59 die nämliche Bestimmung in Bezug auf die Gerichtsprafidenten, Migtlieder und Ersagmanner ber Amtsgerichte enthält, so sei ber Berfaffungerath, wenigstens in ben ausgesprochenen Borten und diefe find bei der Interpretation querft ins Muge gu faffen - von ber Unficht ausgegangen, es trete ber Umtenach. folger bes in ber Zwischenzeit abgetretenen Regierungeffattbalters, Berichtspraficenten ober Umterichtere fur 4 Jahre ein. Rach meinem Dafürhalten fprechen alfo Die ausbrucktichen Worte ber Berfaffung gegen ben Untrag des Regierungsrathes. Ungenommen jedoch, wir feien nach der Berfaffung gur Unnahme feines Boridlages befugt, fo frage ich: ift es gwedmäßig, bag man benfelben jum Beidluß erbebe? Und ba finde ich , nein. Berr Praffoent , meine Berren! Dan fagt jur Begrundung beffelben, die i weiligen Bablen follen Dir Gefammtausbruct des becnifchen Boltes fein. 3ch bin vamit einverstinden; aber das bernische Bolt macht feine Sprunge. Wenn es im November 1849 den X. jur Bibl eines Regierungsstatthalters oder Gerichtsproficenten vorichlagt, ober benfelben gum Mitgliebe des Umtegerichtes mable, und dieser &. rechtfertigt bis jum Mai 1850 das Zutrauen bes Bolles durch gute Berwaltung ober Fubrung ber Gefcafte, fo fete ich voraus, er merbe bas Burrauen bes Boltes auch noch im Jahre 1850 besigen, und ist dies der Fall, so reprasenirt der Beamte, der im November 1849 gewählt worden, das bernische Bolt auch dann noch, wenn auch im Mai 1850 keine neue Wahl stattgefunden hat. Glauben Sie, Berr Prafident, meine Berren ! ein Burger, Der irgendwo fein Mustommen findet, werde bie Chancen laufen, nach Ablauf von einem baiben Jahre oder 3 Monaten von feinem Umte indirett berftofen gu werden, und die bauslichen Ginrichtungen, die mit großen Roften verbunden waren, umfonft gemacht ju haben? Ich glaube alfo, durch die Berfaffung feien wir nicht verpflichtet, den Unirag des Regierungerathes anzunehmen, und Grunde ber Breckmaßigteit feien gegen benfelben.

3. U. Lehmann, Regierungsrath. Ich hingegen werbe ben Antrag des Regierungsrathes unterfüßen. Es kunn zwar allerdings der Fall sein, daß Jemand eine Stelle nicht annimmt, wenn er zu derselben unmittelbar vor Ablagber Amtsperiode gewählt wird; wenn er hingegen seine Pflicten treu errüllt, so wird er in der folgenden Periode wieder gewählt werden. Ich sinde, Sinn und Geist der Verfassung sprechen gerade für die Integralerneuerung; benn die Verfassung will, daß die Beamten entfernt werden, sobald das Volknicht mehr mit ihnen zustrieden ist.

Niggeler. Ich erlaube mir eine bisher noch nicht ermähnte Bemerkung. Wenn wir den Staatskalender jur hand nehmen, so finden wir, daß die Beamten theils am 1. Dezember 1846, theils am ersten Juni 1847, theils im Laufe des Jahres 1847 u. 1848 gewählt worden find. Wir sebenalso von vorn berein, daß die Amisdauer aller unserer Beamten 4 Jahre ift. Mun meine Herren, möchte ich fragen, was würde geschehen, wenn wir den Vorschtag des Regierungsrarbes annahmen? Glauben Sie, daß die Beamten, die in der Meinung waren, auf 4 Jahre gewählt worden zu sein, nichts dazu sagen wurden, wenn sie auf ein Mal durch einen Machispruch des Großen Rathes beseitigt wurden? Rach der Verfassung können die Beamten nur durch ein Urtheil des Richters entsent werden. Wir würden also ebenso viele Prozesse erhalten, als nicht wieter genählte Bezielsbeamten wäten.

Friedli. In gang gleichem Falle fieht ber Regierungsreit und ber Große Rath, benn man bat die Mitglieder dieser Rathe erft vor 3 Jahren im August gewählt. Wenn man bald biesen, bald jenen zu wählen hat, to geht viel Zeie und Geld verloven, und gerade um die Wahlen nicht zu versftumpeln (ich weiß keinen biffern Ausbruck), bin ich für den Antrag des Regierungsrathes.

Spgar. Ih begreife, daß man aus bem Buchstaben ber Verfassung Gründe gegen die Erneuerung folgern kann; allein als gewesenes Mitglied des Verfassungerathes bin ich der Ansicht, und bereits Alle, oder die Meisten werden mit mir einverstanden fein, daß sich der Verfassungsrath für Integralerneuerung ausgesprochen habe. Will man auch i pt das Gegentheil annehmen, so stimme ich dennoch für Itegralerneuerung.

herr Berichterffatter. Sie haben bei Anlag ber Speziellen Babl bes Regirungestatthaltere von Marberg bem Regierungerath ben Auftrag gegeben, über die vorliegende Frage Bericht zu erstatten. Derfelbe theilt Ihnen nun feine Anficht mit, und fagt, die Berfaffung laffe den Grundfat ber Integralerneuerung gu. 3ch glaube nun , bie Gefengebung muffe die Anwendung eines Grundfapes pragifiren burfen, obne fin ben Bormurf juguzieben, fie ftreite gegen Die Grundfage ber Berfaffung. Budem tommt namentlich das, mas bereits von mir und herrn Sygar berührt worden ift. 3m Berfaffungerath war man nicht anderer Unficht; beffen Ditglieder haben im Geifte des Borichlags gebandelt, und biefer Beift liegt mehr oder minder in der Vertaffung, die das Boit angenommen bat. Gine andere Frage ift die der Zweckmäßig. feit. 3ch glaube, biejenigen Umftande, welche gegen ben Borfchlag find geltend gemacht worden , werden burch biejenigen überwogen, welche fur benfelben ausgesprochen worden find. Wenn beute Die Babl eines Umt Brichters ftattfindet, fo nebmen an berfelben febr Benige Theil; benn tie meiften benten, cs ift blos eines der 6 Mitglieder; es hat also nicht viel zu bedeuten, wenn ich auch nicht hingehe. Wenn aber alle seche Amtsrichter mit einander in die Wahl kommen, so wird die Bahl belebt. Richten Sie die Wahlen so ein, daß dieselben von Beit zu Beit in bas Bolt wieder Leben bringen. Es wird ber Fall fein, wenn Sie die Bolkswahlen auf ben gleichen Beinpuntt tongentriren. Wenn man glaubt, Diejenigen, welche blog auf etwa feche Monate gewählt werden, murben fich jur Unnahme ber Wahlen nicht berfteben, fo mußte man, wie bie meiften andern Rantone, die Unnahme ber Babt obligatorifc machen. 3ch glaube jedoch , ber Borfdelag bes Reg erungs-rathes fonne ohne diefes Mittel ausgeführt werben. Bas bie lepte Bemertung bes herrn Riggeler betrifft, fo haben wir bereits ein Gefet, Das bem Großen Rathe Die Befugnig einraumt, Die üterfluffigen Stellen aufzuheben. Wenn 1846 Begirtebeamte erft im Dezember gewählt worden find , fo tann man vielleicht mit Ructficht auf Diete fagen, ber Rachfolger toll erft im Dezember ber kommenden Periode eintreten. Ich glaube indes, wir werben in Diefer Dinficht feine Schwierigfeiten baben; benn die Beamten weiden immer unter bem Borbebatt gemablt, bag die Gefengebung in Beziehung auf das Bablipftem Menderungen treffen tonne. Entscheiden Sie itboch wie Gie wollen, ber Regierungerath bat feinen Befichtepunte geltend gemacht.

Abstimmung.

1) Für die Annahme des Projektbeschluffes 55 Stimmen. 2) Für Verwerfung beffelben 33

Der Prafident der jur Untersuchung ber Berhaltniffe bes advotatenftandes niedergefesten Rommiffion zeigt burch Schreiben an, die Rommiffion murde ihren Bericht in Diefer Geffion abgegeben haben, wenn nicht der von ibr bezeichnete Rapporreur, herr Carlin, in deffen Banden fic die betreffenden Papiere befanden, frant gemefen mare.

Solug ber Sigung um 11/2 Uhr.

Fur die Redattion:

R. Scharer. Bringolf.

Berichtigung.

Nachfolgendes ift als Fortsetzung der Rede bes herrn Baudirettore über die Anftellang von Stenographen auf pag. 696 ju lefen: In Folge Diefer finanziellen Opfer find wir nun mit reutschen Stenographen verfeben, die ihre Berichtungen auf eine befriedigende Beife verleben. Bas das frangofische Tagblatt anbetrifft, fo murten wir durch einen Umftand genothigt, noch eine tranfitorifche Magregel ju treffen. Es murbe nämlich die Stelle des zweiten frangostichen Sekretars durch Geleg vom 15. Mai 1848 aufgehoben; diesem Gesetz gemäß batte man nun dem Herrn Renaud eine Entschädigung oder ibm eine andere Stelle bei ber Staatstanglei geben muffen. Die hat nun ben Regierungerath veranlagt, ihn gum Rebattor bes frangoffichen Sagblattes ju ernennen. Da aber herr Renau' tein Stenograph ift, fo murde er beauftragt, fich im Sr. Rath unter seiner Verantwortlichkeit vertreten zu laffen. Der Staat bewilligt für den an seiner Stelle sunktionirenden Stenographen eine Entschäfigung von 6 Fr. per Sitzung; zu gleicher Zeit aber ist Herr Acnaud gehalten, auf der französsichen Kanzlei zu arbeiten, wo steis genug zu thun ist, so doß tein Verlust entsteht. Da der jetige französsische Stenograph auf eine angemeffene Beife funtionirt, fo ift gu munichen, Dif Die gegenwärtige Ginrichtung bis jum Ablauf ber Amte-Dauer bes herrn Renaud beibehalten werde. Dieg ift ber Untrag des Regierungerathes, ben ich ju unterftugen die Ghre babe.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, ten 7. August 1849. Morgens um 7 Uhr im großen Cafinofaale. Prafident: Berr Niggeler.

Bei Ramensaufrufe find abwesend mit Entschuldiaung: Die herren Begert, Blosch, Boivin, Bubler, Carlin, Dabler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fleury, Frote, Funt, Sanguillet, Souvernon, Greppin, Sygar, beide Sirbbrunner, bodel, Sofer zu Diesbach, Subler, Indermuble, Ingold, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, Kehrli Furfprecher, Robli,

Tagblatt bes Großen Rathes 1849

Rrche gu Emann, Rropf, Rury, Moreau, Mofer, Renhaus, Reber, Renfer, Roth Artilleriemajor, Roth Regotiant, Schlappi, Schmid, Schneeberger im Schweilpof, Schneeberger Rotar, beibe Schupbach, von Striger, Deufcher, Wirth und Bybad. ohne Entschuldigung: Die Betren Affolter, beibe Anderegg, Batichelet, Babler, Beutler, Bircher, Borter, Brunner, Bueche, Bublmann, Burti, Garrel, Chopard, Cünier, Dabler zu Oppligen, v. Erlach, Frieden, Gautier, Geifer Megger, Gfeller, Girardin, Grimaitre, Habegger, Heilunn, Helg, Herren, Hofer zu Hasle, Hofer michand, Kehrli alter, Keller, Kernen, Kitcher, Koistet, Krebs zu Rüeggisberg, alle drer, Keine, Laker, Laker, Barris Bergister, alle drer Rung, Cocher, Marquis, Marti, Muller gu Ribau, Mugenberg, prüton, Rieder, Ritigard zu Narmühle, Rothlisberger zu Lanperdwyl, Rubin, Rüedi, Salzmann, Schaffter, Scheibegger, Schild, Schneeberger Thierarzt, Schneider zu Frutigen, Schüch, Scampflicauf bem Schüpberg, Steiner, Sterchi, Stettler, Stocker, Strant, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Roniz, Studer, von Tavel, Tieche, Ticharner zu Kehrsay, Vallat, Verdat und Vielle.

Das Protofoll wird verlesen und ohne Ginsprache durch bas Sandmebe genehmigt.

Gin Angug von herrn Grograth Babler und 12 andern Berren Grofrathen, beireffend die Probeichiegen bebufs der Aufnahme unter das Scharfichugentorps, wird verlefen und auf ben Rangleitisch gelegt.

Tagesorbnung.

Die endliche Redaftion ber zweiten Berathung bes Befegebentwurfs über einige Abanderungen in der Sopothetargefengebung wird borgelegt und mit folgender Abanderung genehmigt.

S. 11.

Mosching. Nach dem soeben abgelesenen Paragraphen scheint es fich mir nicht ganz deutlich zu ergeben, daß die Pfandobligation auch die Bezeichnung des Erwerbungsaftes enthalten soll. Ich wunsche, daß bieles zu Nro. 3 beigefügt werde, indem es ju einer geregelten Buchführung gebort.

Matthys, ale Berichterftatter. 3ch tann biefen Untrag des Herrn Moiding zugeben, obgleich ich dafür halte, es fei nicht wesentlich norhwendig, weil ber Erwerbungstitel im Zeugniß der Schäper angegeben ift und dieses durch den Gemeinderath verifizirt werden muß. Daß dieses Zeugniß eine absolut nothwendige Beilage zur Pfandobligation sein muffe, ift nicht gerade nothig; indessen tann ich diesen Beisat doch

Die Redaktion wird mit biefem Bufat burch bas Sandmehr genehmigt.

Die endliche Redaktion ber zweiten Berathung bes Befegesentwurfs uber bie Bermaltung und Gemahrleiftung des Staatevermogens wird in der bom Regierungerathe vorgelegten Form genehmigt.

Bweite Berathung des Gefetesentwurfs über die Beseitigung abgestandener Thiere.

Cehmann (alter), Reg.-Rath, ale Berichterftatter. 30 will Gie nicht lange aufhalten durch Mufgablung der Grunde, welche diesen Gesetzentwurf veranlaffen; denn diese wurden seiner Zeit weitläufig erörtert. Ich will mich heure darauf beschränken, Ihnen kurz den Zweet, die Bestimmungen und die Bortbeile, welche ich mir von diefem Entwurfe verfpreche bervorzuheben. Der Bweck bes Entwurfes beftebt barin, Die Rachtheile ju entfernen, welche entfteben tonnen, wenn abgefandene Thiere nicht beforderlich und auf paffende Beife befeitigt werden. Die Polizei bat fich von jeber in den meiften Staaten mit der Corge fur Beleitigung folder Thiere befaft, und mo bieg nicht gelchiebt, entfteben oft bie nachtheitigften Folgen, indem besonders Rrantheiten, und gwar febr gefabrtiche und meiftens anstedende, unier Menschen und Thieren badurch verantagt werden In Polen und Ungarn berrichen aus diefem Grunde beinahe beständig die gefahrlichften Seuchen. Den eben ermabnten Zweck foll nun bas vortiegende Befet erreichen, und fucht babei Die finangiellen Richtheile und Bemubungen ber Befiger abgestandener Thiere moglichft ju berringern. Wie Gie wiffen, batte man bisber, sowohl bei fleinern als bei großern Ebieren und fogar bei Ungeziefer, ben Bafenmeifter rufen muffen. In Butunft wird Diefes anders fein. Der Biebbefiger tann in den meiften Fallen die Befeitigung Des abgestandenen Thieres felbft beforgen und dasfelbe, wo es fich ohne Nachtheil thun lage, felbft benugen. Es wird bem Befiger blog gur Pflicht gemacht, bei jenigen Berfon, welche von ber Ortepolizei bagu bestellt worben ift, anguzeigen, baß ein Thier abgestanden fet und wie er basfelbe gu befeitigen gebente. Diefe Bestimmung findet übrigens nicht einmal in allen Fallen Unwendung, indem der S. 4 einige Ausnahmen enthalt. Die betreffende, von der Drispolizei bezeichnete Perfon wird mahrscheinlich meiftens ein Bieb- oder ein Berginfpettor fein. Bei einer anfteckenben Rrantheit wird bor ber Befeitigung bes Thiers noch eine Untersuchung desfelben burch Sadverftandige nothwendig fein. Bill ber Befiger bas Thier nicht felbft befeitigen, fo bat er fich jum Zwecke ber Befeitigung ebenfalls an die bon ber Orispolizei bagu bezeichnete Perfon ju wenden. Diefes, Berr Prafident, meine Berren! find die Bestimmungen und der Zweck des Gefetes. Die Bortheile, welche ich mir davon verspreche, find hauptsächlich folgende. Borerft mird der Biebbefiger ten Berth Des abgefandenen Thieres fo viel als möglich noch reiten und ausbeuten fonnen, mabrend er bis babin nichts von demfelben batte, indem es bem Bafenmeifter anbeim fiel. Es merben zweitens in den meiften Fallen feine ober blog geringe Roften mit ber Befeitigung verbunden fein , und endlich wird bas Publitum mehr, als es bis dabin der Fall mar, bor allfalligen Rach beilen geichunt, indem bekanntlich bis babin bie Be-feitigung folcher abgeftandener Thiere unter keiner polizeilichen Aufficht mar. Gie baben, Berr Praficent, meine Berren! bereits im Marg legihin diefes Projett berathen. Es fragt fich jest, ob Cie gum zweiten Date in basfelbe eintreien und es berathen wollen. 3ch darf wohl hoffen, bag Ihnen dieg belieben werde, da befanntlich eine zwedmäßigere Reglirung Diefer Angelegenheit langft gewünscht wurde und man bereits in die erfte Berathung ohne Bider pruch eingetreten ift. Auch feither find weder auf amtlichem Wege, noch in öffentlichen Blattern Bemerkungen gemacht worten; vielmehr wurde mir gefagt, bag bas Projekt befriedigend fei. 3ch trage deßhalb barauf an, daß bas Projett in globo behandelt merbe.

Mosching. Das uns jest zur Berathung vorliegende Geleg berührt die Viebbesitzer in dem Maße, daß es mir zwedmäßig scheint, man sollte damit warien, bis die Versammlung zahtreicher ist. Ich bin überzeugt, daß einige dermal abwesende Mitglieder gerne da mitsprechen würden. Ich vertenne keineswegs manche darin nieeergelegte gute Grundsäße; allein es werden dadurch auch einige neue Beschränkungen ausgestellt, und wenn schon die öffintlichen Blätter sich darüber nicht ausgesprochen haben, so hatte man sonst Gelegenheit, privatim deshalb Stimmen zu vernehmen. Da ich nun dieser Behörde wegen der kleinen Anzahl der Mitglieder keinen Vorwurf zuziehen helken möchte, so beautrage ich, die Berathung dieses Geseges bis auf die nächste Großrathssigung zu verscheieben. Ohnehin wird es sich fragen, ob die reglementarische Mitgliederanzahl bis ans Ende der Berathung bleibe.

Cunier. 3d widerfete mich dem Antrage des herrn Mofding, welcher die Berathung, unter dem Bormande ver-

schieben will, es seien mehrere Mitglieder, welche dielen G.fepesentwurf zu betämpfen munschen, abwesend. Dies ift tein Grund; benn es icheint mir, daß, wenn es bielen herren wirklich so am herzen läge, an dieser Berathung Theil zu nehmen, es ihre erfte Pflicht gewesen ware, hier zu bleiben, um so mehr, als heute die lette Sigung gehalten wird. Läßt sich aber nicht vielmehr aus ihrer Abwelenheit schließen, sie seine mit dem Gesegesentwurfe einverfinden, und sie fortsetung ber Berathung, insosern wir in hinreichender Zahl beisammen sind.

v. Billier. 36 glaube wirklich, wir feien nicht mehr in der hinlanglichen Angahl vorhanden, um die Berathungea fortzufegen.

herr Prafibent. Die Stimmengabler ertlaren, tie reglementarifche Angahl von Mitgliedern fei vorhanden.

Friedli. Ich mußte auch gegen das Gintreten ftimmen. Das Gefet ift gewiß für einen Biebbefiger wichtiger, als man glaubt, indem es verschiedene Beschräntungen enthält. Zudem hat Niemand die zweite Redaktion in den handen, welche bloß abgelefen worden ift. Alles will ja nach hause geben und die Berathungen verschieben.

Siegenthaler unterfingt biefen Antrag.

Berr Berichterftatter. Es ift mir leib, bag die Antrage auf Nichteintreten nicht bor bem Gingangerapport geftellt worden find. Obgleich ich ebenfalls munichte, daß mehr Mitglieder anwesend maren, fo muß ich boch bemerten , tag man beute fcon wichtigere Sachen ale bas vorliegende Befeg berathen bat, und g'eich wohl von Niemanden ein Untrag auf Richteintreten gestellt worden ift. 3ch bemerte bem Seren Friedit, tag er mir geftern felbft gefagt bat, er muniche, das bas Befeg noch beute jur Berathung tomme. Das Befet murbe übrigens icon bei ber erften Berathung fo weitlaufig disfutirt und auch den meiften bamals geaußerten Bunfchen fo febr Rechnung getragen, daß ich glaube, es fonne bei einer zweiten Berathung nicht mehr viel Befent-lich 8 vorgebracht werden. Man bat gelagt, das Geleg ent. halte bedeutende Beidrankungen; allein ich behaupte, daß die gegenwärtig beftebenben Borfdrifien in jeber Begiebung viel laftiger feien. Rach bem beftebenben Bergfabriereglement muß 3. B. in bortommenden Fallen nicht nur ber Berginfpetior, fondern auch der Wafenmeifter und der Biebargt bergerufen werden. 3ch trage definib auf Gintreten an.

abftimmung.

Sogleich einzutreten Die Behandlung zu verschieben Die Behandlung in globo vorzunehmen

Gr. Mehrheit. 17 Stimmen. Handmehr.

herr Berichterftatter. Das Befeg befteht aus 11 Paragraphen. 3m § 1 ift einfach ber Grundfat entha'ten, daß abgestandene Thiere befeitigt werden follen. Es wire nicht nothwendig fein, noch etwas über Diefen Grundfat gu bemerten, welcher icon bei ber erften Berathung unverandert angenommen worden ift. 3m § 2 ift der Saupigrundfag bes Befeges enthalten, welcher barin beftebt, Dag bei einer von ber Orispolizei gu bestimmenden Perlon Ungeige von dem Boefall gemacht werde, und gwar entweder von dem Inhaber tes abgestandenen Thieres ober, wo daffelbe berrenlos ift, bon dem Inhaber des Grund und Bodens. Endlich ift noch beftimmt, daß die Ungeige innert 24 Stunden, nachdem bas Thier abgestanden, gemacht werden foll. Der S. 3 fagt, wer die Befeitigung eines abgeftorbenen Thieres zu beforgen habe, nämlich entweder der Inhaber oder, wo dieg aus irgend einem Grunde nicht geschieht, Diejenige Perfon, welche bon ber Ortepolizei gu diefem Zwecke gu bestellen ift. Db bas Gine ober bas Undere geschehen folle, ift bei ber Anzeige bes Todes bes Ebieres zu entscheiben. Diese Bestimmung ift deghatb aufgenommen, damit man fo fonell als moglich wife, wem biefes

Sefcaft obliege. Die Befeitigung burch ben Befiger baif nur mit Bewilligung der Ditspolizei gefcheben. Diefe bat auch ju bestimmen, auf welche Beife die Befeitigung ftattfinden folle, damit dieg jedenfalls auf eine Beife geiche, welche fur Niemand irgend eine nachtheilige Folge haben fonne. bem zweitletten Gate bes \$. 3 find endlich noch Bestimmungen über die Roften enthalien, namlich daß die Roften ber Beseitigung von dem Inbaber bes Thieres und, wo daffelbe berrenlos ift, bon der Ortspolizei gu tragen feien. Die fernere Bestimmung über die Roften ift die, daß die Ortspolizei die Entschädigung zu bestimmen habe, welche die von ihr bezeichnere Perfon verlangen darf. Die SS. 2 und 3 haben bei ber erften Berathung blog unwesentliche Beranderungen erlitten, ftatt namtich bie ermabnten Pflichen einfach Der Ortspolizei ju übertragen, befchloß man, ju fagen : "Die von der Orispolizel bestellte ober bezeichnete Person." Ferner wurde bistimmt, fatt "Befiger" überall ju fagen "In-haber". Der S. 4 enthält nun Ausnahmen von den in den §§. 2 und 3 aufgestellten Regeln. Diese Ausnahmen wurden bei der ersten Berathung durch einen Zusaß, welcher von Herrn v. Erlach gestellt und von mir zugegeben worden ist, vermehrt. Bei dem §. 5 wurde bei der erften Berathung eine Begunftigung für entlegene Bicbbefiger aufgenommen, indem Diefe nicht gehalten find, binnen 24 Stunben bie Ungeige bei ber Ortspolizei gu machen. Gie haben blog innert der nachften 14 Tage nach der Befeitigung bes Thieres gu beicheinigen, bag baffelbe mirflich abgeftanben fei. Diefer Bufig murbe auf ben Bunfch mehrerer Mitglieber aus Berggegenden angenommen. Der S. 6 enthalt Bestimmungen, wie bie Befeitigung fratifinden tonne, namlich entweder burch Gingrabung ober burd Benugung. Der Ort ber Gingrabung ift bon dem Inhaber des Thieres, oder mo biefes aus irgend einer Urfache nicht thunlich oter ungwedmäßig mace, bon ber Semeinde anzuweisen. Es ift ferner gefagt, bag biefer Dit fo gelegen und beschaffen , und bie allfällige Benugung auf folche Beife gefcheben muffe, daß babei fein Rachtheil, weder für Menfchen noch für Thiere ermachfen tann. Endlich entbalt ber lette Sat biefes Paragraphen Die Bestimmung, bag, wenn bas Thier an einer anftedenben Rrantgeit abgeftanden, ober deffen nur verdächtig fei, die Befeitigung nur nach bor-beriger Untersuchung durch einen patentirten Ebierargt, in zweifelhaften Fallen durch zwei, und unter Berudfichtigung ibres Ergebniffes ftattfinden burfe. Diefe Bestimmung ift beghalb febr nothwendig, bamit man möglichft ichnell Rinnt-nig vom Vorhandenfein anftedender Rranthiten unter ben Thieren erhalte und Magregeln tagegen ergreifen tonne. Der 5. 7 murbe feiner Beit ebenfalls bon Mitgliedern aus Berggegenden gewünscht und lautet folgendermaßen: "Die Inbaber bon abgestandenen Thieren, welche nicht Gigenthumer derfelben find, oder die Auffeber von folden find verpflichtet, Die Thiere im Intereffe der Gigenthumer befimogliaft gu benugen, wo bagegen tein polizeiliches Sinternig obwaltet." Diefes ift ebenfalls jum Schupe entfernterer Gigenthumer von Bergvieh aufgenommen worden. Obgleich eigentlich eine folche Bestimmung nicht in das Befet gebort, fo finde ich doch, man tonne fie jest fteben laffen , ba fie auf mehrfache Bunfche angenommen worden ift. Der §. 8 enthalt Strafbestimmungen. Bas die Bugen anbetriffe, fo murde bei ber erften Berathung das Minimum binunter- und das Marimum binaufgefest. Sie feben, daß dem Richter ziemliche Caritube gege-ben ift. Im Uebrigen betreffen bie Abanderungen der erften Berathung mehr blog tie Redattion. Der S. 9 verfteht fich von felbft, nämlich, daß fur geschlachtete Thiere, deren Fleisch aus irgend einem Grunde nicht geniefbar ift, die in ben vorbergebenten Paragrophen enthaltenen Bestimmungen ebenfalls gelten. Die Berrichtungen , von benen im S. 10 bie Rebe ift , lagen bis babin nach verschiedenen Befegen bem Bafenmeifter ob, jest aber berjenigen Perfon, welche nach \$. 3 von der Octspolizei zu Diesem Zwecke zu bestimmen ift. Solche Bestimmungen maren in ben Befegen über Rog und muthfrante Sunde, in einer Berordnung uber Raude bei den Pferben zc. ze enthalten. Der S. 11 endlich enthalt Die Beftimmung, bag ber Regierungerath bie weitern nothwendigen Befimmungen über die Bollgiebung tiefes Befeges ju treffen

babe. 3ch glaubte, is fei paffenter, in bas Befet blog bie Grundiage aufzunehmen, und die Bollgiebungemagregeln bein Reglement ju überlaffen, weil diefe lepiern baufigen Manderungen unterworfen find. Bas ben Beitpunft anbetrifft, an welchem biefes Befet in Rraft treten foll, fo fcblage ich baiu ben 1. November 1849 vor. Borber fann ce nicht gefcheben, weil noch bedeutende Bortebren ju treffen find 3ch babe nur noch zwei fleine Ginichaltungen zu beantragen. 3m S. 5 mochte ich nach dem Borte "befinden" beifugen: "und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren." In den Fällen nämlich, wo wegen der Gutfernung die Angeige nicht innert der erften 24 Stunden ju machen ift, glaube ich, mare es ein Uebelftand, Die Ungeige langer ju verschieben, wenn bas Thier mit einer anfteckenden Rrantbeit behaftet mar. Die zweite Ginschaltung, die ich muniche, ift, bag am Ende ber erften Eine Des § 8 noch beigefügt werde: "und die barauf berubenden Bollziebungsvorschriften," damit auch Bitethandlungen gegen die Bollgiebungsvorschriften geabndet werden fonnen. Weiter habe ich nichts gu bemerten.

Friedli. Nach den letten Erlauterungen des herrn Berichterstatters bin ich mit dem Gesetz ziemlich einverstanden. Nur muß ich noch fragen, ob im §. 4, wo es sich um die Besettigung junger abgestandener Thiere handelt, diese ebenfalls durch den Inhaber vorgenommen werden muß. Dies wird nicht jedes Mal geschehen konnen, sondern die von der Ortspolizei bestimmte Person wird dieses oft machen muffen. Ich wunsche, daß dieses noch in dem §. 4 deutlich gesagt werde.

herr Berichterftatter. nach einem frühern Paragraphen verficht fich biefes von felbft.

Friedli. Im S. 8 follte auch bem Polizeibiener ein Anzeigelohn gegeben werden. Ge ift bekannt, bag auf bem Canbe nicht gern Giner ben Andern verleibet; wenn nun ber Polizeidiener keinen Anzeigerlohn erhalt, fo werben gar keine Anzeigen gemacht werben.

Sebler. Ich möchte bloß zum jetigen §. 8 eine Bemerkung machen. Es beißt nämlich baselbft: "Widerhandlungen gegen bie Bestimmungen biese Gesess und ber barauf beziehenden Vollziehungsvorschriften find mit einer Buße von Fr. 1 — 25 oder verhältnismäßiger Gefangenschaft zu best afen." Ueber das Morimum und Minimum der Buße kann bier kein Zweisel obwalten. Allein in welchem Verhältnis soll die Gefangenschaftsstrafe sestgestellt werden? Ich möchte lieber statt dieser verhältnismäßigen Gefangenschaft ein Marimum von 10 Tagen sestsen.

Belrich arb. Berr Prafident, meine Ber-ren! 3ch finde im Titel Diefes Befeges Die Worte "Abtheilung Sanitatswefen" nicht zwedmäßig. Es mare nach meinem Dafürhalten beffer, ben Paragraphen einen Gingang vorauszuichiden, in welchem auf allgemeine Gefundheiterud. fichen bernhende Motive leicht ihren Plat gefunden batten. Ich glaube, es sei ungesetlich, ein Geset ohne Eingang bier-ber zu bringen. Im erften Paragraphen ift von «animaux morts» (abgestandenen Thieren) die Rede; das Wort «morts» sollte nach meinem Dafürbalten nicht fur Thiere angewendet werden, und es mare beffer ju fagen "animaux peris . - 36 babe ben beutichen Der: nicht bor mir, vielleicht enthalt it ben angemeffenern Ausdruck und ber frangofifde ift nur febler. baft überfest. Ich tann nicht umbin, im Borbeigeben gu be-merten, wie ichlecht die Ueberfetjungen im Allgemeinen gemacht find, und ich erfude ben Beren Prafidenten, bafur gu forg n, baß in Butunft beffer überfest werbe. Dieß in Betreff Det Baut S. 2 ift ber Inhaber eines folden Thie-Ueberfetung. res gehalten, ber von der Ortepolizei bestellten Perfon innert 24 Stunden nach dem Borfalle babon Anzeige ju machen. 3d frage Sie nun, ift bieg immer ausführtar ? Batte man nict einige Ausnahmen, namentlich für die gandleute machen fol-len ? S. 3 fagt: "Die Befeitigung eines abgeftandenen Thi."

res beforgt entweder ber Inhaber beffelben, und gwar in allen Rallen, wo diest nicht geschiebt, eine gu diesem Zwecke von ber Ortspolizei bestellte Person." Es beißt ferner, es folle entfcbieden werden. Wer foll enticheiben, ift's ber Inbaber bes Thieres o'er die bon ber Ortepolizei bestellte Person? Warum Diefes Cs? Dir icheint, es hatte wenig Dabe getoftet, gu bezeichnen, wer entscheiben foll. Gin Gefet foll immer fo Deurlich als möglich und in bestimmten Ausdrucken abgefaßt Bei S. 10 mochte ich bas Wort "fonctions" (Berrchiungen) durch «charges» erfeten, denn Funktionenen beziehen fit auf Staatsbeamte, und es ift gar nicht ehebar, fich biefes Ausbruckes bier zu bedienen. Als Anhang zum §. 10 steht: "Das Kreisschreiben vom 13. Juni 1808 ift aufgehoben." Dug nun die Aufhebung eines Rreisfchreibens jum Paragrappen eines Befeges werden , und mare es nicht viel einfacher gewesen, wenn die Regierung daffelbe durch ein Detret ober burch ein anderes Rreisschreiben aufgehoben batte, ftatt die Aufhebung bier dem Gefete einzuverleiben ?

Herr Berichterstatter. Ich will bei der letzten Bemerfung bes herrn Belricard anfangen, welcher glaubt, es follen im Gingang des Gefetes die Borte "Abtheilung Gefundheitswesen" gestrichen werden, weil diese Sektion der Direktion des Innern nicht gesehlich sei. 3ch glaube, herr B lrichard sei bier im Irrhum, indem nach dem Direktorialg fet einzelne Berwaltungszweige getrennt werden durfen. So ift in der Finangbirektion die Abtheilung "Domanen und Forften" und in der Direktion des Ingern die Abtheilung "Gefundheitemefen." Bas die Bemertung über die frang. Ueberfegung berrifft, fo bin ich damit einverftanden, daß fie febr fehlerhaft ift 3ch babe fie aber beute jum erften De le gefeben. Im S. 3 wunicht Berr Belricard eine beutlichere Redaftion. 3ch glaube, ne werde durch das Folgende deutlicher, und bedürfe tein r Abanderung. Bas feine Bemerkung über bin S. 10 betrifft, man wirde ber Ortspolizei Dicfes Beichaft doch nicht aufladen, fo bat Berr Belrichard mahrscheinlich überhort, daß bei der erften Beraihung hinter das Wort "Ortspolizei" eingeschaltet warde: "oder die von ihr bestellte Person". Was die Auf-b bung des Kreisschreibens vom 13. Juni 1808 betrifft, die Der Belrichard bier nicht nothwendig findet, fo bemerte ich, daß diefes Rreisschreiben die einzigen Strafbestimmungen enthalt, die bis dabin Geltung hatten, allein fie beziehen fich blog auf den Fall, wo jemand andere ale ber Bafenmeifter abgeftandene Thiere befeitigt, und ichutt blog bie Bafenmeifter. Da Diese in Zukunft nicht mehr besteben, so muß bas Gefet aufgeboben werden. Bas bie Bemerkung des Seren Friedli über Den Ungeigerlobn der Polizeidiener betrifft, fo halte ich die Beftimmung des Gesetzes für paffend. Es ift so ziemlich als Regel angenommen, den Polizeidienern, weil fie gut bezahlt find, keinen Anzeigerlohn zu lassen. Sie sollen pflichtgemäß Die Anzeige machen, und nicht, weil im einzelnen Fall eine Belohnung in Aussicht steht. Ich gebe zu, daß es Polizeibiener giebt, bei welchen bie Aussicht auf Sewinn gut ware. Allein wir werden es wohl noch dabin bringen, daß fie auch obne Belohung ihre Pflicht erfüllen. Der Antrag des Herrn Debler endlich in Bezug auf S. 8 ift nicht neu. Schon bei ber erften Berathung hat herr Tschiffeli auf das Nämliche ausmerksem gemacht, und es wurde ihm damals bemerkt, daß ahnliche Vorschriften bereits in andern Geschen enthalten seien, fo bag boch eine gewiffe Regel gelte. Es ift ju erwarten, baß in ber nachften Beit eine allgemein geltende Regel über biefes Berhaltniß aufgestellt werbe. Bei ber eifen Berathung hat Die Bersammlung gegen ben Antrag bes herrn Eschiffeli entichieden und es ift zu hoffen, daß fie auch jest das Ramliche gegen ben Antrag bes Decen Debler, welcher gang ber gleiche ift, ibun werbe. Da ich feine ber gemachten Bemertungen erbeblich erklaren kann, fo empfehle ich die unveranderte Unnahme tes En wurfes.

Abftimmung.

Das Gefet nach bem Untrage bes herrn Berichterftatters anzunehnen

Gr Mebrbeit.

Auch ben geftellten Untragen Rechnung gu tragen 12 Stimmen.

Folgende Strafnachlaßgefuche werden auf ben Antrag bes Regierungerathes in bem vorgeschlagenen Dage burch bas handmehr beschloffen :

- 1) Der Maria Ruhn, geb. Weber, von Bruttelen, ben 2. Juli letthin wegen Diebstahl vom Obergericht zu 18 Monaten Zuchthaus verurheilt, welche Strafe jedoch in 50 Tage Gefangenschaft bei Waffer und Brod umgewandelt woyden ift, wird der Rest der Gefangenschaftsstrafe in Gingrenzung in ihre heimathgemeinde umgewandelt.
- 2) Dem Johann Friedrich hofmann, Refler und Gefchirrflicker in Lattrigen, wegen ausgestoßener Brandorohung am 2. Juli letthin durch das Obergericht zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt, wird die Verweisungsstrafe in Gingrenzung in seine heimathgemeinde umgewandelt.
- 3) Der Rosa Christ von Kammerbrohr, Kan ons Solothurn, wegen Verheimlichung der Niederkunft und Beiseitschaffung der todten Leibebfrucht, den 17. Februar 1844 peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus und zu 5 Jahren Verweisung aus dem Kanton verurtheilt, wird der Rest der Fortweisungsstrafzerlassen.

Sera Regierungsrath Albert Jaggi zeigt in einer Zuschrift an, daß er fich verpflictet halte, seine Funktionen als Mitglied des Regierungsrathes und Direktor der Justi und Potizei bis zur nächsten Seffion des Großen Rathes fortzuseten. G. warte jedoch spätestens im Laufe des Oktobers ersest zu werden. — Das Schreiben veranlaßt keine weitere Beschlußnahme und geht einfach an den Regierungsrath zur Kenntniß.

In Senehmigung des Antrages des Regierungsrathes und ber Finanzvirektion (Abtheilung Domanen und Forsten) wird die Ermächtigung ertheilt, ein auf der Mittagsseite des Batterkinden Pfrandwaldes befindliches Waldstück von 7 Judarten 1180 [] ' sammt darauf stehendem Holz um Fr. 11,500 an den Meistbietenden, hrn. Großrath Rüedi, kaufsweise hinzugeben.

Sarnier. Ich ergreife bloß das Wort, um ben Herrn Prasidenten zu bieten, mir Auskunft über Altenstäcke zu geben, welche man versprochen hatte, in dieser Sstienstäcke zu geben, welche man versprochen hatte, in dieser Sstien hierber zu bringen. Diese Alten sind soon längst übermittelt norden und Niemand will etwas davon wissen. Ich sinde es unzwecknäßig, Seschäfte so lange herumzuziehen, ohne darüber irgend einen Entschied zu sassen, Die betressenden Altenstücke sind sedoch von großer Bedeutung; das eine ist eine Beschwerde zahlreicher Einwohner von Noirmont und betrifft Gemeinderechnungen. Das andere ist eine Beschwerde zegen den Regierungsstatthalter. 13 Monate sind versossen, seit Drechung. Mehrere Säse werden des Eärmes wegen nicht verbrechung. Mehrere Säse werden des Eärmes wegen nicht verstanden) — es ist nicht zum ersten Male, daß ich diese Restamation hier vordringe, man sehe nur in den Verhandlungen des Großen Rathes nach, wo meine Worte deutsch und französsisch getreu wieder gegeben sind.

Le h mann, Regierungsruth. Ich will herrn Sarnier turg Austunft geben. Ich war ber Erwartung, daß er interpelliren werbe, benn er hat ichon in ben zwei letten Sigungen und nun heute zum britten Mal wegen biefer Vorftellungen interpellirt. Er macht es gewöhnlich fo, bis er bie von ihm verfasten Vorftellungen ipater in der Sigung bes Großen Raths mit Nachdruck empfiehlt; andere Advofaten ichtagen in dieser Beziehung ein anderes Verfahren ein. Bin ich uun im Regierungsrath gesagt habe, die Beschwerden in

jenen Vorstellungen seien entweder ohne Grund oder übertrieben, und deren Segenstand zur Zeit der Eingabe der Vorstellung bereits gehoben gewesen, so behaupte ich dieß noch einmal, halte jedoch dafür, ch sei heute nicht an der Zeit, einzutreten, weil die Vorstellung der 61 Bürger von Noirmont bei der Bittschriftenkommission liegt, und der Regierungerath über dieselbe schon vor längerer Zeit berichtet hat. Was die Vorsälle in Saignelegier betrifft, so ist die Sache wenigstens von der Direktion des Innern aus erledigt und auch die Direktion der Erziehung hat rapportirt; ob die Sache auch bereits bei der Bittschriftenkommission anhängig sei, weiß ich nicht.

Serr Prajident bes Regierungerathes. 3ch will bas fo eben Gesagte babin ergangen, bag bie Sache ber Bittschriftenkommiffion überwiesen und vom Regierungerathe erstedigt ift.

Sarnier. Ich bin so frei, bloß das Wort zu ergreifen, bezüglich eines personlichen Angriffs des Serrn Reg.Math Lehmann. Ich rede hier nicht als Fürsprecher, sondern als Mitglied des Großen Rathes, in dieser Eigenschaft bin ich befugt denjenigen, welche mich gewählt haben, Recht widerfahren zu lassen. Serr Reg.-Rath Lehmann setzt meinen Alagen Verneinungen entgegen und behauptet, die in der Beschwerde angesührten Thatsachen seinen fallch. Ich hingegen erkläre, seinen Verneinungen ungeachtet, die Thatsachen für wahr. Was verlangt man? eine Untersuchung. Man untersuche also, und es wird sich dann zeigen, auf welcher Seite die Wahrheit ist.

Jaggi, Juftigbirettor. Ich glaube, es fei eigentlich nicht ber Fall, bier bie Geschäfte materiell gerade wie im Gerichtshof zu behandeln; allein ba herr Sarnier die Babrbeit alles deffen, mas er hier bereits zum zweiten Mal angebracht bat, fo energisch behauptet bat, fo mochte ich ihn boch in Beziehung eines einzigen Faftums bes Segentheils überzeugen , wenn dieß nicht dem Großen Rathe gelingt. Serr Garnier hat gefagt, ber Regierungsflatthalter bon Saignelegier babe Wahlen von Gemeinderathsmitgliedern vorgenommen, wozu er nicht befugt gewesen, indem folche Bablen von der Gemeindsversammlung ausgeben muffen; er bat bieß fo bargestellt, als maren biefe Wahlen befinitib gewesen. 34 babe bereits gefagt, daß dieß nicht der Fall fein tonne und babe die Sachlage folgendermaßen dargeftellt: Der Regierungerath bat eine Reibe von Gemeindsbeamten eingestellt und beim Obergericht auf beren Abberufung angetragen , jugleich aber den Regierungestatthalter beauftragt, für die provisorische Wiederbesetung biefer Stellen gu forgen. Alfo bat es fich nicht um befinitive Wahlen bandeln tonnen, und dieß ift auch feither gezeigt worden. Bas ich als meine Meinung über Die Sandlungeweife bes Regierungestatthaltere geaußert babe, hat fich bestätigt, bas, mas herr Garnier behauptet bat, ift also durcaus unwahr.

Sarnier. (Sier und auch fpater wurde Serr Sarnier vom frangoficen Stenographen bes garms wegen nicht verftanden.)

herr Prafibent. Ich muß bitten, diese Diekuffion abzubrechen. Rur als Prafibent des Großen Rathes und der Bittschriftenkommission muß ich bemerken, daß alleedings noch mehr Segenstände zur Behandlung vorliegen; aber während dieser Sigung konnte sich die Bittschriftenkommission nicht versammeln, indem Vormittags und Nachmittags Sigungen des Großen Rathes stattsanden, oder wenn auch nur eine Sigung stattsand, dieselbe spat geschlossen wurde.

Garnier. (Der Rebner wird nicht verftanben.)

herr Prafident. 3ch bitte, diese Distuffion abgubrechen. herr Jufigbireftor. 3ch muß bieß als unmabr erflaren.

Barnier. Ja nun, und ich auch.

Tillier. Wenn wir warten wollten, bis diefe herren abereinstimmten, fo fonnten wir noch lange warten. 3ch glaube, bag ber herr Prafident die Berathung ichließen folle.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Herr Garnier hat das Wort dreimal ergriffen und zum zweiten Mal erklärt, es sei wahr, was im Regierungsrath als unwahr dargestellt worden sei. Ich beruse mich auf die Aken und das Protokoll des Regierungsrathes. Aus demselben geht hervor, daß die Behauptung in den Vorstellungen, der Regierungsrath habe die Beschwerden nicht untersuchen wollen, unwahr und die spätere, daß noch immer keine Untersuchung eingeleitet worden, eine zweite Unwahrheit sei.

(Bon mehreren Geiten wird Schluß berlangt.)

Berr Prafident. Es ift Schluß verlangt worben.

Aubry. Grlauben Gie, ich habe das Wort noch nicht genommen.

(Der Schluf wird noch bringender verlangt.)

Fueter. Das Reglement erlaubt bem Redner, noch bas Wort zu ergreifen.

Aubry. Man ift hier in einem Jrrthum befangen (beftige Unterbrechung). Ich sage, man ift im Irrthum (garm). Man verwechselt. herr Cehmann spricht von einer Sache und herr Sarnier von einer andern, und dieser Irrthum hat die Interpellation herbeigeführt. Da ich sehe, daß Verwechslung entstanden ift, so finde ich für gut, es zu bemerken. — Ihr Geschrei, meine herren, wird mich nicht zu iprechen hindern. Dier bin ich Volksvertreter, und als solcher habe ich Pflichten zu erfüllen; ihres Lärmens ungeachtet werde ich sprechen, wann ich es für meine Pflicht halte.

Serr Prafident. Es icheint eben, bas Andeingen von Berichtigungen und Berichtigungen mache die Sache nur noch verwickelter. Ich gedenke, es fei am Besten, mit bem Gegenstand abzubrechen.

Canier. (Wied nicht berftanden.)

herr Prafident. Ich habe bereits erwähnt, baß es mir während dieser Seffion unmöglich war, die Mitglieder der Bittschriftenkommission jusammenzurufen, weil der Gr. Rath Vormittags und Nachmittags faß und auch Sigungen der Gesehungskommission stattsanden; dieser Gegenstand wird in der nächsen Sigung vorkommen.

Sarnier ertlart fich jest gufrieben.

Ebersold. Ich mochte fragen, ob solde Anzüge, welche nur in Bezug auf diese Sigung eingegeben worden, jedoch noch nicht 2 mal 24 Stunden auf dem Ranzleitisch gelegen, noch in dieser Sigung behandelt werden können. Wenn Sie den von mir gemachten Anzug erft in der nachsten Seffion behandelten, so hätte derselbe gar keinen Werth mehr.

Serr Prafid ent. Nach dem Reglement behandelte man bis jest die Anzüge nicht vor Ablauf von 2 mal 24 Stunden nach ihrec Eingabe; in außerordentlich dringenden Fällen hat jedoch der Gr. Rath allerdings das Recht, eine Abweichung zu beschließen. Da es sich aber im vorliegenden Fall nicht um einen definitiven Beschluß, sondern bloß um das Sinweisen auf einen Gegenstand handelt, so kann man dieß in Form einer Ein-

gabe an den Regierungsrath oder auf andere Beife bewert-fielligen.

wartige Seffion geschloffen und muniche allfeitig gludliche Seimreife.

Gberfold ertlart fich gufrieden.

Solug ber Sigung und ber Seffion um 103/4 Uhr.

Serr Praftdent. Die Zeit ift ziemlich vorgerudt; auch hat man von verschiedenen Seiten Ausbebung der Sigung verlangt, weil einige Mitglieder noch die Schulspnode besuchen wollen. Die dringenden Seschäfte find erledigt. Ich danke Ihnen nun für den Fleiß und die Ausdauer, erkläre die gegen-

Für die Redattion :

R. Schärer. Bringolf.